



Erläuterungen
zum
Landesvoranschlag
2005



Land Salzburg

Für unser Land!

E R L Ä U T E R U N G E N
zum Entwurf des Landesvoranschlages 2005
(Beträge in Euro)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Allgemeine Erläuterungen

Erläuterungen zum Personalaufwand

Gesamthaushalt - Schuldenstand - Schuldendienst, Entwicklung seit 1984

Ordentlicher Haushalt

Gruppe 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

Gruppe 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

Gruppe 3 Kunst, Kultur und Kultus

Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Gruppe 5 Gesundheit

Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr

Gruppe 7 Wirtschaftsförderung

Gruppe 8 Dienstleistungen

Gruppe 9 Finanzwirtschaft

Außerordentlicher Haushalt

Gruppe 0 - 9

Verzeichnis über politische Ressorts und bewirtschaftende Stellen

Stichwortverzeichnis

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 8

Salzburg, am 25. Oktober 2004

Allgemeine Erläuterungen

Der Landesvoranschlag 2005 ist im Sinne der am 28. Juni 1974 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden getroffenen Vereinbarung über die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstellen. Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl Nr 787/1996 idF BGBl II Nr 400/1997, wurde diese Vereinbarung als Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) rechtsverbindlich kundgemacht.

I) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert:

1) Haushaltswirtschaftliche Gesichtspunkte:

Die dem Ansatz vorangestellte haushaltswirtschaftliche Gliederung sagt aus, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben handelt.

Haushaltshinweis:

- 1 = Ordentlicher Haushalt - Ausgaben
- 2 = Ordentlicher Haushalt - Einnahmen
- 5 = Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben
- 6 = Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen

2) Funktionelle Gesichtspunkte:

a) Gruppen (1. Dekade)

Die gruppenweise Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind und von diesen wahrgenommen werden.

Gruppenbezeichnung:

- 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
- 3 Kunst, Kultur und Kultus
- 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
- 5 Gesundheit
- 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr
- 7 Wirtschaftsförderung
- 8 Dienstleistungen
- 9 Finanzwirtschaft

b) Abschnitte (1. und 2. Dekade)

Die Aufgaben sind abschnittsweise derartig zusammengefasst, dass jedem Abschnitt nur ein Aufgabenbereich des in Anlehnung an das vom Bund angewendete UNO-Schema entspricht.

c) Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade)

Diese fassen in Oberbegriffen die einzelnen Aufgaben zusammen und umschreiben sie.

d) Teilabschnitte (1. bis 4. bzw. 5. Dekade)

Sie geben über die Aufgabenbesorgung Auskunft.

3) Finanzwirtschaftliche Gesichtspunkte (6. Dekade):

laufende Gebarung	AUSGABEN	Vermögens- gebarung
0	Leistungen für Personal	-
1	Amtssachausgaben	-
-	Ausgaben für Anlagen, Pflicht	2
-	Ausgaben für Anlagen, Ermessen	3
4	Förderungsausgaben, Pflicht	6
5	Förderungsausgaben, Ermessen	7
8	Sonstige Sachausgaben, Pflicht	8
9	Sonstige Sachausgaben, Ermessen	9
	EINNAHMEN	
	Einnahmen mit Zweckwidmung	
0	Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung (gesetzliche und vertragliche Verpflichtung)	2
1	Einnahmen mit Zweckwidmung (zur Deckung bestimmter Ausgaben vorbehaltene Einnahmen, wie Einnahmen von Verwaltungsfonds, - soweit brutto veranschlagt -)	3
	Sonstige Einnahmen	
4	Einnahmen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag (Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen)	7
5	Allgemeine Deckungsmittel	8
6	Einnahmen zum Haushaltsausgleich (Erlöse aus Kredit- operationen, Behebungen aus nicht zweckgebundenen Rücklagen, Zuführung aus einem anderen Haushalt)	9

Zu den Leistungen für Personal ('0') gehören alle Ausgaben, welche unter den Posten der Postenklasse 5 ausgewiesen sind. Nicht zu den Ausgaben für Leistungen für Personal gehören Bezüge der Abgeordneten zum Landtag, Mitglieder der Landesregierung und Pensionen sowie Vorschüsse an Bezugsempfänger und Pensionisten.

Unter Amtssachausgaben ('1') sind die gesamten Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben; dazu gehören insbesondere die Kosten für die Unterbringung der Behörden und Ämter, Amts- und Kanzleierfordernisse, Beleuchtung, Beheizung, Drucksorten, Telegraf, Fernsprecher und andere technische Hilfsmittel.

Zu den Ausgaben für Anlagen ('2' und '3') zählen insbesondere die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit es sich um wertvermehrende Ausgaben handelt.

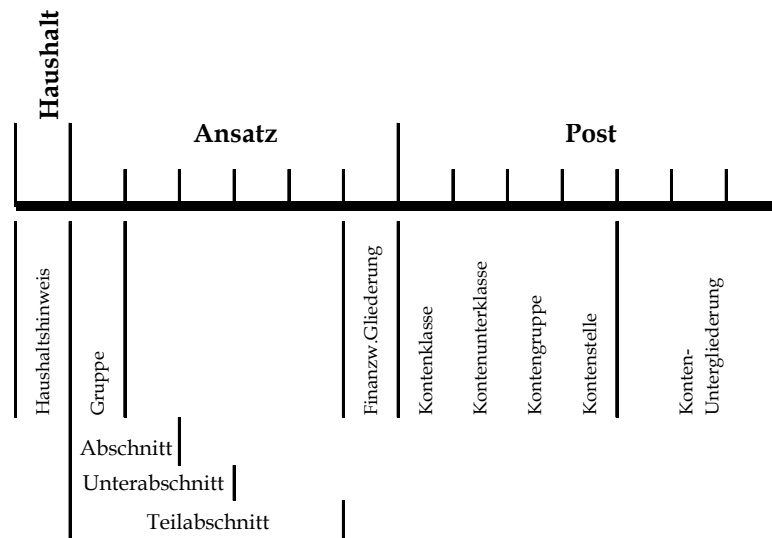
Förderungsausgaben ('4', '5', '6' und '7') sind Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher und sonstiger staatspolitischer oder gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden.

Zu den sonstigen Sachausgaben ('8' und '9') gehören alle Ausgaben, die nach Ausscheidung der Personalausgaben, der Amtssachausgaben, der Ausgaben für Anlagen und der Förderungsausgaben verbleiben, insbesondere Ausgaben für den Sachaufwand in den Anstalten und Betrieben.

4) Ökonomische Gesichtspunkte:

Die Gliederung des Postenverzeichnisses nach ökonomischen Gesichtspunkten nimmt nicht nur auf betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Erfordernisse Bedacht, sondern berücksichtigt auch die Wechselbeziehungen der Gebietskörperschaften untereinander und die damit verbundenen Geldströme.

5) Schematische Darstellung eines Haushaltsansatzes:



II) Der Hauptteil des Landesvoranschlags für 2005 enthält

- 1) die Gliederung bis zum finanzgesetzlichen Ansatz (Gruppe, Abschnitt, Unterabschnitt, Teilabschnitt und finanzwirtschaftliche Gliederung) in der ersten bis sechsten Dekade,
- 2) die Postengliederung,
- 3) die Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten,
- 4) das Verzeichnis über deckungsfähige Ausgabenansätze und
- 5) den Voranschlagsquerschnitt des Landes einschließlich der Ermittlung des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) im Anhang.

III) In den Beilagen sind die Gliederung in Untervoranschläge und Wirtschaftspläne, die Arbeitsprogramme, der Dienstpostenplan (Art V Landeshaushaltsgesetz), der Kraftfahrzeugsystemisierungsplan (Art VI Landeshaushaltsgesetz) und sonstige Nachweise und Zusammenstellungen enthalten.

Erläuterungen zum Personalaufwand

Der Personalaufwand 2005 wurde im Bereich der Landesverwaltung nach dem Ist-Stand (Stichtag 1. bzw. 15. Juli 2004) und im Bereich der Landesanstalten nach dem Dienstpostenplan ermittelt.

Ein Nachweis über den gesamten Personalaufwand des Landes ist in der nachfolgenden Seite sowie in den Beilagen zum Landesvoranschlag ersichtlich (ohne Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen).

Berechnungsgrundlagen:

Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1/1987 idF LGBl Nr 36/2003

Gehaltsgesetz 1956, BGBl Nr 54/1956 idgF

Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000 idF LGBl Nr 36/2003

Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86/1948 idgF

Sonstige besoldungsrechtliche Bestimmungen

Die Dienstposten- und Stellenpläne bilden einen Teil des Voranschlages (Art. V Abs.1 Landeshaushaltsgesetz).

Der Berechnung des Personalaufwandes wurde zugrundegelegt:

- a) Vorsorge für die allgemeine Bezugserhöhung von 1,25 %
- b) Biennialvorrückungen zum 1.1. und 1.7.2005

GESAMTHAUSHALT - SCHULDENSTAND - SCHULDENDIENST

Jahr	Gesamthaushalt		Schuldenstand		Schuldendienst	
	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %
1984	667.329	100,0%	269.398	100,0%	39.193	100,0%
1985	712.280	106,7%	294.108	109,2%	44.515	113,6%
1986	760.781	114,0%	328.259	121,8%	39.778	101,5%
1987	784.598	117,6%	360.066	133,7%	38.002	97,0%
1988	833.638	124,9%	385.294	143,0%	42.908	109,5%
1989	847.374	127,0%	403.743	149,9%	47.426	121,0%
1990	910.543	136,4%	423.316	157,1%	50.802	129,6%
1991	999.635	149,8%	437.331	162,3%	54.957	140,2%
1992	1.094.008	163,9%	442.086	164,1%	57.844	147,6%
1993	1.236.228	185,3%	445.296	165,3%	56.219	143,4%
1994	1.292.213	193,6%	445.296	165,3%	52.972	135,2%
1995	1.379.133	206,7%	483.563	179,5%	52.907	135,0%
1996	1.430.207	214,3%	515.434	191,3%	62.814	160,3%
1997	1.509.718	226,2%	529.814	196,7%	66.515	169,7%
1998	1.698.166	254,5%	479.467	178,0%	71.257	181,8%
1999	1.608.187	241,0%	479.283	177,9%	66.552	169,8%
2000	1.703.920	255,3%	476.686	176,9%	76.586	195,4%
2001	1.366.913	204,8%	459.055	170,4%	72.630	185,3%
2002	1.353.050	202,8%	440.642	163,6%	52.899	135,0%
2003	1.576.932	236,3%	432.533	160,6%	56.927	145,2%
2004	1.441.315	216,0%	432.533	160,6%	57.463	146,6%
2005	1.690.667	253,3%	432.533	160,6%	56.670	144,6%

Anmerkung:

1) 1984 bis 2003 Rechnungsabschlüsse

2) 2004 bis 2005 Landesvoranschläge

Erläuterungen zu den Ansätzen

1/00003 Förderung der Landtagsparteien 1.600.100

Gemäß § 8 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, LGBl Nr 79/1981 idF LGBl Nr 85/1999, erhalten die Landtagsparteien für Zwecke ihrer politischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit Förderungsmittel des Landes. Die Unterstützung besteht in monatlichen und vierteljährlichen Leistungen.

Im Jahr 2005 werden die monatlichen Leistungen 2.109 Euro je Mandat im Salzburger Landtag betragen. Der Jahresbetrag der vierteljährlichen Leistungen ermittelt sich ebenfalls unter Berücksichtigung der Anzahl der Mandate der Landtagspartei bzw. des Landtagsklubs und nach den durchschnittlichen jährlichen Bruttopersonalkosten der in Landesratsbüros in vergleichbarer Verwendung befindlichen Landesvertragsbediensteten.

Werden den Landtagsparteien vom Amt der Landesregierung Bedienstete zur Verfügung gestellt, vermindert sich der Jahresbetrag entsprechend den durchschnittlichen jährlichen Bruttopersonalkosten für diese Bediensteten (§ 10 Abs 4 leg cit).

Die anzurechnenden Personalkosten werden als Refundierung beim H-Ansatz 2/02000 verrechnet.

002 Landeskontrolleinrichtung 659.100
1/00200 Landesrechnungshof

Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993), LGBl Nr 35/1993 idF LGBl Nr 37/2004.

Gemäß § 1 Abs 2 leg cit ist der Landesrechnungshof, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Organ des Landtages und bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes gebunden.

Der Landesrechnungshof besteht aus dem Direktor des Landesrechnungshofes und den für eine wirksame Aufgabenbesorgung erforderlichen Prüfern und weiteren Bediensteten.

Die räumlichen Erfordernisse sind dem Landesrechnungshof entsprechend der sonstigen sachlichen Ausstattung von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Vorgesorgt ist für die sich im Rahmen der Aufgabenbesorgung des Landesrechnungshofes ergebenden personellen (Euro 645.100) und sachlichen (Euro 14.000) Erfordernisse.

2/00200 Landesrechnungshof 12.100

Die Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.

01 Landesregierung
010 Allgemeine Angelegenheiten

1/01000 Bezüge der Regierungsmitglieder 1.477.000

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998), LGBl Nr 3/1998 idF LGBl Nr 8/2002, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl I Nr 64/1997 idgF.

Den Mitgliedern der Landesregierung gebühren nach Maßgabe der genannten gesetzlichen Bestimmungen monatliche Bezüge, Sonderzahlungen und Reisekostenersätze sowie Ansprüche auf Bezugsfortzahlung nach Beendigung ihrer Funktionsausübung.

Als monatlicher Bezug gebühren gemäß § 4 Abs 6 Salzburger Bezügegesetz in der Fassung der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 8. Juli 2004 über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz, LGBl Nr 45/2004, mit Wirksamkeit 1. Juli 2004:

- dem Landeshauptmann / der Landeshauptfrau	Euro	14.845,50
- einem Landeshauptmann-Stellvertreter	Euro	13.703,60
- einem Landesrat	Euro	12.942,30

Diese Beträge verändern sich jährlich gemäß § 4 Abs 5 leg cit um den nach Maßgabe des § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997 idgF, kundgemachten Anpassungsfaktor.

Die monatlichen Bezüge der Landeshauptfrau werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstigen Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, vom Bund refundiert.

2/01000 Bezüge der Regierungsmitglieder, Beiträge 383.900

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Kostenersatz des Bundes für die Bezüge der Landeshauptfrau.

1/01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge 1.112.300

Auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/01000 und den Nachweis über die Ruhe- und Versorgungsbezüge wird hingewiesen.

2/01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Beiträge 168.900

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/01000 wird hingewiesen. Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.

1/01002 Verfügungsmittel der Landesregierung 26.700

Für die Landeshauptfrau (Euro 8.100) sowie für die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter, die Landesräte und die Landesrätin (je Euro 3.100) sind Verfügungsmittel vorgesehen.

011 Repräsentation

1/01100 Repräsentation 374.000

Mit den präliminierten Ausgaben werden Repräsentationsausgaben der Landesregierung bestritten, wie zB für die Vorbereitung und Durchführung von Staatsbesuchen, Salzburg-Aufenthalten ausländischer Delegationen, Empfängen, Gedenkveranstaltungen, Symposien, Tagungen, Enqueten und sonstigen repräsentativen Veranstaltungen.

Die Ausgaben für Repräsentationen wurden gegenüber dem Vorjahr um 12 % reduziert. Die Ausgaben für Ehrungen und Auszeichnungen wurden gegenüber dem Vorjahr um 33 % gekürzt.

012 Ehrungen und Auszeichnungen

1/01200 Ehrungen 10.300

Hieraus werden die Kosten für die Nachbeschaffung von Ehrenzeichen und Ehrenbechern des Landes Salzburg, die durch die Landeshauptfrau persönlich überreicht werden, sowie der Ablauf von Ehrungen finanziert.

1/01202 Übrige Maßnahmen 67.600

Vorgesorgt wird für die Nachbeschaffung von Ehrenpreisen des Landes Salzburg, Erbhoftafeln, Ehrengeschenken sowie repräsentativen Handelswaren, Büchern und für sonstige nicht vorhersehbare Ausgaben.

019 Sonstige Maßnahmen

1/01900 Sicherheitsmaßnahmen 5.000

Für Konfidentengelder sowie für Anschaffung von Ausrüstungen und Geräten für die Sicherheitseinrichtungen im Land Salzburg werden Mittel des Landes bereitgestellt.

02 Amt der Landesregierung

020 Allgemeine Angelegenheiten

1/02000 Amtsbetrieb, Personal 70.610.700

Der Personalaufwand 2005 wurde im Bereich der Landesverwaltung nach dem Ist-Stand (Stichtag 1. Juli 2004) unter Fortführung des Personalaufnahmestopps ermittelt. Die Personalausgaben dürfen dabei die Ausgabenkredite des Jahres 2004 nicht überschreiten. Bezugserhöhungen, Beförderungen und Vorrückungen sind durch Einsparungen im Personalstand auszugleichen.

Für das Jahr 2005 ist eine allgemeine Bezugserhöhung von 1,25 % vorgesehen.

Rechtsgrundlagen:

Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1/1987 idF LGBl Nr 36/2003;
Gehaltsgesetz 1956, BGBl Nr 54/1956 idgF;
Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/200 idF LGBl Nr 36/2003;
Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86/1948 idgF;
sonstige besoldungsrechtliche Bestimmungen.

Die Dienstposten- und Stellenpläne bilden einen Teil des Voranschlags (Art V Landeshaushaltsgesetz).

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 24.8.2000, Zahl 0/91-1660/276-2000, Reformen und Sparmaßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes beschlossen.

Im Bereich des Amtes der Landesregierung sind entsprechend dem zitierten Beschluss keine Personalaufnahmen mehr durchzuführen. Ausgenommen hievon sind folgende Sachverhalte:

1. Aufnahmen aufgrund bereits erfolgter oder genehmigter Stellenausschreibungen, sofern eine Besetzung notwendig ist.
2. Die Ausbildung von Lehrlingen.
3. Ersatzaufnahmen von Behinderten.
4. Ersatzaufnahmen für Dienststellen, bei denen der Personalabteilung nachgewiesen wird, dass
 - a) die Realisierung des Soll-Personalstandes auf Grund früherer Einsparungsvorhaben erfolgt ist,
 - b) alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Reduzierung der Aufgabenwahrnehmung sowie eine Verbesserung der Abläufe genutzt wurden,
 - c) durch eine Nichtnachbesetzung eine Wahrnehmung von wichtigen Aufgaben der Landesverwaltung nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - d) eine externe Vergabe dieser Arbeiten nicht oder nur zu höheren Kosten möglich wäre,
 - e) im jeweiligen Beruf keine Arbeitskraft vorhanden ist, die aus einem anderen Bereich des Landesdienstes ersatzlos abgezogen werden kann.
5. Führungsfunktionen oder bewertete A II-VIII Positionen, die landesintern nicht adäquat nachbesetzt werden können.

Die Maßnahmen betreffend den Personalstopp gelten auch für das Jahr 2005.

Ein Nachweis über den gesamten Personalaufwand des Landes ist in den Beilagen zum Landesvoranschlag ersichtlich.

2/02000 Amtsbetrieb, Ersätze für Personal 4.400.400

Die Einnahmen ergeben sich aus Personalkosten-Rückverrechnungen und aus Bezugserstattungen für Landesbedienstete in anderen Dienstverwendungen.

1/02001 Amtsbetrieb**2.569.800**

Zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes ist für folgende Ausgaben vorgesorgt:

- Anschaffung der erforderlichen Büromittel
- Ankauf von Druckwerken
- Ankauf von Fachbüchern, Fachzeitschriften und Normen
- Ankauf von Zeitungen
- Ankauf von Dienstbekleidung
- Ankauf medizinischer Behelfe
- Ankauf von Papier
- Anmietung von Kopier- und Vervielfältigungsgeräten
- Instandhaltung der Büromaschinen
- Portogebühren
- Gerichts- und Anwaltskosten
- Buchbindearbeiten
- Zeitungseinschaltungen
- Ankauf von Büromaschinen
- Ankauf von Geräten der Sicherheitsverwaltung
- Ankauf von Druckerei- und Postbearbeitungsmaschinen
- Ankauf von sonstigen technischen Geräten, die für den Amtsbetrieb notwendig sind
- Übrige Ausgaben der Landesverwaltung

2/02001 Amtsbetrieb, sonstige Ersätze**1.502.500**

Die Einnahmen ergeben sich aus Verwaltungskostenersätzen, Ersätzen für Druckwerke, Ersätzen für Anbotsunterlagen, Ersätzen für Handelswaren, Verkauf von Altmaterial, Kommissionsgebühren, Verfahrenskostenersätzen, Beförsterungsbeiträgen, Verwaltungsstrafen, Rückersätzen des Bundes, usw.

1/02010 Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse**5.923.600**

Für die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie für notwendige Adaptierungsmaßnahmen in den eigenen und angemieteten Amtsgebäuden ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Darüber hinaus ist im außerordentlichen Haushalt für diverse größere Instandhaltungsmaßnahmen (Konzentration von Dienststellen/Regierungsbüros, Vernetzung von Brandmeldeanlagen, Seb.-Stief-Gasse, Michael-Pacher-Straße 36, Verkabelung von Amtsgebäuden, etc.) budgetäre Vorsorge getroffen.

2/02010 Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse**656.600**

Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen, Betriebskostenersätzen, Beiträgen des Bundes, etc.

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 1.377.100	Euro 1.334.700
Amtssachausgaben	Euro 4.489.700	Euro 4.403.400
Ausgaben für Anlagen	Euro 239.500	Euro 185.500
Summe Ausgaben	Euro 6.106.300	Euro 5.923.600
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 565.200	Euro 656.600
Summe Einnahmen	Euro 565.200	Euro 656.600
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 5.541.100	- Euro 5.267.000

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/02011 Bürogebäude (mit vorwiegend techn. Einrichtung) 7.300
Amtsgebäude mit vorwiegend technischer Einrichtung sind die Autobahnverwaltungen, Straßenmeistereien und die KFZ-Prüfstellen. Der Kredit dient zur Gewährleistung der erforderlichen Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

1/02012 KFZ-Prüfstelle, Neubau 305.800
Für die errichtete neue KFZ-Prüfstelle ergeben sich für 2005 voraussichtliche Leasingraten für das Gebäude in Höhe von Euro 305.800.

In Bezug auf die laufende Gebarung der KFZ-Prüfstelle darf auf den Haushaltsansatz 05200 hingewiesen werden.

1/02020 Dienstkraftwagen 298.000
Von der Präsidialabteilung werden im Jahr 2005 insgesamt 75 im Eigentum des Landes stehende Dienstfahrzeuge zentral verwaltet. Die Anzahl der Fahrzeuge hat sich gegenüber dem Vorjahr um sieben Dienstfahrzeuge erhöht. Gemäß den Richtlinien für die Anschaffung von Dienstfahrzeugen sollen Fahrzeuge ausgetauscht werden, die eine Kilometerleistung von über 180.000 km (Regierungsfahrzeuge bzw. 150.000 km (Abteilungsfahrzeuge) aufweisen. Vorgesorgt ist für Kraftfahrzeugerfordernisse, Treibstoffe und die Instandhaltung von Fahrzeugen.

2/02020 Dienstkraftwagen 53.900
Die Einnahmen ergeben sich aus dem Verkauf der Altfahrzeuge, aus Rücker-sätzen von Betriebskosten und Kostenersätzen gemäß § 10 Salzburger Bezüge-gesetz 1998.

1/02030 Elektronische Datenverarbeitung 5.576.900
Die Landesinformatik hat zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung für Folgendes vorgesorgt:

- Ankauf und Miete von Hard- und Software
- Ankauf und Miete von Fernsprechanlagen
- Ankauf von Installationsmaterial
- Wartung von Hard- und Software
- Instandhaltung und Wartung der Fernsprechanlagen
- Fernsprechgebühren
- Gebühren für Datenleitungen
- Gebühren für Nutzung von Informationsdiensten
- EDV-Systemberatung und Entwicklungsaufträge
- Lizenzgebühren für Software
- Sicherheitseinrichtungen und Klimaanlage

2/02030 Elektronische Datenverarbeitung 1.696.900
Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen durch die Bezirkshauptmann-schaften, die landeseigenen Krankenanstalten und diverse andere Einrich-tungen. Weiters ergeben sich Einnahmen infolge der EDV-Unterstützung im Rahmen des Gemeindeservices, den Magistrat Salzburg, durch die Vermietung von DV-Applikationen und durch den Verkauf von DV-Programmen.

1/02031 salzburg.at 75.000
Für die Neustrukturierung der Internet-Adresse www.salzburg.at wird Vorsorge getroffen.

1/02090 Verbindungsstelle der Bundesländer **161.700**
Für 2005 wird für die Verbindungsstelle der Bundesländer ein Gesamtaufwand von Euro 1.950.000 angenommen, welcher sich wie folgt aufteilt:

- Euro 1.515.000 Personalausgaben
- Euro 38.000 Reisegebühren
- Euro 297.000 Sachausgaben der Verbindungsstelle Wien
- Euro 100.000 Sachausgaben für die EU-Mission Brüssel, Ländervertretung

Der Anteil des Bundeslandes Salzburg beträgt hieraus 8,29 % bzw. Euro 161.655.

Der Gesamtaufwand der Verbindungsstelle wird sich 2005 gegenüber 2004 um 2,09 % erhöhen.

1/02091 EU - Verbindungsbüro Brüssel **29.100**
Aufwendungen, insbesondere Amtssachausgaben, im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Betriebes des Salzburger Verbindungsbüros in Brüssel. Vorgesorgt ist unter anderem für Büroausstattung und -betrieb, Fachliteratur und Veranstaltungsorganisation.

1/02095 Behinderten-Einstellungsgesetz, Ausgleichstaxen **400.000**
Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Behinderter (Behinderteneinstellungsgesetz), BGBl Nr 22/1970 idGF.

Gemäß § 1 leg cit sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, begünstigte Behinderte im Sinne dieses Gesetzes einzustellen.
Die Dienstgeber haben eine Ausgleichstaxe zu entrichten, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt werden kann (§ 9 Abs 1 leg cit).
Die Ausgleichstaxe beträgt ab 1.7.2001 Euro 196,22 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre. Ab 1. Jänner 2004 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres wird dieser Betrag mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht.

2/02095 Behinderten-Einstellungsgesetz, Ausgleichstaxen **72.700**
Einnahmen ergeben sich aus erwarteten Kostenersätzen der Landeskliniken Salzburg.

1/02099 Versicherungen - allgemein **269.600**
Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Versicherungsgestion des Landes ist der Regierungsbeschluss vom 6.5.1991, Zahl 0/9-R 1580/6-1991, der einheitliche Grundsätze der Risikopolitik (Katastrophen-, Interessens-, Zwangsprinzip) regelt. Auf seiner Grundlage werden in enger Kooperation mit dem beauftragten Versicherungsberater, der Firma GrECO International AG, die Versicherungsverträge abgeschlossen.

2/02099 Versicherungen - allgemein **100**
Verrechnungsansatz

021 Information und Dokumentation

1/02100 Presse- und Informationszentrum **334.700**
Aus diesen zur Verfügung stehenden Mitteln wird die Öffentlichkeitsarbeit für die Landespolitik und für das Landespressebüro, der Fotodienst, die APA-DOK sowie die Wartung und Leitung der APA-Online bestritten.

Für die Vergabe des Rene Marcic-Preises im Jahr 2005 wurde budgetäre Vorsorge getroffen. Die Vergabe erfolgt jeweils auf der Grundlage eines Regierungsbeschlusses.

2/02100 Presse- und Informationszentrum **8.200**
Die Einnahmen ergeben sich aus dem Verkauf von Fotos an Tages- und Wochenzeitungen.

1/02102 Salzburger Landeszeitung **255.300**
Die Finanzierung der Druckkosten für die amtliche Salzburger Landes-Zeitung sowie Versandkosten und Honorare für Autoren und Fotografen werden aus diesem Ausgabenkredit bestritten.

2/02102 Salzburger Landeszeitung **229.800**
Die präliminierten Einnahmen resultieren aus Inseraten, Abonnements und amtlichen Einschaltungen in der Salzburger Landeszeitung.

1/02103 Publikationen **83.500**
Vorsorge für Publikationen des Landespressebüros.

2/02103 Publikationen **14.200**
Einnahmen werden aus dem Verkauf von Publikationen aus der Schriftenreihe des Landespressebüros sowie aus Inseraten erwartet.

1/02104 Videobetrieb **24.400**
Mit diesen Mitteln wird der gesamte Betrieb des Videostudios sowie die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungen für das Videostudio bestritten.

2/02104 Videobetrieb **5.900**
Die Einnahmen ergeben sich aus dem Verkauf von Videos aus der Produktionsserie des Videostudios des Landespressebüros, aus der Abgeltung für Video-produktionen, die im Auftrag Dritter hergestellt wurden, und aus Sponsoreinnahmen.

022 Raumordnung und Raumplanung

1/02200 Raumplanung **301.500**
Aus diesem Kredit werden wissenschaftliche Erhebungen und Grundlagenforschungen, die Erstellung und Auswertung von Planunterlagen, die gesetzlich vorgeschriebene Raumforschung nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 sowie die Bearbeitung von Entwicklungsprogrammen vorgenommen.

Schwerpunkte bilden die Ausarbeitung von Planungsunterlagen, die Erstellung bzw. Überarbeitung von Sachprogrammen, sowie die Vorsorge für Grundlagen und Gutachten zur Ausarbeitung von Standortverordnungen. Dazu kommt der Ankauf von Basisdaten zum Aufbau des "Salzburger Geographischen Informationssystem (SAGIS)". Für Studien und Gutachten im Rahmen der grenzüberschreitenden Regionalplanung wurde ebenfalls Vorsorge getroffen.

Ein besonderer Finanzierungsbedarf ergibt sich für das Jahr 2005 durch die Entwicklung einer EDV-gestützten Verfahrenshilfe zur Standardisierung von Raumordnungsverfahren.

2/02200 Raumplanung **72.500**
Die Einnahmen der Abteilung Raumplanung setzen sich zusammen aus:

- A) Gebühren und Schutzgebühren für Publikationen der Landesplanungsstelle (zB Handbuch Raumordnung und Publikationen)
- B) Einnahmen bei Weitergabe von SAGIS-, DKM- (Digitale Katastralmappe)
- C) Einnahmen bei Weitergabe von digitalen SAROK-Planunterlagen
- D) Einnahmen der anteiligen Kosten aller Bundesländer für das GIS-Portal.

Die Einnahmen A) bis C) sind zweckgebunden und werden unter anderem zum Ankauf von neuen Basisdaten oder DKM-Daten verwendet.
Die Einnahmen D) dienen der finanziellen Abwicklung des Projektes GIS-Portal Österreich.

1/02201 Regionalplanung **218.000**
Für die Beteiligung des Landes an den Kosten zur Ausarbeitung von Regionalprogrammen und regionalen Entwicklungskonzepten gemäß § 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes, LGBl Nr 44/1998 idF LGBl Nr 65/2004, wurde vorgesorgt (Regierungsbeschluss vom 3.7.1995, Zahl 0/91-593/78-1995).

Weiters wird mit diesen Mitteln Vorsorge für nationale Kofinanzierungen im Bereich von INTERREG IIIA-Programmen der EU getroffen.

1/02202 Land-Invest **23.800**
Für die Land-Invest Salzburger Baulandsicherungs GmbH sind für das Jahr 2005 Zinsenzuschussanteile des Landes bei treuhänderischen Grundkäufen der Land-Invest für die Gemeinden in Höhe von Euro 23.800 vorgesehen.

1/02211 Gemeindeentwicklung **671.500**
Mit Regierungsbeschluss vom 26.3.1993, Zahl 0/91-877/85-1993, wurde die Auslagerung der Landesstelle für Dorf- und Stadterneuerung genehmigt. Dem Beschluss entsprechend werden die Aufgaben der Dorf- und Stadterneuerung vom Fachbereich Dorf- und Stadterneuerung im SIR und der Schule der Dorferneuerung im Salzburger Bildungswerk wahrgenommen.

Für die Aufgabenerfüllung sind im oben erwähnten Regierungsbeschluss Beiträge für Personal- und Sachsubvention sowie Projektförderung mit einer jährlichen Valorisierung vorgesehen.

Zur Unterstützung der Dorferneuerungsprojekte ist auch die Vergabe von Förderungsmitteln für Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Bürgerbeteiligung, Bestandsaufnahmen, Planungen und Konzepte sowie für Einzelmaßnahmen vorgesehen.

In einer Studie wurde aufgezeigt, dass der Einsatz von Förderungsmitteln im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung ein Vielfaches an Investitionen im privaten Bereich bewirkt und damit eine regionale Wirtschaftsbelebung erzeugt wird.

1/02220 Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen **199.500**
Das SIR ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Hauptaufgaben im Bereich Raumforschung bzw. Grundlagenforschung für die Raumplanung, Wohnberatung, Wohnbauforschung, im Bereich der Dorf- und Stadterneuerung sowie im Energiebereich liegen.

Der Vorstand des SIR ist das leitende Organ des Vereins und setzt sich ausschließlich aus Experten zu den Fachbereichen Raumordnung, Wohnungswesen und Umweltschutz zusammen.

Das SIR bietet seine Dienstleistungen den Mitgliedern (insbesondere den Gemeinden des Landes Salzburg) und anderen öffentlichen Körperschaften sowie auch der Privatwirtschaft an. Weiters wird vom SIR ein breites Fortbildungsprogramm im Bereich Raumplanung angeboten.

Das SIR verfügt zudem über eine äußerst umfangreiche Fachbibliothek zu den Fachbereichen Raumplanung, Wohnbauforschung sowie Dorf- und Stadterneuerung mit mehr als 8500 Publikationen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen eine Landessubvention zur Verfügung gestellt.

1/02230 Österreichische Raumordnungskonferenz **40.000**
Der Länderanteil an der Österreichischen Raumordnungskonferenz beträgt 48 % des Gesamtaufwandes. Die Aufteilung auf die Bundesländer erfolgt nach der Volkszahl und linear. Der geplante Kostenanteil für das Land Salzburg für das Jahr 2005 besteht aus dem Mitgliedsbeitrag und aus den zusätzlichen Mitteln für die Sekretariatsfunktion der Begleitausschüsse aus den regionalen Zielprogrammen.

1/02240 Salzburger Ortsnamenkommission**9.900**

Die Salzburger Ortsnamenkommission besteht aus 15 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die in verschiedenen Fachgebieten tätig sind. Von der Kommission werden Ortsnamen erfasst und gesammelt - insbesondere historische Ortsnamen, um die Bedeutung der Namen zu bewahren -, die Arbeiten an der Salzburger Ortsnamenkartei weitergeführt, bei der Einführung von Straßennamen und bei der richtigen Schreibweise für Orts- und Gewässernamen Hilfestellung geleistet. Der Beitrag des Landes dient einerseits zur Weiterführung der Arbeiten an der Salzburger Ortsnamendatei als zukünftiges Modul des Salzburger Geografischen Informationssystems sowie andererseits zur Erstellung eines Salzburger Ortsnamenbuches. Die gegenständlichen Arbeiten werden im Jahr 2005 fortgeführt.

Aufgabe der Salzburger Ortsnamenkommission ist die Beratung des Salzburger Landtages, der Salzburger Landesregierung und der Landeshauptfrau von Salzburg (als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung) sowie von Dienststellen und Institutionen im Bundesland Salzburg in allen Angelegenheiten geographischer Namen (Toponomastik).

Der Beitrag des Landes dient ua zur Abdeckung der Miet- und Bürokosten der Salzburger Ortsnamenkommission und für die Weiterführung der Arbeiten an der Salzburger Ortsnamenkartei.

023 Aufgabenerfüllung durch Dritte**1/02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter****933.300**

Bei der Aufgabenerfüllung durch Dritte ist für folgende Angelegenheiten vorgesorgt:

- Honorare für Freie Dienstverträge
- Honorare für Werkverträge
- Honorare für Gutachten
- Honorare für Forschungsaufträge
- Honorare für diverse Studien
- Sitzungsgelder und Entschädigungen für Mitglieder bei Kommissionen und Beiräten des Landes
- Maßnahmen zum Schutz des Waldes bzw. des Waldbodens
- Einholung berufskundlicher Gutachten zur Beurteilung von Dienst- oder Erwerbsunfähigkeiten von Landesbediensteten
- Refundierung von Kosten für die Vollziehung des Futtermittelgesetzes
- Kosten für die Begutachtung von Sicherheitsbetrachtungen im Umweltschutzbereich
- Kostenersatz für die Nutzung des statistischen Informationssystems des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und Honorare für statistische Erhebungen
- Kosten für Gutachten in EU-Angelegenheiten
- Fischereigutachten
- Erstellung eines Landschaftsinventars des Klein- und Fließgewässerkatasters
- Kosten für Auswahlverfahren für "Leitende Posten"
- Kosten für die Verwaltungsreformprojekte
- Kosten für die Wartung des Salzburger Jagdkatasters durch die Salzburger Jägerschaft

2/02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter**93.000**

Die Einnahmen ergeben sich durch die neue Versicherungsgestaltung des Landes Salzburg.

1/02301 Staatsbürgerschaftsevidenz**215.000**

Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985), BGBl Nr 311/1985 idgF, in Verbindung mit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12.11.1999, LGBI Nr 106/1999, mit der der Bauschbetrag für den Ersatz der aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsenen Kosten festgelegt wird.

Gemäß § 48 leg cit hat das Land den Gemeinden jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen. Die Festlegung der konkreten Höhe erfolgt durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.

1/02302 Altstadterhaltungskommission 68.000
Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, LGBl Nr 50/1980 idF LGBl Nr 65/2004, regelt die Entschädigung der Mitglieder der Altstadterhaltungskommission.

Für die Bezahlung des Sitzungsgeldes und des Verdienstentganges an die Mitglieder der Altstadterhaltungskommission und für die Bezahlung der Honorare für Gutachten, Gestaltungsvorschläge usw. ist Vorsorge getroffen.

1/02303 Landesumweltschutz 316.500
Mit Gesetz vom 23. April 1998, LGBl Nr 67/1998 idF LGBl Nr 46/2001, (Landesumweltschutz-Gesetz - LUA-G) wurde die Salzburger Landesumweltschutz neu eingerichtet.

Gemäß § 3 Abs 4 leg cit hat das Land der Landesumweltschutz die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Für das Jahr 2005 wurde ein Gesamtbetrag von Euro 316.500 vorgesehen.

1/02320 Expertisen 50.000
Für die Einholung besonderer Expertisen wurde Vorsorge getroffen.

1/02350 Gesundheitsplanung 66.900
Für die Vergabe von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Gesundheitsplanung, für das derzeit im Aufbau befindliche EDV-unterstützte Analyse- und Prognosesystem, welches die Teilbereiche Analyse der Morbidität und Mortalität, Prognose der Versorgungsbevölkerung, Abschätzung des Angebotes an Ärzten und nichtärztlichem medizinischen Personal, Substitutionsmöglichkeiten von medizinischen Leistungen, Prognose des Bettenbedarfs und Prognose des Personalbedarfs im intra- und extramuralen Bereich umfasst, ist vorgesehen. Im Jahr 2005 ist weiters geplant: Koordination Palliativkonzept, Rechtsträgerstrukturkonzept, Aktualisierung des Salzburger Gesundheitsberichtes.

024 Aufgabenerfüllung für Dritte

0240 Projektierungs-, Bauleitungs-, Bauführungsausgaben

Gemäß § 1 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001 idgF, werden für Ausgaben für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben im Straßenbau 10 vH und bei allen übrigen Bauvorhaben 12 vH des endgültigen Bauaufwandes abgegolten. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bestimmung im Finanzausgleich ab dem Jahr 2005 keine Änderung erfährt.

1/02400 Hochbau - Projektentwicklung 85.000
Mit den veranschlagten Krediten dieser Haushaltsstelle werden Ausgaben für die Projektentwicklung zur Errichtung eines HTL Kollegs im Pongau finanziert: Vorleistungen für Grundlagenbeschaffung, Bestandserhebungen und Studien im Projektvorfeld udgl.

2/02400 Hochbau - Projektentwicklung 100.000
Für die Projektentwicklungstätigkeit werden Einnahmen auf Vertragsbasis lukriert.

2/02403 Bundeswasserbau**14.000**

Pauschalabgeltung des Bundes gemäß § 1 Abs 2 FAG 2001, BGBl I Nr 3/2001, für Bauvorhaben im Bereich des Bundeswasserbaues.

Auf die allgemeinen Erläuterungen beim Teilabschnitt 2/0240 darf hingewiesen werden.

0241 Personalkostenersätze nach § 1 (2) FAG

Gemäß § 1 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001 idgF, trägt der Bund, soweit eine Übertragung nach Art 104 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr 1/1930 idgF, stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten im Bereich der Bundesflüsse eingesetzt sind.

Die Personalkostenersätze für die Bundesstraßen A werden im Wege der ASFINAG (2/61000) vereinnahmt.

2/02413 Bundeswasserbau**236.200**

Personalkostenersatz des Bundes gemäß § 1 Abs 2 FAG 2001, BGBl I Nr 3/2001 idgF, im Bereich der Bundesflüsse.

Auf die Erläuterungen beim Teilabschnitt 2/0241 wird hingewiesen.

03 Bezirkshauptmannschaften**030 Allgemeine Angelegenheiten**

1) Die Gesamtgebarung der Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung, Hallein, St.Johann, Tamsweg und Zell am See zeigt für die Jahre 2004 und 2005 zusammen folgendes Bild:

	2004	2005
Personal	Euro 19.208.700	Euro 19.951.300
Amtsbetrieb	Euro 4.137.700	Euro 3.643.000
Amtsgebäude	Euro 730.800	Euro 596.400
Dienstkraftwagen	Euro 44.900	Euro 69.200
	-----	-----
	Euro 24.122.100	Euro 24.259.900
Einnahmen	Euro 3.036.400	Euro 3.031.900
	-----	-----
Saldo	Euro 21.085.700	Euro 21.228.000
	-----	-----

Auf die im außerordentlichen Haushalt getroffene Vorsorge für bauliche Maßnahmen in den Bezirkshauptmannschaften darf hingewiesen werden.

2) Für den Personalaufwand in den fünf Bezirkshauptmannschaften wurde für das Jahr 2005 eine allgemeine Bezugserhöhung von 1,25 % berücksichtigt.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 24.8.2000, Zahl 0/91-1660/276-2000, Reformen und Sparmaßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes beschlossen.

Im Bereich der Bezirkshauptmannschaften sind entsprechend dem zitierten Beschluss keine Personalaufnahmen mehr durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind folgende Sachverhalte:

1. Aufnahmen aufgrund bereits erfolgter oder genehmigter Stellenausschreibungen, sofern eine Besetzung notwendig ist.
2. Die Ausbildung von Lehrlingen.
3. Ersatzaufnahmen von Behinderten.
4. Ersatzaufnahmen für Dienststellen, bei denen der Personalabteilung nachgewiesen wird, dass
 - a) die Realisierung des Soll-Personalstandes auf Grund früherer Einsparungsvorhaben erfolgt ist,
 - b) alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Reduzierung der Aufgabenwahrnehmung sowie eine Verbesserung der Abläufe genutzt wurden,
 - c) durch eine Nichtnachbesetzung eine Wahrnehmung von wichtigen Aufgaben der Landesverwaltung nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - d) eine externe Vergabe dieser Arbeiten nicht oder nur zu höheren Kosten möglich wäre,
 - e) im jeweiligen Beruf keine Arbeitskraft vorhanden ist, die aus einem anderen Bereich des Landesdienstes ersatzlos abgezogen werden kann.
5. Führungsfunktionen oder bewertete A II-VIII Positionen, die landesintern nicht adäquat nachbesetzt werden können.

Die Maßnahmen betreffend den Personalstopp gelten auch für das Jahr 2005.

3) Darüber hinaus wurde für die Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes in den fünf Bezirkshauptmannschaften, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie für kleinere Adaptierungsmaßnahmen in den Amtsgebäuden der Bezirkshauptmannschaften vorgesorgt. Für die Anmietung von Amtsräumen und für den Betrieb und die Instandhaltung der Dienstfahrzeuge in den Bezirkshauptmannschaften wurde ebenfalls Vorsorge getroffen.

0302 Bezirkshauptmannschaft Hallein

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Hallein.

1/03020	Personal, Bezirkshauptmannschaft Hallein	3.135.300
2/03020	Ersätze für Personal, BH Hallein	31.500
1/03021	Amtsbetrieb	470.100
2/03021	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	419.900
1/03022	Amtsgebäude	70.800
1/03023	Dienstkraftwagen	5.300

0303 Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung.

1/03030	Personal, Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	5.920.000
2/03030	Ersätze für Personal, BH Salzburg-Umgebung	44.500
1/03031	Amtsbetrieb	1.215.800

2/03031	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	1.092.900
1/03032	Amtsgebäude	194.200
1/03033	Dienstkraftwagen	37.100

0304 Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau.

1/03040	Personal, Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.	4.217.000
2/03040	Ersätze für Personal, BH St.Johann i.Pg.	13.000
1/03041	Amtsbetrieb	731.700
2/03041	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	576.300
1/03042	Amtsgebäude	128.600
2/03042	Amtsgebäude	13.100
1/03043	Dienstkraftwagen	7.600
2/03043	Dienstkraftwagen	400

0305 Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg.

1/03050	Personal, Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	2.308.000
2/03050	Ersätze für Personal, BH Tamsweg	26.000
1/03051	Amtsbetrieb	312.300
2/03051	Amtsbetrieb, sonstige Ersätze	215.100
1/03052	Amtsgebäude	59.200
2/03052	Amtsgebäude	8.700
1/03053	Dienstkraftwagen	4.300

0306 Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See.

1/03060 Personal, Bezirkshauptmannschaft Zell am See 4.371.000

2/03060 Ersätze für Personal, BH Zell am See 22.000

1/03061 Amtsbetrieb 913.100

2/03061 Amtsbetrieb, sonstige Ersätze 568.100

1/03062 Amtsgebäude 143.600

2/03062 Amtsgebäude 300

1/03063 Dienstkraftwagen 14.900

2/03063 Dienstkraftwagen 100

Auf die im außerordentlichen Haushalt (5/03016) vorgesehenen baulichen Maßnahmen für die Bezirkshauptmannschaft Zell am See wird hingewiesen.

04 Sonderämter

045 Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern

1/04500 Unabhängiger Verwaltungssenat 1.161.000

Mit der B-VG Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, wurden zur Erhaltung und Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen, wobei die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Einrichtung sowie die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate einer landesgesetzlichen Regelung vorbehalten ist.

Mit Gesetz vom 4. Juli 1990, LGBL Nr 65/1990 idF LGBL Nr 30/1999, "Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg", wurde der Unabhängige Verwaltungssenat für das Land Salzburg eingerichtet.

Die veranschlagten Mittel dienen zur Abdeckung der personellen Erfordernisse in der Höhe von Euro 1.122.700 sowie für Sachausgaben von Euro 38.300, ua für Aufwand und Kostenersätze von Beschwerdeführern und für den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

2/04500 Unabhängiger Verwaltungssenat 15.100

Die Einnahmen ergeben sich aus Rückersätzen von Ausgaben (Ersatz von Verwaltungskosten und Barauslagen an den Unabhängigen Verwaltungssenat).

049 Sonstige Sonderämter

1/04900 Ethikkommission 55.100

Mit den veranschlagten Mitteln werden die Bruttopersonalkosten für die Sachbearbeiterin im Ausmaß von 30 Wochenstunden sowie Sachausgaben (Gutachterhonorare, Literatur, Fortbildung, Ankauf eines EDV-Programmes) gemäß § 30 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes, LGBL Nr 24/2000 idF LGBL Nr 119/2003, sowie § 40 Abs 3 des Arzneimittelgesetzes, BGBl Nr 185/1983 idgF, und § 57 Abs 1 des Medizinproduktegesetzes, BGBl Nr 657/1996 idgF, bestritten.

2/04900 Ethikkommission **58.000**
Die korrespondierenden Ausgaben beim H-Ansatz 1/04900 sind von denjenigen Organisationseinheiten zu entrichten, die die klinischen Prüfungen von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder neuen medizinischen Methoden im Sinne des § 12 c des Salzburger Krankenanstaltengesetzes, LGBL Nr 24/2000 idF LGBL Nr 119/2003, § 40 Arzneimittelgesetzes, BGBl Nr 185/1983 idgF, und § 57 Abs 1 des Medizinproduktegesetzes, BGBl Nr 657/1996 idgF, beanspruchen.

05 Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung

050 Aufsichtstätigkeit

Vorgesorgt ist für den Aufwand für die vom Land bestellten Staatskommissäre für Sparkassen und Aufsichtsorgane bei den Sozialversicherungsträgern sowie für die Aufsicht bei der Salzburger Bauträger GmbH. Der Aufwand wird rückvergütet.

1/05000 Staatskommissäre für Sparkassen **21.700**

Auf die Erläuterungen beim Unterabschnitt 1/050 wird hingewiesen.

2/05000 Staatskommissäre für Sparkassen **21.700**

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückvergütung der Aufwendungen.

1/05010 Kontrollen / Tiertransporte **8.700**

Die Nutztierhandelsgenossenschaft Salzburg/Bergheim stellt auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung dem Land Salzburg eine Infrastruktur für die Umsetzung von Anordnungen im Rahmen von Tiertransportkontrollen zur Verfügung (zB Tränken von Tieren, Wechsel der Einstreu, vorübergehende Unterbringung von Tieren in Stallungen). Der budgetierte Betrag soll das hierfür zu leistende Mietentgelt abdecken.

1/05090 Sonstige Aufsichtstätigkeit **15.500**

Auf die Erläuterungen beim Unterabschnitt 1/050 wird hingewiesen.

2/05090 Sonstige Aufsichtstätigkeit **15.500**

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückvergütung der Aufwendungen.

051 Beratungsorgane

1/05100 Salzburger Patientenvertretung **231.200**

Die Salzburger Patientenvertretung besteht auf Grundlage des § 22 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 - SKAG, LGBL Nr 24/2000 idF LGBL Nr 119/2003.

Seit 1. April 1996 ist diese unabhängige und weisungsfreie Institution, deren Hilfe kostenlos in Anspruch genommen werden kann, bereits tätig.

Zum Aufgabenfeld der Salzburger Patientenvertretung gehört die Behandlung von Patientenbeschwerden, die außergerichtliche Konfliktbereinigung, die Prüfung von Verbesserungsvorschlägen, die Information über Patientenrechte, das Verfassen von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und ab 1. Juni 2002 die Vollziehung des Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetzes.

2/05100 Salzburger Patientenvertretung **256.000**

Die Einnahmen ergeben sich aus Verwaltungskostenersätzen von öffentlichen und privaten Krankenanstalten für die Abdeckung eines Teiles der Kosten der Salzburger Patientenvertretung.

052 Prüfungstätigkeit**1/05200 KFZ-Prüfstelle****1.692.200**

Die KFZ-Prüfstelle des Landes ist seit 1.1.1998 eine betriebsähnliche Einrichtung. Laut Statut sind die wesentlichen Leistungen in Produkten definiert. Die präliminierten Ausgaben sind für folgende Produkte vorgesehen:

- Fahrzeuggenehmigung
- Fahrzeugprüfung (Altfahrzeuge und auffällige Fahrzeuge - gemäß § 56 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl 267/1967 idgF)
- Lenkerprüfung
- Transportgenehmigungen
- Straßenverkehrskontrollen (technisch)
- Überprüfung der Ermächtigten, die "Pickerl" für Kraftfahrzeuge ausstellen (§ 57 a Kraftfahrgesetz 1967, BGBl 267/1967 idgF)
- Gutachten im Straßenverkehr (Bezirksverwaltungsbehörden und UVS)
- Privatwirtschaftliche Tätigkeiten.

Den Produkten werden intern nicht nur Ausgaben, sondern auch die Kosten zugeordnet, um unter anderem auch betriebswirtschaftlich steuern zu können. Bei den Produkten Fahrzeuggenehmigung und Transportgenehmigung handelt es sich bei den wesentlichen Einnahmen um Verwaltungsabgaben, welche jedoch nicht im Untervoranschlag der Kfz-Prüfstelle dargestellt sind. Darüber hinaus wurde ein gesondertes Produktbudget erstellt.

2/05200 KFZ-Prüfstelle**733.600**

Gebarungsübersicht

2004

2005

		2004		2005
Leistungen für Personal	Euro	1.118.600	Euro	1.123.000
Ausgaben für Anlagen	Euro	23.000	Euro	20.700
Sonstige Sachausgaben	Euro	570.000	Euro	548.500
Summe Ausgaben	Euro	1.711.600	Euro	1.692.200
Summe Einnahmen ohne Verwaltungsabg.	Euro	754.000	Euro	733.600
Abgang (-) / Überschuss (+)	Euro	- 957.600	Euro	- 958.600

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

Zu den Einnahmen sind noch Verwaltungsabgaben aus der Tätigkeit der Kfz-Prüfstelle hinzuzurechnen. Diese Verwaltungsabgaben sind beim Ansatz 2/922015 ausgewiesen.

Die an die SABAG zu entrichtenden Leasingraten für die KFZ-Prüfstelle werden über den Haushaltsansatz 1/02012 abgewickelt.

1/05210 Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern**10.500**

Für Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern auf der Grundlage der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung - KDV wurde Vorsorge getroffen.

2/05210 Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern**9.000**

Einnahmen ergeben sich aus Prüfungsgebühren.

1/05212 Schiffsführerprüfungen**3.400**

Für Honorare an Schiffsführerprüfungsorgane ist vorgesorgt.

2/05212 Schiffsführerprüfungen**4.500**

Die Einnahmen ergeben sich aus der Leistung der Prüfungsgebühren.

1/05220	Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baunebengewerbe)	17.100
	Für die Abhaltung von Konzessions- und Ausbilderprüfungen (Gastgewerbe, Drogisten, Reisebüros, Fremdenführer, Technische Büros, Waffengewerbe, Berufsdetektive, Immobilienmakler- und -verwaltergewerbe, Inkassobüros, Befähigungsprüfungen für das Personenbeförderungs- und Güterbeförderungs-gewerbe) sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche an die Prüfungsorgane weiterzuleiten sind.	
2/05220	Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baunebengewerbe)	25.000
	Die eingehobenen Prüfungsgebühren werden abzüglich des Verwaltungsaufwandes an die Prüfungsorgane weitergeleitet.	
1/05221	Prüfungen im Baugewerbe	24.500
	Prüfungen im Baugewerbe und Ziviltechnikerprüfungen: Die eingehobenen Prüfungsgebühren sind an die Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterzuleiten.	
2/05221	Prüfungen im Baugewerbe	25.000
	Prüfungen im Baugewerbe und Ziviltechnikerprüfungen: Für die Abhaltung von Prüfungen im Baugewerbe sowie für Ziviltechnikerprüfungen sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche nach Abzug des Verwaltungsaufwandes an die Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterzuleiten sind.	
1/05230	Prüfungen im Jagd- und Fischereiwesen	200
	Für die Abhaltung von Prüfungen für den Jagdschutzdienst, für Berufsjägerprüfungen und für Prüfungen für den Fischereischutzdienst sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche an die Prüfungsorgane weiterzuleiten sind.	
2/05230	Prüfungen im Jagd- und Fischereiwesen	100
	Die eingehobenen Prüfungsgebühren werden an die Prüfungsorgane weitergeleitet (abzüglich Verwaltungsaufwand).	
059	Übrige Einrichtungen und Maßnahmen	
1/05900	Mitgliedsbeiträge an Institutionen	147.100
	Vorgesorgt ist für Mitgliedschaften des Landes. Der Beitritt des Landes als Mitglied einer Institution erfolgt über Regierungsbeschluss.	
	Mitgliedsbeiträge sind ua vorgesehen für:	
	ARGE Datenverarbeitung (ADV)	450
	ARGE für Waldveredelung und Flurholzanbau	160
	ARGE österr. Berg- und Naturwachten	420
	Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg	700
	Energieverwertungsagentur	13.300
	Europäische ARGE für Landentwicklung und Dorferneuerung	5.500
	Europarc Federation (Föderation der Natur- und Nationalparke Europas)	2.150
	Forschungsgemeinschaft für Straße und Verkehr	110
	GESTRATA - Gesellschaft zur Pflege des Straßenbaues mit Teer und Asphalt	40
	Institut für Schul- und Sportstättenbau	6.200
	Kreditschutzverband 1870	220
	Österr. Gesellschaft für Holzforschung	1.100
	Österr. Gesellschaft für politische Bildung	14.200
	Österr. Institut für Bautechnik	55.410
	Österr. Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	14.000
	Österr. Kuratorium für Landtechnik	650
	Österr. Spiegelausschuss zur Advisory Group ANB	100
	Österr. Statistische Gesellschaft	80
	Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	4.000

Sonnblick Verein	30
Stadtverein Salzburg	60
Verein für int. Forschungs-, Technologie- und Bildungskooperation	3.800
Verein Naturpark Untersberg	380
Verein zur Errichtung/Erhaltung einer Fachschule für Altdienste und Pflegehilfe Saalfelden	14.700
Versammlung der Regionen Europas VRE	5.500
Zwischensumme	<u>143.260</u>
Reserve für derzeit unbekannte Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge	3.840
Summe	<u>147.100</u> =====

1/05901 Förderungsbeiträge an Institutionen 103.500

Auf Grund des positiven Projektfortschrittes sollen kulturgeologische Projekte der Vereine "Schätze aus Salzburgs Boden" und "Via Aurea" weitergeführt und Institutionen wie die Wissenschaftsagentur, das Auslandsösterreichischerwerk, das Österreichische Schwarze Kreuz, die Stille-Nacht-Gesellschaft, das Italienische Kulturinstitut und bewährte Einrichtungen mit im weitesten Sinne volksbildnerischem Charakter gefördert werden.

1/05905 Arbeitsgemeinschaft Alpenländer 51.900

Die Budgetierung der Ausgaben für Angelegenheiten der ARGE ALP erfolgt auf Grund des anteiligen prozentuellen Ansatzes bzw. der von der ARGE ALP bewilligten Rahmenvorschläge für die Veranstaltungen.

Der Kostenrahmen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) wird jeweils durch die Konferenz der Regierungschefs festgelegt. Das Land Salzburg hat rund 10 % des Aufwandes der ARGE ALP zu tragen. Laut den Beschlüssen, insbesondere der 35. Regierungschefkonferenz, ist für die dort beschlossenen Projekte finanziell vorzusorgen. Der Kostenanteil von ca. 10 % des Landes betrifft die im Jahr 2004 durchgeführten Veranstaltungen der ARGE ALP sowie die Kostenvorsorge für die Vorhaben, welche im Jahr 2005 im Land Salzburg abgehalten werden und so zur Gänze vom Land Salzburg vorzufinanzieren sind. Insbesondere sind hier allfällige Sitzungen der Kommissionen oder Arbeitsgruppen bzw. Veranstaltungen und Projekte anzuführen, welche im Land Salzburg abgehalten werden:

* Leitungsausschuss	
Übersetzung, Organisation	1.000
Verfügungsmittel für Schwerpunktprojekte	700
Öffentlichkeitsarbeit	4.000
Mitgliedsbeitrag AGEK	800
* Geschäftsstelle (Sachaufwand, Übersetzung)	900
* Kommission Kultur und Gesellschaft	14.600
* Kommission Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	13.900
* Kommission Wirtschaft und Arbeit	13.500
* Kommission Verkehr	2.500

Summe	51.900 =====

2/05905 Arbeitsgemeinschaft Alpenländer 1.000

Einnahmen ergeben sich aus Refundierungen an das Land Salzburg aufgrund der Kostenaufteilung für Veranstaltungen im Land Salzburg.

1/05920 Partnerschaften 29.600

Vorgesorgt ist für Aufwendungen im Rahmen der Partnerschaften mit der Autonomen Provinz Trient, mit der Republik Litauen, mit dem US-Bundesstaat Georgia sowie mit dem Salzburger Verein Bielefeld.

Dazu kommen weitere Freundschaftsvereinbarungen mit der Provinz Hainan/V.R. China und der Autonomen Republik Krim/Ukraine.

Desweiteren ist für einen Beitrag an das Militärkommando Salzburg zum Ankauf von Erinnerungsgaben und zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsräume vorgesorgt.

1/05930 Beiträge nach dem Parteienförderungsgesetz 4.225.200

Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981 idF LGBl Nr 85/1999.

Auf der Grundlage des zitierten Gesetzes erhalten die im Salzburger Landtag vertretenen Parteien Förderungsbeiträge, die sich aus einem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag errechnen. Gemäß § 4 Abs 4 leg cit ist für die Berechnung des Sockelbetrages für 2005 der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex jeweils für den Monat Mai der Jahre 2003 und 2004 heranzuziehen. Für das Jahr 2005 wird ein Sockelbetrag in der Höhe von 102.662 Euro angenommen.

Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass einer politischen Partei je bei der letzten Landtagswahl erzielttem Mandat im Salzburger Landtag und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat ein Betrag in der Höhe des jeweiligen Sockelbetrages zusteht. Im Jahr 2005 reduziert sich die Zuwendung des Landes je Mandat im Salzburger Landtag und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat um 7.300 Euro.

Den im Salzburger Landtag nicht vertretenen politischen Parteien, die bei einer Landtagswahl als wahlwerbende Partei aufgetreten sind und hiebei zwar kein Mandat, jedoch zumindest 1 vH der abgegebenen Stimmen erreicht haben, ist auf Antrag ein Wahlwerbungskostenbeitrag nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 leg cit zu gewähren.

1/05970 Schatzkammer - Projekte 341.700

Beim Projekt "Schatzkammer Land Salzburg" ist für folgende Aufwendungen vorgesorgt:

Publikationen, Druckwerke, Magazine, Kleindruckwerke, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Internationale Präsentationen, Produktbelebungen, Fachbereichsarbeiten, Feldforschungen, Symposien, Austauschprogramme, Archäologie, Regionales Handwerk und Design, landwirtschaftliche Innovation, Literatur der Region, Werbemaßnahmen und Salzachausstellung.

1/05980 Internationale Beziehungen (EU) 65.300

Der präliminierte Kreditbedarf dient zum einen der Unterstützung der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein sowie der Förderung von EU-Aktivitäten Dritter (zB Jugendseminare). Zum anderen sollen aus diesen Mitteln europäische und internationale Aktivitäten des Landes Salzburg bestritten werden, wie etwa die Teilnahme an Austauschprogrammen regionaler Vereinigungen (Versammlung der Regionen Europas etc). Weiters werden aus diesen Mitteln Maßnahmen zur Koordinierung der Europa-Information des Landes (Publikationen, Informationsveranstaltungen, Sachausstattung) finanziert.

1/05992 Festspieleröffnung 27.400

Mit diesen Mitteln wird budgetäre Vorsorge für die Durchführung von Veranstaltungen anlässlich des Festes zur Festspieleröffnung 2005 getroffen.

07 Personalvertretung ohne Landeslehrer

070 Personalvertretung ohne Landeslehrer

1/07000 Beiträge für Aufgaben der Personalvertretung 20.200

Für die Aufgabenerfüllung der Personalvertretung im Bereich der Landesverwaltung sind Beiträge vorgesehen.

08 Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)
 080 Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)
 0800 Pensionen der Landesverwaltung
 1/08000 Ruhe- und Versorgungsbezüge **62.212.300**
 Ruhe- und Versorgungsbezüge der pragmatisierten Bediensteten der Landes-
 verwaltung.

Auf den Nachweis über den Pensionsaufwand wird hingewiesen.

2/08000 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Ersätze **23.117.800**
 Einnahmen ergeben sich unter anderem aus Pensionsbeiträgen (Allgemeine
 Verwaltung), aus Pensionsabtretungen und Pensionskostenersätzen sowie
 -rückvergütungen des St.Johanns-Spitals, der Christian-Doppler-Klinik
 und des Landeskrankenhauses St.Veit.

1/08001 Pensionsvorschüsse und Darlehen **2.500**
 Vorsorge für die Vergabe von Pensionsvorschüssen und Darlehen im Jahr 2005.

2/08001 Pensionsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung **3.500**
 Aus der Rückzahlung von Pensionsvorschüssen und Darlehen werden Einnahmen
 erwartet.

0801 Pensionen der Bürgermeister
 1/08010 Ruhe- und Versorgungsbezüge **2.730.000**
 Gemäß den §§ 5 und 12ff des Gemeindeorgane-Bezügegesetzes, LGBL Nr 39/1976
 idF LGBL Nr 70/2003, haben Bürgermeister, die bereits vor 1995 im Amt waren,
 und deren Hinterbliebene unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem Land
 Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezüge, vereinzelt auch auf Ehrengaben.
 Für jene BezugsempfängerInnen, die nach dem B-KUVG zu versichern sind, hat
 das Land Dienstgeberbeiträge an die BVA abzuführen.

Gemäß § 4 Abs 2 des Gemeindeorgane-Bezügegesetzes gebührt ausscheidenden
 VizebürgermeisterInnen unter bestimmten Voraussetzungen vom Land eine ein-
 malige Zuwendung.

Zu den vom Land zu erbringenden Leistungen haben die amtierenden Bürger-
 meister mit Ruhebezugsanspruch und alle Gemeinden bestimmte Pensionsbei-
 träge abzuführen. Von den EmpfängerInnen der Ruhe- und Versorgungsbezüge
 sind Beiträge gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965 an das Land zu leisten.

Der ungedeckte Leistungsaufwand des Landes ist zur Hälfte von den Gemeinden
 zu tragen (§ 6 Abs 3 Gemeindeorgane-Bezügegesetz).

2/08010 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Ersätze **2.250.000**
 Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/08010 wird hingewiesen.

09 Personalbetreuung
 090 Bezugsvorschüsse und Darlehen
 1/09000 Bezugsvorschüsse **205.000**
 Die Gewährung von Bezugsvorschüssen ist im § 23 Gehaltsgesetz, BGBl Nr
 54/1956 idgF, bzw. § 25 Vertragsbedienstetengesetz, BGBl Nr 86/1948 idgF,
 sowie durch Diensterlässe geregelt.

2/09000 Bezugsvorschüsse, Rückzahlung **300.000**
 Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Bezugsvorschüssen, welche
 sich über mehrere Jahre erstrecken.

1/09001 Darlehen 490.000

Die Gewährung von Darlehen (erweiterte Bezugsvorschüsse) erfolgt in Angleichung an die für den Bundesdienst geltende Regelung auf der Grundlage von Regierungsbeschlüssen.

2/09001 Darlehen, Rückzahlung 500.000

Die Einnahmen ergeben sich aus den Rückzahlungen gewährter Darlehen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

091 Personalausbildung und Personalfortbildung

1/09100 Salzburger Verwaltungsakademie 1.428.700

2/09100 Salzburger Verwaltungsakademie 678.600

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 548.600	Euro 548.600
Ausgaben für Anlagen	Euro 1.500	Euro 1.300
Sonstige Sachausgaben	Euro 904.800	Euro 878.800
Summe Ausgaben	Euro 1.454.900	Euro 1.428.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 17.600	Euro 38.400
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 29.500	Euro 11.300
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 630.200	Euro 628.900
Summe Einnahmen	Euro 677.300	Euro 678.600
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 777.600	- Euro 750.100

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

092 Gemeinschaftsverpflegung

1/09200 Verbilligter Mittagstisch 422.100

Das Land gewährt zur Förderung seiner Bediensteten einen Beitrag zum Zugang zu einem verbilligten Mittagstisch. Für den Bedarf im Jahr 2005 wurde Vor-sorge getroffen.

093 Erholungsaktionen

1/09300 Erholungseinrichtungen 20.900

2/09300 Erholungseinrichtungen 7.500

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro -	Euro -
Ausgaben für Anlagen	Euro 3.000	Euro 4.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 24.400	Euro 16.900
Summe Ausgaben	Euro 27.400	Euro 20.900
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 7.300	Euro 7.500
Summe Einnahmen	Euro 7.300	Euro 7.500
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 20.100	- Euro 13.400

094 Gemeinschaftspflege

1/09400 Gemeinschaftspflege 148.000

Vorgesorgt ist für Zuschüsse für Betriebsausflüge und Feiern, für Betriebs-abonnements des Theater- und Konzertringes sowie für sportliche Veranstaltungen.

2/09400 Gemeinschaftspflege, Ersätze 100

Einnahmen ergeben sich aus Rückersätzen von Ausgaben.

099 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/09990 Sonderbeihilfen für Landesbedienstete 100

Nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl Nr 333/1979 idgF, in Verbindung mit dem Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1/1987 idF LGBl Nr 36/2003, sind auf Grund von Disziplinarerkenntnissen eingegangene Geldstrafen und Geldbußen für Wohlfahrtszwecke zu Gunsten der Bediensteten zu verwenden (Verrechnungsansatz).

2/09990 Einnahmen aus Disziplinarerkenntnissen 100

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/09990 wird hingewiesen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

13 Sonderpolizei

134 Flurpolizei

1/13400 Berg- und Naturwacht 102.400

Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idF LGBL Nr 109/2003 sowie
Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung, LGBL Nr 60/1979 idF
LGBL Nr 111/2001.

Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes werden ehrenamtliche Naturschutzwacheorgane bestellt.

Vorgesorgt wird für den erforderlichen Sachaufwand, für die Ausbildung, die Bedeckung der Barauslagen der Naturschutzwacheorgane sowie für die Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände der Wacheorgane.

16 Feuerwehrwesen

164 Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung

1/16400 Beiträge aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer 3.609.100

Salzburger Feuerwehrgesetz 1978, LGBL Nr 59/1978 idF LGBL Nr 85/2003.

Vor der Verteilung der Feuerschutzsteuer werden für die Erhaltung der Landesfeuerwehrschule ein Betrag von 232.600 Euro und für den laufenden Betrieb ein Betrag von 101.700 Euro in Abzug gebracht. Die Aufteilung des Betrages von Euro 3.265.700 ist im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 12.12.1985, Zahl 0/91-257/27-1985, wie folgt vorgesehen:

- a) der Landesfeuerwehrverband
 - 18 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand (Euro 587.800)
 - 3 % für den Unfall-Versicherungs- und Sozialfonds (Euro 98.000) Euro 685.800
- b) der Salzburger Brandverhütungsfonds
 - 6 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand Euro 239.000
- c) die freiwilligen Feuerwehren
 - 45 % vorwiegend zur Anschaffung von Geräten Euro 1.469.600
- d) die Stadtfeuerwehr Salzburg
 - 15 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand Euro 489.900
- e) der Reservefonds
 - 4 % Zuführung zur Rücklage (Feuerwehrwesen) Euro 96.600
- f) 9 % zur Schaffung eines Fonds zur rascheren Erreichung der Mindestausrüstung der Feuerwehren Euro 293.900

zu a) Salzburger Feuerwehrgesetz 1978, LGBL Nr 59/1978 idgF.

Gemäß § 22 leg cit ist der Landesfeuerwehrverband eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.

zu b) Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Lande Salzburg, LGB1 Nr 76/1974 idF LGB1 Nr 61/1986.

Gemäß § 3 leg cit hat der Fonds zur Erfüllung seiner Aufgabe eine "Salzburger Landesstelle für Brandverhütung" einzurichten und zu erhalten.

Soweit die Mittel des Fonds nicht aus den Erträgen des Fondsvermögens, aus Stiftungen oder aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht werden, sind sie durch Zuwendungen des Landes und im Übrigen durch Leistungen der im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmen aufzubringen (§ 4 leg cit). Die Zuwendungen des Landes sind dem Fonds bis zur Höhe von 11 vH des Landesanteiles an der Feuerschutzsteuer, höchstens aber in dem Ausmaß zu leisten, in welchem Mittel von den im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmen aufgebracht werden.

1/16401 Richtfunknetz der Feuerwehren / Landeswarnzentrale 109.000

Für die Finanzierung des laufenden Betriebs der Landesalarm- und -warnzentrale wird auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 13. November 2000, Zahl 0/91-1660/53-2000, ein Landesbeitrag von 109.000 Euro zur Verfügung gestellt.

1/16410 Landesfeuerweherschule 109.000

Nach der Ausfinanzierung der neu errichteten Landesfeuerweherschule ist seit 1996 ein Instandhaltungsbeitrag zur Erhaltung der Bausubstanz vorgesehen. Der Betrag entspricht anteilig einer 2 %-igen Abschreibungsquote.

169 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/16900 Besonderer Aufwand der Feuerwehren 30.000

Zur Sicherung des Nachwuchses in der Feuerwehr sollen 2005 Veranstaltungen der Feuerwehrjugend und Feuerwehr-Jugendleistungsbewerbe sowie der Ankauf von Ausrüstung und Geräten für die Feuerwehrjugend unterstützt werden.

17 Katastrophendienst

179 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/17900 Katastrophenhilfsdienst 67.200

Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfsgesetz, LGB1 Nr 3/1975 idF LGB1 Nr 46/2001).

Gemäß § 13 leg cit (Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes) wird für den notwendigen Sachaufwand (Dienstabzeichen, Hinweisschilder, Helme, Arbeitskleidung, Teileinrichtungen des Warn- und Alarmdienstes) vorgesorgt.

Der Aufwand für die Betreuung der Katastrophenlager in den Garnisonen Salzburg-Siezenheim, St. Johann, Saalfelden und Tamsweg durch das Personal des Österreichischen Bundesheeres ist berücksichtigt.

Für den Ersatz der Kosten für Einsätze bei Katastrophenereignissen (§ 22 leg cit) und für die Anschaffung weiterer Einsatzgeräte für das Bundesheer (Assistenzleistungen, Wehrgesetz, BGB1 Nr 305/1990 idgF) sowie für die Instandhaltung des Katastrophenfunknetzes ist vorgesorgt.

1/17901 Katastropheneinsatzgeräte 1.300.000

Von den Mitteln nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, werden 8,89 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitgestellt.

Die förderbaren Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben eingetreten sind, dienen oder zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinn geeignet sind.

Die Verwendung des nach der Volkszahl auf das Land Salzburg entfallenden Betrages erfolgt über Beschluss des Landes-Feuerwehrrates.

Auf den Einnahmenansatz 2/94400 wird hingewiesen.

1/17902 Warn- und Alarmsystem 229.000

In der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 4.6.1987 wurde eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsberechtigungen an den Anlagen dieses Systems getroffen bzw. unterzeichnet.

Nach Art 3 dieser Vereinbarung erhält der Bund 5 vH der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Aufteilung der verbleibenden 95 vH auf die Länder erfolgt zu 90 vH nach der Volkszahl und zu 10 vH nach der Gebietsfläche. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem von der Statistik Austria auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Mittel werden jährlich bis spätestens 31. März überwiesen.

2/17902 Warn- und Alarmsystem 229.000

Dieser Betrag wird vom Bund aus dem Katastrophenfonds geleistet und ist zweckgebunden für den weiteren Ausbau der Sirenensteuerung bzw. für die Refundierung von Vorleistungen des Landes.

1/17910 Katastrophenlager des Österr. Roten Kreuzes 79.300

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, hat in Viehhausen eine Lagerhalle, die als Katastrophenlager für den medizinischen Bereich verwendet wird, angemietet. Das Land trägt die Hälfte der Mietkosten und einen Teil für die materielle Ausstattung der Katastrophenabteilung.

Die Katastrophenereignisse der vergangenen Jahre - auch im Bundesland Salzburg - haben die Erfordernisse einer optimalen Einsatzbereitschaft aller Hilfsorganisationen eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

18 Landesverteidigung

180 Zivilschutz

1/18000 Beiträge für Zwecke des Zivilschutzes 131.300

Mit diesen Mitteln werden Beiträge an den Zivilschutzverband zur Schulung für Zivilschutzbelange und für den integrierten Sanitätsdienst in der zivilen Landesverteidigung gewährt. Vorgesehen ist für eine verstärkte Informations-tätigkeit (auch an Schulen) zum Thema "Zivilschutz".

Für die Weiterführung der "Integrierten Ausbildung", insbesondere der schwergewichtsmäßigen Schulung für psychosoziale Betreuung von Rettern, Opfern und Angehörigen bei Katastrophenereignissen, fallen für die Abhaltung von Grund- und Fortbildungskursen und für die fachspezifische Betreuung des Einsatzpersonals Kosten an.

189 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/18900 Geistige Landesverteidigung

3.000

Vorgesorgt ist für einen Beitrag an den Landesausschuss für geistige Landesverteidigung. Der Landesausschuss versucht durch Seminare, Vorträge, etc insbesondere im Bereich der Lehrerschaft den Gedanken der Umfassenden Landesverteidigung zu verbreiten.

Weiters sollen Veranstaltungen zum Thema der Umfassenden Landesverteidigung auch von anderen Vereinen und Institutionen unterstützt werden.

2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	
20	Gesonderte Verwaltung	
205	Schulaufsicht	
2050	Allgemeinbildende und berufsbild. Pflichtschulen	
1/20500	Landesschulrat und Bezirksschulräte	192.600
	Dem Landesschulrat, insbesondere dem Amtsführenden Präsidenten, soll die Erfüllung repräsentativer Aufgaben ermöglicht werden.	
	Nach Maßgabe des § 15 des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1995, LGBL Nr 67/1995 idF LGBL Nr 5/1998, erhalten der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates für ihre Tätigkeit Bezüge, die im Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBL Nr 3/1998 idF LGBL Nr 8/2002, geregelt sind.	
1/20501	Kollegien - Landesschulrat und Bezirksschulräte	36.900
a)	Gemäß Regierungsbeschluss vom 23.12.1999, Zahl 0/91-1660/35-1999, sind insgesamt 12 Schulaufsichtsorganen für ihre Mitwirkung bei der Vollziehung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 64/1995 idF LGBL Nr 2/2001, sowie des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBL Nr 302/1984 idGF, monatliche Funktionsgebühren von derzeit Euro 131 zu gewähren.	
b)	Gewährung von Sitzungsgeldern und Reisekosten für Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte gemäß Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBL Nr 67/1995 idF LGBL Nr 5/1998.	
1/20502	Ruhe- und Versorgungsbezüge	102.600
	Vorgesorgt ist für die derzeit anfallenden Ruhebezüge. Auf den Nachweis für den Pensionsaufwand wird hingewiesen.	
2/20502	Ruhe- und Versorgungsbezüge	2.500
	Die präliminierten Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.	
1/20510	Landwirtschaftsschulen	100
	Verrechnungsansatz	
206	Qualifikations- und Disziplarkommissionen	
1/20600	Disziplinar- u. Leistungsfeststellungskommissionen	700
	Sitzungsgelder und Reisekosten für Mitglieder von Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommissionen gemäß Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBL Nr 138/1995 idF LGBL Nr 111/2000.	
207	Personalvertretung der Landeslehrer	
2070	Allgemeinbildende u. berufsbildende Pflichtschulen	
1/20701	Aufgaben der Personalvertretung, ab. Pflichtsch.	41.900
	Gemäß § 29 PVG sind den Organen der Personalvertretung die Kosten für den laufenden Aufwand und die Einrichtung der Dienststellenbüros sowie die Kosten für Inlandsreisen zu ersetzen. Gemäß § 42 leg cit hat diese Kosten das Land zu tragen.	
1/20702	Aufgaben der Personalvertretung, bb. Pflichtsch.	16.500
	Gemäß § 29 PVG sind den Organen der Personalvertretung die Kosten für den laufenden Aufwand und die Einrichtung der Dienststellenbüros sowie die Kosten für Inlandsreisen zu ersetzen. Gemäß § 42 leg cit hat diese Kosten das Land zu tragen.	

2071 Landwirtschaftsschulen

1/20710 Beiträge für Aufgaben der Personalvertretung 7.200
Der Aufwand für die Vertretung der Lehrer an landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wird analog der Personalvertretung der übrigen Landesbediensteten vom Land getragen.

208 Pensionen der Landeslehrer

2080 Allgemeinbildende und berufsbild. Pflichtschulen

1/20800 Ruhe- und Versorgungsbezüge 73.050.600
Gemäß § 4 Abs 5 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001 idgF, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den für die genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Auf den Nachweis über den Pensionsaufwand wird hingewiesen.

2/20800 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Ersätze 73.058.600
Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/20800 wird hingewiesen.

1/20801 Pensionsvorschüsse und Darlehen 1.000
Vorgesorgt ist für die Gewährung von Pensionsvorschüssen für pensionierte Landeslehrer.

2/20801 Pensionsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung 1.100
Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Pensionsvorschüssen.

2081 Landwirtschaftsschulen

1/20810 Ruhe- und Versorgungsbezüge 1.486.500
Gemäß § 4 Abs 5 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den für die genannten Lehrer vereinnahmten Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Auf den Nachweis über den Pensionsaufwand wird hingewiesen.

2/20810 Ruhe- und Versorgungsbezüge, Ersätze 1.433.300
Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/20810 wird hingewiesen.

209 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

2090 Allgemeinbildende Pflichtschulen

1/20900 Bezugsvorschüsse und Darlehen 276.600
Die Gewährung von Vorschüssen für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie für die übrigen Landesbediensteten.

2/20900 Bezugsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung 400.000
Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Darlehen (Bezugsvorschüssen) von Landeslehrern an allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes.

1/20901 Gemeinschaftspflege 35.600
Vorgesorgt ist für den Beitrag des Landes zu den Betriebsabonnements des Theater- und Konzertringes sowie zur Pflege der Betriebsgemeinschaft an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Es erfolgt keine Refundierung durch den Bund.

2091	Berufsbildende Pflichtschulen	
1/20910	Bezugsvorschüsse und Darlehen	35.300
	Die Gewährung von Vorschüssen für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie für die übrigen Landesbediensteten.	
2/20910	Bezugsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung	45.400
	Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung der Darlehen (Bezugsvorschüsse).	
1/20911	Gemeinschaftspflege	4.700
	Beitrag zur Gemeinschaftspflege für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen.	
2092	Landwirtschaftsschulen	
1/20920	Bezugsvorschüsse und Darlehen	15.600
	Die Gewährung von Vorschüssen für Lehrer an landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen erfolgt nach den hiefür geltenden Richtlinien.	
2/20920	Bezugsvorschüsse und Darlehen, Rückzahlung	24.000
	Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung der Darlehen (Bezugsvorschüsse).	
1/20921	Gemeinschaftspflege	1.500
	Beitrag für kulturelle Betreuung von Lehrern an landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen einschließlich der Vergütung von Abonnements für Theater und Konzerte.	
1/20999	Sonstige Maßnahmen	48.300
	Vorgesorgt wird für	
	a) administrative Unterstützung von Schulen (Bedarf 2005 rund 38.000 Euro);	
	b) Ehrungen anlässlich von Leiterbestellungen, Berufstitel- und Auszeichnungsverleihungen sowie Ruhestandsversetzungen;	
	c) ständige Tagungen;	
	d) Bildungsenqueten, sonstige Tagungen sowie Repräsentationsaufgaben.	
2/20999	Sonstige Maßnahmen	100
	Einnahmen werden aus Geldstrafen im Zuge von Disziplinarerkenntnissen erwartet.	
21	Allgemeinbildender Unterricht	
210	Allgemeinbild. Pflichtschulen, gemeinsame Kosten	
1/21000	Bezüge der Lehrer	193.302.200
	Gemäß § 1 Salzburger Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995, LGBl Nr 138/1995 idF LGBl Nr 111/2000, obliegt die Ausübung der Diensthoeheit über die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen der Landesregierung.	
2/21000	Bezüge der Lehrer	193.310.000
	Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern 100 vH der Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) einschließlich bestimmter Zulagen der unter ihrer Diensthoeheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen.	

213 Sonderschulen

1/21300 Sonderschulen 770.700

Gemäß § 1 Abs 4 lit a des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBl Nr 64/1995 idF LGBl Nr 2/2001, ist das Land gesetzlicher Schulerhalter der Sonderschule St.Anton und der Heilstättenschule im St.Johanns-Spital.

Vorgesorgt ist für das Hilfspersonal (pflegerische Tätigkeiten), Instandhaltungsmaßnahmen und Mieten für das Schulgebäude der Sonderschule St.Anton sowie für die Lehr- und Lernmittelausstattung der Heilstättenschule und der Sonderschule St.Anton.

Darüber hinaus ist ein Landesbeitrag an die Stadtgemeinde Salzburg für den Betrieb der Sonderschule für körperbehinderte Kinder vorgesehen.

219 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/21900 Rudolf Steiner-Schule 145.000

Beitrag zum Sach- und Betriebsaufwand des Waldorfschulvereines.

22 Berufsbildender Unterricht

220 Berufsbildende Pflichtschulen

2200 Landesberufsschulen

1/22000 Bezüge der Lehrer 15.928.500

Gemäß § 1 Abs 4 des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBl Nr 65/1995 idF LGBl Nr 71/1997, ist das Land gesetzlicher Schulerhalter der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie gesetzlicher Heimerhalter der solchen Berufsschulen angeschlossenen Schülerheime. Auf den Nachweis über Leistungen für Personal wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern 50 vH der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962 idGF.

2/22000 Bezüge der Lehrer 8.001.200

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/22000 wird hingewiesen.

1/22001 Schulbetrieb (Landesberufsschulen) 7.222.600

2/22001 Schulbetrieb (Landesberufsschulen) 4.897.600

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 1.055.200	Euro 1.001.200
Ausgaben für Anlagen	Euro 774.400	Euro 750.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 5.640.600	Euro 5.471.400
Summe Ausgaben	Euro 7.470.200	Euro 7.222.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 6.588.300	Euro 4.878.300
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 19.300	Euro 19.300
Summe Einnahmen	Euro 6.607.600	Euro 4.897.600
Abgang (-) / Überschuss (+)	Euro - 862.600	Euro - 2.325.000

Auf den Untervoranschlag, auf den Nachweis über Leistungen für Personal sowie auf den Unterabschnitt 5/220 wird hingewiesen.

1/22002 Holztechnikum Kuchl, Internat und Fachhochschule 1.575.100
Im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 1.2.1988, Zahl 0/9-R 1470/1-1988, wurde vom Schulverein der Sägewerker Österreichs eine Berufsschule für Tischler, Säger und Tapezierer errichtet.
Für die Benützung dieser Berufsschule wird vom Land Salzburg ein jährlicher Zuschuss zur Abdeckung des Schuldendienstes zur Verfügung gestellt.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.11.2002, Zahl 20091-1660/312-2002, wurde für den Neubau eines Fachhochschulgebäudes am Holztechnikum Kuchl einem Förderungsbeitrag des Landes in Höhe von maximal 4,9 Mio. Euro zugestimmt. Der Landesbeitrag wird in Form eines Zuschusses zu den vom Holztechnikum zu entrichtenden Leasingraten von jährlich rund 217.000 Euro bereitgestellt.

1/22003 Landesberufsschule Obertrum 2.377.600
Das Gebäude der Gastgewerblichen Berufsschule Obertrum einschließlich Einrichtung wird im Wege des Leasing genutzt. Für die entsprechenden Leasingraten wurde Vorsorge getroffen.

2201 Landwirtschaftliche Berufsschulen

1/22010 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Berufsschulen) 76.400
Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern 50 vH der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an landwirtschaftlichen Berufsschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962 idgF.
Auf den Nachweis über Leistungen für Personal wird hingewiesen.

2/22010 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Berufsschulen) 36.500
Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/22010 wird hingewiesen.

1/22011 Schulbetrieb (Landwirtschaftliche Berufsschulen) 400
Diese Ausgaben dienen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes an den landwirtschaftlichen Berufsschulen (§ 4 Abs 2 des Gesetzes über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen im Land Salzburg (Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz), LGBl Nr 57/1976 idF LGBl Nr 46/2001.

221 Berufsbildende mittlere Schulen

2210 Gewerbliche und kaufmännische mittlere Schulen

1/22100 Beiträge für berufsbildende mittlere Schulen 26.900
Für Beiträge an private Schulerhalter sowie für den Betriebsabgang des MultiAugustinum, St.Margarethen (vertragliche Vereinbarung zwischen Land, Erzdiözese und Regionalverband Lungau über eine Kostenübernahme) wird vorgesorgt.

2211 Landwirtschaftliche Fachschulen

1/22110 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Fachschulen) 5.153.500
Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 FAG 2001, BGBl I Nr 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern 50 vH der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöhe stehenden Landeslehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962 idgF.
Auf den Nachweis über Leistungen für Personal wird hingewiesen.

2/22110 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Fachschulen) 2.519.000
Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/22110 wird hingewiesen.

1/22111 Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim 1.130.800

2/22111 Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim 509.300

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 336.300	Euro 291.800
Ausgaben für Anlagen	Euro 14.700	Euro 14.300
Sonstige Sachausgaben	Euro 738.400	Euro 824.700
Summe Ausgaben	Euro 1.089.400	Euro 1.130.800
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 443.700	Euro 509.300
Summe Einnahmen	Euro 443.700	Euro 509.300
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 645.700	- Euro 621.500

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/22112 Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof 1.158.300

2/22112 Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof 407.400

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 353.300	Euro 322.700
Ausgaben für Anlagen	Euro 61.500	Euro 77.800
Sonstige Sachausgaben	Euro 757.900	Euro 757.800
Summe Ausgaben	Euro 1.172.700	Euro 1.158.300
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 394.900	Euro 407.400
Summe Einnahmen	Euro 394.900	Euro 407.400
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 777.800	- Euro 750.900

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr. 990.400

2/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr. 550.100

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 352.800	Euro 401.600
Ausgaben für Anlagen	Euro 56.500	Euro 56.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 521.600	Euro 532.800
Summe Ausgaben	Euro 930.900	Euro 990.400
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 546.500	Euro 550.100
Summe Einnahmen	Euro 546.500	Euro 550.100
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 384.400	- Euro 440.300

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/22114 Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg 755.100

2/22114 Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg 305.000

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 269.200	Euro 234.000
Ausgaben für Anlagen	Euro 30.000	Euro 27.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 441.800	Euro 494.100
Summe Ausgaben	Euro 741.000	Euro 755.100
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 249.000	Euro 305.000
Summe Einnahmen	Euro 249.000	Euro 305.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 492.000	- Euro 450.100

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

228 Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher

1/22800 Lern- und Fortbildungsbeihilfen 167.200

Die Vergabe von Lehrlingsbeihilfen erfolgt nach den in der jährlichen Ausschreibung enthaltenen Richtlinien der Salzburger Landesregierung in der Fassung vom 31.10.2001.

Durch Beschluss der Stipendienkommission erhalten Lehrlinge, welche einen mindestens 4- bis 12-wöchigen Lehrgang besuchen und dabei einen Internats- bzw. Privatplatz beanspruchen, zur teilweisen Abdeckung der Unterbringungskosten Beihilfen je nach sozialer Bedürftigkeit zwischen Euro 200 und Euro 520. Die Internatskosten müssen dabei vom Lehrling selbst getragen werden und dürfen nicht vom Arbeitgeber bezahlt werden.

23 Förderung des Unterrichtes

230 Förderung des Schulbetriebes

1/23000 Bildungsmedien-Amtshilfeübereinkommen-Fotodienst 310.600

2/23000 Bildungsmedien-Amtshilfeübereinkommen-Fotodienst 70.200

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 230.800	Euro 207.400
Ausgaben für Anlagen	Euro 9.600	Euro 8.700
Sonstige Sachausgaben	Euro 97.900	Euro 94.500
Summe Ausgaben	Euro 338.300	Euro 310.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 78.200	Euro 62.900
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 100	Euro 100
Einnahmen m.Ausg.Verpfl., Verm.Geb.	Euro 100	Euro 100
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 10.000	Euro 7.100
Summe Einnahmen	Euro 88.400	Euro 70.200
Abgang (-) / Überschuss (+)	Euro - 249.900	Euro - 240.400

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

231	Förderung der Lehrerschaft	
2310	Allgemeinbildende u. berufsbildende Pflichtschulen	
1/23100	Beiträge Fortbildung Lehrer, ab. Pflichtschulen	10.400
	Zuschüsse für die Fortbildung von Lehrern an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie Beiträge an das Pädagogische Institut des Bundes in Salzburg.	
1/23101	Beiträge Fortbildung Lehrer, bb. Pflichtschulen	3.500
	Zuschüsse für die Fortbildung von Berufsschullehrern sowie Beiträge an das Beufspädagogische Institut des Bundes in Salzburg.	
2311	Landwirtschaftsschulen	
1/23110	Beiträge zur Fortbildung der Lehrer	7.100
	Fort- und Ausbildungsveranstaltungen der Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen sollen mit diesen Mitteln gefördert werden.	
232	Schülerbetreuung	
1/23201	Schulgeldbeihilfen	6.000
	Für den Besuch von Schisportschulen werden Schülern je nach sozialer Bedürftigkeit Beihilfen gewährt. Die Beihilfen setzen sich aus einem Grundstipendium, einem Internatsstipendium und einem Beitrag für den schisportlichen Erfolg zusammen.	
1/23202	Betreuung von Fahrschülern	161.200
	Gemäß Regierungsbeschluss vom 1.3.1996, Zl. 0/91-1288/17-1996, ist für die Abgeltung der Beaufsichtigung von Fahrschülern sowie für die Gewährung von Zuschüssen für Härtefälle im Rahmen der Schülerbeförderung vorgesorgt. Der Landesbeitrag beträgt nach Abzug allfälliger Leistungen des Bundes (FLD) bzw. der Eltern 50 % der für die jeweilige Gemeinde anfallenden Kosten.	
1/23205	Beiträge für Sportveranstaltungen in Schulen	16.500
	Der Beitrag dient zur Förderung der sportlichen Aktivitäten der Schulgemeinde der Berufsschulen.	
1/23209	Übrige Schülerbetreuung	60.000
	Vorgesehen sind Beiträge für Schul- und Schülerveranstaltungen, kulturelle Aktivitäten der Schulgemeinde der Berufsschulen, soziale Betreuung von Schülern an Polytechnischen Schulen, sportmedizinische Untersuchungen von Schülern an Sporthauptschulen sowie sonstige Schul- und Schülerprojekte. Außerdem soll bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schullandwochen sowie Schulveranstaltungen im Ausland ermöglicht werden.	
239	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
1/23902	Sonstige Einrichtungen	99.800
	Für den weiteren Ausbau der Schulbibliotheken an allgemeinbildenden Pflichtschulen, für LehrerInneninformationen sowie für Aufwendungen zur Wartung des Schulverwaltungsprogrammes "Sokrates" wurde Vorsorge getroffen.	
1/23903	Salzburger Bildungsnetz	17.300
	Beiträge für den Ausbau des Salzburger Bildungsnetzes.	

24 Vorschulische Erziehung
240 Kindergärten
2400 Förderung von Kindergärten

1/24000 Personalausgaben nach dem Kinderbetreuungsgesetz 9.867.900

Gemäß § 42 in Verbindung mit § 43 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes, LGBL Nr 47/2002 idF LGBL Nr 88/2002, gebührt den Rechtsträgern von öffentlichen und privaten Kindergärten eine Subvention zum Personalaufwand von Kindergartenpädagoginnen und Helferinnen.

Vorgesorgt wird für 749 Kindergartenpädagoginnen und 132 Helferinnen an ganzjährig geöffneten öffentlichen und privaten Kindergärten.

Den Rechtsträgern von Teilzeit- und Saisonkindergärten gebührt die Subvention zum Personalaufwand entsprechend der tatsächlichen Betriebszeit bzw. nur für die vollen Betriebsmonate.

Weiters sind die Kosten für Ersatzanstellungen von in Ausbildung zur Sonderkindergartenpädagogin stehenden Kindergartenpädagoginnen zur Hälfte vom Land zu tragen.

Für längere Öffnungszeiten ist der Personalaufwand für zusätzliche Kindergartenpädagoginnen zu fördern.

Außerdem werden Sonderkindergartenpädagoginnen sowie Kindergartenpädagoginnen anstelle einer Soki in Integrationsgruppen zu subventionieren sein.

1/24001 Sonstige Beiträge für Kindergärten 166.600

Neben der gesetzlichen Verpflichtung soll der Ausbau der Kindergärten durch Landesbeiträge gefördert werden.

Vorgesehen sind Beiträge an private Kindergärten zur Sanierung und Adaptierung vorhandener Räumlichkeiten sowie zur Ergänzung von Mobiliar, Spielmaterial und Spielplatzgeräten.

Der Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten hat den Zweck, die Aufrechterhaltung der Kindergärten der Erzdiözese Salzburg zu unterstützen. Der einvernehmlich zwischen Vertretern der Erzdiözese und der Landesregierung im Jahr 1998 festgesetzte Betrag von Euro 58.938 dient sowohl der Deckung von Abgängen auf dem Sektor der Personalkosten und der Rücklagenbildung für Abfertigungen wie auch der Erhaltung und Sanierung hinsichtlich der baulichen Substanz.

1/24002 Beförderung der Kindergartenkinder 383.800

Vorgesorgt wird für die Beförderung von Kindergartenkindern, insbesondere auf dem Land. Die Beiträge erhalten Gemeinden und private Rechtsträger auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 27. März 1990, Zahl 0/91-163/150-1990, in Verbindung mit dem Regierungsbeschluss vom 13.1.1999, Zahl 0/91-163/39-1998.

1/24010 Kindertagesbetreuung 8.965.100

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr 47/2002 idF LGBl Nr 88/2002, gebührt öffentlichen und privaten Rechtsträgern von Tageseltern- und Kinderbetreuungseinrichtungen eine Förderung pro Kind und Monat. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Alter der Kinder und der Dauer der Betreuung. Für behinderte Kinder werden erhöhte Fördersätze gewährt.

Weiters gebühren für verlängerte Tagesöffnungszeiten und verlängerte Jahresöffnungszeiten Zuschläge. Für Sondermodelle der Kinderbetreuung in alterserweiterten Gruppen gibt es ebenfalls eine zusätzliche Förderung.

Vorgesorgt wird in privaten Einrichtungen, die Tageseltern beschäftigen, für insgesamt 981 Kinder. Die Betreuungsdauer erfolgt in 2 Kategorien: bis 20 Wochenstunden und mehr als 20 Wochenstunden.

In privaten und öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden monatlich insgesamt 2.578 Kinder mit einer Betreuungsdauer von 10 bis 40 Wochenstunden betreut.

Weiters wird zur Fortsetzung des Projektes Mütter-Krisendienst vorgesorgt. Zur Ausstattung von Krabbelgruppen ist ebenfalls ein Beitrag eingeplant.

2/24010 Kindertagesbetreuung 700.000

Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von Rücklagen (650.000 Euro) und aus Rückersätzen von Ausgaben (50.000 Euro).

1/24090 Kindergärten des Landes 552.100

Für den Privatkindergarten Haunspurgstrasse 23 (Rechtsträger ist das Ehepaar Josef und Margarete Nairz), der als Belegkindergarten mit Krabbelgruppe den Kindern von Landesbediensteten des Amtsgebäudes Porschehof zur Verfügung steht, werden aufgrund der Vereinbarung vom 28.4.1998, genehmigt mit Reg. Beschl.vom 2.6.1998, vom Land die Mietkosten übernommen und ein eventueller Abgang des Privatkindergartens abgedeckt.

2/24090 Kindergärten des Landes 160.100

Gebärungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 307.800	Euro 314.700
Ausgaben für Anlagen	Euro 8.500	Euro 7.600
Sonstige Sachausgaben	Euro 196.400	Euro 229.800
Summe Ausgaben	Euro 512.700	Euro 552.100
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.G.	Euro 115.100	Euro 125.100
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.G.	Euro 100	Euro 35.000
Summe Einnahmen	Euro 115.200	Euro 160.100
Abgang (-) / Überschuss (+)	Euro - 397.500	Euro - 392.000

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

249 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/24900 Kindergartenversuche 7.000

Beiträge sind vorgesehen für die wissenschaftliche Begleitung von Kindergartenversuchen sowie an Einrichtungen für die Erstellung von wissenschaftlichen Dokumentationen im Bereich der Kleinkindforschung.

1/24910 Kindergartenpädagogik 61.500

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Kindergartenpädagoginnen, Horterzieherinnen und Betreuerinnen von Kleinkindgruppen werden methodisch-didaktische Seminare abgehalten sowie pädagogisch-psychologische Gruppen- und Einzelberatungen angeboten. Weiters werden Schulungen für Kindergartenhelferinnen durchgeführt. Vorgesehen wird vor allem für Referentenhonorare incl. Spesen, Ankauf von Fachliteratur, Modellspielzeug und andere Lernbehelfe.

2/24910 Kindergartenpädagogik 1.500

Es werden Einnahmen aus Seminarbeiträgen im Rahmen von Veranstaltungen erwartet.

25 Außerschulische Jugenderziehung

250 Schülerhorte

1/25000 Haus der Jugend, Salzburg 230.400

Das Haus der Jugend wird vom Verein "Guter Nachbar" betrieben. Land und Stadt Salzburg leisten Beiträge zu den Betriebs-, Sanierungs- und Instandhaltungskosten in Form einer anteilmäßigen Deckung des Gebarungsabganges.

251 Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime

1/25100 Beiträge zur Führung von Schülerheimen 13.100

Zum laufenden Aufwand des Internates der Schihauptschule Bad Gastein werden Beiträge zu den Erzieherkosten gewährt.

1/25190 Landesberufsschülerheime 3.574.000

2/25190 Landesberufsschülerheime 1.535.500

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 351.500	Euro 430.400
Ausgaben für Anlagen	Euro 238.500	Euro 231.300
Sonstige Sachausgaben	Euro 3.002.200	Euro 2.912.300
Summe Ausgaben	Euro 3.592.200	Euro 3.574.000
Einnahmen m. Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 1.791.000	Euro 1.533.700
Einnahmen m. Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 1.800	Euro 1.800
Summe Einnahmen	Euro 1.792.800	Euro 1.535.500
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.799.400	- Euro 2.038.500

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

252 Jugendherbergen und Jugendheime

1/25200 Förderung von Jugendherbergen 138.200

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (Sanierung, Erweiterung, Ausgestaltung) in den vom Verband der Jugendgästehäuser und des Salzburger Jugendherbergswerkes im Land Salzburg geführten Jugendherbergen.

1/25201 Förderung von Jugendheimen 71.800

Vorgesehen ist die Förderung der Jugendheime der im Salzburger Landesjugendbeirat vertretenen Organisationen sowie der im Übergangsstadium zum Jugendzentrum befindlichen Jugendtreffpunkte.

1/25202 Förderung von Jugendzentren und Jugendräumen **527.300**
Gefördert wird die Abdeckung der laufenden Betriebsaufwendungen einschließlich des Personalaufwandes. Weiters wird die Errichtung und Ausgestaltung mit Landesbeiträgen ermöglicht. Gemäß Salzburger Jugendgesetz, LGBL Nr 24/1999 idF LGBL Nr 46/2001, sollen die jährlichen Aufwendungen der Trägerorganisationen mit Landesbeiträgen bis zu 50 % des Aufwandes gefördert werden. In den Jahren 2000 bis 2004 ist die Zahl der Jugendzentren und Treffpunkte von 28 auf 62 gestiegen. Weitere Projekte in Pfarrwerfen, Maishofen und Hallein sind im Entstehen.

253 Jugendverkehrserziehung

1/25300 Jugendverkehrserziehung **27.500**
Gefördert werden Honorare für Polizei- und Gendarmeriebeamte für Verkehrserziehungsmaßnahmen in Schulen, die Anschaffung von Wimpeln und Rückstrahlern, die Ausrüstung für Schülerlotsen, die Instandhaltung von Verkehrsgärten, die Durchführung von verkehrserzieherischen Maßnahmen und der Aufbau einer Bibliothek für Verkehrspädagogik.

259 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/25900 Salzburger Jugendinitiativen **414.600**
Dem Verein SALZBURGER JUGENDINITIATIVEN - AKZENTE SALZBURG werden zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß der mit Regierungsbeschluss vom 5.2.1991, Zahl 0/91-471/100-1990, getroffenen Vereinbarung mit dem Land Salzburg Beiträge zum Personal- und Sachaufwand gewährt.

AKZENTE führt in den Bezirken Jugendinformationsstellen, ist Träger einer Suchtpräventionsstelle, ist als Beratungseinrichtung für Gemeinden, Jugendzentren, Jugendinitiativen und Jugendorganisationen tätig, veranstaltet im Auftrag des Landes Bewerbe, Kommunikationstrainings für Lehrlinge und Schüler, gibt jugendspezifische Medien heraus, bietet pädagogische und betreute Jugendfreizeit an (zB Move for fun, Ferienaktionen) und führt jugendpolitische Aktionen (zB Jugendleiterausbildungskurse, Jugendlandtag) durch.

Durch das neue Jugendförderungsgesetz wird der Bereich der Beratungstätigkeit besonders intensiviert.

2599 Sonstige Jugendförderung

1/25990 Förderung von Jugendverbänden **271.900**
Gefördert werden die Gemeinschaftsveranstaltungen des Salzburger Landesjugendbeirates sowie Strukturkosten und Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen auf der Basis des Salzburger Jugendgesetzes, LGBL Nr 24/1999 idF LGBL Nr 46/2001:

- a) Informationstätigkeit
- b) Freizeitaktionen
- c) Ferienaktionen
- d) Schulungskurse
- e) Büro und Strukturkosten

Gemäß Salzburger Jugendgesetz sollen die Jahresaufwendungen der im Salzburger Landesjugendbeirat vertretenen Jugendorganisationen und Jugendinitiativen mit Beiträgen in Höhe von 50 % des Jahresaufwandes gefördert werden.

1/25991 Förderung sonstiger Aktivitäten **553.600**
Vorgesehen sind Beiträge für Aktionen zur Jugendmitbestimmung, zum Schwerpunktthema "Gemeindearbeit", zu den Schulungs- und Jugendleiterkursen, zu kulturellen Projekten von Schülern und zum laufenden Betrieb sowie zu Investitionskosten für die Jugendinformations- und Beratungsstellen in allen Bezirken.

2/25991 Förderung sonstiger Aktivitäten
Verrrechnungsansatz

100

1/25992 Allgemeine Jugendförderung

524.400

Gefördert werden Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit, jugendpolitische Aktivitäten (wissenschaftliche Jugendforschung, kommunale Jugendarbeit), Jugendveranstaltungen wie Redebewerbe, Kommunikationstrainingsseminare, die Österreichwoche, der Fußballcup der Polytechnischen Schulen, die Aktion "Bewegungsfreiräume" sowie Jugendaustauschprogramme, Lehrlingsaktionen und die Teilnahme an den EU-Förderprogrammen.

Darüber hinaus erhalten Gemeinden Unterstützung für ihre Jugendarbeit sowohl im laufenden Aufwands- als auch im Investitionsbereich gemäß den Bestimmungen im Salzburger Jugendgesetz, LGBI Nr 24/1999 idF LGBI Nr 46/2001.

Ebenso sind gemeinsame Projekte, welche von den Landesjugendreferentenkonferenzen beschlossen werden, daraus zu finanzieren.

2/25992 Allgemeine Jugendförderung

100

Verrrechnungsansatz

26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

260 Landessportorganisation

1/26000 Landessportorganisation

937.800

Über die Rechtsnatur und Zusammensetzung der Landessportorganisation Salzburg als die nach dem Landessportgesetz für den Sport berufene Interessensvertretung ist in § 4 Landessportgesetz 1988, LGBI Nr 98/1987 idF LGBI Nr 52/1999, Folgendes festgelegt:

- (1) Die Landessportorganisation Salzburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und verwaltet sich selbst. Sie übt ihre Tätigkeit gemeinnützig aus.
- (2) Sämtliche Salzburger Sportvereine sind bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit und Selbstverwaltung Mitglieder der Landessportorganisation Salzburg.
- (3) Vereine und sonstige Einrichtungen, die nicht unter die Bestimmung des Abs 2 fallen, können auf Antrag in die Landessportorganisation Salzburg als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie für das Salzburger Sportwesen von besonderer Bedeutung sind.
- (4) Die Aufsicht über die Landessportorganisation Salzburg führt die Landesregierung.

Im § 5 Abs 1 und 2 leg cit sind die Aufgaben der Landessportorganisation angeführt.

Gemäß § 12 Abs 2 und 4 trägt das Land:

- a) den Personalaufwand für den Landessportsekretär und einen ständigen Mitarbeiter, die beide Landesbedienstete sind, und auch weitere Mitarbeiter nach Maßgabe des Dienstpostenplanes des Landes und
- b) den Sachaufwand einschließlich der räumlichen Unterbringung.

Im Rahmen der Landessportorganisation werden die nunmehr bereits 66 Salzburger Landes-Fachverbände bzw. Sportarten und die 3 Landesorganisationen

der Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion in Form von finanziellen Unterstützungen zur Erfüllung ihrer Aufgabenbereiche gefördert. Den Fachverbänden obliegt insbesondere die Aufgabe, die Belange des Leistungs- und Spitzensports zu betreuen, Landesmeisterschaften durchzuführen und Sportler zu österreichischen Meisterschaften und internationalen Konkurrenzen zu entsenden.

Derzeit sind bei der Landessportorganisation 955 Vereine mit insgesamt 1.508 Sektionen gemeldet.

269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/26901 Allgemeine Sportförderung 762.000

Die Förderungen betreffen unter anderem den Gesundheits- und Breitensport, den Betriebs- und Seniorensport sowie den Schulversuch "BORG für Leistungssportler" für die Oberstufe und Unterstufe. Desweiteren sollen Salzburger Landestrainer und Salzburger Leistungszentren und die anlässlich des Internationalen Jahres der Jugend gestartete Jugendsportförderungsaktion des Landes Salzburg sowie die Ferialaktion "Jugend zum Sport" im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg-Rif und im ganzen Land sowie auch Spitzenleistungen Salzburger Sportler gefördert werden. Für die Verleihung des Salzburger Schülersportabzeichens an Schüler im Alter von 9 bis 14 Jahren sind als Anerkennung für erbrachte Leistungen Beiträge an Salzburger Schulen vorgesehen.

2/26901 Allgemeine Sportförderung 200

Verrechnungsansatz für die Abrechnung und Aufteilung der Veranstaltungssubventionen im Bereich der ARGE ALP und für den Verkauf von Salzburger Schülersportabzeichen an Salzburger Schulen.

1/26902 Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen 1.529.000

Für die Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung von Sportanlagen und für den Ankauf von Sport-Großgeräten werden an Gemeinden und Institutionen des Sportes Förderungen gewährt. Zusammengefasst sind diese Aktivitäten unter dem Programm "Sport und Arbeit", welches im Jahr 1998 begonnen wurde.

1/26903 Partnerschaften 10.000

Gefördert werden sportliche Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaften. Im Rahmen der Mitgliedschaft des Landes Salzburg in der ARGE ALP ist die Durchführung von ARGE ALP-Wettkämpfen, Trainings- und Jugendlagern geplant. Darüber hinaus stehen auch sportliche Aktivitäten mit Trient auf dem Programm.

1/26904 Förderung des Behindertensportes 20.000

Der zur sportlichen Betreuung von Behinderten gegründete Behindertensportverband Salzburg soll bei der Verpflichtung qualifizierter Übungsleiter und Trainer sowie beim Ankauf geeigneter Geräte unterstützt werden. Darüber hinaus werden Behindertensportlern für die Teilnahme an nationalen und internationalen Behindertensport-Veranstaltungen Zuschüsse gewährt.

1/26905 Internationale Sport-Großveranstaltungen 50.000

Im Jahr 2005 finden unter anderem im Land Salzburg das Abschlusspringen der Internationalen Vierschanzentournee in Bischofshofen, einige Schi-Weltcup (zB im Pongau) und Schi-Europacuprennen, der Fecht Grand-Prix in Salzburg, die Judo Jugend-EM in Salzburg, die ASVÖ-Jugendspiele in Saalfelden und die WM im Gespannfahren der 2-Spanner in Salzburg-Klessheim statt. Für die Straßen Rad-Weltmeisterschaft 2006 in Salzburg ist im außerordentlichen Haushalt (5/26905) Vorsorge getroffen.

1/26909 Förderung der Sanierung von Schutzhütten 60.000

Für die Instandhaltung, Sanierung und den Ausbau von Schutzhütten im Land Salzburg sollen den alpinen Vereinen, die ihren Sitz in Salzburg haben, Beiträge gewährt werden.

1/26910 Landessportzentrum, Betrieb 828.100

Entsprechend der Vereinbarung vom 26.7.1995, abgeschlossen zwischen dem Bund und dem Land Salzburg, trägt das Land 45 % der nach Abzug der zu erwartenden Einnahmen verbleibenden Betriebs-, Personal- und Instandhaltungskosten für das Landessportzentrum Salzburg in Rif (laut Nutzungsvereinbarung vom 17./26.7.1995, Regierungsbeschluss vom 26.6.1995, Zl 0/9-R 1780/10-1995).

2/26910 Landessportzentrum, Betrieb **68.100**
Bei diesem Ansatz werden die 55 %-igen Beiträge des Bundes für die Gerichts- und Anwaltskosten sowie die Beiträge für Investitionen und einmalige Instandsetzungen von Gebäuden für das Landessportzentrum Salzburg in Rif vereinnahmt (Regierungsbeschluss vom 26.6.1995, Zahl 0/9-R 1780/10-1995). Die rechtliche Grundlage bildet die Nutzungsvereinbarung des Landes mit dem Bund vom 17./26.7.1995.

1/26911 Landessportzentrum, Errichtung **106.200**
Im Zusammenhang mit dem Ankauf des Universitäts- und Landessportzentrums Rif vom Verband der Österreichischen Volkshochschulen wurden die entsprechenden Darlehen vom Land übernommen (Regierungsbeschluss vom 19.10.1993, Zahl 0/9-R 1630/11-1993, in Verbindung mit dem Beschluss des Salzburger Landtages vom 15.12.1993). Im Jahr 2005 ist die letzte Rate zu entrichten.

27 Erwachsenenbildung

270 Volkshochschulen

1/27000 Salzburger Volkshochschule **314.700**
Die Salzburger Volkshochschule ist ein gemeinnütziger Verein mit der Aufgabe, möglichst vielen Menschen im Bundesland Salzburg eine systematische Weiterbildung zu ermöglichen. Eine Zentrale mit 20 eigenen Kursräumen und mehr als 30 Außenstellen in der Stadt Salzburg sowie ein Netz von 58 Zweig- und Nebenstellen am Land ermöglichen eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Bildungsangeboten.

Der präliminierte Landesbeitrag dient zur Finanzierung des laufenden Aufwandes sowie des Bildungsaufwandes der Salzburger Volkshochschule.

271 Volksbildungswerke

1/27100 Beitrag an Bildungswerke **620.300**
Beiträge zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes des Salzburger Bildungswerkes sowie des Katholischen und Evangelischen Bildungswerkes.

273 Volksbüchereien

1/27300 Beiträge an öffentliche Büchereien **277.600**
Vorgesehen sind Beiträge für Schulungen, die Durchführung von Bibliothekstagen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens sowie Anerkennungsbeiträge für ehrenamtliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare. Im Rahmen des Landesbüchereiplanes, der vorsieht, dass jedem Einwohner des Landes Salzburg zwei Bücher in einer öffentlichen Bibliothek zur Verfügung stehen sollen, ist für Bücherankäufe bzw. die Ausstattung von Bibliotheken vorgesorgt. Einen Schwerpunkt bildet das Projekt "Digitale Bibliothek", in dessen Rahmen das Land Salzburg den Trägern Lizenzen eines Bibliotheksverwaltungsprogrammes zur Verfügung stellt.

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 wurde der Grundsatz des § 16 Abs 3 Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936 idgF, wonach Werkstücke, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind, nicht dem ausschließlichen Verbreiterungsrecht des Urhebers unterliegen, modifiziert.

Nunmehr sieht unter anderem § 16a Abs 2 leg cit mit Wirksamkeit 1.1.1994 vor, dass für den Tatbestand des "Verleihens" (= die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung) ein Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung besteht, der jedoch nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Die Länder leisten dazu gemäß Punkt 3.3 des Vertrages über die Abgeltung von urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz eine jährliche Pauschalvergütung von Euro 465.106 (zuzüglich Umsatzsteuer). Die Aufteilung der Beiträge erfolgt nach dem Volkszahlschlüssel, wobei auf das Land Salzburg jährlich Euro 34.534 (einschließlich USt) entfallen. Mit der Bezahlung der vereinbarten jährlichen Vergütung sind alle Ansprüche, die Urhebern und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen, erfüllt. Für das System regionaler BibliotheksbetreuerInnen, die im Sinn von Mentor/Innen für Beratung und Begleitung in insbesondere ehrenamtlich geführten Bibliotheken tätig werden sowie für Initiieren und Betreuen von Bibliotheksverbänden wird vorgesorgt.

279 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/27900 Bildungsinformation und Erziehungshilfe für Eltern 27.900

Vorgesehen sind Beiträge zur Herstellung von Informationsschriften sowie an Institutionen für Maßnahmen auf dem Gebiete der Elterninformation.

1/27901 Förderung von Bildungszentren 24.000

Vorgesehen ist die Förderung gemeinsamer Vorhaben des örtlichen Bildungswesens für die Einrichtung und Ausstattung von Bildungszentren. Im Bereich der Salzburger Erwachsenenbildung sind verstärkte Regionalisierungstendenzen festzustellen, wobei die Einrichtung von örtlichen Bildungszentren der Bevölkerung Möglichkeiten für ein breiteres Bildungsangebot eröffnet und die Kooperation der Erwachsenenbildungseinrichtungen verbessert.

1/27902 Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung 288.700

Gefördert werden Aktivitäten von Institutionen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, insbesondere des Bildungszentrums St.Virgil, der Aktion Film Salzburg und des Salzburger Medien-Service.

Weiters wird für die Vergabe des Landespreises für Erwachsenenbildung und Öffentliches Bibliothekswesen, für Aufwendungen zum Ausbau des Projektes "Salzburger Bildungsnetz", für das Projekt "Selbst bestimmt und kreativ" und für Alphabetisierungsmaßnahmen vorgesorgt.

2/27902 Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung 1.500

Erwartet werden sonstige verschiedene Einnahmen.

28 Forschung und Wissenschaft

281 Universitäts- und Hochschuleinrichtungen

1/28100 Beiträge an Studentenheime und Mensen 141.500

Gefördert werden die Sanierung und der Neubau von Studentenheimen in den Studierstädten in Österreich. Grundsätzlich liegt die Förderung von Studentenheimen zwar im Zuständigkeitsbereich des Bundes, jedoch finanziert dieser nur Vorhaben, welche auch von den Ländern finanziell unterstützt werden. Projekte liegen von der Katholischen Hochschulgemeinde, vom Katholischen Hochschulwerk, vom Salzburger Studentenwerk und vom Salzburger Lehrerhaus vor.

282 Studienbeihilfen

1/28200 Studienbeihilfen 32.800

Mit den bereitgestellten Mitteln erhalten Salzburger Studierende, welche ein Auslandssemester belegen, Stipendien zwischen Euro 436 und Euro 1.308 für ein Semester. Weiters wird ein Jahresstipendium für eine/n Salzburger Bewerber/In für ein United World College gewährt.

283 Wissenschaftliche Archive

1/28300 Landesarchiv	74.300
-----------------------------	---------------

Vorgesorgt wird für den laufenden Aufwand des Landesarchivs, für die Erhaltung der Archivalien, für Kanzlei- und Bibliothekserfordernisse, für die Erhaltung von Büchern sowie Veröffentlichungen, Fotokopien und den Ankauf von Urkunden, Akten, Plänen, etc. zur Salzburger Geschichte, wodurch diese Dokumente für die Forschung gesichert werden.

2/28300 Landesarchiv	1.300
-----------------------------	--------------

Die Einnahmen ergeben sich aus Spenden und diversen sonstigen Einnahmen.

1/28310 Salzburger Institut für Volkskunde	45.000
---	---------------

Vorgesorgt ist für den laufenden Aufwand des Salzburger Instituts für Volkskunde im Jahr 2005.

2/28310 Salzburger Institut für Volkskunde	100
---	------------

Verrechnungsansatz

286 Botanische und zoologische Gärten

1/28600 Salzburger Tiergarten Hellbrunn	343.700
--	----------------

Das Land und die Stadtgemeinde Salzburg sind Gesellschafter der "Zoo Salzburg Gemeinnützige GmbH" im Ausmaß von je 50 vH des Stammkapitals von 218.000 Euro.

Vorgesorgt ist für den laufenden Zuschuss zum Betrieb des Tiergartens im Jahr 2005.

289 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/28900 Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten	400.200
---	----------------

Die Förderung erstreckt sich auf wissenschaftliche Aufgaben verschiedener Sachgebiete, die sich ganz oder teilweise auf das Land Salzburg beziehen. Vorgesehen sind Beiträge an Wissenschaftler, für wissenschaftliche Arbeiten, Preise und an wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere an die Salzburger Universität.

Weiters sind Beiträge an das Österreichische Institut für Menschenrechte, die Robert-Jungk-Bibliothek, die Medizinische Forschungsgesellschaft, den Christian-Doppler-Fonds und an das Österreichische Institut für Rechtspolitik vorgesehen.

1/28901 Förderungsbeitrag aus dem Ertrag der FIB-Marke	107.600
---	----------------

Gemäß § 1 Abs 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 59/2003, erhebt das Land in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein (Forschungsinstituts-Abgabe). Gemäß § 7 Abs 4 leg cit sind die Erträge dieser Abgabe für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungsbeitrag des Landes zu überweisen.

1/28904 Österreichisches Forschungszentrum Dürrnberg	82.800
---	---------------

Gemäß Regierungsbeschluss vom 9.11.1984, Zahl 0/91-1050/39-1984, ist das Land Mitglied des Österreichischen Forschungszentrums Dürrnberg. Weitere Mitglieder sind der Bund, die Stadt Hallein und die Österreichische Salinen AG.

Für den anteiligen Beitrag zum laufenden Aufwand ist vorgesorgt.

Darüber hinaus ist dem Forschungszentrum Dürrnberg ein Landesbediensteter zugeteilt. Seit dem Jahr 2001 wird diese Personalsubvention entsprechend dem Bruttoprinzip gesondert im Landeshaushalt ausgewiesen. Eine Mehrbelastung ist damit nicht verbunden, da der Ausgabe Einnahmen in gleicher Höhe beim H-Ansatz 2/02000 - Amtsbetrieb, Ersätze für Personal - gegenüberstehen.

1/28905 Anwendungsorientierte Forschung**2.478.300**

Das Arbeitsübereinkommen der Regierung sieht die Einrichtung einer Zukunftsstiftung (Zukunftsfonds) zur Förderung anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung vor. Die Mittelvergabe erfolgt nach den Kriterien und Vorgaben des von der Landesregierung am 25. Juli 2001 beschlossenen Wissenschafts- und Forschungsleitbildes des Landes Salzburg. Der Wissenschafts- und Forschungsrat wird die Landesregierung dabei beraten und entsprechende Programme und Projekte empfehlen.

Vorgesehen sind in diesem Zusammenhang auch Zuwendungen an die Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 775.000 Euro, bestehend aus einer Basissubvention an die Gesellschaft und Zuwendungen für spezifische Projekte.

1/28909 Bildungsbedarfsforschung**4.100**

Vorgesorgt wird für die Durchführung diverser Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen sowie für den Ankauf von Fachliteratur.

1/28910 Fachhochschulen**3.960.900**

Die Salzburger Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 19. Juli 1995, Zahl 0/91-1571/52-1995, grundsätzlich zur Errichtung einer Telekommunikations-Fachhochschule, welche die technischen, inhaltlich-gestalterischen und wirtschaftlich-rechtlichen Aspekte gleichermaßen abdecken soll, bekannt.

In weiteren Regierungsbeschlüssen wurden seither Mittel für den Betrieb von inzwischen drei eingerichteten Vollzeitstudiengängen (Telekommunikationstechnik und -systeme, MultiMediaArt, Informationswirtschaft und -management) sowie zwei Studiengängen in berufsbegleitender Form für jeweils fünf Jahre zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgreicher Evaluierung des Fachhochschul-Studienganges "MultiMedia Art" sind für den Verlängerungszeitraum dieses Studienganges auf vorerst fünf Jahre, beginnend mit dem Studienjahr 2001/2002, bis zu Euro 399.700 vorgesehen.

Mit dem Studienjahr 2001/2002 wurden erstmals die Fachhochschul-Studiengänge "Entwicklung und Management touristischer Angebote" sowie "Digitales Fernsehen und interaktive Dienste" angeboten. Dafür ist für den Fachhochschul-Studiengang "Entwicklung und Management touristischer Angebote" ein Landesbeitrag von bis zu Euro 290.700 und für den Fachhochschul-Studiengang "Digitales Fernsehen und interaktive Dienste" ein Landesbeitrag in der Höhe von bis zu Euro 99.900 vorgesehen.

Für den Verwaltungsaufwand erhält der Fachhochschulträger gesondert Euro 72.700 aus Landesmitteln.

Beginnend mit dem Studienjahr 1995/96 hat am Holztechnikum Kuchl auch ein Fachhochschul-Studiengang "Holztechnik und Holzwirtschaft" den Betrieb aufgenommen, für den das Land Salzburg mit Regierungsbeschluss vom 23. Februar 1995 (Zahl 0/91-1571/46-1995) bis zu Euro 436.037 jährlich auf vorerst fünf Jahre als Beitrag für Investitionen und laufenden Betrieb zur Verfügung stellt. Der Verlängerungsantrag für diesen FH-Studiengang wurde im Oktober 2000 genehmigt, wonach das Land wiederum Euro 436.037 jährlich auf fünf Jahre zur Verfügung stellt. Für den Fachhochschul-Studiengang "Design- und Produktmanagement im internationalen Möbelsektor" wird ein Betrag von Euro 327.028 zur Verfügung gestellt.

Mit Beginn des Studienjahres 2003/2004 (Oktober 2002) wurde der Betrieb des Fachhochschul-Studienganges "Baugestaltung-Holz" in Kuchl aufgenommen, für den ein Landeszuschuss von Euro 300.000 zur Verfügung gestellt wird.

Weiters stellt das Land Salzburg der Kammer für Arbeiter und Angestellte als Erhalter des neuen berufsbegleitenden FH-Studienganges "Sozialarbeit" ab dem Studienjahr 2001/2002 jährlich bis zu Euro 290.700 auf vorerst fünf Jahre zur Verfügung.

Mit Regierungsbeschluss vom 22.9.2003, Zahl 0/9-R1780/7-2003, bekennt sich die Landesregierung, der FH Salzburg FachhochschulgesmbH für alle bestehenden Studiengänge für den Zeitraum bis 2008 Fördermittel in der bisherigen Höhe zur Verfügung zu stellen.

1/28911 Zukunftsprojekte 688.300

Mit diesen Mitteln werden wissenschaftliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte zur Umsetzung des am 12.6.2001 präsentierten Wissenschafts- und Forschungsleitbildes des Landes Salzburg gefördert.

1/28915 Private Medizinische Universität Salzburg 1.700.000

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 27.5.2002, Zahl 0/9-R 1780/3-2002, eine Finanzierungsbeitragung am laufenden Aufwand der Privaten Medizinischen Universität bis zu 1,6 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Für den Bedarf im Jahr 2005 wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

Zur Unterstützung der Privaten Medizinischen Universität Salzburg wurde im Einvernehmen mit dem Salzburger Gemeindeverband und dem Österreichischen Städtebund eine Beitragsleistung der Salzburger Gemeinden von jährlich 100.000 Euro auf die Dauer der Aufrechterhaltung des Studienbetriebes vereinbart. Die Beitragsleistung der Gemeinden erfolgt im Wege der Aufstokkung der Landesförderung. Die Gemeinden haben sich im Gegenzug bereit erklärt, das Land Salzburg mit keinen weiteren Ersatzansprüchen auf Grund der Passgesetznovelle 2001 zu konfrontieren.

Die Gesamtfinanzierung erfolgt zu 16 % aus Studiengebühren, 21 % aus Forschungsprojekten, durch Sponsorbeiträge und Beiträge des Landes und der Gemeinden.

1/28920 Rohstoff-Forschung 20.000

Mit diesen Mitteln werden Projekte im Rahmen der Bund-Länderkooperation auf dem Gebiet der Rohstoff-, Energie- und Umweltforschung finanziert. Für die im Landesinteresse verfolgten Projekte sind im Jahr 2005 anteilige Kosten des Landes zu erbringen (zB Hydrogeologie Faistenau Phase 4, Kellau Phase 4 und Thermalbohrung Saalachtal).

1/28930 Energieforschung 135.000

Das über Auftrag des Landes erstellte und vom Salzburger Energiewirtschaftsrat genehmigte "Energieleitbild für das Bundesland Salzburg", als Grundlage künftiger energiepolitischer Entscheidungen, bedarf zur Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse weiterführender Studien und Informationsunterlagen sowie der Realisierung von Pilotprojekten und bewusstseinsbildender Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Umsetzungsprogramm "Energie Aktiv" hingewiesen, das einen wesentlichen Bestandteil der energiepolitischen Schwerpunkte bildet.

Folgende Schwerpunkte sind u.a. vorgesehen:

- Energiebuchhaltung:

Zwischenzeitlich ist die Energiebuchhaltung in 50 Salzburger Gemeinden eingeführt. Ziel des Energieressorts ist es, möglichst viele weitere Gemeinden zu motivieren, die Energiebuchhaltung einzuführen und deren Qualität und Anwendung zu verbessern. 2005 ist speziell geplant, das Internet und andere Netzwerke für die Energiebuchhaltung zu nutzen.

- Fortsetzung der Bewusstseinsbildungskampagne:
Auch im Jahr 2005 sollen der Bevölkerung durch eine Bewusstseinsbildungskampagne wieder energiepolitische Initiativen des Landes nahe gebracht werden.
- Verbreiterung der Initiative "Energiebewusste Gemeinde":
Neun Gemeinden, welche die Energiepolitik für sich zu einem politischen Schwerpunkt machen, nehmen derzeit an dieser Aktion teil. Das Projekt wurde im Sommer 2001 evaluiert. Zusammenfassend stellt der Evaluierungsbericht fest, dass dieses Programm einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Umsetzung des Energieleitbildes leistet, aber durchaus auch ein Optimierungspotential gegeben ist. Die Umsetzung dieser Optimierung wurde 2002 begonnen und soll auch im Jahr 2005 fortgeführt werden.
- Nutzung der betrieblichen Abwärme:
Mit der Umsetzung des so genannten Ökostromzieles bis zum Jahr 2008 gewinnt das Thema an zusätzlicher Bedeutung, da bei der Stromerzeugung aus Biomasse erhebliche Mengen an Abwärme anfallen. Ziel dieser Schwerpunktmaßnahme in den kommenden Jahren ist es, Abwärmepotenziale zu nutzen. Vom Energieressort wurde gemeinsam mit der Salzburg AG im Jahr 2002 eine Potenzialstudie für den südlichen Zentralraum beauftragt. Das Ergebnis liegt nun vor und soll in regionalen Energiekonzepten umgesetzt werden.
- Regionale Energiekonzepte:
Das Energieressort beabsichtigt, in enger Kooperation mit den regionalen Entwicklungsorganisationen regionale Energieversorgungskonzepte auf Basis energie- und umweltpolitischer Zielsetzungen zu entwickeln. Als Basis dazu wurde vom Energieressort im Jahr 2004 eine Studie "Kyoto-Umsetzungsprogramm Raumwärme/Warmwasser" beauftragt.
- Energieleitbild:
In Zusammenhang mit den langfristigen Zielsetzungen (zB Energieleitbild) sind Schwerpunkte für die laufende Regierungsperiode festzulegen.

1/28940 Energieberatung Salzburg

180.000

Für die Weiterführung der Energiesparberatungsaktion des Landes ist vorgesorgt. Die Aktion besteht seit dem Jahr 1983. Im Durchschnitt werden pro

Jahr rund 700 Beratungen durchgeführt und finanziert.

Diese Aktion wurde im Jahr 1999 im Rahmen des Programmes "Energie Aktiv" evaluiert. Die dabei gewonnenen Ergebnisse wurden in ein neues Konzept eingearbeitet. Ziel ist es, gemeinsam mit der Salzburg AG und anderen Partnern die Energieberatung auf eine breitere und einheitlichere Basis zu stellen. Seit 1. Mai 2004 ist diese Stelle personell besetzt und seit September 2004 steht die neue Organisation der Salzburger Bevölkerung sowie den Gemeinden und sonstigen Institutionen zur Verfügung.

Im Jahr 2005 soll dieses Instrument einen Schwerpunkt der Energiepolitik des Landes bilden.

1/28990 Mozart 2006

389.800

Die gesamten Erfordernisse für die administrativen Kosten des Generalsekretariats Mozart 2006 zur Vorbereitung und Koordination der verschiedenen Aktivitäten anlässlich des Mozartjahrs 2006 werden mit dem budgetierten Betrag abgedeckt. Hierzu zählen die Ausgaben für Personal, die Büroausstattung einschließlich der technischen Hilfsmittel und die Betriebskosten.

Für die Mittel zur Finanzierung der Projekte und Aktivitäten ist im außerordentlichen Haushalt (5/28990) budgetäre Vorsorge getroffen.

2/28990 Mozart 2006

63.800

Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung zweckgebundener Rücklagen.

3 Kunst, Kultur und Kultus

31 Bildende Künste

310 Ausbildung in den bildenden Künsten

1/31000 Internationale Sommerakademie für bildende Kunst 778.900

2/31000 Internationale Sommerakademie für bildende Kunst 564.700
 Die Internationale Sommerakademie für bildende Kunst wird als betriebs-
 ähnliche Einrichtung des Landes geführt.

Die Einnahmen bestehen aus Beiträgen der Stadt Salzburg, des Bundes,
 Hörergebühren sowie sonstigen Einnahmen.

Gebarungübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 254.300	Euro 243.300
Ausgaben für Anlagen	Euro 22.000	Euro 12.900
Sonstige Sachausgaben	Euro 523.500	Euro 522.700
Summe Ausgaben	Euro 799.800	Euro 778.900
Einnahmen m. Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 565.400	Euro 564.700
	Euro 565.400	Euro 564.700
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 234.400	- Euro 214.200

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

311 Einrichtungen der bildenden Künste

1/31100 Einrichtungen der bildenden Künste 265.000
 Unterstützung für den Betrieb nichtkommerzieller Galerien und anderer
 Einrichtungen in Stadt und Land Salzburg.

312 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste

1/31200 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste 176.800
 Beiträge für diverse Initiativen und Projekte sowie Aufwand für Ankäufe
 und für die Förderateliers des Landes.

1/31211 Galerie Traklhaus 62.500
 Aufwendungen für die Landesgalerie im Traklhaus.

2/31211 Galerie Traklhaus 100
 Sponsoreneinnahmen für die Galerie im Traklhaus.

1/31212 Malersymposium 14.500
 Dieses Symposium wird als gemeinsame Werkstatt für Künstler und Künstlerinnen
 als Plattform zur Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen bildenden Kunst
 durchgeführt.

32 Musik und darstellende Kunst

320 Ausbildung in Musik und darstellender Kunst

1/32010 Musikum Salzburg

6.252.700

Das Statut des Vereines "Musikum Salzburg" bestimmt:

1) § 2 - Zweck

(1) Der Verein ist eine kulturelle Einrichtung und bezweckt die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusizieren (einschließlich Volksmusik), die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

(2) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Vereinszweck wird im Sinne der BAO in gemeinnütziger Weise erfüllt.

2) § 3 - Tätigkeit

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

a) Einrichtung und Erhaltung von Musikschulen, Zweigstellen und örtlichem Unterrichtsangebot im Land Salzburg

b) Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des musikalischen Ausbildungsprogrammes und

c) Mitwirkung bei der Förderung des Musiklebens.

3) § 4 - Mittel

(1) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

a) Jahresbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder

b) Schulgelder

c) sonstige Einnahmen

(2) Die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden wie folgt bestimmt: Von dem nach Berücksichtigung der Schulgelder des Vereines verbleibenden Abgang übernehmen die Stadt Salzburg 50 %, die übrigen Gemeinden 40 % des Personalaufwandes, der sich aus dem Unterricht an die in ihrem Gemeindegebiet (Hauptwohnsitz) wohnhaften Schüler ergibt. Das Land ergänzt diese Beiträge jeweils auf 100 %.

(3) Den Sachaufwand tragen die Gemeinden bzw. wird auf die Gemeinden, aus denen Schüler Unterricht in dieser Musikschule/Zweigstelle nehmen, anteilig nach Schülerzahl aufgeteilt.

Dieser Aufwand besteht insbesondere in der Beistellung der für den Betrieb der Musikschule/Zweigstelle erforderlichen und geeigneten Räume samt Inventar und deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Inventarnachbeschaffung sowie Kosten der regionalen Administration. Bei größeren Investitionen, insbesondere solchen, die über die Instandhaltung hinausgehen, ist zuvor das Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden herzustellen. Die Regelung der Beschaffung und Instandhaltung von Instrumenten aus Mitteln des Instrumentenfonds erfolgt durch Richtlinien, die vom Kuratorium genehmigt werden.

(4) Die Kosten für die zentralen Einrichtungen werden von Land und Stadt Salzburg getragen. Der Aufteilungsschlüssel ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Land und Stadt Salzburg festzulegen.

(5) Die Mindestbeiträge der fördernden Mitglieder werden vom Kuratorium jährlich festgelegt.

(6) Die Schulgelder werden vom Kuratorium für Schüler aus Mitgliedsgemeinden jährlich festgelegt. Die Schulgelder für Schüler aus Nichtmitgliedsgemeinden des Landes Salzburg erhöhen sich um den jeweiligen Gemeindeanteil.

321 Einrichtungen der Musikpflege

1/32100 Mozarteum-Orchester Salzburg 2.349.300

Vertrag über die Betriebsführung und Finanzierung des Mozarteum-Orchesters zwischen dem Land und der Stadt Salzburg vom 9.2.1995 mit Wirkung vom 1.5.1995.

Gemäß § 1 bilden Land und Stadt Salzburg zur Betriebsführung und Finanzierung des Mozarteum-Orchesters eine Arbeitsgemeinschaft.

Rechtsträger des Orchesters ist das Land Salzburg.

Gemäß § 7 verpflichten sich Land und Stadt Salzburg, den Gebarungsabgang des Haushaltsplanes je zur Hälfte zu tragen, wobei während des Jahres von beiden Gebietskörperschaften gleich hoch bemessene Vorschüsse auf den zu erwartenden Abgang zu leisten sind.

322 Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege

1/32200 Förderung der Blas- und Volksmusik 543.000

Förderung der Blas- und Volksmusik durch Maßnahmen des Referates und der bestehenden volkskulturellen Verbände sowie Beiträge und Darlehen an Musikkapellen, Volksmusikgruppen und Chöre.

2/32200 Förderung der Blas- und Volksmusik 27.100

Rückzahlung der im Bereich der Blas- und Volksmusik gewährten Darlehen.

1/32201 Orchester, Ensembles, Chöre und Gesangsvereine 100.000

Gefördert werden diverse Chöre, Musikgruppen und Orchester.

Beiträge zum laufenden Aufwand:

Unter anderem werden das Österreichische Ensemble für Neue Musik, die Salzburger Jugendphilharmonie, die Salzburger Chöre und andere Einrichtungen gefördert.

1/32202 Förderung musikalischer Veranstaltungen 293.200

Beiträge für Konzertveranstalter klassischer und zeitgenössischer Musik sowie für die österreichischen Jugendmusikwettbewerbe.

Beiträge für Großveranstaltungen:

Unter anderem werden die Aspekte, die Salzburger Bachgesellschaft, der Verein Jazzit sowie die Interessensgemeinschaft Komponisten Salzburg unterstützt. Einen weiteren Schwerpunkt bildenden die österreichischen Jugendmusikwettbewerbe mit "Prima la Musica".

Sonstige Beiträge:

Beiträge sind für diverse Konzertprojekte, die Musikalische Jugend Österreichs, die Internationale Paul-Hofhaymer-Gesellschaft sowie für Uraufführungen von Auftragswerken des Landes vorgesehen.

323 Einrichtungen der darstellenden Kunst

1/32300 Landestheater Salzburg 5.120.500

Vertrag über die Betriebsführung und die Finanzierung des Landestheaters zwischen dem Land und der Stadt Salzburg vom 2.12.1994 mit Wirkung vom 1.5.1995.

Gemäß § 1 bilden Land und Stadt Salzburg zur Betriebsführung und Finanzierung des Landestheaters eine Arbeitsgemeinschaft.

Rechtsträger des Landestheaters ist das Land Salzburg.

Gemäß § 7 verpflichten sich Land und Stadt Salzburg, den Gebarungsabgang des Haushaltsplanes je zur Hälfte zu tragen, wobei während des Spieljahres von beiden Gebietskörperschaften gleich hoch bemessene Vorschüsse auf den zu erwartenden Abgang zu leisten sind.

324 Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst
1/32400 Laienspielbühnen und sonstige Theater **652.000**
Beiträge an Laienspielbühnen und sonstige Theater

Vorgesehen ist die Förderung des Salzburger Amateurtheaterverbandes,
einiger Ensembles und von Projekten.

Beitrag an die Elisabethbühne

Jahresbeitrag zur Aufrechterhaltung des Theaterbetriebes.

1/32401 Förderung von Veranstaltungen **123.700**
Beiträge insbesondere für freie professionelle Aktivitäten im Bereich der
darstellenden Kunst.

Unter anderem werden das Salzburger Straßentheater, eine Reihe von freien
Theatergruppen und deren Produktionen gefördert.

325 Festspiele
1/32500 Salzburger Festspiele **2.599.200**

Mit Bundesgesetz vom 12.7.1950, BGBl Nr 147/1950, wurde der Salzburger Fest-
spielfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Gemäß § 3 leg cit werden die finanziellen Mittel des Fonds aufgebracht durch:

- a) Zuwendungen des Bundes, des Landes Salzburg, der Stadt Salzburg und
des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen (§ 2),
- c) Stiftungen und Spenden sowie Einkünfte und Einnahmen anderer Art.

Gemäß § 4 leg cit sind die unter lit a) genannten Rechtsträger zur Deckung
allfälliger Betriebsabgänge des Fonds mit der Maßgabe verpflichtet, dass von
den Abgängen jeweils

- | | |
|--|------|
| a) der Bund | 40 % |
| b) das Land | 20 % |
| c) die Stadt Salzburg | 20 % |
| d) der Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds | 20 % |

zu tragen haben, wobei Vorschüsse auf die zu erwartende Verpflichtung zu
leisten sind. Höhe und Fälligkeit solcher Vorschussleistungen werden vom
Kuratorium auf Grund des genehmigten Jahresvoranschlages festgesetzt (§ 11).

1/32501 Osterfestspiele **138.000**

Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung der Reihe "Kontrapunkte"
(Programm für junges Publikum) und im Interesse der langfristigen Sicherung
dieses Jugendprogrammes und der Osterfestspiele ist für einen Beitrag des
Landes vorgesorgt.

1/32503 Jazz-Herbst **86.300**

Im Hinblick auf die Bedeutung und mittelfristige Absicherung der seit 1996
angebotenen Konzertreihe ist für einen Beitrag des Landes vorgesorgt.

33 Schrifttum und Sprache

330 Förderung von Schrifttum und Sprache

1/33000 Förderung der Literatur **110.000**

Beiträge für Einrichtungen sowie diverse Projekte und Initiativen ins-
besondere im Bereich der Literaturvermittlung.

Es werden u.a. die Rauriser Literaturtage, diverse Autorenvereinigungen
und deren Veranstaltungsaktivitäten gefördert.

1/33001 Beiträge für förderungswürdige Druckwerke **84.200**

Werke zeitgenössischer Salzburger Autoren und Autorinnen sowie die Heraus-
gabe von Gegenwartsliteratur Salzburger Verlage werden gefördert.

34 Museen und sonstige Sammlungen

340 Museen

Die im Landesvoranschlag für das Jahr 2005 präliminierten Ausgaben beim Unterabschnitt 340 - Museen - stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

I. Ordentlicher Haushalt

* 1/3400	Haus der Natur	Euro	646.100
* 1/34010	Museum 'Carolino Augusteum'	Euro	2.245.900
* 1/3402	Salzburger Barockmuseum	Euro	152.200
* 1/34030	Salzburger Dommuseum	Euro	3.400
* 1/34031	Keltenmuseum Hallein	Euro	220.000
* 1/34090	Sonstige Museen	Euro	4.800
	Zwischensumme	Euro	3.272.400

II. Außerordentlicher Haushalt

* 5/34000	Haus der Natur, Salzburg	Euro	200.000
* 5/34010	Museum 'Carolino Augusteum'	Euro	4.094.800
* 5/34040	Museum der Moderne am Mönchsberg	Euro	100.000
	Zwischensumme	Euro	4.394.800

III. ZUSAMMEN (1/340 + 5/340) Euro 7.667.200
=====

1/34000 Haus der Natur, Salzburg 646.100

Im Sinne des Organisationsstatutes vom 1.2.1963 wird das Naturkundemuseum "Haus der Natur" vom Verein "Gesellschaft für darstellende und angewandte Naturkunde - Haus der Natur" erhalten.

Gemäß § 4 des Organisationsstatutes tragen Land und Stadt Salzburg den Gebarungsabgang je zur Hälfte durch Patronatsbeiträge.

Der Beitrag für das Land Salzburg stellt sich wie folgt dar:

	2004	2005
Anteil am Gebarungsabgang	Euro 646.100	Euro 646.100

1/34010 Museum 'Carolino Augusteum', Salzburg 2.245.900

Der Salzburger Landtag hat am 11.4.1962 ein Statut über die Bildung einer aus dem Land und der Stadt Salzburg bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zur Sicherung der gedeihlichen Entwicklung des Salzburger Museums "Carolino Augusteum" genehmigt.

Diese Verwaltungsgemeinschaft ist am 1.1.1966 (Regierungsbeschluss vom 31.Jänner 1966) in Kraft getreten.

Der Gebarungsabgang im Rahmen des Haushaltsplanes wird von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Vorgesorgt ist für den voraussichtlichen Anteil des Landes am Gebarungsabgang für das Jahr 2005.

1/34020 Salzburger Barockmuseum, Salzburg 136.100

Aufgrund der zwischen Land und Stadt Salzburg getroffenen Betriebsführungsvereinbarung vom 6. Oktober 1970 wird der Gebarungsabgang des Salzburger Barockmuseums zu gleichen Teilen von Land und Stadt Salzburg getragen.

1/34021 Salzburger Barockmuseum, Leibrente **16.100**
 Für den Anteil des Landes für die Begleichung einer Leibrente ist vorgesorgt.

1/34030 Salzburger Dommuseum, Salzburg **3.400**
 Dem Dommuseum wird für die Präsentation wertvoller Kunstschatze ein Förderungsbeitrag des Landes zur Verfügung gestellt.

1/34031 Keltenmuseum Hallein **220.000**
 Auf der Grundlage des zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Hallein abgeschlossenen Betriebsführungsvertrages haben sich das Land und die Stadtgemeinde verpflichtet, den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Betriebsabgang von jeweils 50 vH zu tragen.

Vorgesorgt ist für den Hälfteanteil des Landes.

1/34090 Sonstige Museen **4.800**
 Für sonstige museale Agenden (Museumspädagogik) ist ein Landesbeitrag von Euro 4.800 für das Jahr 2005 vorgesehen.

341 Sonstige Sammlungen

1/34100 Residenzgalerie Salzburg **1.170.000**

2/34100 Residenzgalerie Salzburg **164.000**
 Gebarungsübersicht 2004 2005

Leistungen für Personal	Euro	728.100	Euro	711.000
Ausgaben für Anlagen	Euro	72.500	Euro	65.300
Sonstige Sachausgaben	Euro	392.800	Euro	393.700
Summe Ausgaben	Euro	1.193.400	Euro	1.170.000
Einnahmen m. Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro	164.000	Euro	164.000
Summe Einnahmen	Euro	164.000	Euro	164.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	1.029.400	- Euro	1.006.000

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/34101 Museum der Moderne - Rupertinum **3.550.400**
 Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 4.7.2003, Zahl 20091-1660/151-2003, wurde der Gründung der "Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH" mit einem Stammkapital von 35.000 Euro zugestimmt.

Der Gegenstand der Gesellschaft umfasst den Betrieb und die Verwaltung der "Modernen Galerie und Graphischen Sammlung Rupertinum" an den Standorten in der Salzburger Altstadt und auf dem Mönchsberg, die Vermietung von Räumlichkeiten sowie alle sonstigen Tätigkeiten, die dem Gesellschaftszweck dienen.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts, die Schaffung der dazu notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen sowie die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe des Landes wie bisher zur Präsentation, Vermittlung, Sammlung, Bewahrung und Erforschung der Bildenden Kunst nach künstlerischen, museologischen und wissenschaftlichen Maßstäben.

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand und den durch Einnahmen nicht abgedeckten Bedarf des Museums der Moderne im Jahr 2005.

1/34102 Salzburger Freilichtmuseum 1.513.500

2/34102 Salzburger Freilichtmuseum 435.400

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 989.300	Euro 954.800
Ausgaben für Anlagen	Euro 103.900	Euro 183.900
Sonstige Sachausgaben	Euro 335.700	Euro 374.800
Summe Ausgaben	Euro 1.428.900	Euro 1.513.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 339.500	Euro 330.400
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro -	Euro 105.000
Summe Einnahmen	Euro 339.500	Euro 435.400

Abgang (-) / Überschuss (+) - Euro 1.089.400 - Euro 1.078.100

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/34110 Sicherung wertvoller Kunstgegenstände 40.900

Vorsorge für eine allenfalls notwendige Sicherung besonders wertvoller Kunstwerke, insbesondere zur Vermeidung von Abverkäufen in das Ausland.

35 Sonstige Kunstpflege

351 Maßnahmen zur Kunstpflege

1/35100 Beiträge zur Förderung von Künstlern 113.800

Unterstützung insbesondere für Projekte sowie für die Weiterbildung in allen Kunstbereichen.

36 Heimatpflege

360 Heimatmuseen

1/36000 Verbesserung der Infrastruktur der Heimatmuseen 241.400

Ausbau und Erhaltung von Heimatmuseen sowie Unterstützung durch das Referat in allgemeinen, gemeinsamen und besonderen musealen Aktivitäten.

2/36000 Verbesserung der Infrastruktur der Heimatmuseen 13.800

Rückzahlung von Landesdarlehen im Bereich der Heimatmuseen.

362 Denkmalpflege

3620 Historische Bauwerke

1/36200 Burgen und Schlösser 5.223.700

Unter diesem Ansatz sind die Voranschläge der Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung, der Festung Hohensalzburg, der Festung Hohenwerfen, der Salzburger Residenz und der Schlösser Kleßheim und Mauterndorf zusammengefasst.

Mit Regierungsbeschluss vom 6.5.1991, Zahl 0/91-559/80-1991, wurde festgelegt, dass die betrieblichen Einnahmen der Festungen Hohensalzburg und Hohenwerfen, der Schlösser Kleßheim und Mauterndorf sowie der Residenz in ihrer Gesamtheit für die Bedeckung der Aufwendungen dieser Einrichtungen verwendet werden können.

2/36200 Burgen und Schlösser		5.452.900
Gebarungsübersicht		
	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 1.243.300	Euro 1.229.800
Ausgaben für Anlagen	Euro 801.200	Euro 212.800
Sonstige Sachausgaben	Euro 3.198.900	Euro 3.781.100
Summe Ausgaben	Euro 5.243.400	Euro 5.223.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 5.090.800	Euro 5.304.100
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 152.600	Euro 148.800
Summe Einnahmen	Euro 5.243.400	Euro 5.452.900
Abgang (-) / Überschuss (+)	Euro	- + Euro 229.200

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

3621 Kunstdenkmäler und sonstige wertvolle Objekte
1/36210 Kunstdenkmäler und wertvolle Objekte, Erhaltung **528.000**
 Beiträge an Gemeinden

Mit der beantragten Summe sollen Projekte von Gemeinden zur Erhaltung wertvoller historischer Bauten gefördert werden.

Beiträge für Burgensicherungsprogramm

Im Jahr 2005 sind ua Arbeiten an den historischen Burganlagen Burgruine Plainburg (Großmain) und Burg Kaprun vorgesehen.

Sonstige Instandsetzungsmaßnahmen

Mit diesen Mitteln sollen Instandsetzungsmaßnahmen an historischen Objekten von Vereinen, juristischen Personen und Projektgruppen gefördert werden.

Der Bestand an historischen Objekten, namentlich in den ländlichen Gebieten, geht rapide zurück. Angesichts der erheblichen Baumängel, die diese Objekte im Lauf von Jahrhunderten erlitten haben, sehen sich deren Eigentümer außerstande, die umfangreichen Sanierungsarbeiten ohne öffentliche Hilfe durchzuführen. Die zu geringe öffentliche Hilfe führt Jahr um Jahr zu weiteren baukulturellen Verlusten.

2/36210 Kunstdenkmäler und wertvolle Objekte, Erhaltung **1.000**
 Einnahmen werden aus Ersätzen von Dritten für die Erhaltung wertvoller Kunstdenkmäler im Land erwartet.

3622 Bodenaltertümer

1/36220 Bodenaltertümer, Erhaltung **50.900**

Zu den Aufgaben der Landesarchäologie zählt nicht nur die Grabungstätigkeit, sondern auch die Aufarbeitung und Präsentation der Grabungsergebnisse; hierfür sind kostspielige Altersbestimmungen durch die Radiokarbon-Methode sowie anthropologische Untersuchungen von Skelettresten erforderlich. Hierzu kommen Publikationen.

2/36220 Bodenaltertümer, Erhaltung **200**

Verrechnungsansatz für allfällige Einnahmen aus Verkäufen, namentlich von Publikationen der Landesarchäologie.

363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

1/36300 Altstadterhaltungsfonds

427.000

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, LGBl Nr 50/1980 idF LGBl Nr 65/2004.

§ 13 (1) Zum Zwecke der Förderung der Erhaltung und Pflege der Gestalt, Baustruktur und Bausubstanz der Altstadt von Salzburg sowie zur Bewahrung und Entfaltung ihrer vielfältigen urbanen Funktion im Lebensraum der Stadt wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

§ 13 (2) Dieser Fonds führt die Bezeichnung "Salzburger Altstadterhaltungsfonds" und hat seinen Sitz in Salzburg.

Gemäß § 15 leg cit werden die Mittel des Fonds aufgebracht durch:

- a) Zuwendungen der Stadt Salzburg
- b) Zuwendungen des Landes
- c) die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds
- d) die Erträge aus dem Fondsvermögen
- e) Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Die Zuwendungen der Stadt und des Landes Salzburg haben im Kalenderjahr im Verhältnis 60:40 zu erfolgen.

1/36301 Ortsbilderhaltung

58.200

Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74/1999 idF LGBl Nr 65/2004

Gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74/1999 idF LGBl Nr 65/2004, besteht eine gesetzliche Verpflichtung für Mehraufwendungen, die über die ordnungsgemäße Erhaltung eines Objektes hinausgehen.

Im Rahmen des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes ist für Aufwendungen in den Ortsbildschutzgebieten des Landes sowie für Dokumentationen auf dem Gebiet der Ortsbilderhaltung vorgesorgt.

369 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/36900 Förderung der Volks- und Brauchtumspflege

395.400

Förderung der Volks- und Brauchtumspflege durch Maßnahmen des Referates für Salzburger Volkskultur und der bestehenden volkskulturellen Verbände sowie Beiträge und Darlehen an Heimat-, Trachtenvereine, Brauchtums-, Volkstanzgruppen und Schützen.

2/36900 Förderung der Volks- und Brauchtumspflege

7.300

Rückzahlung von Landesdarlehen im Bereich der Volks- und Brauchtumspflege.

37 Rundfunk, Presse und Film

371 Förderung von Presse und Film

1/37100 Beiträge an die Salzburger Presse

3.700

Für diverse lokale Publikationen im Land Salzburg ist vorgesorgt.

1/37110 Förderung des Films

468.400

Vorgesehen sind Beiträge zur Förderung von Filmprojekten und Filmkultureinrichtungen.

38 Sonstige Kulturpflege
380 Einrichtungen der Kulturpflege
1/38000 Förderung kultureller Zentren 1.320.300

Vorgesehen sind Beiträge für Kulturstätten und Kulturzentren in Stadt und Land.

Beiträge zum laufenden Aufwand

Subventionen sind u.a. für die ARGEkultur Gelände Salzburg, das Toihaus, das Salzburger Literaturhaus, das Salzburger Rockhouse, SEAD, Subnet sowie für die Kulturzentren Saalfelden, Radstadt, Goldegg, Neukirchen vorgesehen.

Beiträge für Investitionen

Vorsorge für die Unterstützung unbedingt erforderlicher Investitionsprojekte.

381 Maßnahmen der Kulturpflege
1/38100 Kulturelle Großveranstaltungen 78.000

Beiträge an Institutionen

Förderungsbeiträge sind für die Internationale Stiftung Mozarteum, für die Camerata Academica und für die Salzburger Kulturvereinigung vorgesehen.

1/38101 Sonstige kulturelle Veranstaltungen 756.800

Förderung von Aktivitäten verschiedener Kulturvereine und Kulturinitiativen sowie spezifischer Kunst- und Kulturformen.

Beiträge für Veranstaltungen

Es werden insbesondere Förderungsbeiträge für Kulturinitiativen in den Landgemeinden geleistet. Vorgesehen sind u.a. Subventionen für das Kulturforum Hallein, die Lungauer Kulturvereinigung, die Neumarkter Kulturvereinigung und für die neue "Kunstbox Seekirchen".

Beiträge für neue Kulturformen

Förderungsbeiträge für Künstler und Ensembles im Salzburger Tanztheaterbereich.

1/38110 Szene Salzburg 211.000

Beitrag des Landes für die Durchführung der Szene Salzburg.

1/38120 Kunst- und Kulturpreise 49.800

Vorsorge u.a. für die Vergabe des Großen Kunstpreises, des Rauriser Literaturpreises, des Salzburger Lyrikpreises, des Faistauer-Preises und des Kulturinitiativen-Preises.

39 Kultus

390 Kirchliche Angelegenheiten

1/39000 Beiträge an Religionsgemeinschaften 570.700

Restitution / Beitrag an die Israelitische Kultusgemeinde

Zur umfassenden Lösung aller offenen Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung für in der Zeit vom 12.3.1938 bis 9.5.1945 zerstörtes und/oder geraubtes Vermögen der jüdischen Gemeinden, Vereine und Stiftungen, welches sich damals auf dem Gebiet des heutigen Österreich befunden hat und nicht Gegenstand entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen über Ersatzleistungen des Bundes, der österreichischen Gemeinden mit Ausnahme Wiens oder österreichischer Unternehmen ist, haben die Länder am 12.6.2002 eine Vereinbarung mit den Israelitischen Kultusgemeinden Wien, Graz,

Innsbruck, Linz und Salzburg abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist eine Zahlung der Länder in Höhe von 18,2 Mio. Euro als endgültige Abgeltung für sämtliche allfällige vermögenswerten Ansprüche. Dieser Betrag ist in fünf gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden, jährlichen Teilzahlungen zu leisten.

Der jährliche Anteil des Landes Salzburg beträgt dabei 210.100 Euro. Für die Rate im Jahr 2005 wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

Sonstige Beiträge

Landesbeitrag zur Abdeckung von Teilaufgaben der Rumänisch-Orthodoxen Kirche in Salzburg.

Vorgesorgt wird für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Römisch-Katholische Kirche für die Finanzierung von diversen baulichen Maßnahmen.

Vorgesorgt wird für die Gewährung von Landesbeiträgen an die evangelische und altkatholische Kirche für die Finanzierung von baulichen Maßnahmen an kirchlichen Objekten.

Für Aufwendungen der israelitischen Kultusgemeinde, insbesondere für Erhaltungsarbeiten am Synagogen-Gebäude und dem Friedhof, wird vorgesorgt.

Mit einem Betrag von Euro 6.600 soll die Restaurierung historischer Orgeln ermöglicht werden.

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt

411 Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe

Gesetz vom 13. Dezember 1974 über die Sozialhilfe im Land Salzburg (Salzburger Sozialhilfegesetz), LGBI Nr 19/1975 idF LGBI Nr 10/2002.

Die Sozialhilfe umfasst drei Leistungsbereiche:

- a) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (§§ 6 bis 18), auf welche ein Rechtsanspruch besteht;
- b) Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 19 bis 21);
- c) Soziale Dienste (§§ 22 und 23), welche vom Land als Träger von Privat-rechten erbracht werden.

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die Sozialen Dienste besteht kein Rechtsanspruch.

Sozialhilfe ist in der Form zu leisten, dass die soziale Gefährdung der Hilfesuchenden auf kostengünstigste Weise behoben werden kann. Sie kann in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden.

4110 Lebensunterhalt (§ 11)

1/41100 Hilfsbedürftige 16.807.100

Hilfsbedürftige erhalten zur Sicherung des Lebensunterhaltes eine finanzielle Unterstützung in Form von Richtsätzen. Die Richtsätze werden jährlich per Verordnung so bemessen, dass sie die Kosten des monatlichen Bedarfes an Nahrung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäsche-reinigung, Strombedarf sowie des Aufwandes für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben decken.

Die festgesetzten Richtsätze sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr neu festzusetzen: Jener Betrag des jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes wird in dem Maß angepasst, das sich aus der Veränderung des jeweils vorangegangenen Juniwertes des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreis-index 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Juni-index des zweitvorangegangenen Jahres ergibt.

Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wurden für das Kalenderjahr 2004, per Verordnung vom 9.3.2004, LGBI Nr 29/2004 mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

Alleinunterstützte	Euro	398,00
Hauptunterstützte	Euro	358,50
Mitunterstützte ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	Euro	229,50
Mitunterstützte mit Anspruch auf Familienbeihilfe	Euro	107,00

Die Hilfebedürftigen erhalten neben den Richtsätzen auch Geldleistungen für den laufenden Wohnungsaufwand, sofern der per Verordnung festgelegte höchstzulässige Wohnungsaufwand nicht überschritten wird.

Generell ist festzuhalten, dass bei der Anzahl der unterstützten Personen sowohl bei den laufenden als auch einmaligen Leistungen betreffend die Unterstützungen für den Lebensbedarf (Richtsatz) und Wohnen eine Steigerung zu verzeichnen ist.

Eine Stichtagstatistik zeigt Folgendes:		Dezember 2003	Juni 2004
		unterstützte Personen	
Alleinunterstützte	Richtsatz laufend	1336	1384
	Wohnen laufend	1925	1955
Haupt-und Mitunterstützte	Richtsatz laufend	467	506
	Wohnen laufend	706	739

1/41106 Arbeitsprojekte 929.800

Die Förderung von Arbeitsprojekten gemäß § 22 Abs 3 in Verbindung mit § 11 Salzburger Sozialhilfegesetz erfolgt seit 2002 organisatorisch im Rahmen des "Territorialen Beschäftigungspaktes - Arbeit für Salzburg". Im Jahr 2005 sind Förderungen an Organisationen wie Soziale Arbeit GmbH, Halleiner Arbeitsinitiative GmbH, Verein für Arbeit und Umwelt, Verein Einstieg usw. vorgesehen.

2/41106 Arbeitsprojekte 54.000

Einnahmen ergeben sich aufgrund von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Behilfengesetz für Subventionen im Bereich der Arbeitsprojekte.

1/41107 Frauenhäuser 914.100

Diese Mittel werden zur Realisierung der Frauenhäuser in der Stadt Salzburg, Saalfelden und Hallein bereitgestellt. Sie dienen im Wesentlichen dazu, dem gesellschaftlichen Problem Gewalt gegen Frauen und Kinder zu begegnen.

1/41108 Sonstige Maßnahmen 802.500

Für die Förderung von betreuten Wohnprojekten gemäß den §§ 11 und 12 Salzburger Sozialhilfegesetz sind Beiträge an Institutionen vorgesehen (zB Soziale Arbeit GmbH, Caritasverband).

4111 Pflege (§ 13)

1/41110 Pflege 66.600

Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen, haben bei sozialer Hilfsbedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Pflege.

4112 Krankenhilfe (§ 14)

1/41120 Allgemeine Leistungen 1.591.800

Die Krankenhilfe umfasst

1. Heilbehandlung einschließlich Zahnbehandlung;
2. Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz;
3. Untersuchung, Behandlung, Unterbringen und Pflege in Krankenanstalten;
4. Krankentransport;
5. Behandlung in Kuranstalten und Heilbädern.

Außerdem werden im Rahmen der Selbstversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, die Versicherungsbeiträge an die Salzburger Gebietskrankenkasse überwiesen.

1/41129 Unterbringung 3.347.400

Vorgesorgt ist für die stationäre und ambulante Krankenhausbehandlung von Sozialhilfeempfängern.

In den Krankenhäusern Christian-Doppler-Klinik, St.Johanns-Spital, Landeskrankenhaus St.Veit, Hallein, Schwarzach, Oberndorf, Mittersill, Zell am See, Tamsweg und Barmherzige Brüder wird die stationäre Behandlung durch einen Pauschalbetrag abgegolten, der im Jahr 2005 in einer Höhe von rund 2,8 Mio. Euro an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds geleistet wird.

Die ambulanten Behandlungskosten werden gesondert abgerechnet.

4113 Hilfe für werdende Mütter (§ 15)

1/41130 Allgemeine Leistungen **25.000**

Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfasst alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung erforderlichen medizinischen und sozialen Betreuungsmassnahmen einschliesslich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen und der Gewährung von Entbindungskostenbeiträgen in Höhe des Richtsatzes für den Alleinunterstützten.

4114 Erziehung und Erwerbsbefähigung (§ 16)

1/41141 Erwerbsbefähigung **300**

Die Hilfe zur Erwerbsbefähigung Erwachsener umfasst Leistungen (zB Besuch von Bildungsanstalten), die zur Eingliederung des Hilfesuchenden in das Erwerbsleben notwendig sind.

4115 Unterbringung in Anstalten oder Heimen (§ 17)

Ist ein Hilfesuchender nicht mehr befähigt, sein Leben selbstständig und unabhängig zu führen, so wird eine Unterstützung in Form einer stationären Betreuung in Einrichtungen gewährt.

1/41150 Allgemeine Leistungen **125.900**

Den in Einrichtungen untergebrachten Personen über 15 Jahren ist ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, vermindert um die davon zu leistenden Abgaben und sonstigen gesetzlichen Abzüge, zu gewähren, soweit ihnen nicht aufgrund des § 8 Abs 5 ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleibt.
Das Taschengeld gebührt in den Monaten März, Juni, September und Dezember in eineinhalbfacher Höhe.

1/41159 Unterbringung **38.444.400**

Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder Krankheit besonderer Pflege und Betreuung bedürfen, werden die stationären Unterbringungskosten abhängig vom Einkommen teilweise oder zur Gänze aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert.
Im Jahr 2003 wurden für 3227 Personen die Kosten für die stationäre Unterbringung in den Alten - und Pflegeeinrichtungen aus der Sozialhilfe übernommen. Bei rund 5050 zur Verfügung stehenden Betten im Bundesland Salzburg bedeutet dies, dass ca 64 % einer Unterstützung bedürfen.

Folgende stationäre Angebote stehen zur Verfügung:

- a) Öffentliche Senioren- und Seniorenpflegeheime
- b) Private Senioren- und Seniorenpflegeheime
- c) Sonstige Einrichtungen (Christian-Doppler-Klinik, LKH St.Veit, etc)

4116 Bestattungskosten (§ 18)

1/41160 Bestattungskosten **78.500**

Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, sind die Kosten einer angemessenen Bestattung für Sozialhilfeempfänger bzw. Beiträge an bedürftige Angehörige zu bestreiten.

4117 Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19)

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kennt zwei Leistungsbereiche:

- * Hilfe für österreichische Staatsbürger und Gleichgestellte
- * Lebensunterhalt für Fremde

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse

oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung von Sozialhilfe behoben werden kann.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht insbesondere in Hilfen zur Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum sowie Hilfen zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder zinsenlosen Darlehen.

Weiters werden vom Land Salzburg Ausfallsbürgschaften für Umschuldungskredite bis zu einem Betrag von maximal Euro 14.534 übernommen.

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

2/41170 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum 119.700

Die Einnahmen im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19 Sozialhilfegesetz) ergeben sich überwiegend aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie aus Rücküberweisungen von Baukostenzuschüssen durch Wohnbaugenossenschaften.

1/41171 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum 464.000

Für die Beschaffung bzw. Beibehaltung von Wohnraum werden seitens des Landes nicht rückzahlbare Aushilfen und Darlehen gewährt.

Es werden vor allem Mietrückstände, Baukostenbeiträge, Kautionen und Provisionen abgedeckt. Im Jahr 2002 wurden 361 Personen und im Jahr 2003 478 Personen unterstützt (Mietrückstände im Jahr 2002: 239 Fälle und im Jahr 2003: 325 Fälle).

1/41172 Wirtschaftliche Lebensgrundlagen 175.000

Hier werden Umschuldungen in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder unverzinslichen Darlehen finanziert. Ferner werden uneinbringliche Darlehen bei diesem Ansatz abgeschrieben. Im Jahr 2003 wurden 104 Personen unterstützt.

1/41175 Leistungen an Fremde 2.882.800

Fremden, die nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und somit keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben, kann zur Sicherung des Lebensbedarfes, der Krankenhilfe und der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie sich länger als sechs Monate erlaubter Weise in Österreich aufgehalten haben. Die Fallzahlentwicklung ist steigend (Stichtagstatistik 12/2001: 217, 6/2002: 244, 12/2003: 357 und 06/2004: 434 unterstützte Personen).

2/41175 Leistungen an Fremde 1.000.000

Kostenersatz des Bundes im Rahmen der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich.

1/41176 Wohnungsaufwand, Härtefälle 112.100

Gemäß § 12a Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes in Verbindung mit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9.8.1995 über die Festlegung von Härtefällen, LGBI Nr 115/1995, kann der Sozialhilfeträger zur Deckung eines Wohnungsaufwandes, der den höchstzulässigen Wohnungsaufwand überschreitet, Geldleistungen gewähren.

Der höchstzulässige Wohnungsaufwand wird von der Landesregierung für jeden politischen Bezirk jeweils für ein Kalenderjahr durch Verordnung festgelegt. Unterstützt werden aus diesem Ansatz vor allem alte, kranke oder behinderte Personen.

4118 Soziale Dienste (§ 22)

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse (Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse) und die Altersstruktur der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der der jeweiligen Zielgruppe bereits zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, Einrichtungen und sozialen Dienste hat der Sozialhilfeträger die folgenden sozialen Dienste in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen:

1. Hauskrankenpflege;
2. Familienhilfe sowie der Einsatz von Familienhelferinnen;
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes;
4. Pflege von betreuungsbedürftigen Personen im Haushalt;
5. allgemeine und spezielle Beratungsdienste;
6. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben;
7. Erholung für alte oder behinderte Menschen;
8. Hilfe zur Entlastung von Betreuungspersonen;
9. pflegegerechte Erstausrüstung von Altenheimen, Pflegeheimen und Pflegestationen.

Bei der Besorgung dieser Aufgaben sind bestehende Einrichtungen, die solche Dienste erbringen, soweit möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich heranzuziehen. Leistungen an Träger von derartigen Einrichtungen können nur erbracht werden, wenn die Träger und Einrichtungen den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

1/41181 Hauskrankenpflege

6.235.000

Ziel der Hauskrankenpflege ist es, für pflegebedürftige Personen angemessene Pflege in privaten Haushalten zu sichern. Personen, welche die Hauskrankenpflege in Anspruch nehmen, haben eine sozial gestaffelte Eigenleistung aus dem Einkommen sowie eine Eigenleistung aus dem Pflegegeld zu erbringen. Der Differenzbetrag zwischen der Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird vom Land an die leistungserbringenden Vereine bzw. Organisationen erstattet.

Eine Stichtagstatistik zeigt, dass im Juni 2003 für 1561 Personen, im Dezember 2003 für 1519 Personen und im Juni 2004 für 1566 Personen vom Land Salzburg ein Zuschuss geleistet wurde.

2/41181 Hauskrankenpflege

3.087.600

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den Beiträgen der Sozialversicherungsträger zu den Aufwendungen des Landes für die medizinische Hauskrankenpflege sowie aus der Gewährung von Zuschüssen des SAKRAF (§ 15 SAKRAF-G) zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen für extramurale Einrichtungen im Sozialbereich.

1/41182 Familienhilfe und Einsatz von Familienhelferinnen

295.600

Zur Aufrechterhaltung der familiären Strukturen wird bei Ausfall der Hauptbezugsperson der Verbleib betreuungsbedürftiger Kinder im privaten Haushalt durch die Familienhilfe der Caritas ermöglicht.

Vom Land Salzburg werden die Kosten für den Differenzbetrag zwischen der sozial gestaffelten Eigenleistung der Familien und den tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Der Stundensatz für das Land Salzburg beträgt ab 1.1.2004 Euro 22,96.

Seitens des Landes wurden im Rahmen der Familienhilfe im Jahr 2002 271 Familien und im Jahr 2003 230 Familien unterstützt.

- 1/41183 Haushaltshilfe** **5.970.100**
 Personen, die aufgrund von Krankheit, Alter oder Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage sind, ein selbständiges Leben ohne hauswirtschaftliche Unterstützung im privaten Haushalt zu führen, können den sozialen Dienst Haushaltshilfe in Anspruch nehmen.
 Ziel ist der Verbleib im eigenen Haushalt als kostengünstige Alternative zum stationären Angebot. Von den betreuten Personen ist eine sozial gestaffelte Eigenleistung zu erbringen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten wird vom Land an die leistungsbringenden Vereine bzw. Organisationen überwiesen.
- Seitens des Landes wurden im Juni 2003 1550 Personen, im Dezember 2003 1584 Personen und im Juni 2004 1527 Personen im Rahmen der Haushaltshilfe unterstützt.
- 1/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste** **334.100**
 Vorgesorgt wird für den laufenden Aufwand der vier Familienberatungsstellen des Landes Salzburg, für Zwecke der fachspezifischen Information, Honorare für die Durchführung der Familienberatung und Hilfe für Schwangere in materiellen Notsituationen gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz.
 Der Bund refundiert die Familienberaterhonorare nach Maßgabe des jährlich gestellten Förderungsansuchens und der hierfür im Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Mittel (Familienberatungsförderungsgesetz idgF).
- 2/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste** **166.200**
 Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung von FamilienberaterInnen-Honoraren durch den Bund. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41184 wird hingewiesen.
- 1/41185 Teilnahme am kulturellen Leben** **540.800**
 Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz:
 - Seniorenklubs (Sbg. Volkshilfe, Sbg. Seniorenhilfe, Freiheitlicher Seniorenring);
 - Beratungen in Seniorenangelegenheiten (Sbg. Pensionistenbund, Sbg. Pensionistenverband);
 - Förderung geselliger Kontakte und Teilnahme am kulturellen Leben.
- 2/41185 Teilnahme am kulturellen Leben** **15.000**
 Einnahmen ergeben sich aufgrund von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz für Beiträge an Seniorenorganisationen.
- 1/41187 Pflegeheime und Pflegestationen** **480.000**
 Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz für die pflegegerechte Erstausrüstung (Neubau bzw. Nachrüstung bei zunehmenden Pflegefällen):
 Im Jahr 2005 ist eine Heimförderung in Wagrain vorgesehen.
- 2/41187 Pflegeheime und Pflegestationen** **494.100**
 Zur Entlastung des stationären Akutbettenbereiches in den Krankenanstalten ist die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen vorgesehen. Für das Jahr 2005 wird auf der Grundlage des § 15 SAKRAF-G ein Beitrag an das Land zur finanziellen Unterstützung der Errichtung von Pflegeheimen und Pflegestationen erwartet.
- 1/41188 Pflege im Haushalt** **680.000**
 Die Pflege umfasst die körperliche und persönliche Betreuung von Personen, für die im Rahmen der Hauskrankenpflege sowie Haushaltshilfe keine ausreichende Betreuungsmöglichkeit besteht bzw keine angemessene stationäre Versorgung möglich ist.

2/41188 Pflege im Haushalt

7.100

1/41189 Sonstige Maßnahmen (Soziale Dienste)

2.134.700

Für Beratungsdienste auf den Gebieten der Beratung von Menschen in finanziellen und sozialen Notlagen gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz sind Beiträge an Institutionen (zB Schuldnerberatung, Frauentreffpunkt, Neustart, Soziale Arbeit GmbH, Sozialzentrum Lehen, etc) vorgesehen.

4119 Übrige Maßnahmen

1/41190 Sonstiger Sozialhilfeaufwand

2.024.300

Vorgesorgt wird für Kostenersätze an andere Bundesländer, Gerichts- und Anwaltskosten sowie für den finanziellen Aufwand für die Sozialplanung. Weiters wird die Abrechnung der Personalkostenrefundierung gemäß § 40 Abs 8 Salzburger Sozialhilfegesetz an den Magistrat hier verbucht. Zur Berechnung dieses Beitrages sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befassten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen. Für das Jahr 2005 sind hier Kosten von ca. Euro 550.000 zu erwarten. Ferner sind für die Weiterbildung im Sozialbereich Euro 50.800 veranschlagt.

2/41190 Sonstiger Sozialhilfeaufwand, Ersätze

55.453.400

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

* Kursgebühren	Euro	21.400
* Ersatz durch den Empfänger	Euro	1.883.300
* Ersatz durch Sozialversicherungsträger	Euro	9.209.700
* Pflegegeldverrechnung	Euro	815.000
* Ersatz durch sonstige Dritte	Euro	2.302.400
* Ersatz durch andere Bundesländer	Euro	719.600
* Verwaltungsstrafen	Euro	1.761.200
* Ersatz durch Gemeinden	Euro	38.740.800

Summe:	Euro	55.453.400
		=====

Für den Aufwand zur Sicherung des Lebensbedarfes (§§ 11 - 18 Salzburger Sozialhilfegesetz) haben die Gemeinden 65 %, für die Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19) und den sozialen Diensten (§ 22) 50 % als Kostenbeitrag zu leisten. § 40 Salzburger Sozialhilfegesetz findet hier Anwendung.

1/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

6.300.000

Aufgrund des seit 1.1.1997 geltenden Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes werden den Trägern der öffentlichen Fürsorge die Kostensteigerungen, die sich aus dem Entfall des Vorsteuerabzuges ergeben, zur Gänze vom Bundesministerium für Finanzen abgegolten. Nicht abziehbare Vorsteuern fallen vor allem für Gemeinden mit Seniorenheimen im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Vorleistungen (zB Medikamente, Sachaufwand), aber auch bei Investitionen an.

2/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

6.300.000

Einnahmen ergeben sich aus der vom Bund gewährten Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer gemäß § 1 Abs 3 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl Nr 746/1996 idGF. Diese Einnahmen werden dann den Trägern der öffentlichen Fürsorge weitergeleitet.

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

1/41200 Landesinstitut für Hörbehinderte, Salzburg 1.880.500

2/41200 Landesinstitut für Hörbehinderte, Salzburg 1.168.500

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 1.261.900	Euro 1.172.700
Ausgaben für Anlagen	Euro 45.000	Euro -
Sonstige Sachausgaben	Euro 464.100	Euro 707.800
Summe Ausgaben	Euro 1.771.000	Euro 1.880.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 354.700	Euro 385.900
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 548.600	Euro 782.600
Summe Einnahmen	Euro 903.300	Euro 1.168.500
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 867.700	- Euro 712.000

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/41210 Konradinum Eugendorf 1.536.600

2/41210 Konradinum Eugendorf 1.535.900

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 1.283.700	Euro 1.317.300
Ausgaben für Anlagen	Euro 6.100	Euro 5.400
Sonstige Sachausgaben	Euro 168.800	Euro 213.900
Summe Ausgaben	Euro 1.458.600	Euro 1.536.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 190.800	Euro 161.800
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 1.267.800	Euro 1.374.100
Summe Einnahmen	Euro 1.458.600	Euro 1.535.900
Abgang (-) / Überschuss (+)	Euro -	Euro 700

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

413 Maßnahmen der Behindertenhilfe

Die Gewährung von Behindertenhilfe regelt das Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBL Nr 93/1981 idF LGBL Nr 28/2001.

Die Behindertenhilfe hat die Aufgabe, jenen Personen eine Hilfeleistung zu gewähren, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen.

Beeinträchtigte Menschen haben für den Bereich der Eingliederungshilfe (ua Hilfe zur beruflichen und sozialen Eingliederung, geschützte Arbeit) einen Rechtsanspruch. Für die Leistung sozialer Dienste für Behinderte besteht ein solcher nicht.

Die gesetzlich vorgesehenen Leistungen erhalten jene beeinträchtigten Personen, die österreichische Staatsbürger sind, im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben (bei Minderjährigen genügt der Aufenthalt im Bundesland Salzburg) und zudem aufgrund anderer Rechtsvorschriften keine Möglichkeit haben, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen.

- 1/41300 Heilbehandlung (Paragr.6) 1.423.200**
 Die Heilbehandlung umfasst medizinische Rehabilitationsmaßnahmen vor allem für Personen, die nicht krankenversichert sind. Im Wesentlichen geht es dabei um stationäre Entziehungsheilbehandlungen für Alkohol- und Drogenabhängige. Vorgesorgt ist auch für die Inanspruchnahme der Gehörlosenambulanz.
- 1/41301 Körperersatzstücke und sonstige Behelfe (§ 7) 186.100**
 Anschaffungs- bzw Restkostenaufwand für orthopädische Hilfsmittel und Behelfe jedweder anderen Art (zB Rollstühle, Hörapparate, Blindenhilfsmittel).
- 1/41302 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 8) 4.769.000**
 Vorgesorgt wird für Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Erziehung von behinderten Kindern. Wesentliche Aufwendungen entstehen dabei für Beschulungen mit Internat (zB Caritasanstalt St.Anton/Bruck, Landesinstitut für Hörbehinderte), begleitende Wohnbetreuung in Einrichtungen der Lebenshilfe und für die Schülerbeförderung.
- 1/41303 Hilfe zur beruflichen Eingliederung (§ 9) 3.402.300**
 Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst alle Maßnahmen, die Behinderte in die Lage versetzen, einen Beruf bzw. eine Erwerbstätigkeit zu erlernen und auszuüben. In Salzburg werden vorwiegend in Internatsform folgende Einrichtungen angeboten: Ausbildungszentrum Schloss Oberrain, Berufsvorschulungszentrum Rettet das Kind St.Gilgen, Rehabilitationswerkstätte Salzburg/Traunstraße, Kooperative Werkstätte Puch und Landesinstitut für Hörbehinderte. Vorgesorgt ist hier auch für Maßnahmen der Arbeitserprobung im Rahmen versicherungspflichtiger Dienstverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt (Lohnkostenzuschüsse).
- 1/41304 Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10) 28.440.200**
 Die Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10) umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Behinderten in die Lage zu versetzen, in der Gesellschaft ein selbständiges Leben zu führen einschließlich der Betreuung des Behinderten in seiner Umwelt, um seine psychischen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen.
- Wesentliche Aufwendungen entstehen durch die Förderung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Werkstätten und Wohneinrichtungen, vor allem in Einrichtungen der Lebenshilfe Salzburg, sowie die soziale Eingliederung psychisch kranker Personen in Psychosozialen Einrichtungen. Vorgesorgt ist auch für die Psychotherapie von nicht sozialversicherten und sozial besonders bedürftigen Personen.
- Die Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a) in Einrichtungen soll dem Behinderten dazu dienen, einen nicht weiter verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus zu stabilisieren, dem Verlust an persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken und nachteilige Entwicklungen so gut wie möglich zu verzögern (siehe Novellierung des Sbg. Behindertengesetzes, LGBl Nr 28/2001, die mit 1.1.2001 in Kraft getreten ist).
- 1/41305 Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11) 3.651.300**
 Bei geschützter Arbeit wird dem Arbeitgeber für Behinderte, die das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten erhalten, der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert der Arbeitsleistung des Behinderten und dem Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 50 % hiervon, ersetzt. Vorsorge getroffen wurde unter anderem für Minderleistungsabgeltungen an öffentliche und private Arbeitgeber sowie an die geschützten Werkstätten.

2/41305 Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11) 5.000
 Die Einnahmen ergeben sich aus einer Beteiligung von Bundesstellen an Lohnkostenzuschüssen bei geschützter Arbeit.

1/41306 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 13) 3.067.700
 Aufgabe des Landes Salzburg ist es, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sicherzustellen, sofern bestehende Einrichtungen oder Einrichtungen in anderen Bundesländern den Bedarf für die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Hilfeleistung nicht decken.
 Die Sicherstellung erfolgt in Form von Investitionsbeiträgen, Zinsen- und Baukostenzuschüssen sowie Beiträgen zum laufenden Aufwand.

1/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15) 2.637.400
 Schwerpunkt der Aufgaben des Landes ist in diesem Bereich der pflegerische Dienst für pflegebedürftige Kinder an den Pflichtschulen des Landes Salzburg. Weiters ist eine maßgebliche Dotierung für die Förderung der Mobilität vor allem gehbehinderter Personen (Behindertenfahrdienst, Beitrag zum Taxidienst in der Stadt Salzburg und Umgebung) vorgesehen. Nennenswert ist auch die Unterstützung von sportlichen und sozialen Aktivitäten bei freien Trägern. Die behindertengerechte Ausstattung von Wohnräumen und behindertengerechtes Bauen sowie die Anschaffung und Adaptierung behindertengerechter Kraftfahrzeuge werden ebenfalls aus diesen Mitteln gefördert.

2/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15) 63.000
 Gemäß § 15 Abs 4 des Salzburger Behindertengesetzes, LGBL Nr 93/1981 idF LGBL Nr 28/2001, und der dazu erlassenen Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBL Nr 81/1999, haben Pflegegeldbezieher, die den Dienst für die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an Pflichtschulen in Anspruch nehmen, für die Betreuung außerhalb des Unterrichtsteiles einen Beitrag zwischen 11 % und 16 % des Pflegegeldes zu leisten.

1/41390 Übrige Maßnahmen 218.400
 Die übrigen Maßnahmen dienen überwiegend der Bearbeitung von Problemen im Gebiet der Drogensucht einschließlich der Kosten für die Drogenberatungsstelle Zell am See sowie der Weiterbildung im Bereich der Behindertenhilfe.

2/41390 Übrige Maßnahmen 29.774.600
 Die Einnahmen im Bereich der Behindertenhilfe setzen sich wie folgt zusammen:

* Kursgebühren	Euro	100
* Ersatz durch den Empfänger der Hilfe	Euro	311.200
* Ersatz durch Dritte	Euro	563.500
* Pflegegeld - Verrechnung	Euro	1.156.800
* Ersatz Psychotherapie	Euro	32.500
* Ersatz der Gemeinden	Euro	22.257.400
* Ersatz (soziale Betreuung)	Euro	5.453.100

Summe	Euro	29.774.600
		=====

In Verbindung mit § 40 Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes 1975, LGBL Nr 19/1975 idF LGBL Nr 10/2002, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Behindertenhilfe jährlich einen Beitrag von 50 % zu leisten mit Ausnahme der Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a). In Verbindung mit § 40 Abs 4 des Salzburger Sozialhilfegesetzes 1975, LGBL Nr 19/1975 idF LGBL Nr 10/2002, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Hilfe zur sozialen Betreuung (§10a) jährlich einen Beitrag von 65 % zu leisten.

414 Einrichtungen der Blindenhilfe
1/41400 Landesinstitut für Sehbehinderte, Salzburg 653.500

2/41400 Landesinstitut für Sehbehinderte, Salzburg 175.100
 Gebarungsübersicht 2004 2005

Leistungen für Personal	Euro	459.700	Euro	526.800
Ausgaben für Anlagen	Euro	3.000	Euro	2.700
Sonstige Sachausgaben	Euro	145.200	Euro	124.000
Summe Ausgaben	Euro	607.900	Euro	653.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro	171.500	Euro	175.000
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro	1.800	Euro	100
Summe Einnahmen	Euro	173.300	Euro	175.100
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	434.600	- Euro	478.400

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

416 Hilfen für Kriegsoffer / Opferfürsorgegesetz

1/41600 Kriegsoffer und sonstige Geschädigte 372.100

Beiträge erhalten der Kriegsofferverband und der Fonds für Kriegsoffer- und Zivilbehinderte. Ferner werden Beiträge für Erholungsaktionen und einmalige Unterstützungen für Personen nach dem Opferfürsorgegesetz geleistet. Der Zweck des Fonds besteht in der Unterstützung bedürftiger Personen, die im Bundesland Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die behindert oder nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 anspruchsberechtigt sind. Auf den Fondsvoranschlag in den Beilagen zum Landesvoranschlag wird hingewiesen.

417 Pflegesicherung

1/41700 Pflegegeld, Sonstige 15.490.400

Rechtsgrundlage: Gesetz vom 7. Juli 1993, mit dem ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Salzburger Pflegegeldgesetz - PGG), LGBL Nr 99/1993 idF LGBL Nr 46/2001.

Das Pflegegeld dient dem Zweck der Finanzierung notwendiger Betreuung und Hilfe für pflegebedürftige Personen.

Die Zuerkennung erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- * Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung;
- * ständiger Pflegebedarf in der Dauer von mind. sechs Monaten;
- * Pflegeaufwand von mehr als 50 Stunden sowie Hauptwohnsitz in Salzburg.

Das Pflegegeld wird einkommensunabhängig in sieben Stufen zuerkannt:

Stufe 1	Euro	145,40
Stufe 2	Euro	268,00
Stufe 3	Euro	413,50
Stufe 4	Euro	620,30
Stufe 5	Euro	842,40
Stufe 6	Euro	1.148,70
Stufe 7	Euro	1.531,50

Im Wesentlichen ist von einer stabilen Situation auszugehen (Juni 2003 - 2975 PG-Bezieher, Dezember 2003 - 2988 PG-Bezieher, Juni 2004 - 2991 PG-Bezieher).

2/41700 Pflegegeld, Sonstige 7.602.100

Die Einnahmen ergeben sich aufgrund der Bestimmungen des § 17 (2) leg cit in Verbindung mit § 40 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, wonach die Kosten aus der Gewährung des Pflegegeldes, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, zunächst dem Land obliegen. Zu diesen Kosten haben sodann die Gemeinden einen Beitrag von 50 % des Aufwandes zu leisten.

1/41710 Pflegegeld, Landesbedienstete und Politiker 763.100

Vorsorge für die Gewährung des Pflegegeldes für Personen, auf die Bezüge oder dienstrechtliche Bestimmungen des Landes gemäß § 23 Salzburger Pflegegeldgesetz, LGBl Nr 99/1993 idF LGBl Nr 46/2001, Anwendung finden. Auf die allgemeinen Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41700 wird hingewiesen.

2/41710 Pflegegeld, Landesbedienstete und Politiker 4.000

Einnahmen ergeben sich durch den Empfänger der Hilfe sowie aus Beiträgen nach dem Salzburger Bezügegesetz und dem Gemeindeorgane-Bezügegesetz.

1/41750 Pflegegeld, Landeslehrer 739.000

Vorsorge für die Gewährung des Pflegegeldes an Landeslehrer. Auf die allgemeinen Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41700 wird hingewiesen. Diese Ausgaben werden zur Gänze vom Bund refundiert (siehe Ansatz 2/41750).

2/41750 Pflegegeld, Landeslehrer 739.000

Der Bund ist nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl Nr 110/1993 idgF, zur Kostentragung verpflichtet. Es werden daher die Aufwendungen des Landes für Landeslehrer vom Bund zur Gänze refundiert.

42 Freie Wohlfahrt

421 Pflegeheime

1/42100 Landespflegeanstalt Salzburg 1.785.300

2/42100 Landespflegeanstalt Salzburg 1.269.200

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 1.251.000	Euro 1.333.000
Ausgaben für Anlagen	Euro 13.400	Euro 9.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 444.000	Euro 443.300
Summe Ausgaben	Euro 1.708.400	Euro 1.785.300
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 374.700	Euro 269.200
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 974.000	Euro 1.000.000
Summe Einnahmen	Euro 1.348.700	Euro 1.269.200
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 359.700	- Euro 516.100

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

425 Entwicklungshilfe im Ausland

1/42500 Entwicklungshilfe (Entwicklungspol. Beirat) 310.000

Im Rahmen der Entwicklungshilfe sind Beiträge für entwicklungspolitische Bildungsarbeit im Inland, an Schüler aus Entwicklungsländern und an Organisationen im In- und Ausland, insbesondere die Regionalkooperationen zwischen Salzburg und San Vicente in El Salvador, Salzburg und Singida in Tansania vorgesehen.

1/42501 Entwicklungshilfe (Sonstige) 16.000
Beiträge für Hilfsmaßnahmen im ehemaligen Jugoslawien und in den Reformstaaten Ost- und Südeuropas sowie Förderungsmittel zur Unterstützung eines Stipendienprogrammes für die Partnerrepublik Litauen sind vorgesehen.

426 Flüchtlingshilfe

1/42600 Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder 8.913.500
Beitrag für die Unterbringung (allgemein)

Die veranschlagten Ausgaben werden zur Finanzierung der Rechtsberatung sowie für die Sozialbetreuung in Schubhaft befindlicher Personen verwendet.

Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Die Grundversorgung sieht die vorübergehende Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vor, die sich im Bundesland Salzburg aufhalten. Für unbegleitete minderjährige Fremde sind betreuungsintensivere Wohnformen bereitzustellen. Für hilfs- und schutzbedürftige Fremde werden weiters Krankenversicherungsbeiträge bezahlt.

Rechtsgrundlage: Art 15a B-VG Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich. Derzeit werden ca. 800 Personen der Zielgruppe unterstützt. Angesichts steigender Fallzahlen wurden im Voranschlag 2005 zusätzlich 300 zu unterstützende Personen berücksichtigt.

Vom Bund werden Kostenersätze in Höhe von 60 vH geleistet.

2/42600 Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder 5.259.000

Die Gesamtkosten der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60 : 40 aufgeteilt.

429 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/42901 Büro für Seniorenfragen 137.500

Dem Büro für Seniorenfragen obliegen Seniorenangelegenheiten, Beratung und Aufklärung in Seniorenfragen, Zusammenarbeit mit regionalen und örtlichen Seniorenorganisationen und Angelegenheiten seniorenbezogener Berufe.

2/42901 Büro für Seniorenfragen 100
Verrechnungsansatz

1/42902 Pflegeeinrichtungen 31.000

Sonderfinanzierung für die Errichtung von Notfallbetten im Seniorenheim Köstendorf durch Annuitätenleistungen seitens des Landes (Regierungsbeschluss vom 6.4.2000, Zahl 0/91-1660/75-2000).

1/42909 Übrige Maßnahmen 313.700

Förderung von Vereinen, die auf dem Sektor der freien Wohlfahrtspflege tätig sind sowie Beiträge an den Unterstützungsfonds für Österreicher im Ausland.

43 Jugendwohlfahrt
 431 Kinderheime
 1/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg 2.654.800

2/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg 1.050.000

Das Sozial-Pädagogische Zentrum des Landes Salzburg besteht aus selbständigen landeseigenen Anstalten:

- a) Institut für Heilpädagogik (Station, Ambulanz)
- b) Mutter- und Kindheim (Krisenstelle für Kleinkinder u. Wohngemeinschaft)
- c) Tagesheim für Kleinkinder
- d) gemeinsame Verwaltung und Wirtschaftsleitung

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 2.310.800	Euro 2.373.000
Ausgaben für Anlagen	Euro 13.900	Euro 12.300
Sonstige Sachausgaben	Euro 311.400	Euro 269.500
Summe Ausgaben	Euro 2.636.100	Euro 2.654.800
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 344.900	Euro 390.900
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 524.400	Euro 514.100
Allgemeine Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 139.800	Euro 145.000
Summe Einnahmen	Euro 1.009.100	Euro 1.050.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.627.000	- Euro 1.604.800

Auf den Untervoranschlag wird verwiesen.

439 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/43900 Mutterberatung 848.200

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung - JWO 1992, LGBl Nr 83/1992 idF LGBl Nr 120/2003.

Gemäß §§ 18 und 20 in Verbindung mit § 21 JWO 1992 hat das Land für die Bereitstellung von Mutter- und Elternberatungsstellen vorzusorgen. Sie werden von den Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtet.

Die Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Salzburg, die als Statutarstadt eine Mutter- und Elternberatungsstelle selbst einzurichten hat, haben als gesetzliche Pflichtleistung die notwendigen Räumlichkeiten einschließlich Beleuchtung, Beheizung, Ausstattung und Reinigung kostenlos beizustellen. Vorgesorgt ist für den Ankauf von Wirtschafts- und Verbrauchsgütern, für Druckwerke und medizinische Behelfe sowie prophylaktische Maßnahmen. Für ihre Leistungen im Rahmen der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft, Mutter-/Elternberatungsstunde, Gruppenaktivitäten für Eltern und Kinder, Pflege- und Ernährungsberatung, sozialarbeiterische und psychologische Beratung sowie Elternschulung werden die ÄrztInnen, Hebammen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und andere Fachkräfte auf Basis von Werkverträgen bzw. freien Dienstverträgen honoriert.

Ziel aller Aktivitäten im Rahmen der Mutter/Elternberatung ist die Förderung der körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern sowie die Hilfe und Unterstützung der Eltern bei der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder.

Weiters kann zur Unterstützung von Familien zur Förderung deren Selbständigkeit und Eigenverantwortung praktische und wirtschaftliche Hilfe gemäß § 21 Abs 4 JWO 1992 gewährt werden (Hilfe bei Erstaussstattung, Finanzierung der Familienhelferin und Hilfe bei der Haushaltsführung, insbesondere bei Mehrlingsgeburten).

Überdies ist für einen freien Träger, der im Rahmen der Prophylaxe tätig ist, vorzusorgen.

2/43900 Mutterberatung**26.000**

Von den TeilnehmerInnen an Geburtsvorbereitungskursen, Mutter-Kind-Gruppen und Elternschulung sowie Elternbildung werden Unkostenbeiträge eingehoben.

1/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft**97.200**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft gemäß § 14 JWO 1992 sowie für Initiativen zur "Erreichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft" (Art 9 Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25/1999) ist die Verwendung der bei dieser Haushaltsstelle präliminierten Ausgabenkredite für folgende Vorhaben/Projekte im Jahr 2005 vorgesehen:

1. Beiträge für Projekte und Veranstaltungen: Euro 12.000
 - * Förderung gruppen- oder personenbezogener Direkthilfe (zB ausserschulische Lernförderung für Kinder nicht deutscher Muttersprache zur Erlangung des Hauptschulabschlusses); Euro 2.000
 - * Weltkindertag 2005 und Begleitveranstaltungen; Euro 4.000
 - * Projekt "call and mail"; Euro 1.000
 - * Aktivitäten im Rahmen der Kinderrechte (Kinderrechte-Koffer für die pädagogische Vermittlung von Kinderrechten in Volksschulen, Kinderrechte-Zeitung, Begleitveranstaltungen); Euro 5.000
2. Interessensvertretung/Themenschwerpunkt: Euro 25.000
Thema "Hilfestellung für Kinder getrennter Eltern": österreichweite Fachtagung zur bedürfnisorientierten Begleitung von Kindern bei Gericht, Theaterstück für Kinder, Kabarett für Eltern zum Thema Trennung und Scheidung, Workshop für Journalisten für sensiblere Berichterstattung im Zusammenhang mit (Scheidungs-)Kindern.
3. Öffentlichkeitsarbeit: Euro 29.200
Informations- und Werbematerialien, entgeltliche Inserate, Informationen und Aussendungen für bestimmte Zielgruppen sowie Präsentationskosten (zB Internet, Veranstaltungen).
4. Kinder- und Jugendforschung: Euro 3.000
Beteiligung an Kinder- und Jugendforschungsvorhaben, die der Verbesserung der Lebensbedingung von Minderjährigen dienen.
5. Einzelfallhilfe: Euro 3.000
Für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, wenn kein Rechtsanspruch besteht, Eigenleistungen unzumutbar sind bzw. die Hilfeleistung gefährdet wäre und keine Finanzierung durch sozial-caritative Organisationen erreicht werden kann, sowie in besonderen Härtefällen.
6. Honorare für ExpertInnen, freie MitarbeiterInnen und Aushilfskräfte (insbesondere für Informationsveranstaltungen und Projekte auf Bezirksebene): Euro 15.000
7. Übrige Ausgaben, die nicht durch den Amts- und Sachaufwand abgedeckt sind: Euro 10.000

2/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft**10.000**

Auf diesem Ansatz werden sowohl Einnahmen (TeilnehmerInnenbeiträge) als auch Refundierungen von Dritten (zB von anderen Bundesländern oder SponsorInnen) und Spenden verbucht.

1/43913 Jugendwohlfahrtsordnung, ambulante Betreuung**2.687.300**

Die Kosten der ambulanten Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung gemäß § 39 JWO 1992 sind vom Land zu tragen.

Per 31.12.2002 standen 569 Kinder und im Dezember 2003 578 Kinder in ambulanter Betreuung. Es handelt sich bei der ambulanten Betreuung um ein Schwerpunktprogramm der Jugendwohlfahrt.

1/43914 Jugendwohlfahrtsordnung, freie Jugendwohlfahrt 643.200

Gemäß § 16 Abs 5 JWO 1992 hat das Land als Träger von Privatrechten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, zu fördern.
Im Jahr 2005 sind Förderungen für Einrichtungen wie zB Kinderschutzzentrum, Eltern-Kind Zentrum, Zentrum Elf, etc vorgesehen.
Weiters sind im Jahr 2005 Förderungen für sonstige Organisationen vorgesehen, die auf dem Sektor der freien Jugendwohlfahrt tätig sind, ohne dass Ansprüche aus dem Pflichtbereich gestellt werden können, wie zB Akzente Salzburg, Verein Open Doors, Verein Rainbows, Waldorfschulverein, Aktion Leben, Männer gegen Männer-Gewalt, etc.

1/43915 Jugendwohlfahrtsordnung, Soziale Dienste 611.200

Vorgesorgt wird für die Errichtung und Führung von Beratungsstellen gemäß § 18 in Verbindung mit § 10 JWO 1992 sowie für vorbeugende und therapeutische Hilfen (§ 23 JWO 1992), wie zB Elternberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, Therapieangebote, etc.
Das Land hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt notwendigen Sozialen Dienste bereitgestellt werden.
Die Sozialen Dienste dienen der Entwicklung und dem Schutz der Minderjährigen und der Förderung der Familie.
Insbesondere ist unter anderem für folgende Soziale Dienste vorzusorgen:

- * Notschlafstelle für Jugendliche
- * Projekt Streetwork
- * Kinder- und Jugendhaus Lieferung
- * Nachmittagsbetreuung für verhaltensgestörte Kinder im SES Projekt
- * Integratives Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder

Gemäß § 23 Abs 2 Z2 lit b JWO 1992 sollen Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten werden. Ziel dieser Aktionen ist es, jungen Familien, Müttern mit Kindern sowie Kindern und Jugendlichen, die in schwierigen finanziellen, gesundheitlichen und/oder sozialen Situationen leben, einen Erholungsaufenthalt zu ermöglichen.

1/43916 Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung 14.048.400

Gemäß § 33 JWO 1992 gebührt den Pflegeeltern ein Pflegegeld, welches in Richtsätzen durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Darüber hinaus werden für den Erziehungsaufwand Beträge gewährt. Für Pflegeverhältnisse, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, gebührt eine einmalige Ausstattungspauschale.

Mit Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Richtsätze für das Pflegegeld für Pflegekinder sowie das Ausstattungspauschale, LGBl Nr 30/2004, wurden für das Jahr 2004 folgende Richtsätze genehmigt:

o Pflegegeld für Kinder in fremder Pflege	Euro	345,--
o Erziehungsaufwand Stufe I (bis 6 Jahre)	Euro	93,--
o Erziehungsaufwand Stufe II (7-10 Jahre)	Euro	154,--
o Erziehungsaufwand Stufe III (ab 11 Jahre)	Euro	172,50
o Ausstattungspauschale	Euro	368,--

Im Dezember 2003 befanden sich 311 Kinder auf Pflegeplätzen.

Gemäß § 40 JWO 1992 ist ein Minderjähriger zur Gänze außerhalb seiner eigenen Familie unterzubringen, wenn die Unterstützung gemäß § 39 JWO 1992 nicht ausreicht. Für die Unterbringung im Sozial-Pädagogischen Zentrum des Landes, in privaten Heimen, sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und sonstigen Einrichtungen ist Vorsorge getroffen. Im Dezember 2003 waren 308 Minderjährige in diesen Einrichtungen untergebracht.

Pflegeelterntraining

Die Durchführung von Pflegeelterntraining sowie die Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses dienen dem Ziel, die Pflegeeltern bei ihrer Arbeit mit den vielfach schwierigen Kindern zu unterstützen, zu beraten und anzuleiten. Für Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses (Aus- und Fortbildung, Supervision und Begleitung) fallen Honorarkosten für Sozialarbeiter, Psychologen und sonstige Fachkräfte an. Teilweise werden diese Aufgaben an geeignete private Rechtsträger übertragen (§ 32 JWO 1992). Für die Abhaltung von Seminaren und Pflegeelternrunden entstehen fallweise Kosten für Raummieten, Informationsmaterial etc.

2/43916 Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung **249.500**

Hier werden Rückersätze aus anderen Bundesländern vereinnahmt.

1/43917 Jugendwohlfahrtsordnung, Krankenhilfe **71.500**

Bei mangelnder Krankenversicherung sind im Einzelfall bei Bestehen einer Erziehungsmaßnahme die Kosten der ärztlichen Behandlung, des Krankenhausaufenthaltes, der Medikamente und sonstiger Hilfsmittel zu übernehmen (§§ 39, 40 JWO 1992).

2/43919 Jugendwohlfahrtsordnung, Sonstiges **10.575.900**

Die Einnahmen ergeben sich aus:

* Ersatz durch den Empfänger der Hilfe	Euro	1.800
* Ersatz durch Dritte (Eltern)	Euro	946.100
* Ersatz durch sonstige Träger	Euro	6.800
* Ersatz durch Gemeinden	Euro	9.621.200

	Euro	10.575.900

Gemäß §§ 33 Abs 3 und 45 JWO 1992 haben der Minderjährige selbst bzw. die Eltern, soweit sie dazu imstande sind, die Kosten der vollen Erziehung, der Unterstützung der Erziehung und des Pflegegeldes zu tragen.

Die Gemeinden haben gemäß § 15 Abs 2 JWO 1992 zu den Kosten aus der Vollziehung der §§ 32, 33 und der §§ 38 bis 42 und 44 dem Land jährlich einen Anteil in der Höhe von 60 % zu leisten.

1/43920 Jugendwohlfahrtsordnung, Übrige Maßnahmen **163.700**

Schüler für gehobene Sozialberufe

Durch ein Langzeitpraktikum in einer Dienststelle des Landes sollen SozialarbeiterInnen motiviert werden, in den Landesdienst einzutreten. Das Taschengeld für Praktikanten wurde mit Regierungsbeschluss vom 12.1.1982, Zahl 0/91-482/6-1981, mit Euro 21,80 pro Woche festgelegt. Praktikanten erhalten weiters Fahrtkostenersatz.

Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß § 10 JWO 1992 ist dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit ausreichend über die Zielsetzung, die Maßnahmen und die Probleme der Jugendwohlfahrt unterrichtet wird. Themen sind schwerpunktmäßig: Gewaltlose Erziehung, Schutz vor sexuellem Missbrauch, Werbung und Information von Pflegeeltern, Infos über Angebote der Jugendwohlfahrt. Weiters besteht für das Land gemäß § 21 des Salzburger Jugendgesetzes 1999 Informationspflicht über Jugendschutzbestimmungen.

Jugendwohlfahrtsbeirat

Zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsbeirates gemäß § 12 JWO 1992 werden von diesem fallweise Experten heranzuziehen und Veröffentlichungen vorzunehmen sein.

Sonderpädagogische Förderung

Fallweise wird für Minderjährige sonderpädagogische und therapeutische Förderung notwendig, ohne dass Erziehungsmaßnahmen anhängig sind. Für diese Fälle ist vorzusorgen (§ 1 JWO 1992).

Planung

Das Land hat Maßnahmen der Planung und Forschung zu setzen. Umsetzung der JWO, wissenschaftliche Begleitung der Planung und Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Veranstaltungen, Ausbau der Prophylaxe in der Arbeit mit Jugendlichen, Vergabe von Forschungsprojekten (§ 6 Abs 2 leg cit JWO 1992), Fortbildungsmaßnahmen.

44 Behebung von Notständen

441 Maßnahmen

1/44100 Behebung von Katastrophenschäden 669.000

Für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen wurde Vorsorge getroffen. Die Beihilfen werden auf der Grundlages des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl Nr 201/1996 idgF, sowie des Katastrophenhilfegesetzes, LGBL Nr 3/1975 idF LGBL Nr 46/2001, bereitgestellt.

45 Sozialpolitische Maßnahmen

451 Altersvorsorge

1/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge 985.700

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 76/2001, gewährleistet das Land einem Sprengelarzt unter gewissen Voraussetzungen einen Ruhegenuss.

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 76/2001, gewährleistet das Land den Hinterbliebenen eines Sprengelarztes, dessen Dienstverhältnis durch Tod geendet hat oder der während der Zeit der Gewährung des Ruhegenusses verstorben ist, einen Versorgungsgenuss.

2/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge 357.400

Gemäß § 8 Abs 9 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 76/2001, haben die Gemeinden zu den Pensionen der Sprengelärzte Beiträge zu bezahlen.

Gemäß § 8 Abs 8 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 76/2001, haben die aktiven Sprengelärzte für ihre späteren Pensionen Beiträge zu bezahlen.

1/45110 Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge 12.400

Gemäß § 10 Abs 5 Sprengelhebbammengesetz, LGBL Nr 40/1960 idF LGBL Nr 33/1988, gebühren den auf Grund des Gemeinde-Hebbammengesetzes, LGBL Nr 52/1928, bestellten Hebammen Ruhebezüge im Mindestausmaß des nach § 293 Abs 1 lit a und b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, jeweils festgesetzten Richtsatzes. Die Sprengelgemeinden refundieren diesen Aufwand in Höhe von Euro 11.700 zur Gänze.

Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 31.1.1971, Zahl R 150/Präs. 1971, erhalten Hebammen zum 25- und 40-jährigen Berufsjubiläum Prämien.

2/45110 Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge 11.700

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/45110 wird hingewiesen.

46 Familienpolitische Maßnahmen
460 Familienlastenausgleich
1/46000 Familienlastenausgleichsfonds 703.200
Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl Nr 376/1967 idgF

Gemäß § 45 des Familienlastenausgleichsgesetzes haben die Länder Euro 1,74 je Kalenderjahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu leisten. Die Zahl der genannten Einwohner bestimmt sich nach dem von der Statistik Austria auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

461 Hausstandsgründung
1/46100 Beiträge zur Hausstandsgründung 100.000
Nach den Bestimmungen des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985, LGBl Nr 83/1985 idF LGBl Nr 46/2001, werden Zinsenzuschüsse für Bankdarlehen gewährt, die zum Zwecke des Ankaufes von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen gemäß § 2 Abs 1 aufgenommen werden. Hierbei ist eine Abstützung der Zinsenbelastung auf 3,5 % vorzunehmen.
In besonderen Härtefällen und bei kinderreichen Familien (ab 3 minderjährigen Kindern) kann der gesamte Zinsenaufwand übernommen werden.
Der Zinssatz beträgt seit 1.10.2003 für das Neugeschäft sowie für Altgeschäfte ab 1.10.1995 3,625 %, für Altgeschäfte bis 1.10.1995 4,30 %.

Das Land Salzburg übernimmt für diese Darlehen die Ausfallhaftung.

2/46100 Beiträge zur Hausstandsgründung 100
Verrechnungsansatz für etwaige Rückforderung von Darlehensmitteln.

469 Sonstige Maßnahmen
1/46900 Familienpolitische Maßnahmen 641.600
Vom Referat für Familienangelegenheiten wird die Familien- und Erziehungsberatung an 12 Beratungsorten durchgeführt, des weiteren finden spezielle Veranstaltungen (zB Familienenqueten) statt.

Vorgesehen sind ferner Beiträge an Gemeinden zur Förderung familienfreundlicher Projekte, Beiträge zur Förderung der Familienfreundlichkeit in Betrieben und für weitere familienzentrierte Projekte und Veranstaltungen.
Förderrichtlinien: Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die Hilfestellung geben, zwischenmenschliche Beziehungen positiv zu gestalten, die wechselseitige Toleranz zu fördern und Konflikte gewaltfrei zu bewältigen.

Für den Salzburger Familienpass wird ebenfalls finanzielle Vorsorge getroffen.

2/46900 Familienpolitische Maßnahmen 5.000
Einnahmen werden aus Sponsorbeiträgen für den Salzburger Familienpass erwartet.

1/46910 Frauenfragen 380.800
Die Produkte und Leistungen des Büros für Frauenfragen und Gleichbehandlung des Landes sind wie folgt definiert: GLEICHBEHANDLUNG + GENDER MAINSTREAMING; SERVICE + INFORMATION; FRAUENFÖRDERUNG.

Ziele der GLEICHBEHANDLUNG sind die Erreichung und Wahrung der rechtlichen und faktischen Gleichbehandlung zwischen Frauen und Männern im Landesdienst und im Gemeindedienst der Salzburger Landgemeinden sowie die Wahrnehmung der Gleichbehandlungsinteressen im Rahmen des Landes- und Gemeindedienstes. Die Ziele werden über die Instrumente der Frauenförderung und der Gesetzesbegutachtung sowie Beschwerdeerhebung bei der Landes- und Gemeinde-Gleichbehandlungskommission und der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt.

GENDER MAINSTREAMING als neues Konzept der Gleichstellungspolitik ist neben spezifischen Frauenfördermaßnahmen eine Strategie zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen und auf allen Ebenen und integriert das Ziel Chancengleichheit in alle Aktivitäten und Vorhaben.

SERVICE UND INFORMATION: Das Büro für Frauenfragen und Gleichbehandlung ist eine Service- und Infodrehscheibe zu allen die Frauen betreffenden und frauenrelevanten Themen. Die Aufgaben werden über gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie Rechtsberatung in den Bezirken zu Familien-, Ehe- und Scheidungsrecht sowie über eine Beratungshotline umgesetzt.

Im Rahmen der FRAUENFÖRDERUNG werden Frauenprojekte und -initiativen vorrangig in den Regionen des Bundeslandes Salzburg, die durch Aktivitäten zur Förderung eines eigenständigen soziokulturellen Lebens von Frauen in ihrer Umgebung beitragen, gefördert. Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei die Bekämpfung der Armut von Frauen (Gewalt, Unterhalt etc.), die Unterstützung einer feministischen Frauenbildung (neue Technologien, Politiklehrgänge, Projektmanagement, Persönlichkeitsbildung), die Realisierung der Chancengleichheit und die Mädchenförderung.

2/46910 Frauenfragen **100**
Verrechnungsansatz

1/46920 Sonstige Familienförderung **525.700**

Im Land Salzburg gibt es insgesamt 65.500 Familien, deren jüngstes Kind unter 18 Jahre alt ist. Armutgefährdet sind vor allem kinderreiche Familien und Alleinerzieherfamilien.

48 Wohnbauförderung

480 Allgemeine Wohnbauförderung

1/48000 Salzburger Wohnbauförderung **15.200**

Gemäß § 3 des Haushalts-Strukturgesetzes, LGBl Nr 58/1995 idF LGBl Nr 1/2001, wurde das Salzburger Wohnbauförderungsfondsgesetz 1977, LGBl Nr 4/1978 idF der Gesetze LGBl Nr 56/1981 und Nr 30/1985, mit Wirkung 1.1.1995 aufgehoben.

Der Salzburger Wohnbauförderungsfonds ist damit aufgelöst. Forderungen und Verpflichtungen des Salzburger Wohnbauförderungsfonds, die zum Zeitpunkt seiner Auflösung bestanden haben, sind zur Gänze auf das Land Salzburg übergegangen. Für Förderungen, die auf der Grundlage des Salzburger Wohnbauförderungsfondsgesetzes 1977 gewährt worden sind, gilt der jeweilige Förderungsvertrag mit der Maßgabe weiter, dass an die Stelle des Salzburger Wohnbauförderungsfonds das Land Salzburg als Förderungsgeber tritt.

2/48000 Salzburger Wohnbauförderung **3.300**

Übersicht über die Abwicklung im Jahr 2005:

Ausgaben:

Annuitätenzuschüsse	Euro	15.000
Sonstige verschiedene Ausgaben	Euro	200

	Euro	15.200

Einnahmen:

Darlehenszinsen (2/480001)	Euro	300
Rückzahlung von Darlehen (2/480003 2470)	Euro	3.000
Rücklagenentnahme (2/480003 2980 409)	Euro	-
Wohnungsnotstandsfälle (2/481001)	Euro	200
Rückzahlung von Darlehen (2/481013)	Euro	127.000

	Euro	130.500

481 Landes-Wohnbau-Sonderprogramme

1/48100 Wohnungsnotstandsfälle 151.900

Auch im Jahr 2005 soll unschuldig in Not geratenen Familien, aber auch sozial schwachen, kinderreichen Familien, die Erhaltung ihrer geförderten Wohnung durch Darlehen und Zuschüsse ermöglicht werden.

2/48100 Wohnungsnotstandsfälle 200

Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Zinsen.

2/48101 Rückzahlung von Darlehen 127.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Tilgungsbeträgen von Darlehen, die im Rahmen von Wohnbau-Sonderprogrammen des Landes gewährt wurden.

2/48110 Wohnbauförderung für Landesbedienstete 200

Einnahmen aus Zinsen und Tilgung von Darlehen an Landesbedienstete.

482 Wohnbauförderung

Die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg erfolgt i.w. auf der Grundlage des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990, LGBI Nr 1/1991 idF LGBI Nr 35/2004.

Die Durchführung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes erfolgt nach der Verordnung vom 18. Oktober 1993, LGBI Nr 135/1993 idF LGBI Nr 63/2004.

1/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen 182.054.100

Übersicht über die Ausgaben im Rahmen der Wohnbauförderung für das Jahr 2005:

Wohnbeihilfen	Euro	8.700.000
Rückzahlbare Annuitätenzuschüsse	Euro	92.000.000
Nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse	Euro	4.780.000
Darlehen	Euro	75.000.000
Wohnberatung und Wohnbauforschung	Euro	704.000
Abschreibungen, Spesen, Sonstiges	Euro	870.100

	Euro	182.054.100

2/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuweisungen 113.009.000

Der Bund gewährt den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung, der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen einen Zweckzuschuss in Höhe von Euro 1.780.500.000 jährlich ab dem Jahr 2002. Als Zweckzuschuss des Bundes gemäß § 1 Zweckzuschussgesetz wird für das Land Salzburg im Jahr 2005 ein Betrag von Euro 112.559.000 erwartet.

Aus der Abwicklung des Bundeswohnbaufonds wird im Jahr 2005 ein Betrag an das Land Salzburg in Höhe von Euro 450.000 erwartet (§ 3 des Gesetzes über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds, BGBl Nr 301/1989 idgF).

2/48201 Zinsen und sonstige Ersätze **66.784.400**
 Übersicht über die Einnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung
 für das Jahr 2005 (2/48200 und 2/48201) :

Zweckzuschuss des Bundes	Euro 112.559.000
Zweckzuschuss Bundeswohnbaufonds	Euro 450.000
Rückzahlungen von Darlehen und Zuschüssen	Euro 24.005.400
Zinsen	Euro 3.850.000
Rücklagenentnahme	Euro 38.929.000

	Euro 179.793.400

1/48210 Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz **5.040.000**

Rücklagenzuführung der Kapitalrückzahlungen von Förderungsdarlehen nach dem Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 1996 und dem zweiten Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz.

Die Förderungen zur Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen sowie zur Sanierung von Schüler-, Lehrlings- und Studentenheimen werden seit der Novelle 35/2004 im Rahmen der Förderungen nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990, LGBI Nr 1/1991 idF LGBI Nr 35/2004, abgedeckt.

Den sich beim gegenständlichen Haushaltsansatz ergebenden Einsparungen stehen Mehrausgaben beim Ansatz 1/48200 gegenüber. Die Rücklagenzuführung wird durch Rücklagenentnahmen bei 2/48201 kompensiert.

2/48210 Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz **5.040.000**

Einnahmen ergeben sich aus den Kapitalrückzahlungen von Förderungsdarlehen nach dem Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 1996 und dem zweiten Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 1997.

485 Bundes-Sonderwohnbaugesetz

1/48500 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 **150.000**

Mit Regierungsbeschluss vom 29.3.1982, Zahl 0/9-R 1350/5-1982, wurde die Beteiligung des Landes an den Förderungsmaßnahmen nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, BGBl Nr 165/1982 idgF, festgelegt.

Gefördert wurde die Errichtung von Mietwohnungen, vornehmlich für kinderreiche Familien. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen zu Darlehen, die in voller Höhe der Baukosten aufgenommen wurden.

Die Hälfte der Zuschussleistung trägt der Bund. Bei jenen Bauvorhaben, die zur Gänze durch Kapitalmarktdarlehen gefördert wurden, leisten die Gemeinden einen Beitrag von 50 % der Landesleistung. Der Gemeindebeitrag entfällt bei jenen Bauvorhaben, bei denen andere Interessenten einen Teil der Finanzierung übernommen haben.

2/48500 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 **95.000**

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/48500 wird hingewiesen.

1/48501 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983

1.400.000

Mit Regierungsbeschluss vom 23.1.1984, Zahl 0/9-R 1410/1-1984, wurde die Beteiligung des Landes an den Förderungsmaßnahmen nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, BGBl Nr 661/1983 idgF, festgelegt.

Gefördert wurde die Errichtung von 325 Miet- und Eigentumswohnungen, in einer zweiten Tranche (Regierungsbeschluss vom 21.10.1985, Zahl 0/9-R 1425/11-1985) von weiteren 325 Wohnungen. Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu Darlehen, die bei der Errichtung von Eigentumswohnungen im Ausmaß von 90 % der Baukosten aufgenommen wurden.

Der Zuschussaufwand wird je zur Hälfte vom Bund und vom Land getragen, wobei der Landesanteil rückzahlbar ist. Bei Mietwohnungen, die zur Gänze durch ein gefördertes Kapitalmarktdarlehen finanziert wurden, beträgt der zu leistende Gemeindebeitrag 50 % der Landesleistung. Für Mietwohnungen, die sowohl durch Kapitalmarktdarlehen als auch durch Mittel sonstiger Interessenten finanziert wurden, entfällt der Gemeindebeitrag.

2/48501 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983

1.350.100

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/48501 wird hingewiesen.

1/51210 Schutzimpfungen**738.500**

Vorgesorgt wird für folgende öffentliche Schutzimpfungen:

Aufgrund des österreichischen Impfkonzeptes und des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.1.1999, Zahl 0/91-1211/32-1998:

- Schutzimpfungen gegen Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B, Diphtherie-Tetanus-Pertussis und Polio: im Rahmen des Arbeitskreises für Vorsorgemedizin sowie in der Mutterberatung
- Masern-Mumps-Röteln-Schutzimpfungen für Kinder ab dem vierzehnten Lebensmonat durch den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Salzburg und in der Mutterberatung sowie im siebten Lebensjahr durch Amtsärzte
- Hepatitis-B-Schutzimpfungen:
in der 6. Schulstufe durch die Amtsärzte
- Schutzimpfungen gegen Diphtherie-Tetanus-Polio für Schüler vom siebten bis fünfzehnten Lebensjahr durch Amtsärzte.

Die Impfstoffkosten verteilen sich: 2/3 Bund, 1/6 Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und 1/6 Land.

Die Honorierung der Impfarzte obliegt so wie bisher den Ländern.

Für den Impfling ist die Impfung kostenlos.

Aufgrund von gesetzlichen Regelungen bzw. Erlässen:

- Tuberkulose-Schutzimpfungen:
für Personen mit erhöhter Ansteckungsgefahr, gemäß Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz vom 21.9.1994, GZ.21.800/62-II/D/2/94.

Weiters wird vorgesorgt für

- Zeckenschutzimpfungen:
 - a) für Schüler und Begleitpersonen, die im Rahmen von Schullandwochen in zeckenverseuchte Gebiete kommen sowie Schüler und Lehrpersonen, deren Schule sich in einem zeckenverseuchten Gebiet im Land Salzburg befindet, mit einem Selbstkostenanteil des Impflings von zwei Drittel, entsprechend den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung:
Zahl 0/91-1211/12-1984 vom 16.2.1984 und
Zahl 0/91-1211/17-1985 vom 16.12.1985
 - b) für Landesbedienstete im Außendienst mit Kostenbeitrag der Sozialversicherungsträger, gem. LAD Zl: 20001-652/72-2004 vom 13.7.2004
- Schutzimpfungen gegen Diphtherie und Tetanus im Rahmen des Parteienverkehrs bei den Gesundheitsämtern und in der Landessanitätsdirektion.
- Impfungen für Auslandsreisende (gemäß BGBl Nr 377/1971 bzw. aufgrund einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation) gegen Gelbfieber, Meningokokken-Meningitis, Hepatitis A, Hepatitis A und B, Hepatitis B, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Kinderlähmung, Typhus, Tollwut sowie Japan-B-Enzephalitis;
durch die Entrichtung einer Impfgebühr ist eine Kostendeckung gegeben.
- Umgebungsimpfungen:
Sofortmaßnahmen bei gehäuftem Auftreten von Infektionskrankheiten (zB Durchführung von Hepatitis-A- und Meningokokken-Schutzimpfungen).

2/51210 Schutzimpfungen**154.200**

Die Einnahmen stellen den Selbstbehalt für die Durchführung der FSME-Schutzimpfungen bei Schülern (Landschulwochen) sowie die Gebühr für Reiseimpfungen dar.

1/51211 Vorsorgeuntersuchungen**578.500**

Die Gesundenuntersuchungen gemäß § 132 b Abs 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idGF, werden nach den Richtlinien des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger abgewickelt. Darüber hinaus ist die Durchführung bzw. Mitfinanzierung folgender Aktivitäten, Aktionen und Programme durch das Land Salzburg vorgesehen:

- Auflage bzw. Anschaffung von Drucksorten und Broschüren sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- Blutabnahmen zur Früherkennung angeborener Stoffwechselanomalien gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.8.1984, Zahl 0/91-491/27-84;
- Röteln-Antikörperbestimmung bei Lehrerinnen an Pflichtschulen und Kindergartenpersonal im gebärfähigen Alter, gemäß den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung vom 22.5.1975, Zahl 303/5-Präs.75, und vom 13.8.1987, Zahl 0/91-1123/14-1987;
- Gemeinsame Projekte mit dem Salzburger Kinderspital (Allergiestudie sowie Asthmaprojekt für Kinder und Jugendliche);
- Vorträge für Fachpersonal;
- Früherkennung des Grünen Stars:
Gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 3.4.2002, Zahl 20091-1660/53-2002, wurde der Weiterführung der Vorsorgeuntersuchung auf 5 Jahre zugestimmt.
- Melanom-Vorsorgeuntersuchung
 - a) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Untersuchung im Rahmen der Salzburger Gebietskrankenkasse
 - b) für die Versicherten der "Kleinen Kassen" besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 28.4.1993, Zahl 0/91-303/42-1993).
- Diabetiker-Schulungen:
 - a) durch Schulungsteams von Krankenhäusern
 - b) durch niedergelassene Ärzte und Ernährungsberaterinnen über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin SalzburgDurch einen Projektauftrag (mit Qualitätssicherung und Evaluierung) wurden die Voraussetzungen für eine Intensivierung der Schulungstätigkeit geschaffen.
- Schlaganfall - Prävention:
Durchführung in der Christian-Doppler-Klinik Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Christian-Doppler-Fonds, gem. Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 24.5.2002, Zl.20091-1660/115-2002
- Asthma-Basischulung für Kinder und Jugendliche.

Weiters ist für folgende Aktionen des Arbeitskreises für Vorsorgemedizin Salzburg vorgesorgt:

- Bewegung im Unterricht (gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 26.11.1991, Zahl 0/91-303/39-1991);
- "Gesunde Gemeinde", Beratung und Aktionen (gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 28.4.1993, Zahl 0/91-303/41-1993);
- Verhinderung des plötzlichen Kindstodes: Erhebung, Risikoambulanz, Beratung (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1999, Zahl 0/91-303/60-1999).

Außerdem ist für eine Finanzierung von Projekten der Gesundheitsförderung und -vorsorge, gemeinsam mit dem "Fonds Gesundes Österreich" und mit der Salzburger Gebietskrankenkasse, vorgesorgt.

Im Rahmen der Gesundheitsziele ist der Aufbau einer Gesundheitsdatenbank für das Impfwesen und für andere Maßnahmen der Vorsorgemedizin (gemeinsam mit dem AVOS) sowie im Zusammenhang mit dem Sonderprojekt "Epidemiologie und medizinische Statistik" die Schaffung eines Salzburger Geburtenregisters vorgesehen.

1/51213 Pollenwarndienst**21.000**

Der Pollenwarndienst wird aufgrund des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1989, Zahl 0/91-600/31-1989, sowie der Vereinbarung mit der Universität Salzburg vom 19.11.1985 in der Fassung der Vereinbarung vom 21.10.1999, weitergeführt.

Vorgesorgt wird für die Betriebskosten von 4 Pollenfallen.

1/51214 Aids-Hilfe

72.600

Mit diesen Mitteln sollen die Aktivitäten der Österreichischen Aids-Hilfe Salzburg unterstützt werden und beteiligt sich das Land Salzburg am Unterstützungsfonds für HIV-infizierte Bluter (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 23.3.1995, Zahl 0/91-2027/14-1995).

516 Schulgesundheitsdienst

1/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege

577.000

Die schulärztliche Tätigkeit richtet sich nach dem Schulunterrichtsgesetz, BGBl Nr 472/1986 idgF, dem Schulpflichtgesetz, BGBl Nr 76/1985 idgF, und dem Suchtmittelgesetz, BGBl I Nr 112/1997 idgF.

Die Bereitstellung der Schulärzte hat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 8 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGB1 Nr 64/1995 idF LGB1 Nr 2/2001, und für die berufsbildenden Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 3 lit b Z 5 des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGB1 Nr 65/1995 idF LGB1 Nr 71/1997, zu erfolgen.

Bei den Berufsschülern wird eine ergänzende schulärztliche Tätigkeit zur Jugendlichenuntersuchung gemäß ASVG wahrgenommen.

Die schulärztliche Tätigkeit wird großteils auf werkvertraglicher Basis ausgeführt.

Weiters enthalten ist der Aufwand für die Zahnpflege- und Mundhygiene-Aktion

- in den eigenen Kindergärten der Stadt Salzburg gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 30.12.1986, Zahl 0/91-666/19-1986 (Sachkosten), und

- in den Kindergärten außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Salzburg und in den Volksschulklassen gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.7.1998, Zahl 0/91-126/2-1998 (Personal-und Sachaufwand).

2/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege

136.000

Kostenersätze erfolgen durch die Gemeinden als Schulerhalter für die Bereitstellung der Schulärzte an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 1 Abs 9 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGB1 Nr 64/1995 idF LGB1 Nr 2/2001).

519 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/51900 Obduktionen 34.600

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBL Nr 84/1986 idF LGBL Nr 125/2003, ist unter bestimmten Voraussetzungen vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde die Leichenöffnung (Obduktion) zu veranlassen. Die diesbezüglich anfallenden Kosten im Bereich der Bezirkshauptmannschaften sind vom Land zu tragen. Sie richten sich nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl Nr 136/1975 idgF, sowie nach dem Bestattertarif, LGBL Nr 46/2001.

1/51902 Sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes 236.000

Für Beiträge an sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Österreichische Diabetikervereinigung Salzburg, Österreichischer Herzverband Salzburg, Österreichische Krebshilfe Salzburg, Gesundheits- und Sozialzentrum Salzburg-Süd, Projekt "Unfallverhütung bei Kindern") sowie für verschiedene Selbsthilfegruppen und Vereine, weiters für das Projekt Selbstmordprävention wird vorgesorgt.

Außerdem sind Mittel für die Sexualberatungsstelle Salzburg sowie für neue Projekte im Rahmen der Gesundheitsziele (Gesundes Salzburg 2010 und Raucherberatung) vorgesehen.

1/51910 Katastrophenmedizin 32.300

Zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung in Krisenfällen wurde eine Bevorratung mit Antidiabetica eingerichtet (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.12.1995, Zahl 0/91-600/57-1995, und Vertrag mit der Firma Jacoby vom 29.12.1995).

Vorgesorgt wird außerdem für die Anschaffung spezieller Ausstattung (Patientenleitsystem, medizinische Notfallausstattung).

52 Umweltschutz

520 Natur- und Landschaftsschutz

1/52000 Nationalpark Hohe Tauern 91.900

Mit Gesetz vom 19.10.1983, LGBL Nr 106/1983 idF LGBL Nr 46/2001, wurde der Nationalpark Hohe Tauern auf Salzburger Gebiet geschaffen.

Zur Erhaltung und zum Schutz dieser eindrucksvollen Landschaft sowie der Pflanzen- und Tiergattungen im Nationalpark sind Beiträge für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Auftragsvergabe für interdisziplinäre Gutachten und Forschungsarbeiten sowie für sonstige Leistungen von Dritten für Nationalparkangelegenheiten;
- b) Kennzeichnung der Zonengrenzen des Nationalparks Hohe Tauern gemäß § 9 Abs 1 Nationalparkgesetz, Ausarbeitung und Druck von Informationsmaterial über Sonderschutzgebiete und Schutzbestimmungen des Nationalparks Hohe Tauern, Vorplanung internationaler Anerkennung, Vorplanung Nationalparkzentrum;
- c) Maßnahmen für Sonderschutzgebiete und Europadiplomgebiet sowie für Modellgebiete wie zB Zäunungen, Forschungsarbeiten, Managementmaßnahmen, Errichtung von Modellgebieten für internationale Anerkennung und für nationalparkgerechtes Wildtiermanagement. Evaluierung von Modellgebieten (Sonderschutzgebiete, Naturwaldreservate, Europadiplomgebiet Krimmler Wasserfälle);
- d) Kofinanzierung von EU-Programmen wie Interreg III Österreich - Bayern, Österreich - Italien und von transnationalen Interreg III-Projekten sowie von Leader+-Projekten, Grundlagenerhebungen, Biotopkartierungen, allfälligen Ausgleichszahlungen und Managementmaßnahmen für Natura 2000.

1/52001 Nationalparkfonds**1.370.500**

Zur Förderung und Betreuung des Nationalparkes wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Gemäß § 12 des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparkes im Land Salzburg, LGBl Nr 106/1983 idF LGBl Nr 46/2001, werden die Mittel des Fonds aufgebracht durch:

1. Zuwendungen des Landes Salzburg;
2. Zinsen der Fondsmittel sowie sonstige Erträge des Fondsvermögens;
3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen, insbesondere auch Zuwendungen des Bundes;
4. Aufnahme von Darlehen durch den Fonds mit Zustimmung der Landesregierung.

Vorgesorgt ist für den Beitrag des Landes an den Nationalparkfonds im Jahr 2005. Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

1/52003 Nationalpark Kalkhochalpen**700**

Für notwendige und geringfügige Maßnahmen werden Mittel bereitgestellt.

1/52011 Sicherung wertvoller Grundstücke**53.200**

Vorsorge zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden zum Erwerb von Grundstücken, deren Erhaltung vornehmlich aus Gründen der Erholung der Bevölkerung (Seeufergrundstücke) im öffentlichen Interesse liegt. Gemeinden kann auch dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn durch die Sicherung von Bauland eine weitere Zersiedelung vermieden und damit Aufschließungskosten insbesondere für Kanalisationsanlagen günstiger gestaltet werden können.

1/52020 Beiträge zur Förderung des Naturschutzes**77.300**

Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 2 bis 6 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999 idF LGBl Nr 109/2003.

Gefördert werden Tätigkeiten des Naturschutzes, Landschaftspflegemaßnahmen, Ausgleichszahlungen in und außerhalb von Schutzgebieten, naturkundliche Arbeiten und Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit des Naturschutzes für Tätigkeiten von naturschutzbezogenen Vereinen und Institutionen sowie für privatrechtliche Vereinbarungen zur Erhaltung und Pflege von wertvollen Gebieten.

1/52021 Beiträge nach dem Naturschutzgesetz**1.391.800**

Rechtsgrundlage:

Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999 idF LGBl Nr 109/2003

Gemäß § 1 leg cit ist die Zielsetzung dieses Gesetzes, dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der von Menschen gestalteten Kulturlandschaft zu dienen. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur;
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen;
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).

Vorgesorgt wird für gesetzliche Entschädigungsverpflichtungen (§§ 40 ff NSchG), für die Kosten der Verwirklichung von Pflege- und Detailplänen für Pflegemaßnahmen für ökologisch wertvolle Flächen und zur Einhaltung von Schnittzeitaufgaben für privatrechtliche Vereinbarungen gemäß §§ 2, 24, 35 und 40 NSchG.

1/52022 Salzburger Naturschutzfonds **1.087.300**

Rechtsgrundlage:

Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGB1 Nr 73/1999 idF LGB1 Nr 109/2003

Mit Inkrafttreten des § 60 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 wurde der Salzburger Naturschutzfonds zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege als Sondervermögen des Landes Salzburg eingerichtet.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den Richtlinien über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds.

2/52022 Salzburger Naturschutzfonds **192.300**

Beiträge des Bundes an EU-Projekten und Transferzahlungen der Europäischen Union für das LIFE-Projekt "Weidmoos".

1/52080 Beiträge nach dem Salzburger Höhlengesetz **4.000**

Der Kredit dient zur Finanzierung von Maßnahmen zur unversehrten Erhaltung einer Höhle, ihrer näheren Umgebung oder ihrer Inhalte sowie für Entschädigungsleistungen und Einlösungen.

Vorgesorgt wird für sichernde Vorkehrungen und Entschädigungen sowie für die Erforschung, die Dokumentation, den Schutz und die Erhaltung von Höhlen gemäß §§ 20, 21 und 22 Salzburger Höhlengesetz, LGB1 Nr 63/1985 idf LGB1 Nr 46/2001.

1/52090 Beiträge für den Tierschutz **89.800**

Gemäß § 30 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG) des Bundes sind für die Verwahrung von Tieren, die keine Fundtiere sind, mit geeigneten Institutionen vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Gefördert werden Tätigkeiten des Tierschutz-Ombudsmannes gem § 41 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG) des Bundes.

522 Reinhaltung der Luft

1/52200 Überwachung der Luftqualität **474.400**

Rechtsgrundlagen:

Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGB1 Nr 71/1994 idF LGB1 Nr 64/2001; Ozongesetz, BGBl Nr 210/1992 idgF; Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl I Nr 115/1997 idgF

Im Sinne der §§ 4-6 IG-L sind gemäß dem vorgegebenen Luftmessnetzkonzept des Bundes Messungen für SO₂, CO, NO₂, Schwebstaub, Blei, PM₁₀, PM_{2,5}, Staubdeposition, Benzol ua durchzuführen.

Darüber hinaus sind, soweit erforderlich, im Sinne des § 7 Abs 2 Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen in allen Teilen des Landes fortgesetzte Messungen über Art, Ursache und Ausmaß der Belastung der freien Luft mit luftfremden Stoffen vorzunehmen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Menschen und die für den Menschen wertvollen Eigenschaften von Sachen zu untersuchen.

Ebenso ist im Sinne des § 3 Abs 1 Ozongesetz und des § 26 IG-L laufend die Luftgüte zu erheben und gegebenenfalls für eine Information der Bevölkerung und die Eindämmung der Luftverunreinigung zu sorgen.

Dazu wird für die Aufrechterhaltung der bestehenden Messnetze SALIS und TEMPIS für die Wartung und den Ersatz von Messgeräten vorgesorgt.

Ferner wurde für die Veröffentlichung von Messergebnissen, die Durchführung umweltrelevanter meteorologischer Arbeiten, für Schadstoffanalysen und Auswertungen, Stuserhebungen gemäß IG-L sowie für Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit Vorsorge getroffen.

2/52200 Überwachung der Luftqualität **20.000**
Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen für den Bezug von Kontrollheften für Heizungsanlagen.

523 Lärmbekämpfung

1/52300 Lärmmessungen und Lärmerhebungen **1.075.500**
Vorgesorgt wird für den Ersatz von Lärmdatenerfassungsgeräten zur Lärmüberwachung und die Erstellung der Lärmkataster, weiters für Materialien zur Durchführung des Messbetriebes, für Detailuntersuchungen sowie für Beiträge an Gemeinden zur ÖBB-Bestandsstreckensanierung.

524 Strahlenschutz

1/52400 Strahlenschutzlabor **51.400**
Der Betrieb des Radiologischen Messlabors zur Wahrnehmung der Messung und der Beurteilung der Situation der ionisierenden Strahlung im Bundesland Salzburg ist wie folgt geregelt:
Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 22.8.2002, Zahl20091-1660/197-2002, und Vertrag zwischen dem Land Salzburg und dem Institut für Physik und Biophysik der Universität Salzburg vom 10.10.2002 hinsichtlich der Erhaltung eines funktionstüchtigen Gerätebestandes und der erforderlichen Ersatz- und Neuanschaffungen, sowie Freier Dienstvertrag zwischen dem Land Salzburg und Herrn Univ.Prof.Dr.F.Steinhäusler vom 4.11.1997 hinsichtlich der wissenschaftlichen und technischen Betreuung sowie der Betriebsführung.

527 Müllbeseitigung

1/52700 Regionale Abfallwirtschaft **565.000**

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs 2 und 3, 4, 5, 6, 8 und 33 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG 1998, LGBl Nr 35/1999 idF LGBl Nr 53/2002;
§§ 28, 37, 52, 54, 62, 63 und 75 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002 - BGBl I Nr 102/2002;
§ 13 Altlastensanierungsgesetz, BGBl Nr 299/1989 idgF;
§§ 9, 13 und 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000 BGBl Nr 697/1993 idgF.

Vorgesehen sind Zuschüsse für Abfallvermeidungsprojekte, zur Bewusstseinsbildung auf dem Gebiete der Abfallwirtschaft und für Säuberungsaktionen im alpinen Gelände. Weiters wird im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes für die Erhebung von Verdachtsflächen, die Durchführung weiterführender Untersuchungen und für erforderliche Sicherungen und Sanierungen vorgesorgt. Vorgesorgt wird auch für Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen insbesondere durch eine umfassende Information der Bevölkerung, durch Studien zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft (Umsetzung der Deponie-VO, Sammlung von Elektronikaltgeräten, Altfahrzeugen, Verpackungen etc), für die Erhebung und Auswertung von Abfalldaten, die Adaptierung bestehender und den Aufbau neuer Datenbanken sowie für die Koordination und Weiterbildung der AbfallberaterInnen.

2/52700 Regionale Abfallwirtschaft **900**

Die Einnahmen ergeben sich durch Kursbeiträge für Schulungsmaßnahmen von Recyclinghof- und Problemstoff-Sammelstellenpersonal sowie durch allfällige Zahlungen des Bundes (ÖKK) für Altlastensanierungen.

1/52702 Wiederverwertung von Abfallstoffen **180.600**
Beiträge an Gemeinden für Investitionen

Errichtung und Erweiterung / Verbesserung von Recyclinghöfen, Problemstoffsammelstellen, Altstoffsammelinseln etc.

Sonstige Beiträge

Durchführung von Altstoffsammlungen (zB Alttextilien, Bioabfälle, Elektronik-Altgeräte, Altspeisefette) sowie Maßnahmen zur Altholz- und Bauschutterfassung und -verwertung.

528 Tierkörperbeseitigung

1/52800 Einrichtungen zur Tierkörperbeseitigung **100.000**

Das Land ist an der Salzburger Tierkörperverwertungs-GmbH beteiligt. Weitere Einlagen haben die Stadtgemeinde Salzburg, Gemeinden des Landes und die Steirische Tierkörperverwertungs-GmbH übernommen.

Die Tierkörperverwertungs-GmbH hat die Aufgabe, die Schlachtabfälle und die gefallenen Tiere im Land Salzburg flächendeckend so schnell wie möglich zu entsorgen, um Seuchenverschleppungen und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

Das Land leistet hiezu einen Zuschuss in Höhe von 100.000 Euro.

2/52800 Einrichtungen zur Tierkörperbeseitigung **45.000**

Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen durch die Salzburger Tierkörperverwertungsgesellschaft mbH.

529 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/52990 Landeslabor **188.600**

Vorgesorgt wird für den Ersatz von Messgeräten, den Ankauf von Chemikalien und diverse Verbrauchsgüter zur Durchführung des Laborbetriebes, für die Wartung der Laborgeräte (Wartungsverträge) sowie die regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen zur Erfüllung von Qualitätssicherungsvorschriften.

2/52990 Landeslabor **14.500**

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen für Analyseaufträge Dritter.

1/52991 Bodenuntersuchungen **104.200**

Vorgesorgt ist für die fortlaufende Auswertung der Daten der Bodenzustandsinventur durch Vergabe von Forschungsaufträgen sowie für die Auftragsver-

gabe zur Durchführung von ergänzenden Bodenuntersuchungen wie zB zur Erfassung von bei der Bodenuntersuchung nicht erhobenen Bodenparametern, zur Flächenbegrenzung der Bodenbelastungen bei Richtwertüberschreitungen, Auswirkungen von Schadstoffbelastungen auf das Bodenleben und auf die Nahrungskette. Weiters ist vorgesorgt für die Einrichtung von Bodendauerbeobachtungsflächen, an denen bodenphysikalische, bodenchemische und bodenbiologische Untersuchungen u.a. durchgeführt werden (Regierungsbeschluss vom 19.1.1994, Zahl 0/91-1453/37-1993).

1/52992 Emissionsbezogene Schadstoffuntersuchungen **25.800**

Schadstoffuntersuchungen auf Einträge von Emittenten in Umweltmedien und zur Verursacherfeststellung sowie für Untersuchungen von Schadstoffen in Feststoffproben (Umweltmonitoring).

1/52993 Epidemiologie **21.000**

Mit den hier veranschlagten Mitteln wird für den Bereich "Expositionsermittlung von Umwelteinwirkungen", weiters für die Salzburger Studie über elektromagnetische Felder (EMF-Studie) und für akut erforderliche Untersuchungen vorgesorgt.

Einnahmen werden aus dem Verkauf von Tagungsbroschüren erwartet.

1/52999 Sonstige Aktivitäten für den Umweltschutz 374.200

Vorgesorgt wird für die Erstellung von Analysen und Gutachten sowie für Probenahmen, für Maßnahmen im Rahmen der Vollziehung des Chemikaliengesetzes, BGBl Nr 53/1997 idGF, des Biozid-Produkte-Gesetzes, BGBl I 105/2000 idGF, sowie für Untersuchungen, Studien, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen.

Vorgesehen ist die Unterstützung der Plattform gegen atomare Gefahren sowie die Umsetzung des Klimabündnisses. Weiters werden die Aktivitäten von Umwelt.Service.Salzburg über diesen Ansatz abgewickelt (Grundlage: Vertrag mit der Wirtschaftskammer vom 5.8.2003).

53 Rettungs- und Warndienste

530 Rettungsdienste

1/53000 Österreichisches Rotes Kreuz, Rettungsdienst 1.489.300

Gemäß § 4 Abs 3 und 5 des Salzburger Rettungsgesetzes 1981, LGBl Nr 78/1981 idF LGBl Nr 118/2001, hat das Land für die überörtlichen Belange der anerkannten Rettungsorganisation ab 1. Jänner 2003 Euro 2,80 pro Einwohner zu leisten. Dieser Betrag ist - beginnend ab dem Jahr 2004 - mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres wertgesichert.

Der für 2005 zu leistende Betrag beträgt unter der Berücksichtigung der Wertesicherung Euro 2,89 pro Einwohner, somit Euro 1.489.300.

1/53010 Hubschrauber-Rettungsdienst 344.700

Im Sinne des Abschnittes V des am 31.3.1987 zwischen dem Land Salzburg und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages (auf Grund einer gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg abgeschlossenen Vereinbarung) hat das Land im Jahr 2005 Kosten in Höhe von Euro 344.700 zu übernehmen.

Der Beitrag des Landes für den Hubschrauber-Rettungsdienst setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

-
1. Leitstelle und Dokumentation
 2. Telefon und Funk
 3. Büro- und Betriebsmittel
 4. Leerkilometer
 5. Miete, Hangarierung, Strom, Betankungs- und Bodengeräte, Reinigung
 6. Honorare Ärzte
 7. Personal RK Sanitäter
 8. Versicherung
 9. Verpflegung
 10. Einsatzbekleidung
 11. Sanitätsmaterial

1/53090 Sonstige Hilfs- und Einsatzorganisationen 404.400

Für die überörtlichen Belange der besonderen Rettungsdienste (Berg-, Wasser-, und Höhlenrettung) sind gemäß § 4 Abs 4 des Salzburger Rettungsgesetzes, LGBl Nr 78/1981 idgF, Landesmittel in der Höhe von insgesamt Euro 0,74 pro Einwohner des Landes zu leisten.

Diese teilen sich wie folgt auf:

1. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesstelle Salzburg 80 %
2. Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg 16 %
3. Österreichischer Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg .. 4 %

Die vom Land zu leistenden Beträge sind mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 wertgesichert.

531 Warndienste

1/53100 Lawinenwarndienst 118.800

Im Rahmen des amtlichen Lawinenwarndienstes sind Landesmittel für den Aufbau und die Erhaltung eines räumlich repräsentativen Mess- und Beobachtungsnetzes zur Erfassung lawinenrelevanter Wetter- und Schneeparameter vorgesehen.

Vorgesorgt ist für den Aufbau und die Unterhaltung eines automationsunterstützten Datenerfassungsnetzes inklusive Schneepegel und Windmessstation, Betreuung der bestehenden Messstellen, Entschädigungen für Lawinenwarnkommissions-Mitglieder und Betreuer der Wetterbeobachtungsstellen, dringende laufende Änderungen und Neuerungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sämtlicher technischer Anlagen im Bereich der Meldestellen sowie für Werkverträge für die Mitarbeiter der Lawinenwarnzentrale.

2/53100 Lawinenwarndienst 500

Einnahmen ergeben sich aus Rückersätzen von Ausgaben.

1/53101 Sturmwarndienst 18.200

Beiträge zur Instandhaltung der Sturmwarnanlagen zur Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit der Wassersporttreibenden auf Salzburger Seen.

54 Ausbildung im Gesundheitsdienst

541 Hebammendienste

542 Krankenpflegefachdienste

1/54200 Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten 180.400

Vorgesorgt ist für einen Beitrag zu den Strukturkosten der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Berufsförderungsinstitutes Salzburg (Schwerpunkt Altenpflege) in der Höhe von Euro 145.346.

Zusätzlich ist für einen Teilbetrag für die Diplombildung im 2. Bildungsweg für den Pinzgau vorzusehen (2005: Euro 35.000).

543 Medizinisch-technische Dienste

1/54300 Med.-technische Dienste, Ausbildungskosten 36.800

Diese Ausgaben dienen zur Finanzierung von bestehenden Ausbildungsplätzen für Salzburger Studentinnen und Studenten an Akademien für den logopädisch-phoniatrischen-audiologischen Dienst. In Salzburg gibt es keine derartige Ausbildungseinrichtung, deshalb mussten Studienplätze in anderen Bundesländern eingekauft werden.

Für 2005 ist eine Einstellung des Zukaufs von Logopädie-Ausbildungsplätzen geplant. Mit dem Jahr 2007 werden dann die laufenden Ausbildungen abgeschlossen sein.

55 Eigene Krankenanstalten

Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 - SKAG, LGBl Nr 24/2000 in der Fassung LGBl Nr 119/2003:

Entsprechend den Bestimmungen des § 1 leg cit sind Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) Einrichtungen, die

- a) zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung;
 - b) zur Vornahme operativer Eingriffe;
 - c) zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung;
 - d) zur Entbindung oder
 - e) zur Durchführung von Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe
- bestimmt sind.

Ferner sind als Krankenanstalten im Sinne dieses Gesetzes auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

550 Zentralkrankenanstalten

5500 Landeskliniken Salzburg

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 4. Juli 2003, Zahl 20091-1660/152-2003, wurde die Weiterentwicklung der Landeskliniken Salzburg und die Gründung der "Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH" (SALK) mit einem Stammkapital von 30 Mio. Euro festgelegt.

Zweck dieses Unternehmens ist die Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung des Landes Salzburg auf Grundlage des jeweiligen Krankenanstaltenplans. Dies ist vor allem durch die Führung der Salzburger Krankenanstalten (Landeskliniken) sicherzustellen. Voraussetzung für die Erfüllung dieses Unternehmenszweckes ist die Übertragung der Rechtsträgerschaft der Salzburger Landeskrankenanstalten (Landeskliniken) und des Betriebes der Landeskliniken an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (kurz: SALK).

Von der Übertragung der Rechtsträgerschaft sind das St. Johannis-Spital, die Christian-Doppler-Klinik, das Landeskrankenhaus St. Veit und das Institut für Sportmedizin einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit diesen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetrieben umfasst.

Zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Land Salzburg als bisherigem Rechtsträger der Landeskrankenanstalten und der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH wurde am 21. November 2003 eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen, welche die Übertragung der Rechtsträgerschaft, einen Pachtvertrag und eine Finanzierungsvereinbarung zum Gegenstand hat.

Darüber hinaus wurde im Gesetz vom 5. November 2003, LGBl Nr 119/2003 (Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz), festgelegt, dass Landesbedienstete, die am 1.1.2004 in der Holding der Landeskliniken Salzburg oder in einem der Holding zugeordneten Bereich einschließlich der Krankenanstalten beschäftigt waren, unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden.

Der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft ist gemäß § 2 Abs 3 leg cit mit der Vertretung des Landes Salzburg als Dienstgeber gegenüber allen der Betriebsgesellschaft zugewiesenen oder neu aufgenommenen Landesbediensteten betraut.

1/55000 Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb**241.521.000**

Auf der Grundlage von Punkt 3.3 des Vertrages zwischen dem Land Salzburg und der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (kurz: SALK) vom 21. November 2003 leistet das Land an die SALK Förderungen zur Abdeckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes zum laufenden Betrieb.

Für das Jahr 2005 ist ein Zuschuss des Landes zum laufenden Betrieb in Höhe von insgesamt 48.300.000 Euro festgelegt. Hierbei handelt es sich um einen unüberschreitbaren Höchstbetrag. Sollten sich in Folge der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung ab dem Jahr 2005 Mehreinnahmen für die SALK ergeben, reduziert sich der Zuschuss des Landes entsprechend.

Soweit es sich bei den Beschäftigten der SALK um Landesbedienstete handelt, sind die Personalkosten für die Landesbediensteten im Landeshaushalt auszuweisen. Gleiches gilt auch für den Dienstpostenplan. Die Personalkosten sind gemäß § 4 Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz von der Betriebsgesellschaft zu tragen.

Über die Abgangsdeckungsförderung hinaus leistet das Land auch Zuschüsse für Investitionen und für den Schuldendienst. Auf die H-Ansätze 1/55002 und 5/55001 (außerordentlicher Haushalt) wird hingewiesen.

Hinzu kommen die vom Land Salzburg aufzubringenden Zuschüsse an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (SAKRAF). Die Mittel des Fonds werden auf der Grundlage der Bestimmungen des SAKRAF-Gesetzes an die Krankenanstalten im Land Salzburg ausgeschüttet.

Die Entwicklung des Betriebsabganges der Landeskliniken seit 1997 stellt sich nach Abzug der SAKRAF-Zuschüsse zusammenfassend wie folgt dar:

BETRIEBSABGANG *)

Erfolg 1997	Euro	11.243.142
Erfolg 1998	Euro	10.046.002
Erfolg 1999	Euro	12.320.444
Erfolg 2000	Euro	15.942.094
Erfolg 2001	Euro	19.629.757
Erfolg 2002	Euro	28.128.800
Erfolg 2003	Euro	36.926.271
Voranschlag 2004	Euro	38.440.000
Voranschlag 2005	Euro	48.300.000

*) Abdeckung durch das Land Salzburg: seit 2002 sind für die Inbetriebnahme der Chirurgie-West jährliche Mietkosten von rund 5,5 Mio. Euro zu entrichten.

2/55000 Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb**193.221.000**

Einnahmen ergeben sich aus den Bezugsrefundierungen der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) auf der Grundlage von § 4 Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003. Demnach hat die Betriebsgesellschaft den Personalaufwand für die ihr zur Dienstleistung zugewiesenen bzw von ihr aufgenommenen Landesbediensteten zu tragen.

1/55002 Landeskliniken Salzburg, Schuldendienst**5.926.600**

Vorgesorgt wurde für den im Jahr 2005 zu entrichtenden Schuldendienst für die aufgenommenen Finanzschulden zur Finanzierung der Investitionen an den Landeskliniken Salzburg.

557 Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten

558 Selbständige Ambulatorien

1/55800 Institut f.Rheumatologie u.Rehab., Bad Gastein 200

Verrechnungsansatz.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 16.1.2002, Zahl 20091-1660/338-2001, wird das Institut für Rheumatologie, Rehabilitation und Ganzheitsmedizin (kurz: IRRG) mit Jahresende 2004 aufgelöst und in die Stiftung Kuranstalt Badehospiz in Bad Gastein überführt.

56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger

560 Betriebsabgangsdeckung

1/56000 Zuschüsse an Krankenanstalten zum Betrieb 5.860.000

Das finanzielle Risiko einer durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsabgangssteigerung der Krankenanstalten trifft entsprechend den Rahmenbedingungen der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung seit 1997 stets die Rechtsträger. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der bestehenden Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung mit Jahresende 2004 gewährt das Land im Jahr 2005 für das Jahr 2004 eine einmalige außerordentliche Abgangsstützung an die Krankenanstalten anderer Rechtsträger. Diese Sonderunterstützung des Landes dient zur Abdeckung des Rechtsträgeranteiles der Krankenanstalten für das Jahr 2004, der über den laufend valorisierten 8 %-Rechtsträgeranteil des Jahres 1995 hinausgeht, und soll die steigenden Abgangsdeckungsbeiträge der Gemeinden und Orden als Rechtsträger von Krankenanstalten abschwächen.

561 Errichtung und Ausgestaltung

1/56100 Zuschüsse an Krankenanstalten für Investitionen 200

Verrechnungsansatz für die Bereitstellung etwaiger Investitionszuschüsse des Landes an Krankenanstalten anderer Rechtsträger. Auf die Vorsorge im außerordentlichen Haushalt (Abschnitt 5/56) wird hingewiesen.

57 Heilvorkommen und Kurorte

570 Kurfonds

1/57000 Beiträge aus dem Ertrag der Kurtaxe 3.467.000

Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 59/2003.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 7 leg cit ist die allgemeine Kurtaxe als Landesabgabe zu vereinnahmen. Die Erträge sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband besteht diesem, nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen.

58 Veterinärmedizin

581 Maßnahmen der Veterinärmedizin

1/58100 Tiergesundheit **1.193.700**

Der veranschlagte Kredit dient zur Erfüllung der sich aus den ergebenden behördlichen Aufgaben:

Tierseuchengesetz, BGBl Nr 177/1909 idgF

TierkennzeichnungsVO, BGBl Nr II 490/2003

IBR/IPV-Gesetz, BGBl Nr 636/1989 idgF

Rinderleukosegesetz, BGBl Nr 272/1982 idgF

Bienenseuchengesetz, BGBl Nr 290/1998 idgF

TiergesundheitsdienstVO, Kundmachung vom 27.9.2002 in den AVN

BVD/MD-VO, BGBl Nr II 303/2004

Im Einzelnen wird für die Beschaffung von Ohrmarken für Schafe und Ziegen, Beihilfen für Schlachtungen (Reagenten) in Härtefällen, für die Behandlung der Bienen gegen Varroabefall und den Ankauf varroaresistenter Königinnen, die Bekämpfung der Räude bei Schafen, die Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit der Schweine, die Untersuchung auf Fuchsbandwurm und diverse andere Zoonosen vorgesorgt. Für die Rauschbrandbekämpfung sowie für Impfschäden wird vorgesorgt, ebenso für die IBR/IPV-Bekämpfung. Für die Erfüllung der vorgeschriebenen Stichprobenuntersuchungen auf verschiedene anzeigepflichtige Tierseuchen werden die notwendigen Labor- und Entnahmekosten getragen.

Der Länderanteil für BSE-Laborkosten sowie für Nebenkosten der Testung von Normalschlachtungen in Schlachthöfen und landwirtschaftlichen Schlachtanlagen (wie Probenentnahmen, Materialkosten und Frachtkosten) und für die verpflichtende Entnahme von BSE-Proben bei gefallenen Tieren wird vorgesorgt.

Laut Regierungsbeschluss vom 17.12.1990, Zl 0/9-R 1550/13-1990, wird der Salzburger Vieh- und Fleischvermarktungs-GmbH für den Betrieb für Maßnahmen zur Seuchenvorkehrung jährlich ein Zuschuss von Euro 72.700 gewährt.

Ferner leistet das Land einen Beitrag zu den Laborkosten bei Untersuchungen von landwirtschaftlichen Direktvermarktern hergestellten Produkten.

Durch Maßnahmen des Tiergesundheitsdienstes sollen überdies die gesundheitlichen, hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung verbessert werden.

2/58100 Tiergesundheit **3.100**

Die Einnahmen ergeben sich aus der Abgabe von Ohrmarken für Schafe und Ziegen gemäß TierkennzeichnungsVO BGBl Nr II 490/2003.

Am 29. März 1996 haben sich Bund, Länder, Städte- und Gemeindebund auf eine grundlegende Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung mit Inkrafttreten ab dem 1.1.1997 geeinigt. Die Gültigkeitsdauer umfasste vorerst vier Jahre, also 1997 bis 2000. Mit Wirksamkeit vom 1.1.2001 wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl I Nr 60/2002, abgeschlossen.

Diese Regelungen sind wiederum bis 31.12.2004 befristet. Die Verhandlungen über die Krankenanstaltenfinanzierung ab dem Jahr 2005 sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit ist davon auszugehen, dass die nachstehend genannten Schwerpunkte auch in die neue Regelung ab 2005 überführt werden:

- 1) Die Einführung eines leistungsorientierten Finanzierungssystems auf der Grundlage von Punktwerten, die sich grundsätzlich nach leistungsbezogenen Diagnosefallgruppen richten, aber auch außergewöhnliche Faktoren mitberücksichtigen (zB Nulltagespatienten, Verweildauerausreißer, Intensivbehandlung, Langzeitbereiche);
- 2) die einvernehmliche Festlegung eines verbindlichen österreichweiten Krankenanstalten- und Großgeräteplanes zwischen Bund und Ländern;
- 3) die Bildung von neun Länderfonds, in welche jedenfalls einfließen:
 - a) die bisher von den Trägern der sozialen Krankenversicherung direkt an die Krankenanstalten als Pflegegebührenersätze und Ambulanzgebühren geleisteten Mittel,
 - b) die bisher vom KRAZAF direkt oder im Wege des Landes an die Krankenanstalten als Betriebs- und sonstige Zuschüsse erbrachten Mittel und
 - c) zusätzliche Bundesmittel, welche
 - im Ausmaß von S 1,25 Mrd pa die 1995 noch gänzlich seitens der Träger der sozialen Krankenversicherung zusätzlich aufgebracht, auf Grund deren finanzieller Situation aber künftig nicht mehr leistbaren Mittel substituieren und
 - im Ausmaß von S 1,75 Mrd pa tatsächlich zusätzlich zur Verfügung stehen, wovon einigen Bundesländern (Oberösterreich, Steiermark, Tirol) Vorweganteile von zusammen S 0,12 Mrd zukommen;
- 4) die Einrichtung eigener Länderkommissionen mit Ländermehrheit, denen Vertreter des Landes, der Städte und Gemeinden, der Rechtsträger, der Sozialversicherung und des Bundes angehören müssen, und die unter anderem für
 - die Handhabung eines Sanktionsmechanismus bei maßgeblichen Verstößen gegen einvernehmlich festzulegende Pläne und
 - die landesspezifische Ausformung des LKF-Systemszuständig sind. Hinsichtlich des letzteren gilt es aber anzumerken, dass als Ziel ein österreichweit einheitliches leistungsorientiertes Vergütungssystem unter Berücksichtigung des Krankenanstaltentyps (unterschiedliche Versorgungsleistung) definiert wurde.

Der wesentliche Grundgedanke der für das Land Salzburg konzipierten Finanzierungsregelung, welcher im Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds, LGBl Nr 13/1997 idF LGBl Nr 15/2002, festgehalten ist, besteht darin,

- einerseits dem Leistungsgesichtspunkt zum Durchbruch zu verhelfen, indem nicht nur die Bepunktung im Stationärbereich nach leistungsbezogenen Diagnosefallgruppen erfolgt, sondern konsequenterweise auch das Kostenrisiko von Rechtsträgern öffentlicher Krankenanstalten nach erfolgter leistungsadäquater Abgeltung hinsichtlich eines verbleibenden ungedeckten Restes grundsätzlich zu deren Lasten geht, also nicht mehr wie derzeit auf bloße 8 % des Nettobetriebsabganges beschränkt bleibt, jedoch
- andererseits gerade in der schwierigen Übergangsphase die durch die Umstellung der Finanzierung den Krankenanstalten entstehenden Belastungen durch die Dotierung eines eigenen Teilbetrages und nach Maßgabe des § 23 SAKRAF-Gesetz den für die Rechtsträger notwendigen Ausgleich zu ermöglichen.

Im Einzelnen sind im Jahr 2005 folgende Leistungen an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds vorgesehen:

1/59010 Landesbeitrag	Euro	75.930.400
1/59011 Bundesbeitrag *)	Euro	30.534.200
1/59012 Gemeindebeitrag **)	Euro	7.326.200

	Euro	113.790.800

- *) Einnahmenansatz 2/59011
- ***) Einnahmenansatz 2/94300

1/59010 Landesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 75.930.400

I. Die Leistungen des Landes Salzburg an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds im Jahr 2005 setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beitrag des Landes in der Höhe von 0,949 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer (nach Abzug des im § 7 Abs 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Betrages) gemäß Art 8 Abs 2 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, das sind 10.829.800 Euro im Jahr 2005.
- b) In die aus den vormaligen Beiträgen des Landes und der Gemeinden zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten (§ 49 SKAG) gebildete Landes- und Gemeindesektion des SAKRAF hat das Land gemäß § 7 des Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes, LGBl Nr 13/1997 idF LGBl Nr 15/2002, einen Beitrag in der Höhe von 63.960.100 Euro zu leisten.
- c) Für den Fall, dass der Ausgleich nach § 23 Abs 4 und Abs 7 des SAKRAF-Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, sind vom Fonds zusätzliche Beiträge des Landes und der Gemeinden einzuheben.
Für das Jahr 2005 wird auf der Basis der valorisierten Betriebsergebnisse des Jahres 1996 von einem zusätzlichen Bedarf von 1.140.500 Euro ausgegangen.

II. Die Ausgleichsmittel, die das Land Salzburg in den vergangenen Jahren als Rechtsträger der Krankenanstalten (St. Johannis-Spital, Christian-Doppler-Klinik, Landeskrankenhaus St. Veit) vom Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds erhalten hat, fließen in Folge der Ausgliederung der Landeskliniken Salzburg nunmehr unmittelbar an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK).

1/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 30.534.200

Die Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung sind über den Landeshaushalt zu führen und werden budgetneutral an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds weitergeleitet (§ 3 des SAKRAF-Gesetzes).

2/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 30.534.200

Auf der Grundlage des Art 8 der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004 in Verbindung mit den §§ 57 und 59 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl Nr 1/957 idgF, gewährt der Bund den Ländern für die Finanzierung von öffentlichen Krankenanstalten (mit Ausnahme der Pflegeabteilungen für Psychiatrie) und privaten Krankenanstalten, die gemäß § 16 des Krankenanstaltengesetzes gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind, folgende Beiträge:

- einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 1,416 vH des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr (nach Abzug des im § 9 Abs 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001 idgF, genannten Betrages);
- einen jährlichen Beitrag von Euro 24,0 Mio.;
- einen jährlichen Beitrag von Euro 90,8 Mio. sowie zusätzlich
- einen jährlichen Beitrag von Euro 127,2 Mio. abzüglich der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens und für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und Grundlagenarbeit sowie allfällige den Betrag von Euro 4,4 Mio. übersteigende Kosten für Anstaltspflege im Ausland.

Die budgetneutrale Weiterleitung der Beiträge des Bundes an den Landesfonds erfolgt über den H-Ansatz 1/59011. Die Verhandlungen über die Krankenanstaltenfinanzierung ab dem Jahr 2005 sind noch nicht abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass sich an den vorstehend genannten Grundlagen keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

1/59012 Gemeindebeiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung 7.326.200

Die beim Haushaltsansatz 2/94300 präliminierten Beiträge der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung, die als Zweckzuschüsse des Bundes konzipiert sind (§ 24 Abs 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001), werden im Wege des gegenständlichen Haushaltsansatzes budgetneutral an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds weitergeleitet.

591 Gesundheit, Sonstiges

1/59100 Krankenanstalten/Justizinsassen 549.100

Für die Behandlung und Unterbringung von Schubhäftlingen in Krankenanstalten leisten die Länder an den Bund auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG ab dem Jahr 2003 für die Laufzeit der Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung einen jährlichen Beitrag von insgesamt 8,5 Mio. Euro. Auf das Land Salzburg entfällt daraus ein Anteil von 549.100 Euro.

Für die Zahlung im Jahr 2005 wurde Vorsorge getroffen.

6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr

61 Straßenbau

610 Bundesstraßen

1/61000 Bundesstraßen A, Verwaltung und Erhaltung 9.211.100

Im Bereich der Bundesstraßen A - Verwaltung und Erhaltung - sind alle Maßnahmen der Betrieblichen Erhaltung (insbesondere der Betrieb und die Verwaltung der Autobahnmeistereien, Werkstätten, Tunnelüberwachungs- und Notrufzentralen), der Betrieb und die Erhaltung des Fahrzeug- und Geräteparkes sowie Brücken- und Bauwerkskontrollen durchzuführen.

Im Rahmen der Planung und Bauleitung ist vorgesehen:

Die Ausführungsplanung zur Generalsanierung der A 10 Tauern-Autobahn von Hallein bis Golling, der 6-streifige Ausbau der A 10 vom Knoten Salzburg bis Hallein, der Vollausbau der AST Kuchl sowie die Erstellung weiterer Lärmschutzprojekte.

2/61000 Bundesstraßen A, Verwaltung und Erhaltung 8.570.800

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 3.071.100	Euro 3.071.100
Ausgaben für Anlagen	Euro 521.000	Euro 521.000
Sonstige Sachausgaben, Pflicht	Euro 3.012.600	Euro 3.112.600
Sonstige Sachausgaben, Ermessen	Euro 2.583.900	Euro 2.506.400
Summe Ausgaben	Euro 9.188.600	Euro 9.211.100
Einnahmen m. Zweckw., Lauf.Geb.	Euro 8.425.300	Euro 8.570.800
Summe Einnahmen	Euro 8.425.300	Euro 8.570.800
Überschuss (+) / Abgang (-)	- Euro 763.300	- Euro 640.300

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

ASFINAG-Entgelt

Im Werkvertrag, abgeschlossen zwischen der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und dem Land Salzburg ist unter Pkt. VI die Engeltleistung wie folgt geregelt:

Das Land Salzburg erhält:

- 1.) 10% der Nettobaukosten für die gesamte Abwicklung (insbesondere Erstellung von Bauprogrammen, Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht und Abrechnungsprüfung bis zur Abnahme) der Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten.
- 2.) Die Nettonormkosten für die Organisation und Durchführung aller Maßnahmen der Betrieblichen Erhaltung (insbesondere Betrieb der Straßenmeistereien, Werkstätten, Tunnelüberwachungs- und Notrufzentralen und Verwaltung), Betrieb und Erhaltung des Fahrzeug- und Geräteparkes sowie die Brücken- und Bauwerkskontrolle.
- 3.) 10% der Nettonormkosten für die Erneuerung und Instandhaltung des Fahrzeug- und Geräteparkes einschließlich der Verwaltung.

- 4.) 5% der Nettonormkosten für
- a) Vertretung der ASFINAG in allen relevanten, auf die Aufgaben des Straßenerhalters bezogenen Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.
 - b) Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften, die im Eigentum der ASFINAG stehen oder an welchen der ASFINAG Rechte zustehen, nach Maßgabe der von der Gesellschaft festzulegenden Grundsätze.
 - c) Erfassung, Auswertung und Darstellung statistischer Daten (zB Verkehrszählung, Straßenzustandsdaten).
 - d) Zentrale Administration für die Personalführung, die Organisation und den Zahlungsvollzug.
 - e) Führung einer Kostenrechnung für den Bereich der Betrieblichen Erhaltung, aufbauend auf den Grundsätzen der Verrechnungsvorschriften des BKS 90 idgF (860.960/15-VI/7b/89).
 - f) Abwicklung von Schadensfällen.

Grundlagen für die Berechnung des Entgelts 2005:

- Nettobaukosten lt. ASFINAG-Bauprogramm 2005 mit vorl. Euro 18.000.000
- Nettonormkosten 2005 vorläufig Euro 5.376.000

611 Landesstraßen

1/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung 38.096.100

Mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz (BGBL 1 Nr 50/2002) hat der Bund das Zweckzuschussgesetz 2001 geändert und die Bundesstraßen B mit 1. April 2002 den Ländern übertragen. Für Zwecke der Finanzierung der Straßen gewährt der Bund einen Zweckzuschuss. Es ist dem Bund vorbehalten, die Verwendung dieser Mittel zu überprüfen.

Auf dem Teilabschnitt 1/61100 werden Ausgaben im Zusammenhang mit der Projektierung, dem Neu- und Ausbau und der Instandsetzung von Landesstraßen B dargestellt (1/611002 bzw. 1/611008). Weiters wird für Projektierungen und Instandsetzungen von Landesstraßen I. und II. Ordnung (1/611009) vorgesorgt und es sind Förderungsbeiträge zu Lärmschutzfenstern für lärmbeeinträchtigte Landesstraßenanrainer budgetiert (1/611005, 1/611008).

Die Bedeckung erfolgt durch den Zweckzuschuss des Bundes bzw. aus allgemeinen Deckungsmitteln des Landes.

2/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung 49.865.800

Die vorgesehenen Einnahmen setzen sich aus Ersätzen gemäß §§ 21 und 22 Salzburger Landesstraßengesetz, LGBl Nr 119/1972 idF LGBl Nr 88/2002, und aus dem Zweckzuschuss des Bundes zur Finanzierung von Bau, Instandsetzung und Erhaltung der vom Bund übertragenen Straßen zusammen. Die korrespondierenden Ausgaben für die übernommenen Landesstraßen B finden sich bei:

- 1/611002 Neu- und Ausbau
- 1/611008 Instandsetzungen, Beiträge, Projektierung und Bauleitung
- 1/611012 Verkehrsleiteinrichtungen, Anlagen
- 1/611018 betriebliche Erhaltung, direkt zuordenbare Ausgaben
- 1/611209 betriebliche Erhaltung, gemeinsame Kosten, Deckungsbeitrag (nicht direkt zuordenbare Kosten aus der Erhaltung sowie dem Betrieb der für die Erhaltung von Landesstraßen B und I. und II. Ordnung gemeinschaftlich genutzten Straßenmeistereien)
- 1/611200 Personal für Straßenerhaltung (Vb II), Deckungsbeitrag

1/61101 Landesstraßen u. -brücken / Betriebliche Erhaltung 6.547.100
Seit 2003 werden die Ausgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Erhaltung von Landesstraßen auf den Teilabschnitten 61101 und 61120 verrechnet. Beim gegenständlichen Haushaltsansatz 1/61101 wird dabei der direkt zuordenbare Aufwand für Landesstraßen B bzw. Landesstraßen I. und II. Ordnung verbucht; beim Ansatz 1/61120 der gemeinsame Aufwand für die Erhaltung der Landesstraßen.

Vor der Verlängerung der Bundesstraßen B sind diese Ausgaben bei 61010 (direkt zuordenbarer Aufwand für Bundesstraßen), 61100 (direkt zuordenbarer Aufwand für Landesstraßen) sowie 6180 (gemeinsamer Aufwand) verrechnet worden.

2/61101 Landesstraßen u. -brücken / Betriebliche Erhaltung 1.070.100
Die vorgesehenen Einnahmen setzen sich u.a. aus Ersätzen gemäß §§ 21 und 22 Salzburger Landesstraßengesetz, LGB1 Nr 119/1972 idF LGB1 Nr 88/2002, und Beträgen für übernommene Straßen sowie der Veräußerung diverser Materialien zusammen.

So haben die Gemeinden ferner gemäß § 22 des Salzburger Landesstraßengesetzes, LGB1 Nr 119/1972 idF LGB1 Nr 88/2002, und gemäß § 2 der Landesgesetze, mit denen einzelne Gemeindestraßen als Landesstraßen übernommen wurden, über den Zeitraum von fünf Jahren einen Beitrag von 25 vH des durchschnittlichen Bruttolohnes eines Straßenwärters je übernommenem Kilometer Straße als Erhaltungsbeitrag an das Land zu bezahlen.

1/61110 Landesbrücken / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung 706.600
Für den Neu- bzw. Ausbau sowie die Instandsetzung sanierungsbedürftiger Landesbrücken ist vorgesorgt.

2/61110 Landesbrücken / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung 36.000
Refundierung des Personalaufwandes des Landes bei Instandhaltung von Brücken der Bundesstraßen A und B und von Leistungen an Dritte.

1/61120 Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung 14.720.200
Zu den auf dem Teilabschnitt 1/61120 veranschlagten Mitteln für den nicht direkt zuordenbaren Sachaufwand im Rahmen der Straßenerhaltung, den Betrieb der für Landesstraßen B und I. und II. Ordnung gemeinsam genutzten Straßenmeistereien und das handwerkliche Personal werden Deckungsbeiträge aus dem Zweckzuschuss des Bundes geleistet.

2/61120 Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung 222.200
Die vorgesehenen Einnahmen ergeben sich aus Ersätzen im Rahmen der betrieblichen Erhaltung von Landesstraßen.

616 Sonstige Straßen und Wege

1/61602 Tauernwege und sonstige alpine Wege 33.100
Für die Erhaltung einiger taxativ aufgezählter Tauernwege werden gemäß Regierungsbeschluss vom 13.1.1956 Beiträge an die diese Wege erhaltenden Weggenossenschaften geleistet.

Weiters sind Beiträge an Institutionen zur Erhaltung des alpinen Wegenetzes vorgesehen.

1/61603 Kienbergwand-Panoramastraße 440.000

Mit Beschluss der Landesregierungen von Salzburg und Oberösterreich am 23. Juni 2003, Zahl 0/9-R 1780/6-2003, wurde der Errichtung eines Tunnels und einer Galerie zugestimmt, um auf der Kienbergwandstraße eine den verkehrstechnischen Erfordernissen entsprechende und sichere Verkehrsanbindung herzustellen. Über die Finanzierung der Errichtung wurde eine gemeinsame Vereinbarung abgeschlossen. Das Land Oberösterreich wird zu diesem Projekt einen Investitionszuschuss im Ausmaß von 10,5 Mio. Euro leisten. Vorgesehen ist für das vom Land Salzburg zu leistende Entgelt an die Kienbergwand-Panoramastraße.

617 Bauhöfe

1/61700 Bauhöfe, Fahrzeuge und Geräte 2.260.200

Der vorgesehene Kredit dient dem Ankauf von Kraftfahrzeugen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie zur Instandsetzung von hochbaulichen Anlagen im Rahmen der Landesstraßenerhaltung getrennt nach der Herkunft der Mittel:

1/617002 und 1/617008 werden aus dem Zweckzuschuss des Bundes bedeckt, 1/617003 und 1/617009 aus allgemeinen Deckungsmitteln des Landes.

Die Trennung der Ausgaben ist notwendig, um den Nachweis über die Verwendung der Zweckzuschussmittel erbringen zu können.

2/61700 Bauhöfe, Fahrzeuge und Geräte 400

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Verkauf von aus dem Erhaltungsdienst ausgeschiedenen KFZ, Maschinen, Geräten.

618 Bundes- und Landesstraßen, gemeinsame Kosten

1/61801 Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz 155.000

Der Artikel II des Bundesgesetzes Nr 419, ausgegeben am 2. August 1991, mit dem das ASFINAG - Gesetz 1982 geändert worden ist, sieht die Verwendung von 1 vH der auf ASFINAG-finanzierten Straßen eingehobenen Benützungsentgelte für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Umgebung von Transitstrecken vor.

Hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Zweckbindung an die Straße verfügt, wodurch nur die nachstehend beschriebenen Maßnahmen zur Ausführung gelangen können. Die Festlegung, welche derartigen Maßnahmen verwirklicht werden sollen, obliegt den einzelnen Bundesländern. Diese Regelung ist bei der Ausgliederung des hochrangigen Straßennetzes von der nunmehr zuständigen Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) bestätigt worden.

Maßnahmenkatalog:

- * Lärm- und Umweltschutzmaßnahmen, die über die vom BMwA festgelegten Richtlinien hinausgehen und/oder aus Budgetknappheit in absehbarer Zeit nicht zur Ausführung gelangen können
- * Radwege
- * Bauliche Umsituierungen oder Ablöse von Objekten

Die zweckgebundenen Einnahmen werden bei 2/61801 dargestellt.

2/61801 Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz 155.000

Auf die Erläuterung bei 1/61801 wird hingewiesen.

62	Allgemeiner Wasserbau	
620	Förderung der Wasserversorgung	
1/62000	Wasserversorgungsanlagen	254.800
	Für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen werden an Gemeinden Förderungsbeiträge in Form von Annuitäten (für in Rückzahlung befindliche Ausfinanzierungsdarlehen von Wasserversorgungsanlagen) sowie Investitionszuschüsse für Einzelmaßnahmen (Errichtung von Einzelwasserversorgungsanlagen) gewährt.	
621	Förderung der Abwasserbeseitigung	
1/62100	Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung	173.400
	Vorgesorgt ist für Zuschüsse an Gemeinden für laufende Ausfinanzierungen von Abwasserbeseitigungsanlagen und für Annuitäten. Weiters sind Investitionszuschüsse für Einzelmaßnahmen zur Errichtung von Kleinabwasserbeseitigungsanlagen vorgesehen. Auf die zusätzliche Dotierung aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds (Ansatz 1/94000) wird hingewiesen. Mit der Umstellung der Verzinsung der vom Land bezuschussten Darlehen konnten Einsparungen erzielt werden.	
1/62101	Einzelanlagen - Abwasserbeseitigung	370.000
	Auf die Erläuterungen zum Haushaltsansatz 1/62100 wird hingewiesen.	
624	Wasserwirtschaftsfonds	
1/62400	Beitrag an die Siedlungswasserwirtschaft	866.900
	Die Länder leisten Beiträge an die Siedlungswasserwirtschaft. Die Landesleistung errechnet sich gemäß § 10 Abs 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, nach den Ertragsanteilen an der Umsatzsteuer.	
629	Sonstige Maßnahmen	
1/62900	Hydrographischer Landesdienst	360.500
	Für die Grundlagenerhebung zur Erforschung des Wasserkreislaufes, für die Beobachtergebühren gemäß Hydrographiegesetz, BGBl Nr 58/1979 idgF, die Planung und den Betrieb (Stationserhaltung und -instandsetzung) des gesamten hydrographischen Messnetzes wurde Vorsorge getroffen. Weiters sind Beträge für den Ankauf von Geräten und den Neubau von Beobachtungsstationen für den Hydrographischen Landesdienst gemäß Hydrographiegesetz enthalten. Die Anschaffungskosten für Geräte, den Bau hydrographischer Anlagen werden zu 100 %, die Kosten der Beobachtergebühren zu 2/3 vom Bund getragen.	
2/62900	Hydrographischer Landesdienst	265.900
	Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung von Anschaffungskosten für Geräte, für den Bau von Anlagen und aus dem teilweisen Ersatz der Kosten für Beobachtergebühren (2/3) durch den Bund.	
1/62901	Gewässeraufsicht	503.200
	Für den Ankauf von Apparaten und Ausrüstung zur Bewältigung aktueller Untersuchungen, zur Abgeltung von Leistungen für Gewässeruntersuchungen bei Seen und Fließgewässern sowie für Oberflächenwasser- und Grundwassergüteerhebungen (nach dem Hydrographiegesetz) wurde Vorsorge getroffen. Außerdem sind Kostenersätze für Kläranlagen und Abwasseruntersuchungen im Rahmen der Überwachung von kommunalen und industriell genützten Kläranlagen entsprechend den Emissionsverordnungen nach dem Wasserrechtsgesetz vorgesehen.	
2/62901	Gewässeraufsicht	332.500
	Der Bund leistet u.a. im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes Beiträge zu den Aufwendungen. Kostenersätze aus Reinhalteverbänden für Überprüfungen von Kläranlagen und Verwaltungsstrafen sind Teil der Einnahmen.	

1/62902 Wasserwirtschaftliche Planung 57.700
Vorgesorgt ist für die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung und Sammlung der hierfür bedeutsamen Daten gemäß § 55 Wasserrechtsgesetz, BGBl Nr 215/1959 idgF.

1/62910 Wasserverband Salzburger Becken 25.000
Das Land leistet als Teilmitglied im Wasserverband Salzburger Becken Beiträge für Maßnahmen der Erkundung und Sicherung von Wasservorkommen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 9 der Satzungen des Wasserverbandes.

63 Schutzwasserbau

630 Bundesflüsse

1/63000 Regulierung von Bundesflüssen 140.800
Vorgesorgt ist für 2 Vb Entl.Schema II und 5 Arbeiter nach Kollektivvertrag. Eine Kollektivvertrags-Lohnerhöhung sowie eine allgemeine Bezugserhöhung sind berücksichtigt.

Gemäß § 1 Abs 2 FAG 2001, BGBl Nr I 3/2001 idgF, trägt der Bund, soweit eine Übertragung nach Art 104 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand in der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten im Bereich der Bundesstraßen A und B sowie der Bundesflüsse eingesetzt sind. Der Kostenersatz des Bundes wird beim Ansatz 2/02413 verrechnet.

2/63000 Regulierung von Bundesflüssen 2.000
Einnahmen werden durch die Refundierung des Krankenentgeltes von der Salzburger Gebietskrankenkasse erwartet.

631 Konkurrenzgewässer

1/63100 Regulierung Konkurrenzgewässer / Kulturt.Maßnahmen 537.500
Vorgesorgt ist für 2 Vb Entl.Schema II und 5 Arbeiter nach Kollektivvertrag, welche bei den Konkurrenzgewässern beschäftigt sind. Weiters ist eine Kollektivvertrags-Lohnerhöhung ab 1.5.2005 berücksichtigt.

Der vorgesehene Förderungskredit dient der Erhaltung von Konkurrenzgewässern auf der Grundlage eines Arbeitsprogrammes, welches der Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedarf, sowie zur Behebung von Hochwasserschäden.

Gemäß den Bestimmungen des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBL Nr 16/1975 idF LGBL Nr 65/1994, sowie des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl Nr 148/1985 idgF, sind Beiträge an Genossenschaften für die Erhaltung von Fluss- und Bachregulierungen, zum Hochwasserschutz ländlicher Gebiete und für Grundsatzplanungen vorgesehen. Weiters sind Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen (Meliorationsverzicht) sowie Beiträge für die Sanierung von Hangrutschungen und die Erneuerung bestehender Entwässerungen in Bergbauernzonen vorgesehen.

2/63100 Regulierung Konkurrenzgewässer / Kulturt.Maßnahmen 132.500
Die Einnahmen ergeben sich aus Bezugserstattungen durch Konkurrenzen.

635 Bauhöfe
1/63500 Wasserbauhöfe **204.500**

2/63500 Wasserbauhöfe **201.700**

Gebarungsübersicht	2004	2005
Leistungen für Personal	Euro 78.500	Euro 43.700
Ausgaben für Anlagen	Euro 30.000	Euro 27.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 138.300	Euro 133.800
Summe Ausgaben	Euro 246.800	Euro 204.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 240.200	Euro 196.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 1.300	Euro 500
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 4.800	Euro 4.700
Summe Einnahmen	Euro 246.300	Euro 201.700
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 500	- Euro 2.800

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

64 Straßenverkehr

649 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Die Vorsorge für den Nahverkehr im Jahr 2005 stellt sich insgesamt wie folgt dar:

	2004	2005
1/64900 Verkehrsverbund	Euro 6.059.500	Euro 6.088.000
1/64901 Verkehrsprojekte	Euro 705.000	Euro 990.000
1/64902 Landesverkehrskonzept	Euro 424.500	Euro 215.000
1/64903 Öffentlicher Verkehr im Zentralraum	Euro 2.543.500	Euro 2.543.500
1/64904 Verkehrsdienstverträge	Euro 6.575.700	Euro 6.952.200
1/64920 Radwege	Euro 356.000	Euro 338.200
5/65000 NAVIS	Euro 5.000.000	Euro 5.000.000
Summe:	Euro 21.664.200	Euro 22.126.900

1/64900 Verkehrsverbund **6.088.000**

Gemäß § 19 ÖPNV-G zahlt der Bund Beiträge zum Verkehrsverbund nur dann, wenn das Land seine Beiträge ebenfalls leistet. Im Landeshaushalt ist daher entsprechend vorzusorgen.

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH, die gemäß Gesellschaftsvertrag eine 100 %-ige Gesellschaft des Landes ist, ist mit der Organisation und der Abwicklung des Salzburger Verkehrsverbundes betraut. Zu den Kosten des Verwaltungsaufwandes der Verbundgesellschaft leistet das Land einen Verwaltungs-kostenbeitrag.

Auf die beim Unterabschnitt 649 dargestellte Gesamtübersicht über die im Jahr 2005 präliminierten Mittel im Rahmen des Nahverkehrs wird hingewiesen.

1/64901 Verkehrsprojekte **990.000**

Für die Errichtung von Park & Ride Plätzen entlang der ÖBB Strecke wurde Vorsorge getroffen (Oberalm, Garnei). Weitere Schwerpunkte bilden die Planungen für das Projekt NAVIS und Infrastrukturinvestitionen für die Salzburger Lokalbahn und die Murtalbahnen.

1/64902 Landesverkehrskonzept	215.000
Für diverse Studien- und Planungsaufträge im Rahmen des Landesverkehrskonzeptes wurde Vorsorge getroffen. GVK-Mobilitätsverträge, Salzburger Landesmobilitätskonzept und Mobilitätsmanagement.	
1/64903 Öffentlicher Verkehr im Zentralraum	2.543.500
Beiträge des Landes für den öffentlichen Verkehr im Zentralraum Salzburg aus regionalem Interesse (Salzburger Lokalbahn, Betriebskostenzuschuss lt. Vertrag).	
1/64904 Verkehrsdienstverträge	6.952.200
Mit den Mitteln werden diverse Dienstleistungsverträge im Rahmen des Nahverkehrs finanziert. Für 2005 wurde insbesondere für die Erfüllung des mit dem Bund abgeschlossenen Vertrages über die ÖBB Hauptstrecken (Nahverkehr Ausbauprogramm), für finanzielle Beitragsleistungen des Landes zur Realisierung diverser Taktverkehre (Flachgau-, Tennengau-, Pongau-, Pinzgau- und Lungau-Takt) zur Förderung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für Beiträge zur Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs für die Pinzgau-Bahn Vorsorge getroffen.	
2/64904 Verkehrsdienstverträge	335.000
Einnahmen werden aus Ersätzen des Bundes auf der Grundlage von § 26 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999), BGBl I Nr 204/1999, erwartet.	
1/64920 Radwege	338.200
Vorgesorgt wird für Beiträge zum Ausbau von Radwegen, die parallel zu Bundes- und Landesstraßen verlaufen (Radwegeausbauprogramm).	
1/64990 Verkehrssicherheitsdienst	120.000
Zur Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr sind im Rahmen von Projektförderungsmaßnahmen die Förderung der Verkehrserziehung, die Durchführung von Studien, Forschungen und Informationen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit vorgesehen.	

7 **Wirtschaftsförderung**

71 **Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft**

Gemäß § 1 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 16/1975 idF LGBl Nr 65/1994, ist das Land verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die nachhaltige Bewirtschaftung des natürlichen Grünlandes zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) werden die in der Folge genannten Maßnahmen von der Europäischen Union, dem Bund und dem Land kofinanziert. Die innerstaatliche Aufteilung der von der EU kofinanzierten Maßnahmen findet im Verhältnis 60 : 40 statt.

Geltungsbereich und Ziele der VO Nr 1257/1999:

----- Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt den Rahmen für die gemeinschaftliche Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums fest.

(2) Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums flankieren und ergänzen die anderen Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik und tragen so zur Erreichung der in Artikel 33 des Vertrags festgelegten Ziele bei.

(3) Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums - werden in die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) integriert und - flankieren die Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Regionen mit Strukturproblemen (Ziel 2) in den betreffenden Regionen unter Berücksichtigung der gemäß den Artikeln 158 und 160 des Vertrags und der Verordnung (EG) Nr 1260/1999 angestrebten Ergebnisse der Gemeinschaftsförderung im Rahmen der genannten Ziele und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr 1257/1999.

Artikel 2

Die Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung können Folgendes betreffen:

- die Verbesserung der Strukturen in landwirtschaftlichen Betrieben und im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- die Umstellung und Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials, die Einführung neuer Technologien und die Verbesserung der Produktqualität;
- die Förderung von Non-food-Erzeugung;
- die nachhaltige Entwicklung der Wälder;
- die Diversifizierung der Tätigkeiten mit dem Ziel der Entwicklung komplementärer oder alternativer Tätigkeiten;
- die Erhaltung und Stärkung einer tragfähigen Sozialstruktur in den ländlichen Gebieten;
- die Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf eine bessere Nutzung des bestehenden Eigenpotentials;
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;
- die Erhaltung und Förderung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen mit geringem Betriebsmittelaufwand;
- die Erhaltung und Förderung eines hohen Naturwerts und einer nachhaltigen und umweltgerechten Landwirtschaft;
- die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, insbesondere durch Beihilfen für Vorhaben, die von Frauen initiiert und durchgeführt werden.

Artikel 3

Für die in Titel II beschriebenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden unter den darin festgelegten Bedingungen Beihilfen gewährt.

Titel II

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Kapitel I: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Kapitel II: Niederlassung von Junglandwirten

Kapitel III: Berufsbildung

Kapitel IV: Vorruhestand

Kapitel V: Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Kapitel VI: Agrarumweltmaßnahmen

Kapitel VII: Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Kapitel VIII: Forstwirtschaft

Kapitel IX: Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

Zu der Verordnung (EG) Nr 1257/1999 sind mit der Verordnung (EG) Nr 1750/1999 nähere Durchführungsbestimmungen ergangen.

In folgenden Ausgabenansätzen sind Maßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung vorgesehen:

Ansatz	Bezeichnung	Betrag LV 2005	
1/71030	Erschließung des Waldes	Euro	205.000
1/71210	Alm- und Weidewirtschaft	Euro	95.000
1/71212	Schutz des Waldes	Euro	160.000
1/71215	Sonstige Strukturverbesserung: Verarbeitung und Vermarktung, Programm für die Entwicklung Ländl. Raum	Euro	916.000
1/71500	Besitzfestigung	Euro	880.000
1/74001	Bildung und Beratung, LWK	Euro	97.200
1/74904	Ökologische Produktionsmethoden	Euro	10.980.000
1/74905	Ausgleichszulage	Euro	8.264.000
	Zusammen	Euro	21.597.200

710 Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau

1/71011 Güterwege, Erhaltung

3.213.500

Mit Landesgesetz vom 8.7.1981, LGB1 Nr 77/1981 idF LGB1 Nr 32/1999, wurde der "Ländliche Straßenerhaltungsfonds" als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet.

Im Sinne des § 1 leg cit hat der Ländliche Straßenerhaltungsfonds nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten der Erhaltung des ländlichen Straßennetzes zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten besteht in dem Ersatz der dem Wegerhalter aus der Wegerhaltung erwachsenden Aufwendungen. Reichen die Mittel des Fonds zur vollen Übernahme der Straßenerhaltungskosten nicht aus, so sind den Straßenerhaltern Beitragsleistungen zu ihren Aufwendungen für die Straßenerhaltung nach Hundertsätzen zu erbringen.

Gemäß § 7 leg cit werden die Mittel für diesen Fonds durch Beitragsleistungen des Landes, der Gemeinden und des Bundes sowie durch Erträge angelegter Fondsmittel bzw. sonstiger Einkünfte des Fonds aufgebracht.

Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

Aufgrund der überregionalen und landesweiten Bedeutung und Akzeptanz der Treppelwege als Radwege ist für die Erhaltung ein Betrag von Euro 16.500 vorgesehen.

1/71021 Alm- und Wirtschaftswege, Erhaltung 187.000

Gemäß § 6 lit a des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 16/1975 idF LGBl Nr 65/1994, soll zur ausreichenden Verkehrserschließung der ländlichen Infrastruktur der ländliche Wegebau einschließlich der Wegerhaltung gefördert werden.

Für die Erhaltung der Alm- und Wirtschaftswege sind Beiträge vorgesehen. Die betroffenen Wegerhalter von Alm- und Wirtschaftswegen, die immer mehr von einer breiten Öffentlichkeit in Form von Rad- und Wanderwegen benützt werden, sollen finanziell unterstützt und damit die Funktionstüchtigkeit dieser Weganlagen gewährleistet werden.

1/71030 Erschließung des Waldes 265.000

Die Erschließung der Wälder mit LKW-fahrbaren Forststraßen ist die wichtigste Voraussetzung für eine naturnahe nachhaltige Waldbewirtschaftung, die gleichzeitig für die Eigentümer ökonomisch tragfähig und für die im Wald arbeitenden Menschen hinsichtlich der Sicherheit vertretbar sein muss.

Für den Neu- und Ausbau sowie die Erhaltung von Forstwegen ist im Jahr 2005 ein Mittelbedarf von Euro 265.000 erforderlich. Diese Maßnahmen werden durch Beiträge des Bundes und der Europäischen Union kofinanziert.

Forstwege: Erhaltung, Neu- und Umbau

Die mit Beginn des Programms Ländliche Entwicklung im Jahr 2000 geplante ausschließlich kofinanzierte Förderung der Forstaufschließung ist wegen der Ende 2001 erfolgten Mittelkürzung nicht möglich. Zur Erhaltung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Salzburger Bauernwaldes ist daher eine entsprechende Finanzierung aus Landesmitteln erforderlich.

Forstwege: Neu- und Umbau, Ländliche Entwicklung

Die Verbesserung der Waldflächen durch die Erschließung mit Forststraßen ist eine Maßnahme zur Förderung der ländlichen Entwicklung. Mit den budgetierten Landesmitteln wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die absehbaren EU- und Bundesmittel abgerufen werden können.

712 Strukturverbesserung

§ 7 Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBl Nr 16/1975 idF LGBl Nr 65/1994, sieht folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vor:

- a) Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen sowie damit zusammenhängende Siedlungsmaßnahmen;
- b) Aufstockung bäuerlicher Betriebe durch Eigen- oder Pachtland;
- c) Änderung der Bodennutzungsart, insbesondere Ordnung von Wald und Weide;
- d) Meliorationen in der Form von Ent- und Bewässerungsanlagen sowie Geländekorrekturen und Kultivierungen, wenn alle möglichen Auswirkungen auf die Standortökologie untersucht und entsprechend berücksichtigt worden sind;
- e) Anlage von Wirtschaftswegen (innere Verkehrslage);
- f) Ablösung und Umwandlung von Nutzungsrechten.

1/71200 Agrarische Operationen 95.000

Im Bereich der agrarischen Operationen lässt sich folgende Aufgliederung vornehmen:

- a) Vermessung und Vermarkung
- b) Gemeinsame Anlagen und Maßnahmen
- c) Ökologische Maßnahmen, Grünausstattung

Zu a): Vermessung und Vermarkung bilden die Voraussetzung für jede agrarische Operation. Die diesbezüglichen Kosten decken einen Teil der Kosten ab, die gemäß § 8 Agrarverfahrensgesetz durch die Parteien zu tragen sind: Kanzleikosten, Vermarktungsmaterial usw.
Ebenso sollen hier Teile von Planungskosten, die durch nichtamtliche Planungen anfallen, abgedeckt werden.

Zu b): Gemäß § 16 Abs 1 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973, LGBL Nr 1/1973 idF LGBL Nr 16/1995, sind im Zusammenlegungsgebiet die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen (gemeinsame Maßnahmen) durchzuführen und jene Anlagen (gemeinsame Anlagen) zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken und Wasserläufe. Dies entspricht im Wesentlichen den Förderungsbereichen gemäß § 7 lit. a, c, d und e des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes.

Gemäß § 20 Abs 1 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973, LGBL Nr 1/1973 idF LGBL Nr 16/1995, soll dem Baulandbedarf für die Nachkommen von Eigentümern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe Rechnung getragen werden.

Zu c): Es wird gemäß § 15 a (5) des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973, LGBL Nr 1/1973 idF LGBL Nr 16/1995, getrachtet, Grundflächen für bestehende oder neu zu gestaltende Biotope (Ökologieflächen) aufzubringen und die gemeinsamen Anlagen mit landschaftsgerechter Grünausstattung zu versehen.

Zum veranschlagten Kredit kommen noch Interessentenbeiträge.
Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.

1/71210 Alm- und Weidewirtschaft 133.000

Vorgesorgt ist für Beiträge zur Erneuerung bzw. Instandsetzung der Almgebäude, damit die Produktions-, Erholungs- und Schutzfunktion der Almen erhalten werden kann (Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975 idF LGBL Nr 65/1994, in Verbindung mit der Verordnung des Rates (EWG) Nr 2328/91 vom 19. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur und Sonderrichtlinien für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln).

Unter anderem wird mit den Mitteln dieses Ansatzes auch die Förderung herkömmlicher Bauformen wie Holzschindeldächer und Steinmauerwerk finanziert.

1/71211 Aufforstung des Waldes, Schutzwaldverbesserung 385.000

Das 1999 fertiggestellte Landeskonzept für die Verbesserung der Wälder mit hoher Schutzfunktion hat die Notwendigkeit zur Verstärkung der Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen gezeigt.

Im Rahmen der Vorbeugung von Katastrophenschäden werden Maßnahmen der Schutzwaldverbesserung aus dem Wasserbautenförderungsgesetz mit dem Bund kofinanziert. Der Schutz vor Naturgefahren ist ein im neuen Konzept des BMLFUW speziell definiertes Strategiefeld und ein Ressortschwerpunkt.

Mit dem budgetierten Landesbeitrag können die vom BMLFUW in Aussicht gestellten Bundesmittel abgerufen werden.

1/71212 Schutz des Waldes**160.000**

Diese Förderungsmittel werden gemäß den Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes (früher Maßnahmen gegen das Waldsterben) eingesetzt.

Es handelt sich um Kofinanzierungen mit dem Bund bzw. mit der EU im Rahmen des Salzburger Landeskonzepts zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes auf Basis einer Sonderrichtlinie zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Mit dem präliminierten Ausgabenkredit werden die in der Verordnung (EG) Nr 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes im Kapitel VIII (Forstwirtschaft) vorgesehenen Maßnahmen in der forstlichen Förderung umgesetzt.

2/71212 Schutz des Waldes**14.000**

Einnahmen ergeben sich aus den forstlichen Fernerkundungen (Satellitenauswertungen) und durch Kostenrückerlässe des Bundes für Leistungen des Landes im Rahmen des Bioindikatornetzes.

1/71215 Sonstige Strukturverbesserung**1.381.000**

Technischer Prüfdienst (Agrarmarkt Austria)

Im Jahr 2000 wurde auf der Grundlage der Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (BGBl Nr 141/1192 idF BGBl II Nr 473/1999) und zur Konkretisierung der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr 1258/99 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen des österreichischen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raumes zwischen dem Bund und den Ländern ein Verwaltungsübereinkommen abgeschlossen.

Mit diesem Verwaltungsübereinkommen wurden die Funktion der Förderungsbewilligung und der technische Prüfdienst an die Länder übertragen. Die Anordnung und die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgte durch den Bund, wobei als Zahlstelle das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, fungierte. Im Zuge der Verwaltungsreform des Bundes wurde festgelegt, dass die Übertragung der Zahlstelle vom BMLFUW an die Agrarmarkt Austria (AMA) mit Wirkung 16. Oktober 2002 aus verwaltungsökonomischen Überlegungen und darüber hinaus eine Zusammenführung der technischen Prüfdienste in den Ländern und die Übertragung dieser Aufgaben an die AMA erfolgen soll.

Im Zuge der Übertragung dieser Aufgaben wurde vereinbart, dass die Länder der Agrarmarkt Austria einen Kostenbeitrag von insgesamt 4,36 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2003 zur Verfügung stellen. Auf das Land Salzburg entfällt hieraus ein jährlicher Beitrag von 286.000 Euro.

Fichereistrukturplan

Für die Verbesserung der Fischereiwirtschaft in Salzburg ist ein Landesmittelbedarf für diese von der Europäischen Union kofinanzierte Förderungsmaßnahme im Ausmaß von 15.000 Euro vorgesehen.

INTERREG - Programme

Ziel dieser EU-Gemeinschaftsinitiative ist die Förderung grenzüberschreitender Projekte. Für Salzburg kommen die INTERREG-Programme Österreich - Bayern, Österreich - Italien sowie das Alpenraumprogramm zum Tragen. Die veranschlagten Mittel sind zur Finanzierung von agrarischen Projekten im INTERREG III A und III B erforderlich.

LEADER PLUS - Programm

Das LEADER PLUS - Programm ist eine Weiterentwicklung der bisherigen Gemeinschaftsinitiative LEADER II und im Gegensatz zum Vorgängerprogramm nicht an Zielgebiete gebunden. Förderungsgegenstände sind wie bisher innovative Projekte im ländlichen Raum, die von lokalen Aktionsgruppen zu tragen sind. In Salzburg wurden für die Förderperiode 2000 - 2006 neben den bestehenden LEADER II-Regionen das Salzburger Seengebiet, der Tennengau, der Pongau und das Untere Saalachtal sowie drei Salzburger Gemeinden bei Oberösterreichischen und Tiroler LEADER-Regionen nach erfolgreicher Bewerbung aufgenommen. Die erforderlichen Kofinanzierungsmittel müssen im Land Salzburg von den jeweils fachlich zuständigen Abteilungen aufgebracht werden.

Verarbeitung und Vermarktung

Die Verarbeitung und Vermarktung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 entspricht in wesentlichen Teilen der bisherigen Sektorplanförderung zur Förderung der heimischen Verarbeitungsbetriebe. Diese Förderung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Verteidigung des Marktanteiles heimischer Produkte dar. Desweiteren ist für die Eroberung neuer Märkte ein Investitions- und Innovationsschub bei den heimischen Verarbeitungsbetrieben notwendig. Da nach wie vor ein Großteil der heimischen Bauern ihre Produkte nicht selbst vermarktet, sondern diese immens wichtige Aufgabe von den Verarbeitungsbetrieben wahrgenommen wird, ist diese Förderung für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bundesland Salzburg von größter Bedeutung.

Programm zur Förderung des ländlichen Raumes

Die Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 umfasst folgende förderbare Maßnahmen:

- Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte
- Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung
- Diversifizierung sowie Neuausrichtung, Innovation und Kooperation im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich
- Wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen
- Verkehrserschließung ländlicher Gebiete
- Kulturlandschafts- und Landschaftsgestaltung

Die Förderkulisse erstreckt sich auf das gesamte Landgebiet, unterstützt werden Gemeinschaftsprojekte von Landwirten, die eine nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten erwarten lassen.

713 Elektrifizierung und Mechanisierung

1/71310 Landmaschinenfonds und Maschineneinsatz
Überbetrieblicher Bergbauernmaschineneinsatz

172.000

Mit der Förderung des überbetrieblichen Bergbauernmaschineneinsatzes soll ein rationeller Einsatz dieser teuren Grünlandpflege- und Hangarbeitsmaschinen erreicht und damit eine bessere Auslastung und ein rascherer Maschinenumtrieb gesichert werden. Damit kann gleichzeitig der Aufbau von unrentablen und damit betriebs- und besitzbelastenden Maschinenbeständen gebremst werden, sodass hiermit ein wesentlicher wirtschaftlicher Beitrag zur landschaftserhaltenden, pfleglichen Landbewirtschaftung geleistet wird.

715 **Besitzfestigung**

1/71500 **Neu- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden**

2.205.000

Zinsenzuschüsse AI-Kredite

Diese Mittel dienen der AIK-Stützung für landwirtschaftliche Investitionen, wobei der Bund 60 % der Kosten übernimmt. Diese Mitfinanzierungsregelung der AIK-Zinsstützung ist bundesweit Bestandteil der Bund-Länder-Vereinbarung im Zuge des EU-Beitrittes.

Angemerkt wird, dass es sich bei den bäuerlichen Investitionsaufträgen fast ausschließlich um solche handelt, die dem Baugewerbe und den Baustoffhandels-gewerben im ländlichen Raum zugute kommen. Die dabei eingesetzten öffentlichen Gelder mobilisieren sowohl beachtliche Mittel der kreditgewährenden Bankinstitute als auch erhebliche zusätzliche private Barmittel, sodass damit ein hocheffizienter Impuls für die Auslastung vor allem der arbeitgebenden Bauwirtschaft verbunden ist.

Beiträge an kinderreiche Bauernfamilien

Die Bauernfamilien, insbesondere die Bergbauernfamilien, sind nach wie vor in der überwiegenden Anzahl kinderreich und daher in besonderer Weise verstärkt auf öffentliche Unterstützung bei der Schaffung, Verbesserung oder Adaption von ausreichendem und zeitgemäßem Wohnraum angewiesen, um ein gesundes Aufwachsen der Kinder zu gewährleisten.

Errichtung/Sanierung Bauernhausbauten/Siedlung

Mit dieser Förderung sollen in Zukunft außergewöhnlich bedürftige, unter schwierigsten Bedingungen lebende Bauernfamilien zur Errichtung oder Schaffung des nötigsten familiengerechten Wohnraumes unterstützt werden.

Nutztierschutz - Freiausläufe

Die Förderung des Nutztierschutzes aus Landesmitteln war im § 31 des Salzburger Nutztierschutzgesetzes begründet und wurde bereits bisher wenn möglich im Zusammenhang mit und unter Inanspruchnahme von Bundes- und EU-Mitteln umgesetzt.

Das neue im Zusammenhang mit einer Änderung der Bundesverfassung beschlossene Bundestierschutzgesetz enthält im § 2 ebenfalls die Verpflichtung zur Förderung des Tierschutzes durch Bund, Länder und Gemeinden. Insofern tritt praktisch keine Änderung der Förderungslage ein und werden die Kernbereiche der Nutztierschutzförderung weiterhin die Umstellung auf besonders tiergerechte Haltungskonzepte wie Laufstall-Freiauslaufhof-Kombination für Rinder und Bodenhaltungsstall-Freiauslauf-Systeme für Legehennen sowie allgemein die ergänzende Schaffung von Freiausläufen als wesentliche tiergerechte Verbesserung der Rinderhaltung in Anbindeställen sein.

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, LE:

Dieser Kredit dient der Förderung von unter Zuhilfenahme von EU- und Bundesmitteln zu finanzierenden baulichen Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen sowie im Bereich der Funktions- und Wirtschaftsräume und Biomasseheizanlagen.

Diese Förderungen kommen vorwiegend Bergbauern zugute und tragen damit wesentlich zur Aufrechterhaltung der bäuerlichen Arbeitsplätze, Flächenbewirtschaftung, Siedlungsdichte und Landschaftspflege im Bergland bei.

Auf die gewerbearbeitsplatzsichernde Wirkung im ländlichen Raum durch die mit dieser Förderung verbundenen starken Investitionsimpulse und Mobilisierung privater Initiativen und Mittel wird besonders hingewiesen.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen des österreichischen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raumes "Sonstige Maßnahmen" realisiert.

74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBI Nr 16/1975 idF LGBI Nr 65/1994, ist das Land verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die nachhaltige Bewirtschaftung des natürlichen Grünlandes zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern. Auf die allgemeinen Erläuterungen zum Abschnitt 71 wird hingewiesen.

740 Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen

Durch den EU-Beitritt Österreichs haben sich im gesamten agrarischen Förderungssystem gravierende Veränderungen ergeben. Die Umsetzung der neuen Agrarförderung und die Information der Förderungswerber über Ziele, Inhalte, Förderungsvoraussetzungen und das Aufzeigen von Verbesserungsvorschlägen stellen eine zentrale Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen dar. Auch die im Reformprogramm Agenda 2000 angestrebten Änderungen in Form der Reduzierung der Interventionspreise im Getreide-, Rindfleisch- und Milchsektor sowie der Ausbau der flankierenden Maßnahmen, ergänzt durch das neue Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, stellt die land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen vor neue Herausforderungen.

Der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg wurden durch das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBI Nr 1/2000, umfangreiche Förderungs- und Beratungsaufgaben übertragen.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 7.3.1983 wurde am 5.5.1983 ein Übereinkommen zwischen dem Land Salzburg und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Behandlung von personalwirksamen Ansätzen für die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg im jeweiligen Landeshaushalt geschlossen.

Gemäß Punkt I. dieser Vereinbarung trägt das Land Salzburg den Personalaufwand und die Reisekosten der Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer, soweit diese Aufwendungen nicht von der Kammer selbst oder durch Zuschüsse des Bundes finanziert werden.

Mit Regierungsbeschluss vom 14.2.1994 wurde ein Zusatz zum gegenständlichen Übereinkommen beschlossen, wonach die durch Personaleinsparung frei werdenden Mittel bis zu einem Ausmaß von 10 % des jeweiligen Personalaufwandes als Abgeltung für Sach- und Verwaltungsgemeinkosten der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt werden.

7400 Kammer für Land- und Forstwirtschaft

1/74000 Strukturverbesserung

711.000

Fachberatung

Mit diesen Mitteln wird die Durchführung der Beratung in den Bereichen Forstwirtschaft, Betriebsentwicklung und Umweltfragen sowie Rechtsberatung, Abwicklung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, der Betriebs- und Haushaltshilfe und der forstlichen Förderung, Koordination des Zivildieneinsatzes, Mitwirkung in der Berufsausbildung und der berufsbezogenen Weiterbildung unterstützt.

Im Rahmen der Fachberatung ist für den Personalaufwand von 11 Fachkräften und 4 Forstberatern vorgesorgt, zu deren Kosten auch Beiträge der Kammer und des Bundes geleistet werden.

Forstliche Maßnahmen

Ziel ist die nachhaltige Erhaltung der vielfältigen Leistungen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung). Zur Zielerreichung sollen wichtige Maßnahmen initiiert und unterstützt werden, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 nicht gefördert werden können. Eine finanzielle Unterstützung ist allerdings die Voraussetzung dafür, dass die Maßnahmen durchgeführt werden und das Gesamtziel erreicht wird.

Das Programm umfasst folgende Maßnahmen:

1. Holzinformation, -werbung und -forschung
2. Biologischer Forstschutz (zB Ameisenhege)
3. Biomasseproduktion und Energiewald

1/74001 Bildung und Beratung, LWK

1.810.600

Gemäß §§ 12 und 13 Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBI Nr 16/1975 idF LGBI Nr 65/1994, ist die Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1970, LGBI Nr 35/1970 idF LGBI Nr 31/1999, unentgeltlich zu gewähren. Außerdem werden die Landjugendbetreuung, Maßnahmen für die landwirtschaftliche Gruppen- und Massenberatung sowie die berufsbezogene Weiterbildung gefördert.

Fachberatung

Im Rahmen der Fachberatung wird für den Personalaufwand von 40 Beratungskräften im Bereich des Bildungswesens und der allgemeinen Wirtschaftsberatung vorgesorgt. Zum Landesbeitrag kommen noch Beiträge des Bundes und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft.
Auf die allgemeinen Erläuterungen beim Unterabschnitt 740 wird hingewiesen.

Lehrkräfte an kammereigenen Bildungsstätten

Die Landwirtschaftskammer betreibt in Salzburg das "Impulszentrum Ländlicher Raum - Heffterhof". Hier werden neben den verschiedensten Tagungs- und Informationsveranstaltungen von der Landwirtschaftskammer vor allem die Bildungsveranstaltungen für die berufliche Ausbildung und die berufsbezogene Aus- und Weiterbildung abgehalten. Es wird ein umfangreiches Kursprogramm, welches sich nicht nur auf alle Bereiche der Land- und Forstwirtschaft erstreckt, angeboten. Neben den rein fachspezifischen Veranstaltungen haben vor allem EDV-Kurse eine besondere Bedeutung erhalten. Bei den Lehrern und Vortragenden handelt es sich in den meisten Fällen nicht um fix angestellte, sondern um freie Mitarbeiter, die auf Honorarbasis entlohnt werden. Bei den hier vorgeschlagenen Personalkosten für 5 Arbeitskräfte handelt es sich um die Kosten für Fachpersonal zur organisatorischen Abwicklung der Bildungsmaßnahmen und für die Verwaltung des Bildungszentrums.

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Gemäß § 17 der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung (LFBO), LGBI Nr 69/1991 idGF, ist die bei der Landwirtschaftskammer eingerichtete Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mit der Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildungsmaßnahmen betraut. Gemäß § 17 Abs 3 leg cit ist von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis 1. September jeden Jahres für das kommende Jahr ein Voranschlag über die mit ihrer Tätigkeit unmittelbar verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Ausgaben, die im Rahmen der genehmigten Voranschläge anfallen und in den Einnahmen keine Bedeckung finden, sind vom Land zu tragen.

Bildungswesen, LE

Diese Mittel werden zur Förderung der Landjugendbetreuung, zur fachlichen Fortbildung der Beratungskräfte sowie für Maßnahmen der landwirtschaftlichen Gruppen- und Massenberatung und der berufsbezogenen Weiterbildung verwendet. Gerade der beruflichen Weiterbildung kommt im Hinblick auf die immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen immer mehr Bedeutung zu.

Förderungsmaßnahmen:

1. Bildungsmaßnahmen für die Landjugend
2. Weiterbildung der Beratungskräfte
3. Gruppen- und Massenberatung (Kurse, Seminare, Lehrfahrten, Beratungsbeihilfe und -broschüren, sonstiger Sachaufwand für Massenberatung)

Neben den oa. Förderungsmaßnahmen im nationalen Programm ist die Landwirtschaftskammer auch Förderungsabwicklungsstelle für die Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung im Rahmen der ländlichen Entwicklung. Gemäß Förderungsrichtlinien erhalten Teilnehmer an von anerkannten Bildungsträgern veranstalteten Berufsbildungsmaßnahmen einen Zuschuss zu den Kosten der Bildungsmaßnahmen im Ausmaß von max. 66 %, wenn es sich um bundesweit festgelegte Qualifizierungsmaßnahmen handelt, einen Zuschuss von max. 83 %. Das LFI ist ein anerkannter Bildungsträger im Sinne dieser Richtlinien. Der Schwerpunkt der veranstalteten Bildungsmaßnahmen liegt in den Bereichen EDV, Unternehmensführung und Persönlichkeitsbildung. Darüber hinaus werden auch noch Zertifikationslehrgänge in verschiedenen Fachbereichen (Urlaub am Bauernhof, Direktvermarktung etc.) und Spezialkurse (zB Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer) angeboten.

Auf Grund der für das Bundesland Salzburg für das Jahr 2005 zu erwartenden Bundes- und EU-Mittel ist für diese Bildungsmaßnahme von einem Landesmittelbedarf von Euro 97.200 auszugehen.

1/74002 Arbeits- und Maschineneinsatz

67.200

Maschinen- und Betriebshilferinge

Zur Senkung der hohen Mechanisierungskosten gilt es, den überbetrieblichen Maschineneinsatz durch die Vermittlungstätigkeit der Maschinenringe weiter zu intensivieren. Derzeit bestehen 5 Maschinenringe, die gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und dem Raiffeisenverband Salzburg zum Landesverband der Maschinenringe zusammen geschlossen sind. Die Aufgabe der Maschinenringe besteht nicht nur in der Koordination des überbetrieblichen Maschineneinsatzes, sondern auch in der Organisation und Abwicklung der Betriebs- und Haushaltshilfe, wobei diese nicht nur für die Ringmitglieder, sondern grundsätzlich für alle landwirtschaftlichen Betriebe des Landes organisiert wird. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderungsrichtlinien des Bundes mit Bundes- und Landesmitteln im Verhältnis 60:40. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Maschinenringmitglieder, dem Anteil der Bergbauernbetriebe an den Mitgliedsbetrieben und der Höhe der förderbaren Aufwendungen.

1/74003 Qualitätsverbesserung

1.462.200

Fachberatung

Mit diesen Mitteln wird die Durchführung der Fachberatung in der pflanzlichen und tierischen Produktion sowie in der Milchwirtschaft, Organisation und Durchführung von Förderungsmaßnahmen, Einzel- und Gruppenberatung, Mitwirkung bei der berufsbezogenen Weiterbildung und fachliche Beratung der von der Landwirtschaftskammer anerkannten Fachorganisationen mit 11 Fachkräften ermöglicht.

Pflanzenproduktion

Im Sinne des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 16/1975 idgF, werden u.a. Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Bodennutzung gefördert. Dabei geht es heute nicht mehr um die quantitative Steigerung der Produktion, sondern um die Verbesserung der Qualität und um die Verringerung des Aufwandes. Eine gute Qualität der erzeugten Produkte ist der beste Garant für einen entsprechenden Absatz.

Förderungsmaßnahmen:

1. Pflanzen- und Futterbau einschließlich Futterkonservierung:
 - a) Durchführung von für die Beratung wichtigen Untersuchungen
 - b) Förderung der Saatkartoffelproduktion durch Gewährung einer Gesundheitserhaltungspauschale bzw. durch Unterstützung sonstiger Saatbauaktivitäten
 - c) Die Mittel werden auch für die Förderung von Untersuchungen als Grundlage für die Produktion von hochwertigem Saatgut sowie für die Anschaffung von Lehr- und Kursbehelfen sowie für Lehrgänge, Fachliteratur und -exkursionen verwendet.
2. Erwerbsgartenbau:

Den Schwerpunkt bildet die Beratungstätigkeit in Form von Einzel- bzw. Gruppenberatungen (Vorträge, Fachtagungen, Fachkurse und Informationsmaterial). Weiters wird dem Landesverband der Erwerbsgärtner ein Zuschuss zu den Kosten der Geschäftsführung und für Beratungsaktivitäten gewährt.
3. Bäuerlicher Obst- und Gartenbau:

Zu den Förderungsmaßnahmen gehören vor allem eine entsprechende Fachberatung (Informationsmaterial) und die Abhaltung verschiedener Kurse (Obstbaumschnittkurse). Ziel ist neben einer entsprechenden Produktion und Verarbeitung vor allem auch die Verschönerung des Hofbereiches. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bemühungen im Bereich des Fremdenverkehrs auf bäuerlichen Betrieben von Bedeutung.
4. Pflanzen- und Umweltschutz, Schädlingsbekämpfung:

Auch im Bundesland Salzburg hat sich der Feuerbrand bereits über weite Teile des Landes ausgebreitet. Dies erfordert eine intensive Informations- und Beratungstätigkeit. Die Förderungsmittel werden schwerpunktmäßig dafür verwendet.

Tierzucht

70 % der Erträge der Salzburger Landwirtschaft stammen aufgrund der natürlichen Produktionsbedingungen aus der Tierhaltung. Die Förderung der Tierzucht zielt nicht auf eine Erhöhung der tierischen Produktion, sondern vielmehr auf Rationalisierung durch Verringerung des Aufwandes und vor allem auf eine Qualitätsverbesserung der tierischen Erzeugnisse hin. Dadurch sollen die Absatzmöglichkeiten und die Preise verbessert und damit die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft gesichert werden.

FÖRDERUNGSPROGRAMM 2005:

- 1) RINDER
 - a) Zuchtprogramm für Fleckvieh, Pinzgauer, Schwarzbunte und Fleischrinder
 - Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung für Milchleistung, Fleischleistung und funktionale Merkmale (Fruchtbarkeit, Nutzungsdauer, Abkalbmerkmale, Exterieur und Eutergesundheit)
 - Umsetzung des Zuchtprogrammes in den einzelnen Selektionsstufen (Stiermütter, männliche Kälber für ELP, Teststiere, geprüfte Vererber)
 - Zuchtberatung
 - b) Förderung der ARGE-Pinzgauer und der internationalen Pinzgauer Züchter-

vereinigung IPCBA

c) Förderung von Qualitätsprogrammen in der Rindfleischproduktion

d) Sonderförderung Pinzgauer

Zur Erhaltung der als gefährdet eingestuften Pinzgauer Rinderrasse und damit zur Erhaltung der genetischen Vielfalt gewährt das Land Salzburg gemäß Beschluss des Landtages und gemäß Durchführungserlass der Landesregierung vom 01.01.1999 eine Sonderförderung.

Damit sind folgende Maßnahmen zu finanzieren:

- Prüfung der Fleischleistung und insbesondere der Fleischqualität, weil in diesem Kriterium sich die Pinzgauer Rasse gegenüber anderen Rassen deutlich abhebt.
- Förderung eines erweiterten Testtiereinsatzes, um bei der Selektion der geprüften Vererber neben Leistungskriterien auf notwendige Linienvielfalt Rücksicht nehmen zu können.

2) PFERDE

Die Mittel sollen zur Sicherung einer genügenden Anzahl von Deckstellen und zur Sicherung der für das Zuchtprogramm erforderlichen Mindestanzahl an Belegungen herangezogen werden. Die Förderung erfolgt nach der Dienstleistungsrichtlinie des Bundes.

Zuchtprogramm für Noriker, Haflinger und Warmblut

- Stutenleistungsprüfung und Hengstmütterselektion
- gezielte Paarung
- Selektion der Hengstfohlen für Hengstanwärter
- Aufzucht der Hengstjährlinge
- Eigenleistungsprüfung der Hengstanwärter in Stoßen
- Sicherung der Hengsthaltung zur Versorgung der Populationen mit züchterisch wertvollen Vatertieren durch Gewährung einer Hengsthalterprämie und eines Zuschusses zur Decktaxe

3) SCHAFE UND ZIEGEN

- Durchführung von Leistungsprüfungen, Zuchtprogrammen und Zuchtberatung
- Selektionsprämie für Widdermütter
- Aufbau von regionalen Vermarktungsgemeinschaften durch Gewährung einer Regionalentwicklungsprämie
- Ankaufsbeihilfe für Zuchtschafe und Zuchtziegen

4) SCHWEINE

- Förderung der Leistungsprüfung
- Selektionsprämie für Eber

5) GEFLÜGEL-, BIENEN- UND SONSTIGE KLEINTIERZUCHT

- Förderung von Hygieneprogrammen und alternativen Haltungssystemen, Förderung von Qualitätsprogrammen

6) Allgemeine Förderungsmaßnahmen

Präsentation hochwertiger Zuchttiere, Nachzuchten (soweit Elitetiere) aus den Zuchtprogrammen auf Lehrschauen, Ausstellungen und Messen.

Milchleistungskontrolle

Die Milchleistungsprüfung liefert mit der Erhebung aller leistungs-, gesundheits- und managementrelevanten Daten die Basis für die Verbesserung der Rinderhaltung insgesamt. Durch die züchterische und damit langfristige Verbesserung des Leistungspotentials kommt diese Maßnahme nicht nur den Betrieben, die direkt der Leistungsprüfung angeschlossen sind, zugute, sondern über den Weg der Vatertiere indirekt allen Rinderhaltern. Seit dem Jahr 1996 werden die Kosten der Milchleistungskontrolle ausschließlich durch Förderungsmittel des Bundes und des Landes sowie durch Züchterbeiträge finanziert. Der Eigenleistungsanteil beträgt gemäß Bundesrichtlinien mindestens 30 % der Gesamtkosten. Der verbleibende Restbetrag wird aus Bundes- und Landesmitteln finanziert.

In den letzten Jahren ist der Eigenleistungsanteil von ursprünglich 30 % auf über 40 % angestiegen, weil die Kosten für die Milchleistungskontrolle trotz laufender Rationalisierungsmaßnahmen gestiegen sind, jedoch die öffentlichen Zuschüsse nicht angehoben wurden.

Milchwirtschaft

Die Förderungsmaßnahmen für die Milchwirtschaft haben vor allem die Steigerung der Qualität und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Absatzes zum Ziel.

Förderungsprogramm 2005:

1. Förderung der Qualitätssicherung für Direktvermarkter durch Erzeugungs- und Produktkontrollen bei Milch, Käse und sonstigen Milchprodukten.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eutergesundheit:
Die Eutergesundheit ist neben einer sorgsamem Milchgewinnung die wichtigste Voraussetzung für eine gute Rohmilchqualität. Es wurde daher in Salzburg ein Eutergesundheitsdienst aufgebaut, der auch noch weiter ausgebaut werden soll. Im Rahmen des Eutergesundheitsdienstes werden vor allem bakteriologische Untersuchungen durchgeführt. Zu den Kosten des Eutergesundheitsdienstes wird auch ein Bundesbeitrag gemäß Dienstleistungsrichtlinie gewährt.

1/74005 Innovations-, Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßn.

197.700

Beiträge an Vermarktungsorganisationen

Diese Mittel werden dem Landesverband der Schafzüchter zur Finanzierung eines Absatzberaters und dem Landesverband ERNTE für das Leben zur Finanzierung von drei Spezialberatern und einer Hilfskraft zur Verfügung gestellt. Der Bund gewährt auf Basis der Dienstleistungsrichtlinie ebenfalls Zuschüsse zu diesen Kosten.

Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen

Mit diesen Mitteln sollen entsprechend den Richtlinien des Bundes Verbesserungen in der Be- und Verarbeitung bzw. Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie die Entwicklung und Realisierung neuer Ideen bei der Einführung neuer Produkte und die Anwendung neuer Verfahren in der pflanzlichen und tierischen Produktion gefördert werden.

Ziele sind die Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Produkten auf die Anforderungen des Marktes und die Stimulierung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der österreichischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie nach Gästebeherbergung in bäuerlichen Betrieben. Besondere Förderungsschwerpunkte sind dabei die Entwicklung und Vermarktung von Markenprodukten, die Direktvermarktung, die Präsentation von Produkten und Leistungen der Landwirtschaft sowie Werbe- und Marktpflegemaßnahmen für die bäuerliche Gästebeherbergung im Rahmen von Ausstellungen und Messen.

1/74009 Beiträge zu sonstigen Maßnahmen

120.400

Betriebs- und Haushaltshilfe

In den §§ 9 und 11 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBL Nr 16/1975 idgF, ist die Errichtung eines Betriebs- und Haushaltshelpherdienstes verankert. Es werden über die Maschinen- und Betriebshilferinge nebenberuflich tätige Betriebshelpher und Haushaltshelpherinnen vermittelt. Die Förderung dieser Einsätze erfolgt nach den Förderungsrichtlinien des Landes, Zahl 20424-3/3/3-2002. Analog zu den Richtlinien der Sozialversicherungsanstalt der Bauern kann ein Einsatz dann gefördert werden, wenn der Betriebsführer bzw. die Bäuerin durch Unfall, schwere Erkrankung, Anstaltspflege, Genesungs-, Erholungs- oder Kuraufenthalt an der Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit verhindert oder wesentlich beeinträchtigt ist und eine geeignete Ersatzarbeitskraft am Hof nicht zur Verfügung steht.

Auch werden aus diesem Ansatz Mittel für den Einsatz von Lebensberatern zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Gewährung von Zuschüssen für den Zivildienereinsatz vorgesehen.

7401 Kammer für Land- und Forstarbeiter

1/74010 Landwirtschaftliches Siedlungswesen 556.000

Sonstige Zuschüsse

Dieser Betrag beinhaltet die Förderung von Zuschüssen für einkommensschwache Förderungswerber im Rahmen des Salzburger Landwirtschaftlichen Siedlungswesens. Enthalten ist auch der Verwaltungskostenbeitrag des Landes zum Sach- und Personalaufwand der Landarbeiterkammer, insbesondere für die Abwicklung aller Förderungsmaßnahmen in diesem Bereich.

Zuweisung für Darlehensgewährungen

Zur Verbesserung der Wohnsituation (Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen) land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer werden zinsenlose Baudarlehen vergeben und die Darlehensrückflüsse wieder diesem Zweck zugeführt. Diese Förderungsmaßnahme soll die für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft notwendigen Arbeitskräfte in der Region erhalten helfen.

2/74010 Landwirtschaftliches Siedlungswesen 428.000

Die Einnahmen ergeben sich durch die Rückzahlung der Darlehen und wurden nach den Erfahrungen der letzten Jahre ermittelt.

1/74011 Bildung und Beratung, LAK 7.200

Berufsausbildung

Zur Verbesserung der Qualifikationserfordernisse in der Berufsausbildung ist der präliminierte Betrag erforderlich.

1/74019 Sonstige Maßnahmen 5.700

Mit den veranschlagten Mitteln wird für Prämien für langjährige Dienstzeit von Land- und Forstarbeitern vorgesorgt.

747 Jagd und Fischerei

1/74700 Jagd und Fischerei 22.100

Aus Mitteln dieses Ansatzes können Entschädigungen bzw. Förderungen des Landes für die Bereiche Jagd und Fischerei gewährt werden; insbesondere für Schäden, die nach den Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBI Nr 100/1993 idF LGBI Nr 17/2000, durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden.

Zur Förderung von Biotopverbesserungen, zur Erreichung von standortgemäßen Wieder- oder Neubewaldungen und zur Erzielung einer standortgemäßen Mischung von Baumarten im Wald sind Förderungsmittel veranschlagt.

Schutzgebietsentschädigungen (Natura 2000)

Salzburg hat bereits nach dem Natura 2000 - Schutzgebietsystem gemeldete Schutzgebiete nach jagdrechtlichen Bestimmungen auszuweisen. Dabei sind unter Umständen Entschädigungen an die Grundeigentümer auszuzahlen.

1/74703 Bekämpfung der Tollwut 10.000

Nach der TollwutbekämpfungsVO wird für jeden eingesendeten Fuchs eine Prämie von Euro 10,90 bezahlt. Die Untersuchung dieser Tiere in der AGES-Vet.med.Untersuchungen in Mödling ist zur Erfassung der Wutausbreitung im Bundesland von Wichtigkeit. Die Ausgaben werden in der jeweiligen Höhe zur Gänze vom Bund refundiert.

2/74703 Bekämpfung der Tollwut **10.000**
Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung der Abschussprämien.

749 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/74901 Hagelversicherung **165.000**

Die Verbilligung der Prämien zur Hagelversicherung erfolgt auf der Basis des Hagelversicherungsförderungsgesetzes, BGBl Nr 64/1955 idgF, und wurde im Rahmen des Kostenentlastungsprogrammes im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt auf 50 % angehoben.

Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte durch den Bund und das Land. Diese Prämienleistungen stellen einen wichtigen Beitrag zur Kostenentlastung der bäuerlichen Betriebe dar.

1/74904 Beiträge für ökolog. Produktionsmethoden (ÖPUL) **10.980.000**

Als wesentlicher Teil der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wurde das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) zuletzt im Rahmen der Agenda 2000 inhaltlich und finanziell weiter entwickelt (ÖPUL 2000). Diese Maßnahme leistet den wichtigsten Beitrag zur Aufrechterhaltung und weiteren Forcierung der ökologischen und nachhaltigen Form der Landwirtschaft im Bundesland Salzburg. Auf Grund der inhaltlichen Neugestaltung bzw. finanziellen Ausdehnung des Fördervolumens ist zur Ausfinanzierung des ÖPUL 2000 mit einem Landesmittelbedarf in veranschlagtem Ausmaß zu rechnen. Die bereits vor dem EU-Beitritt bestehenden und in das ÖPUL übergeführten Förderungsmaßnahmen sind auch Bestandteil des ÖPUL 2000.

1/74905 Ausgleichszulage **8.264.000**

Die vormalige österreichische Bergbauernförderung wurde mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in das EU Ausgleichszulagensystem umgewandelt bzw. kann aus nationalen Mitteln die bisherige Höhe des Bergbauernzuschusses in all jenen Fällen weitergewährt werden, die nach dem flächenbezogenen EU-Ausgleichszulagensystem eine Verschlechterung erfahren würden. Die Förderung, die im sogenannten "benachteiligten Gebiet" allen Landwirten zugute kommt, wird von der Europäischen Union kofinanziert. Der nationale Anteil wird im Verhältnis 60 (Bund) : 40 (Land) aufgebracht. Die Ausgleichszulage ist Bestandteil der im Rahmen der Agenda 2000 erlassenen EU Verordnung (EG) 1257/1999 für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Um die durch den Wegfall des Transportkostenausgleiches bei Milch aufgetretenen wirtschaftlichen Nachteile für Bergbauernbetriebe auszugleichen und die flächendeckende Bewirtschaftung in den Berggebieten durch die Aufrechterhaltung der Milch- und Rinderwirtschaft zu sichern sowie zur Verbesserung des Marktzuganges von Bergbauernbetrieben mit schlechter äußerer Verkehrslage werden im Rahmen der Ausgleichszulage Transportkostenzuschüsse zur Milchlieferung im Berggebiet gewährt. Diese Förderung stellt für viele Milchwirtschaftsbetriebe im Berggebiet den Garant dafür dar, dass ihre Milch auch künftig von den Verarbeitungsbetrieben abgeholt wird und somit ihr wirtschaftliches Standbein erhalten bleibt.

1/74906 Sonstige Ausgleichsmaßnahmen **1.520.000**

Mutterkuhprämie

Als Ausgleichsmaßnahme für abgesenkte Interventionspreise hat die Europäische Kommission im Rahmen der Agenda 2000 neue Förderungssätze für die Mutterkuhhaltung festgelegt und zugleich die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Mutterkuhprämie in Kalbinnenprämien umzuwandeln.

Qualitätssicherung Milchwirtschaft

Die strukturbedingte, angespannte Wettbewerbssituation der Salzburger Milchwirtschaft, vor allem zum benachbarten Bayern, erfordert Maßnahmen, wie sie von einer Reihe von Mitgliedsstaaten (u.a. auch in Bayern) bereits bestehen. Dabei werden nachweisliche Aufwendungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Milch- und Milchprodukten vom Erzeuger bis zur Vermarktung gefördert.

Die Förderungsrichtlinien wurden von der Europäischen Kommission genehmigt. Mit dieser Förderung ist es möglich, strukturbedingte Kostennachteile etwas zu reduzieren und damit auch Arbeitsplätze in Salzburger Milchverarbeitungsbetrieben zu sichern.

Konkret sollen maximal 73 Cent je 100 Kilogramm von Salzburger Milcherzeugerbetrieben übernommener Milch an Förderung gewährt werden.

Förderungswerber sind im Wesentlichen die aktiv wirtschaftenden Milchverarbeitungsbetriebe. Der Mittelbedarf orientiert sich an der im Milchwirtschaftsjahr 2003/2004 von den Salzburger Bauern angelieferten Milchmenge.

1/74909 Sonstige Maßnahmen

1.022.600

Agrarmarketing

Der Finanzausschuss des Salzburger Landtages hat anlässlich der Beratung über den Landesvoranschlag 1997 die EntschlieÙung gefasst, dass für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sowie für agrarisches Marketing die entsprechenden Mittel einzusetzen sind.

Hiezu wurden von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft Rahmenbedingungen erarbeitet, die gewährleisten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel jenen Projekten zukommen, welche den höchst erwarteten Nutzen bzw. den größten Wertschöpfungseffekt erwirken.

Landwirtschaftlicher Innovationspreis

Der landwirtschaftliche Innovationspreis wird jährlich ausgeschrieben und dient dazu, besonders innovative Leistungen von Salzburger landwirtschaftlichen Betrieben, in der Landwirtschaft tätigen Personen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die der Landwirtschaft zu Gute kommen, hervorzuheben und zu prämiieren.

Salzburger Bauernhilfe

Ziel dieser im Jahr 1993 vom Bund an die Länder ausgelagerten Förderungsmaßnahme ist die Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben, die unverschuldet in Not geraten sind (Tod des Betriebsleiters u.ä.).

Agrarische Forschung

Im Rahmen der Bund/Länder-Forschungskooperation werden mit diesen Mitteln teilweise gemeinsam mit anderen Bundesländern aktuelle und notwendige Forschungsvorhaben finanziert. Weiters werden die Forschungsprojekte im Rahmen der ÖVAF bezuschusst.

Sonstige Beiträge

Für die Förderung diverser Veranstaltungen und Aktivitäten land- und forstwirtschaftlicher Fachverbände sowie der Salzburger Landjugend ist mit diesem Ansatz vorgesorgt. Weiters werden aus diesem Ansatz unabsehbare Ausgaben abgedeckt.

Lebensqualität Bauernhof

Ziel dieser Initiative ist die nach innen gerichtete Sensibilisierung der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung. Durch die Stärkung der Motivation für den Beruf des Land- und Forstwirtes ist der Fortbestand einer nachhaltigen Bewirtschaftung und die damit einher gehende Erhaltung des Arbeitsplatzes Bauernhof gewährleistet. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für die Projektbegleitung und operative Maßnahmen verwendet.

1/74910 Einrichtungen zur Energieerzeugung aus Biomasse **1.100.000**
Beiträge für Einrichtungen zur Energieerzeugung

Schaffung von Einrichtungen zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren, biogenen Energieträgern (Biomasse, Biogas o.ä.) zur Schaffung und Nutzung neuer alternativer Einkommens-, Beschäftigungs- und regionaler Wertschöpfungsquellen. Durch die Reduktion des CO²-Ausstosses und der Emissionen konventioneller Luftschadstoffe wird ein wesentlicher Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz (Kyoto-Vertrag, EU-Weißbuch, u.a.) geleistet und Schritte in Richtung Umsetzung des Salzburger Energieleitbildes gesetzt.

75 Förderung der Energiewirtschaft

759 Sonstige Energieträger

1/75900 Einrichtungen zur Energieerzeugung **1.068.100**

Vorgesorgt ist für die Förderung von erneuerbaren Energieformen wie die "Solar- und Wärmepumpenförderungsaktion" und die Förderungsaktion "Neue Holzheizung mit Komfort".

Solar- und Wärmepumpenförderung

Mit Regierungsbeschluss vom 10.4.1991 wurde eine Solar- und Wärmepumpenförderung in Form von Gewährung einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschüsse eingeführt. Die Förderungsaktion wurde laufend aktualisiert und den energiepolitischen Zielsetzungen angepasst. Bisher wurden mit dieser Förderungsaktion über 7.000 Anträge positiv erledigt. Die bislang letzte Optimierung wurde im Jahr 2001 per Regierungsbeschluss vorgenommen. Mit dieser Änderung ist es gelungen, die durchschnittliche Förderungshöhe pro Antrag zu reduzieren, ohne die Zahl der errichteten Anlagen zu verringern.

Im Jahr 2005 ist mit über 500 Förderfällen zu rechnen. In Anbetracht der äußerst positiven Auswirkungen dieser Anlagen auf dem Gebiet der Umweltfreundlichkeit sowie aufgrund der großen Anzahl der eingelangten Anträge ist die Fortsetzung dieser Förderungsaktion im Jahr 2005 vorgesehen.

Neue Holzheizung mit Komfort

Die Förderung "Neue Holzheizung mit Komfort" wurde als sogenannte Lückenförderung konzipiert. Gefördert wird der Austausch bestehender Heizungen in automatische Pellets- oder Holzsnitzelheizungen bzw. Stückholzheizungen mit Pufferspeicher, sofern keine Wohnbauförderung oder Zuschüsse der Landwirtschaftskammer gewährt werden. Im Jahr 2003 wurden fast 450 Anlagen gefördert. Die Zahl der Anträge hat leicht steigende Tendenz, sodass auch für das Jahr 2005 mit dem Mittelaufwand zu rechnen ist.

Allerdings wurde mit der letzten Novelle des Wohnbauförderungsgesetzes die Förderhöhe für derartige Heizanlagen reduziert, sodass auch in der gegenständlichen Lückenförderung die Förderhöhen angepasst werden.

1/75910 Ökoenergiefonds **996.000**

Gemäß § 44 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes, LGBl Nr 75/1999 idgF wurde zur Förderung von Ökostromanlagen im Land Salzburg ein Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Ökoenergiefonds) eingerichtet.

Die Mittel des Ökoenergiefonds werden aufgebracht:

- aus Zinsen der Fondsmittel
- durch Zuschüsse des Bundes (zB Technologiefördermittel gem. Ökostromgesetz).

Förderung von Ökostromanlagen

Vorgesorgt ist für die Förderung von sogenannten Ökostromprojekten. Die Mittel stammen aus den Einnahmen des Ökoenergiefonds.

Die Ökostromanlagen, die die derzeit geltenden Einspeisetarife lukrieren möchten, brauchen die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Genehmigungen bis Ende 2004 und die Anlagen müssen bis Mitte 2006 errichtet sein. Es ist daher davon auszugehen, dass die ersten Förderungen im Jahr 2005 anfallen werden.

2/75910 Ökoenergiefonds **996.000**

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/75910 wird hingewiesen.

77 Förderung des Fremdenverkehrs

770 Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs

1/77000 Österreich Werbung **1.008.700**

Dem Verein "Österreich Werbung" gehört das Bundesland Salzburg zwar nicht mehr als ordentliches Mitglied an, es wurde aber vereinbart, dass die bisher eingesetzten Mittel für Leistungszukauf bei der Österreich Werbung und anderen Partnern zur Abdeckung der nun nicht mehr aus dem Mitgliedsbeitrag getragenen Leistungen eingesetzt werden. Somit können die Mittel durch stärkere Selbstbestimmung spezifischer als bisher für Werbebedürfnisse des Landes verwendet werden.

1/77010 Salzburger Land Tourismus GesmbH **5.211.000**

Der Landesanteil der Finanzierung der Salzburger Land Tourismus Gesellschaft im Jahr 2005 setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Beitrag zum laufenden Aufwand: Euro 3.868.000
Rechtsgrundlage ist der Vertrag zwischen dem Land Salzburg und der SLTG vom 20.12.1993, wobei auch eine Indexanpassung mit 2,3 % berücksichtigt wurde.
- b) Verstärkte Werbung: Euro 400.000
Diese Mittel sind für eine verstärkte Werbeoffensive im Zusammenhang mit der Bewerbung des Mozartjahres 2006 vorzusorgen.
- c) Event-Marketing: Euro 213.000
Für Maßnahmen des Event-Marketings in Übereinstimmung mit den Strategien des Wirtschaftsleitbildes ist ein entsprechender Finanzierungsbedarf zu veranschlagen.
- d) Dachmarkenwerbung: Euro 730.000

Jene Beiträge, die aufgrund des Salzburger Tourismusgesetzes von den Tourismusverbänden bzw. Gemeinden auch in dieser Legislaturperiode zu entrichten sind, sind vereinbarungsgemäß zu verdoppeln, sodass für die Dachmarkenwerbung eine finanzielle Vorsorge in der Höhe von Euro 730.000 zu treffen ist.

Die veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung folgender Maßnahmen verwendet:

- a) Ähnlich den bisherigen Förderungsaktionen werden auch im Jahr 2005 Förderungsschwerpunkte angeboten, deren Mittelverwendung das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu stärken, die regionale Wertschöpfung zu steigern, bestehende Arbeitsplätze zu sichern sowie zusätzliche zu schaffen. Zur Finanzierung der Förderungsschwerpunkte wird mit einem Mittelbedarf in der Höhe von Euro 220.000 gerechnet.
- b) Die Förderungsaktion des Landes "Öffnung und Benützung von Forststraßen für Radfahrer" wurde mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 23.2.2001 bis 2007 verlängert. Da die Radfahrer und Mountainbiker eine wichtige und ständig wachsende Gästezielgruppe darstellen, ist die geplante Ausweitung des Streckennetzes für Radfahrer und Mountainbiker von besonderer tourismuspolitischer Relevanz. Das Land unterstützt die Gemeinden, Tourismusverbände und regionalen Institutionen bei der Finanzierung der Entgelte für die Forststraßenbenützungen mit max. Euro 0,11 pro Laufmeter-Strecke. Die Förderungsabwicklung hat das Land Salzburg mit Anfang 2001 auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung aus verwaltungskökonomischen Gründen auf die SLTG übertragen. Zur Finanzierung dieser Förderungsinitiative wird jährlich mit einem Bedarf von Euro 100.000 kalkuliert.
- c) Die nationalen Alpenvereine fassten den Beschluss, für den gesamten Alpenbogen ein einheitliches Wander- und Bergwegekonzept zu erstellen. Sämtliche davon berührte Bundesländer in Österreich haben mit der Erarbeitung eigener Beschilderungskonzepte begonnen, deren Umsetzung in weiterer Folge durch Landesförderungen unterstützt wird.
Im Land Salzburg hat eine auf Ersuchen der Landesamtsdirektion unter der Federführung der Salzburger Land Tourismus Gesellschaft (SLTG) eingerichtete Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der alpinen Vereine und der Landesabteilungen 7 und 15, das Salzburger Wander- und Bergwegekonzept vorbereitet.
Zur Umsetzung des Salzburger Wander- und Bergwegekonzeptes ist vorgesehen, dass das Land der SLTG, die mit der Abwicklung der Förderungsinitiative betraut werden soll, für die geplante 5-jährige Laufzeit Förderungsmittel zur Verfügung stellt.
- d) Projekte und touristische Sonderförderungen zur Produktentwicklung in Umsetzung des Wirtschaftsleitbildes (Regierungsbeschluss vom 17.11.2003), zum Teil in Kooperation mit anderen Institutionen in den Bereichen Monitoring, Qualitätsmanagement, Informationsvernetzung, Wissenstransfer, Kundenbindungsprogramme sowie Pilotprojekte zur Angebotsentwicklung.
- e) Für sonstige Sachausgaben (Ermessen) sind Euro 37.000 vorgesehen:
Als Nachfolge des auslaufenden "Tourismuspolitischen Impulsprogrammes" ist die Ausarbeitung und Bekanntmachung eines Strategieplans "Tourismus" unter Einbindung von nationalen und internationalen Experten und innovativen Unternehmern geplant.
Außerdem sollen damit Leistungen, die externe Sachverständige bei Bedarf in Angelegenheiten des Tourismus (zB Schischul- und Bergführerwesen, Salzburger Tourismusgesetz) erbringen, sowie Studien und Untersuchungen zur touristischen Angebotsentwicklung finanziert werden.
Darüber hinaus ist im Jahr 2005 wieder die "Ehrenzeichenverleihung für den Tourismus" vorgesehen.

Zur Unterstützung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bei der Durchführung von Investitionen wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Finanzierungs Kooperation mit den Bundesländern die "TOP-Tourismus-Förderung" geschaffen. Nach den Richtlinien der "TOP-Tourismus-Förderung" können materielle und immaterielle Investitionsprojekte, insbesondere zur qualitativen Angebotsverbesserung, (wie bspw. Innovationen, Modernisierung, Betriebsgrößenoptimierungen, Rationalisierungen, Verbesserungen der touristischen Infrastruktureinrichtungen, zwischen- und überbetriebliche Kooperationen sowie der Ausbau von zeitgemäßen Personalunterkünften etc.) durch die Gewährung von Zuschüssen (bis zu 7,5 %) und Zinsenzuschüssen bis zu 3,5 % p.a. (Laufzeit von bis zu 10 Jahren) zu Investitionskrediten sowie eigenfinanzierten Investitionen gefördert werden. Um eine Erhöhung der Professionalität und Verbesserung der Effizienz des Marktauftrittes besonders auf den internationalen Tourismismärkten zu erreichen, ist es ein wesentliches Ziel der TOP-Tourismus-Förderung, die Bildung von nachhaltigen Kooperationen und Zusammenschlüssen auf betrieblicher Ebene sowie auf der Ebene von Tourismusorganisationen durch die Bereitstellung von Zuschüssen zu unterstützen. Schließlich können im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung auch externe Beratungs- und Ausbildungsleistungen zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft an neue Markterfordernisse und die internationale Konkurrenz, aber auch zur Vorbereitung von Unternehmensgründungen durch Zuschüsse unterstützt werden. Entscheidende Voraussetzung für die Zuerkennung von Bundesförderungsmitteln im Rahmen dieser TOP-Tourismus-Förderung ist allerdings, dass das Bundesland, in welchem das jeweilige Projekt durchgeführt wird, in der Regel eine Förderungs- bzw. Finanzierungsleistung zumindest im Ausmaß der Bundesförderung zur Verfügung stellt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Förderungsverpflichtungen sowie für Neuvergaben wird im Jahr 2005 mit einem Fördermittelbedarf von rund Euro 630.300 kalkuliert.

Beiträge für Pilot- und Infrastrukturprojekte

Um eine Professionalisierung entlang der gesamten Dienstleistungs-Wertschöpfungskette zu erreichen, sind vor allem in den Regionen Impuls- und Anschubförderungen für die Schaffung und Ergänzung regionaler Allwetter- und Aktivurlaubseinrichtungen erforderlich (wie zB regionale multifunktionale Freizeitanlagen, Fun-Parks, aber auch zur Errichtung, Modernisierung und Komfortverbesserung touristischer Infrastruktureinrichtungen). Derartige Projekte dienen als Vorbilder und Motivation für die Umsetzung ähnlicher Projektideen. Darüber hinaus sind umfassende und dringend notwendige Qualitätsverbesserungen in der Hotellerie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Tourismuswirtschaft ohne Unterstützung des Landes kaum realisierbar. Zur Finanzierung eingegangener Förderzusagen und zur Unterstützung geplanter Vorhaben werden im Jahr 2005 Euro 1.000.000 veranschlagt.

78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

780 Einrichtungen z.Förd.v.Handel, Gewerbe u.Industrie

1/78000 Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen 800

Der Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Landesgesetz vom 6. August 1953, LGBL Nr 48/1953, wiederverlautbart durch LGBL Nr 35/1955, eingerichtet. Aufgabe des Kleingewerbe-Förderungs fonds ist es, Familien- und Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Sitz im Land Salzburg bei der Finanzierung von Investitionen, wie zB bei der baulichen und maschinellen Erweiterung und Modernisierung der Betriebs- und Geschäftsausstattungen, zu unterstützen.

Der Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen hat bislang rund 3,6 Mio. Euro für die Dotierung des Sonderhaftungsfonds "Betriebsfestigung" an die Salzburger Kreditgarantiefonds mbH als Basis für die Verbürgung von so genannten Betriebsfestigungskrediten (nach den Bestimmungen des Salzburger Betriebsfestigungsgesetzes, LGBL Nr 55/1983 bzw. der seit 24.9.2002 geltenden Novelle) übertragen.

Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen. Gemäß Budgeterlass ist die Aussetzung der Landesdotation im Jahr 2005 erforderlich, sodass lediglich ein Erinnerungsbetrag von 800 Euro angesetzt wird.

1/78001 Salzburger Strukturverbesserungsfonds 800

Der Salzburger Strukturverbesserungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Landesgesetz vom 9. Juli 1975, LGBL Nr 87/1975 idF LGBL Nr 2/1980, eingerichtet.

Seit dem Jahr 1991 werden die Förderungsaktivitäten des Fonds in Form von zeitlich befristeten Schwerpunkt-Förderungsaktionen durchgeführt. Derzeit sind die Schwerpunktaktionen "Unternehmenskooperationen und -netzwerke" sowie "Internationalisierung" wesentliche Instrumente zur Umsetzung der Innovations-Strategie im Land Salzburg.

Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen. Gemäß Budgeterlass ist die Aussetzung der Landesdotation im Jahr 2005 erforderlich, sodass lediglich ein Erinnerungsbetrag von 800 Euro angesetzt wird.

781 Bildung und Beratung

1/78190 Arbeitsmarktpolitische Initiativen 2.940.400

Mit dem veranschlagten Betrag werden bewährte arbeitsmarktpolitische Initiativen (zum Teil in leicht reduzierter Form) fortgeführt und 100 zusätzliche Plätze in der "Implacement-Stiftung" (Qualifizierung von Arbeitslosen im Zusammenwirken mit dem künftigen Arbeitgeber) geschaffen. Darüber hinaus soll der per 1.1.2004 neu geschaffene "Salzburger Qualifizierungsscheck" auch 2005 fortgesetzt werden.

Bei den im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL geplanten Ausgaben ist zu beachten, dass diesen auch Einnahmen durch ESF- und Bundesfördermittel (2/781905 8891) gegenüberstehen; dh auf die Gesamtlaufzeit (2002 - 2006) betrachtet, werden sich Einnahmen und Ausgaben jedenfalls die Waage halten.

2/78190 Arbeitsmarktpolitische Initiativen 200.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/78190 wird hingewiesen.

Technologie- und Innovationsberatung:

- 1) Die Salzburger Landesregierung hat am 26.2.2001 den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Wirtschaftskammer Salzburg zur Einrichtung eines gemeinsamen "Innovationservice Salzburg" genehmigt. Wichtigste Aufgabe des Innovationservice ist, Salzburger Klein- und Mittelbetriebe für die künftigen Herausforderungen neuer Technologien zu sensibilisieren sowie ein Zugangsportal für die technologie- und forschungsrelevanten Dienstleistungen und Beratungen zu bilden. Gemäß der mit der WKS getroffenen Vereinbarung wird das Land auch im Jahr 2005 einen Finanzierungsbeitrag von 55 % (dzt. rd. Euro 200.000) für das gemeinsame Innovationservice leisten.
- 2) Ferner wird Vorsorge getroffen zur Unterstützung des auch von der EU maßgeblich geförderten Programms "Europäischer Technologietransfer - Salzburger Internationalisierungsprogramm". Träger dieses Programmes und der Beratungsdienstleistungen ist der CATT-Verein (Central Austrian Technology Transfer and Training) mit Sitz in Salzburg. Dieser Verein betreut seit mehreren Jahren erfolgreich Salzburger Unternehmen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen bei der Nutzung von EU-Forschungs- und Technologietransfer-Programmen sowie Aus- und Weiterbildungsprogrammen. Vorgesehen ist, ab 1.1.2005 die Aufgaben des CATT-Vereines in die seit Juli 2003 bestehende Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH zu integrieren.
- 3) Kooperationsvereinbarung mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) Das "Eigenkapitalervice" (EKS) hat die Aufgabe, Salzburger Unternehmen über die neuen innovativen Eigenkapitalprodukte bzw. Risikofinanzierungsinstrumente zu informieren, zu beraten und sie aktiv bei der Eigen-/Risikokapitalsuche zu betreuen. Bei den neuen Risikofinanzierungsinstrumenten handelt es sich insbesondere um die "Eigenkapitalgarantie", das "Gründungssparen", das "Seed Financing-Programm" und das "Produkt i2-Börse für Business Angels". Darüber hinaus kooperiert das EKS mit der im Frühjahr 1999 gegründeten Salzburger Unternehmensbeteiligungs-GmbH und mit der Zukunft Land Salzburg AG. Zur Bedeckung des sich aus dieser Kooperation mit der AWS ergebenden Aufwandes sind im Jahr 2005 entsprechende Ausgaben (rund 100.000 Euro) zu veranschlagen.

Förderung der Nahversorgung

Wegen der zentralen gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einer intakten Nahversorgung für die Salzburger Bevölkerung, deren Aufrechterhaltung aber zunehmend schwieriger ist, unterstützt das Land bereits seit dem Jahr 1992 mit einem speziellen Förderungsinstrument innovative Projekte, Investitionen und die Betriebsmittelausstattung von selbständigen Lebensmittel-Kaufleuten. Unter Berücksichtigung der Strukturveränderungen im Lebensmittel-Einzelhandel im besonderen sowie der grundlegenden Veränderungen der Versorgungsstrukturen in kleinen Salzburger Gemeinden wurde die Nahversorgungsförderung des Landes mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 29.6.2001 wesentlich geändert und den zukünftigen Anforderungen angepasst. Das neue Nahversorgungsprogramm 2001 - 2006 des Landes bietet ein Bündel intensiver Fördermöglichkeiten, insbesondere zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Nahversorgung in versorgungsgefährdeten oder unterversorgten Salzburger Gemeinden. In diesem Zusammenhang sind auch besondere finanzielle Anreize zum Ausbau von Lebensmittelgeschäften zum "Multi-funktionalen Nahversorger" vorgesehen.

Die Palette der förderbaren Maßnahmen zur Sicherung einer intakten Nahversorgungsstruktur reicht von der Bereitstellung einer Innovationsprämie für die Umsetzung besonders innovativer Ideen über die Förderung von betriebswirtschaftlichen Beratungen bis hin zur Gewährung von Zinsen- bzw. Annui-

tätenzuschüssen für Investitions- und Betriebsmittelkredite im Ausmaß von bis zu 9 % p.a. (Laufzeit 5 Jahre) zu einer max. Förderbemessung von Euro 215.000.

Der Adressatenkreis der Förderwerber wurde unter Berücksichtigung der wichtigen Nahversorgungsfunktion auf Bäcker und Fleischer ausgeweitet. Auf Grund der Novelle zur Gewerbeordnung dürfen diese Sparten wesentlich erweiterte versorgungsrelevante Handels- und Dienstleistungsaufgaben anbieten. Weiters können mit den veranschlagten Fördermitteln Orts- und Stadtmarketing Konzepte initiiert und unterstützt werden. Im Jahr 2005 wird mit einem Fördermittelbedarf von Euro 550.000 kalkuliert.

Beiträge für Investitionen

1. Die im Wirtschaftsleitbild des Landes Salzburg festgelgten wirtschafts-politischen Strategien sind wesentlich auf Innovation und Kooperation ausgerichtet. Daran anknüpfend enthält das Leitbild konkrete Maßnahmen zur Förderung des Innovations- und Forschungstransfers zwischen der Wirtschaft und der Wissenschaft zu fördern und die Innovationskraft der Unternehmen weiter zu erhöhen.
2. Als wesentlicher Eckpfeiler der Salzburger Innovationsstrategie wurde im Jahr 2000 mit dem Aufbau von zwei Stärkefeldern, nämlich dem Holzcluster und dem Cluster Digitale Medien, begonnen. Mit Beschlüssen der Salzburger Landesregierung vom 20.9.1999 und 6.12.1999 wurde die Einrichtung von Clustermanagements für die vorangeführten Stärkefelder sowie die erforderliche Mittelbereitstellung genehmigt.
Aufgabe dieser Clustermanagements ist es, den Aufbau von Unternehmensnetzwerken zu unterstützen, Qualifizierungsprojekte und Ausbildungsverbünde zu initiieren sowie für Information und Kommunikation unter den beteiligten Unternehmen zu sorgen.
Weiters unterstützen die Clustermanagements die kooperierenden Salzburger Unternehmen bei der Realisierung grenzüberschreitender Kooperationsprojekte unter Nutzung von Bundes- und EU-Förderungsprogrammen.
Am 10.12.2003 hat die Landesregierung die Fortsetzung der Clusterinitiative Holz auf weitere fünf Jahre vorerst bis Ende 2008 sowie dessen organisatorische Integration beim Verein ProHolz Salzburg beschlossen. Diese Konzentration der Akteure wirkt durch kurze Wege und bessere Dialogmöglichkeiten auch positiv auf die gemeinsamen Initiativen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der Holzwirtschaft.
Aufgrund der positiven Evaluierungsergebnisse ist auch die vorerst bis Ende 2004 von der Regierung beschlossene Fortführung des Clusters Digitale Medien geplant. In diesem Zusammenhang soll der Regierung noch in diesem Jahr eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Cluster Digitale Medien ist seit 1.1.2004 als Geschäftsfeld der ITG organisiert. Beabsichtigt sind die Neuausrichtung des Clusters, die Fokussierung strategischer Schlüsselprojekte sowie die Öffnung der Clusteraktivitäten für Unternehmen der Kreativwirtschaft.
3. Die Praxis in der Wirtschafts- und Technologieförderung zeigt, dass immer wieder struktur-, regional- und technologiepolitisch bedeutende Projekte, die auch wesentliche positive Effekte auf den Arbeitsmarkt auslösen können, mit dem Ersuchen um Bereitstellung einer Anschubunterstützung des Landes an das Wirtschaftsressort bzw. die Wirtschaftsabteilung herangetragen werden. Zumal es sich um Sonderprojekte handelt, für die maßgeschneiderte Finanzierungs- und Förderungskonzepte auszuarbeiten sind, sind derartige Projektunterstützungen nach den Kriterien der Allgemeinen Richtlinien des Landes für die Vergabe von Förderungen abzuwickeln.
4. Weiters ist geplant, über diesen H-Ansatz die Kofinanzierung der Breitbandinitiative des BMVIT mit den Bundesländern sicherzustellen. Ziel dieser Infrastrukturinitiative (Laufzeit bis Ende 2005) ist, den Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und der Bevölkerung auch in den unterversorgten Gebieten durch die Schaffung einer zuverlässigen, preis- und

hochwertigen sowie innovativen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und somit eine annähernde infrastrukturelle Vollversorgung zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat eine Reihe von Ortschaften im Land Salzburg als Förderungsgebiet im Rahmen der Breitbandinitiative anerkannt. Die entsprechende Sonderrichtlinie wurde im August 2004 vom BMVIT bekannt gegeben.

Die Infrastrukturerrichter - insbesondere die Salzburg AG und die Telekom Austria, aber auch kleinere, regionale EDV-Dienstleistungsbetriebe - können Förderungen im Ausmaß von bis zu insgesamt 20 % der Investitionskosten unter der Voraussetzung erhalten, dass das Land Salzburg eine Förderung in gleichem Ausmaß wie der Bund, also max. 10 % der förderbaren Projektkosten, übernimmt.

Das BMVIT hat die Organisation der Ausschreibung an die Bundesländer und die finanzielle Abwicklung an den ERP-Fonds delegiert.

Für die Bereitstellung der erforderlichen Landes-Kofinanzierungsmittel (inkl. der Kosten für das Ausschreibungsverfahren und die Förderabwicklungskosten) ist im Jahr 2005 mit einem Finanzierungsbedarf von bis zu 330.000 Euro zu rechnen.

Film Location Salzburg

Die erfolgreichen Entwicklungen der Initiative zur Stärkung des Salzburger Filmstandortes sollen weiter fortgesetzt werden. Ziel ist insbesondere auch ein möglichst hoher gesamtwirtschaftlicher Salzburg-Effekt im Sinne "Temporärer Betriebsansiedlungen" sowie die wirtschaftliche Stärkung der Salzburger Filmbranche mit gesteigerten Beschäftigungsmöglichkeiten.

Gegenstand der Förderung sind die finanzielle Unterstützung für die Herstellung von Fernseh- und Kinofilmen im Land Salzburg sowie die Honorierung der besten Drehbücher mit besonderem Salzburg-Bezug.

Innovations- und Technologietransfer GmbH

Mit der Gründung der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG) im Juli 2003 haben die Gesellschafter (Land Salzburg mit 57 %, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Industriellenvereinigung Salzburg, der Techno-Z-Verbund, die Universität Salzburg, die FH Salzburg Fachhochschul GmbH, die Salzburg Research und die Salzburg Agentur) eine Plattform zur stärkeren Vernetzung der Akteure aus Wirtschaft und Wissenschaft bzw. Forschung eingerichtet.

Hauptziele sind, gezielte Unterstützung für ausgewählte Stärkefelder anzubieten und zur Entwicklung neuer Kompetenzen bei den heimischen Innovationsdienstleistern beizutragen.

Die ITG versteht sich vor allem aber auch als Informationsdrehscheibe, insbesondere in den Bereichen Innovation und Technologie, als Motor für die Entwicklung und Umsetzung von Innovationen, als Initiator von Kooperationen und Netzwerken sowie als Coach von Innovations- und Technologietransferprozessen. Praxisnähe und unmittelbare Anbindung der Unternehmen sind dabei besonders wichtig.

Das Land übernimmt 77 % der jährlichen Basisfinanzierung. 23 % bringen die Gesellschafter Wirtschaftskammer Salzburg, Techno-Z-Verbund und Industriellenvereinigung Salzburg auf. Es wird davon ausgegangen, dass die bisher festgelegte Basisfinanzierung erhalten bleibt. Durch die Einrichtung der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH, die organisatorische Einbeziehung des Clusters Digitale Medien seit 1.1.2004 und die mit 1.1.2005 geplante Integration der CATT-Aufgaben sowie die erfolgte Einbindung in das Zentrum für Innovation und Standortpolitik ist zu erwarten, dass eine erhebliche Synergienutzung zwischen diesen öffentlichen Dienstleistern erfolgen kann.

2/78200 Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft

7.300

Einnahmen ergeben sich aus der Rückforderung gewährter Zinszuschüsse und Zuschüsse, beispielsweise wegen Löschung von Gewerbeberechtigungen, Betriebs-einstellungen, etc.

1/78201 Sicherung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstiftung

190.000

Beiträge für Jugendbeschäftigung

Der strukturelle, insbesondere technologische Wandel erfordert hohe Flexi-bilität und Innovationen auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Erfreu-licherweise wurden in den letzten Jahren eine Vielzahl neuer Lehrberufe im Rahmen des international angesehenen dualen Ausbildungssystems entwickelt und eingeführt. Die Erfahrungen zeigen ein steigendes Interesse der Salzbur-ger Unternehmen an der Lehrlingsausbildung in den neuen Lehrberufen. Aller-dings sind vor allem bei kleinen Betrieben Ausbildungshemmnisse am Beginn der Lehrlingsausbildung signifikant. Als geeignete Maßnahmen zum Abbau die-ser Ausbildungsbarrieren erweisen sich Berufsvorbereitungslehrgänge. Zweck dieser Lehrgänge ist, den Lehrlingen am Beginn der Lehre Grundkenntnisse zu vermitteln, ihnen den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern und die klei-nen Ausbildungsbetriebe in der Startphase zu entlasten. Ebenfalls unterstützt werden sollen nationale und internationale Lehrlingswettbewerbe. Außerdem sind Förderungsmittel für investive Maßnahmen von KMU zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in neuen Lehrberufen und für Hilfestellung bei Verlust des Lehrplatzes infolge einer Insolvenz von Ausbildungsbetrieben vorzusehen.

Beiträge an die Arbeitsstiftung

Das Land Salzburg hat gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice und den Sozial-partnern zu Jahresbeginn 1993 den Verein "Regionale Arbeitsstiftung Salzburg" gegründet. Zweck dieses aktiven Instruments der Arbeitsmarktpolitik ist, von Arbeitslosigkeit betroffene Arbeitskräfte, bspw. als Folge der Still-legung oder Insolvenz größerer Salzburger Betriebe, die Teilnahme an Be-rufsuorientierungs- sowie Aus- und Weiterbildungsprogrammen zu ermöglichen. Eine Evaluierung der bisherigen Tätigkeit der "Regionalen Arbeitsstiftung Salzburg" hat ergeben, dass von den rund 650 Stiftungsteilnehmern/Teil-nehmerinnen nahezu 75 % nach Absolvierung der individuellen arbeitsmarkt-

orientierten Maßnahmen in den regulären Arbeitsmarkt dauerhaft reintegriert werden konnten.

Die Grundlage für die Beiträge des Landes an die Arbeitsstiftung bilden Be-schlüsse der Landesregierung, zuletzt jener vom 17.9.2003.

Betriebshilfe für die Salzburger Wirtschaft

Zur Sicherstellung der Weiterführung von Betrieben während einer Krankheit, Mutterschutz, Unfall etc., des/der Unternehmer/in wurde in einer Kooperation der Wirtschaftskammer, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichern Wirt-schaft und dem Land das Salzburger Pilotprojekt "Betriebshelfer für Unter-nehmer/innen gestartet. Das Land hat sich bereit erklärt, ca. 10 % des Auf-wandes nach Abzug des Selbstbehaltes der Unternehmer/innen beizutragen.

Beiträge für Investitionen

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes können für Investitions- und/oder Umstrukturierungsmaßnahmen, die von arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutenden Unternehmen (KMU) geplant und umgesetzt werden, vom BM für Wirtschaft und Arbeit Förderungen in Form von Zuschüssen, Zinszuschüssen und zinsverbilligten Darlehen bereitgestellt werden. Ziel dieser von der EU genehmigten Förderungsrichtlinie ist die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen primär in Unternehmen, die dem sachgüterprodu-zierenden Sektor zuzuordnen sind und die ihren Standort in Regionen haben, die von einer stagnierenden Entwicklung am Arbeitsmarkt geprägt sind.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Bundesförderung ist eine Mitfinanzierung der nachgelagerten Gebietskörperschaften, primär der Bundesländer.

1/78202 Lehrlingsförderung

60.000

Mit der vom Land und der Wirtschaftskammer Salzburg gemeinsam finanzierten Initiative "Auslandsstipendien für ausgezeichnete Lehrlinge" wurde seit dem Jahr 1991 mehr als 1100 Lehrlingen, die ihre Lehre mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen haben, die Teilnahme an mehrwöchigen Auslandsaufenthalten in England und Frankreich zu günstigen Konditionen ermöglicht.

Ziel dieser Initiative ist, die Lehrlinge für ihren erfolgreichen Lehrabschluss zu belohnen und das Image der Facharbeiterausbildung nach dem international anerkannten dualen Berufsausbildungssystem weiter zu fördern. Wegen des Erfolges dieser Initiative hat die Salzburger Landesregierung mit Beschluss vom 22.8.2002, Zahl 0/91-1660/217-2002, eine Weiterführung dieser Auslandsstipendienaktion für die Jahre 2003 bis 2005 festgelegt.

Grundlage ist der Vertrag zwischen dem Land Salzburg und der WKS (gültig bis 31.12.2005; 50:50 Finanzierung) für Lehrlinge mit ausgezeichnetem Berufsschulabschluss oder Lehrabschlussprüfung.

1/78203 Innovations- und Forschungsförderung

1.935.000

Beiträge für betriebliche Forschung

Ein wirtschaftlich stark entwickeltes Land wie Salzburg kann mit seinem im internationalen Vergleich hohen Lohnniveau nur durch Forschung, Entwicklung und Innovation einen Vorsprung im weltweiten Wettbewerb der Wirtschaftsstandorte erreichen und absichern.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Salzburger Forschungsquote unterdurchschnittlich ausgeprägt ist, wird bis 2006 eine Steigerung der landesweiten F & E-Quote auf 1,5 % des BRP (Österreich: 2,5 %) angestrebt. Diese Zielsetzung der Steigerung der F & E-Quote durch vielfältige Vernetzung und Kooperation zwischen Betrieben, Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen wird beispielsweise durch spezielle Schwerpunktaktionen wie die neue wirtschaftsbezogene Innovations- und Forschungsförderung (Regierungsbeschluss vom 14.8.2002) verfolgt.

Zielsetzung dieses Instrumentes ist die Anhebung der F & E - Quote durch die Verstärkung der Innovationsaktivitäten der kleinen und mittleren Unternehmen zur Verbesserung von Marktchancen, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Wirtschaft und zur Erreichung positiver Arbeitplatzeffekte. Adressaten sind Salzburger Unternehmen und Arbeitsgemeinschaften, Forschungseinrichtungen, -gruppen und Einzelforscher sowie an Kooperationsprogrammen des Bundes beteiligte Unternehmen, F & E-Dienstleister und Forschungseinrichtungen. Gefördert werden können industrielle und gewerbliche Forschungsvorhaben, vorwettbewerbliche Entwicklungen, Fertigungsüberleitung sowie Technologietransferprojekte. Besonderes Augenmerk wird auf die forschungsbezogene Unterstützung von technologieorientierten Unternehmensgründungen, die "start ups" im Rahmen einer Förderungs Kooperation mit dem FFF gelegt. Die neue Förderung besteht, neben der schon bislang durchgeführten Anschlussförderung an den Forschungsförderungsfonds, in einer Sonderförderungsmöglichkeit des Landes primär für KMU und in der Möglichkeit zur Kofinanzierung wirtschaftsnaher (Bundes-)Förderprogramme. Dadurch soll an Kooperationsprogrammen beteiligten Unternehmen, F & E-Dienstleistern und Forschungseinrichtungen die Chance geboten werden, Großprojekte zu verfolgen und in überregionale Forschungsnetzwerke eingebunden zu werden.

Beiträge für Kompetenzzentren und -netzwerke

Mit einer Förderungsoffensive des Bundes zur Gründung und Errichtung von Kompetenzzentren und -netzwerken soll österreichweit eine starke Basis für den Auf- und Ausbau der industriell-gewerblichen Forschung initiiert werden, indem materielle und immaterielle Ressourcen von Wirtschaft und Wissenschaft in sog. Technologieclustern auf aktuelle bzw. zukunftssträchtige Technologiefelder konzentriert werden. Auch der Rat für Forschung und Technologieentwicklung, der die österreichische Bundesregierung in forschungs- und technologiepolitischen Belangen berät, empfiehlt, die Forschungsförderung auf dynamische Programme zu konzentrieren, wo durch öffentliche Impulsförderung nachhaltige F & E-Ausgaben der Unternehmen über den Förderungszeitraum hinaus ausgelöst werden.

Kompetenzzentren und -netzwerke sollen als zeitlich befristete Forschungseinrichtungen international konkurrenzfähige, zielgerichtete Forschung und Entwicklung auf Gebieten betreiben, die wissenschaftlich als auch für die Wirtschaft von hoher Relevanz sind.

Der Bund fördert die Errichtung derartiger Kompetenzzentren und -netzwerke intensiv im Rahmen einschlägiger Förderprogramme (zB K-plus, K ind/K net, Reg-Plus, A plus B). Die Bundesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (in der Regel bis zu 40 % der förderbaren Kosten) bereitgestellt. Auf Grund der regionalen Bedeutung der Kompetenzzentren bzw. -netzwerke wird eine Bundesförderung von der Zusage einer Mitfinanzierung der Länder abhängig gemacht.

Projektbeispiele sind:

- * Einrichtung und Betrieb eines sogenannten A+B - Zentrums zur Unterstützung akademischer Unternehmensgründer/innen (mit maßgeblicher Kofinanzierung des Bundes);
- * ADC Lungau (Alpine Driving Center) Kompetenzzentrum
- * Entwicklung weiterer Kompetenzzentren und -netzwerke.

1/78204 Betriebsansiedlungen und Gewerbebezonen

660.000

Zinsenzuschüsse

Neben einer leistungsfähigen Bildungs-, Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastruktur müssen ausreichend geeignete Flächen zu akzeptablen Beschaffungskonditionen für die Errichtung und den Ausbau von Betriebsanlagen verfügbar sein. In diesem Zusammenhang stellt sich im Land Salzburg nach wie vor das Problem hoher Bodenpreise sowie der Knappheit an großflächigen Gewerbe- und Industriezonen.

Um diese Probleme zu entschärfen, werden die Gemeinden in Kooperation mit der Land-Invest bei der Schaffung und Aufschließung von Gewerbebezonen durch die Bereitstellung von Investitionszuschüssen unterstützt. Für den Einsatz von Fördermitteln sind die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde, die Nachfrage und Verwertbarkeit der zu schaffenden Gewerbebezonen und die regional-ökonomischen Entwicklungschancen von Relevanz. Darüber hinaus ist es im Zusammenhang mit Standort- und Investitionsentscheidungen für Betriebsansiedlungen und Betriebsgründungen erforderlich, im Rahmen der Betriebsstandortförderung Finanzierungsunterstützungen anzubieten.

Zur Finanzierung eingegangener Verpflichtungen im Rahmen der Betriebsstandortförderung, für die Aufschließung neuer Gewerbe- und Industriegebiete sowie zur Unterstützung neuer struktur-, regional- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsamer Betriebsgründungs- und Ansiedlungsinvestments wird für das Jahr 2005 mit einem Fördermittelbedarf von Euro 224.000 kalkuliert.

Ansiedlungswerbung und Exportoffensive

Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 13.11.2000 haben das Land (bzw. die Salzburger Landes-Holding) zwei Drittel und die Stadt Salzburg ein Drittel des Stammkapitals der StandortAgentur Salzburg GmbH übernommen. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Land und Stadt Salzburg.

Weitere Geschäftsfelder sind die Filmlocation als Servicestelle für die Filmwirtschaft sowie das China Büro zur Förderung der bilateralen Beziehungen mit der Volksrepublik China in den Schwerpunkten Wirtschaft, Tourismus, Ausbildung und Kultur.

Zur Teilabdeckung der entstehenden Betriebs- und Personalkosten wird im Jahr 2005 mit einem Finanzierungsbedarf von ca. Euro 436.000 kalkuliert.

1/78205 Regionalförderungsprogramme

2.658.000

Regionalförderung, EU-kofinanziert

Von den veranschlagten Ausgaben werden im Jahr 2005 Mittel zur Sicherstellung der Landes-Kofinanzierungsbeiträge für die EU-Gemeinschaftsinitiative Interreg (2000 - 2006) verwendet.

Darüber hinaus sind im Jahr 2005 Ausgaben für die anteilige Landes-Kofinanzierung wirtschaftsbezogener Projekte im Rahmen des neuen Leader-Plus-Programmes veranschlagt.

Ziel 2-Maßnahmen, EU-kofinanziert

Das Einheitliche Programm-Planungsdokument Ziel 2 Salzburg 2000 - 2006 inkl. Übergangsgebiete 2000 - 2005 gemäß VO (EG) Nr. 1260/99 wurde von der Salzburger Landesregierung am 13.4.2000 und von der Bundesregierung am 14.4.2000 genehmigt. Die Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission erfolgte am 16.3.2001. Um die EU-Kofinanzierungsmittel zur Unterstützung von Projekten in den Salzburger Regionalförderungsgebieten nutzen zu können, sind Landesmittel in der Höhe von Euro 551.000 für das Jahr 2005 erforderlich.

Phasing-Out-Maßnahmen, EU-kofinanziert

Damit das Land Salzburg wichtige Regionalprojekte in den sog. Phasing out-Regionen (bisherige Ziel 5 b-Gebiete ohne Lungau und Oberpinzgau) bei Ausschöpfung der EU-Kofinanzierungsmittel unterstützen kann, sind Landesförderungsmittel in der Höhe von Euro 27.000 für das Jahr 2005 zur Verfügung zu stellen.

1/78206 Innovative Maßnahmen des EFRE

250.000

Rechtliche Grundlage für die Innovativen Maßnahmen des EFRE ist der Regierungsbeschluss vom 31.5.2001, Zahl 0/91-1660/148-2001, bzw. vom 27.5.2002, Zahl 0/9-R 1780/3-2002.

Die Wirtschaftsabteilung hat im Mai 2002 bei der Europäischen Kommission ein Programm zur Kofinanzierung von "Innovativen Maßnahmen" gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) 1783/1999 eingereicht. Dieses Programm soll neue Lösungsmöglichkeiten für die regionale Entwicklung testen. Das eingereichte Programm sieht insbesondere Maßnahmen im Bereich der Entwicklung strategischer Stärkefelder (Cluster) für die Salzburger Wirtschaft (Ernährungswirtschaft, Holzwirtschaft, Digitale Medien etc.) vor.

Das Programm hat ein Gesamtvolumen von Euro 6 Mio., der genehmigte Zuschuss aus EFRE-Mitteln beträgt Euro 3 Mio. Die nationale Kofinanzierung setzt sich aus erwarteten privaten Mitteln (Euro 1 Mio.) und Landesmitteln in der Höhe von Euro 2 Mio., verteilt über mehrere Jahre, zusammen.

Da um Verlängerung des Programms bis Ende 2005 angesucht wurde, ist zur Ausschöpfung der gesamten genehmigten EU-Mittel eine budgetäre Vorsorge im Jahr 2005 in Höhe von Euro 250.000 unbedingt erforderlich.

1/78220 Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge 305.000

Aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission, wonach die Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge in Bezug auf den gewerblichen Bereich eine mit Art. 87 (früher: Art. 92) des EG-Vertrages nicht vereinbare Betriebsbeihilfe darstellte, wird die Förderung seit dem Jahr 2000 EU-Rechtskonform für Fahrzeuge der Mautkategorie A (= i.W. Personenkraftwagen) gewährt, sofern diese nicht für gewerbliche Fahrten genutzt werden.

1/78230 Beiträge an Lichtspielunternehmen 93.000

Im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 21. Mai 1997, Zahl 0/91-633/61-1997, gewährt das Land zum Zwecke der Erhaltung der Kinostruktur im Bundesland Salzburg für die Aufführung von Filmen, die mit den Prädikaten "sehenswert", "wertvoll" oder "besonders wertvoll" ausgezeichnet wurden, Förderungsbeiträge. Seit dem Aufführungsjahr 1997 sind nunmehr auch Lichtspielbetriebe mit Standort in der Stadtgemeinde Salzburg grundsätzlich berechtigt, Anträge einzureichen. Von der Förderung ausgenommen sind allerdings jene Lichtspielunternehmen, die je Aufführungsstätte eine Besucherzahl von über 200.000 Besuchern im jeweiligen Jahr aufweisen. Sind mehrere Gesellschaften bzw. Betriebe unter einem Dach zusammengefasst (= eine Aufführungsstätte), so werden diese im Hinblick auf die Gewährung der Landesförderung wie ein Unternehmen behandelt.

Vorgesorgt ist für den voraussichtlichen Bedarf im Jahr 2005.

789 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/78900 Übrige Förderungsmaßnahmen 100.000

Für eine qualifizierte Beurteilung von Projekten, für die öffentliche Fördermittel vergeben werden, ist es immer wieder erforderlich, betriebswirtschaftliche Analysen und Machbarkeitsstudien erstellen zu lassen. Weiters ist es erforderlich, zu den einzelnen Förderungsinitiativen begleitende Publizitätsmaßnahmen zu setzen. Außerdem sind für die Umsetzung des Wirtschaftsleitbildes und die Bekanntmachung der Dienstleistungen des Zentrums für Innovation und Standortpolitik entsprechende Maßnahmen zu setzen.

8 Dienstleistungen

84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

840 Grundbesitz

1/84010 Ankauf von Grundstücken 100.000

Im Zusammenhang mit dem Ankauf der Liegenschaft Zillertalstraße 51 und unter Anwendung des diesbezüglich genehmigten Beschlusses der Landesregierung vom 27.6.1980, Zahl 0.90-429/31-1978, wurde für die im Jahr 2005 zu entrichtende Rate budgetäre Vorsorge getroffen.

2/84010 Verkauf von Grundstücken 2.148.500

Die Einnahmen ergeben sich aus Verkaufserlösen von Liegenschaften des Landes.

849 Sonstige Liegenschaften

1/84900 Sonstige Liegenschaften und Gebäude 1.255.700

2/84900 Sonstige Liegenschaften und Gebäude 1.674.600

Gebarungsübersicht 2004 2005

Personalausgaben	Euro	151.500	Euro	159.000
Sonstige Sachausgaben	Euro	1.926.200	Euro	1.096.700
Summe Ausgaben	Euro	2.077.700	Euro	1.255.700
Einnahmen m. Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro	1.035.900	Euro	1.059.800
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro	674.500	Euro	614.800
Summe Einnahmen	Euro	1.710.400	Euro	1.674.600
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	367.300	- Euro	418.900

Für Instandhaltungen wurde mit einem Ausgabenkredit von 525.700 Euro Vorsorge getroffen.

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

86 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

862 Landwirtschaftsbetriebe

1/86210 Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim 70.900

Für den Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim ergibt sich für 2005 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von Euro 70.900.

1/86220 Landwirtschaftsbetrieb Winklhof 216.800

Für den Landwirtschaftsbetrieb Winklhof ergibt sich für 2005 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von Euro 216.800.

1/86230 Landwirtschaftsbetrieb Piffgut 54.500

Für den Landwirtschaftsbetrieb Piffgut ergibt sich für 2005 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von Euro 54.500.

1/86240 Landwirtschaftsbetrieb Standlhof 114.600

Für den Landwirtschaftsbetrieb Standlhof ergibt sich für 2005 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von Euro 114.600.

867 Forstgärten, Baumschulen

2/86700 Landesforstgarten Salzburg 100

Verrechnungsansatz für eine allfällige Ablieferung an das Land.

87 **Wirtschaftliche Unternehmungen**

878 **Zusammengefasste Unternehmen**

2/87801 **Kraftfahrline Salzburg-Siezenheim** **2.100**

Das Land besitzt die Kraftfahrlinienkonzession für die Strecke Salzburg - Siezenheim - Kleßheim.

Die Betriebsführung auf dieser Kraftfahrline wurde der "Autobusbetriebsgesellschaft mbH ALBUS Salzburg" übertragen.

9	Finanzwirtschaft	
91	Kapitalvermögen / Stiftungen ohne eig. Rechtspers.	
910	Geldverkehr	
1/91000	Spesen aus dem Geldverkehr	1.615.400
	Bankspesen aus dem Geldverkehr für Konten des Landes und Kapitalertragsteuer auf die sich aus kurzfristigen Veranlagungen ergebenden Zinsen.	
2/91000	Erträge aus dem Geldverkehr	26.300
	Die Einnahmen ergeben sich aus Erträgnissen aus Zinsen aus dem Geldverkehr bzw. aus kurzfristigen Veranlagungen des Landes.	
911	Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)	
1/91100	Hingabe von Darlehen	125.000
	Aus in der Vergangenheit gewährten Forderungsabtretungen ist im Jahr 2005 ein Zinsendienst-Beitrag des Landes in der Höhe von 125.000 Euro zu leisten.	
2/91100	Zinsen und sonstige Ersätze	200
	Verrechnungsansatz	
912	Rücklagen (soweit nicht aufteilbar)	
	Eine Gesamtübersicht über die präliminierten Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen ist in den Beilagen zum Landesvoranschlag zusammenfassend dargestellt.	
1/91200	Haushaltsrücklage	100
	Verrechnungsansatz	
2/91200	Haushaltsrücklage	5.900.000
	Einnahmen aus Heranziehung von Mitteln der Haushaltsrücklage.	
	Die Rücklagenentnahmen über insgesamt 5.900.000 Euro sind zur Abdeckung der Mehrerfordernisse im Rahmen der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder sowie für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen des Landes an Krankenanstalten anderer Rechtsträger (1/56000) vorgesehen.	
1/91201	Baufondsrücklage	100
	Verrechnungsansatz	
1/91202	Investitionsrücklage	100
	Verrechnungsansatz	
913	Wertpapiere	
1/91300	Wertpapiere, Ankauf	14.800
	Die Ausgaben ergeben sich aus der zu entrichtenden Kapitalertragsteuer auf Zinsen für Wertpapiere.	
2/91300	Wertpapiere, Erträge	233.000
	Aus dem bestehenden Wertpapierstand ist mit Zinserträgen von insgesamt 232.900 Euro zu rechnen. Hievon entfallen auf allgemeine Wertpapiere 58.800 Euro und auf Wertpapiere aus Beteiligungsverkäufen 174.100 Euro. Darüber hinaus ist mit einem Verrechnungsansatz von 100 Euro Vorsorge getroffen.	
914	Beteiligungen	
1/91400	An- und Verkauf von Anteilen	100
	Verrechnungsansatz	
2/91400	An- und Verkauf von Anteilen	7.100.000

1/91401 Sonstige Aufwendungen aus Beteiligungen 2.921.500
Das Land Salzburg hat die Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungs GmbH für die Errichtung und Abwicklung des Projektes "Chirurgie West" gegründet. Das Erfordernis eines Gesellschafterzuschusses ist auf den Ersatz von Personalkosten, den allgemeinen Verwaltungsaufwand und zur Abdeckung des Bestandszinseszinses zurückzuführen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit Beschluss vom 8.3.2002, Zahl 20091-1660/41-2002, einen Gesellschafterzuschuss an die Messezentrum Salzburg GmbH in Höhe von insgesamt 3,7 Mio. Euro in den Jahren 2003 bis 2010 für die Finanzierung der Mehrzweckhalle genehmigt. Vorgesorgt ist für den Bedarf im Jahr 2005.

2/91401 Sonstige Erträge aus Beteiligungen 3.329.500
Im Jahr 2005 werden Gewinnanteile an der Salzburg AG, an der Salzburger Flughafen Betriebs GmbH, an der Zukunft Land Salzburg AG und an der Gemeinnützigen Salzburger Wohnbau GmbH erwartet.

915 Berechtigungen

2/91500 Erträge aus Berechtigungen 237.800
Die Einnahmen ergeben sich aus dem Anteil des Landes Salzburg am Verbundvertrag der Salzburg AG.

92 Öffentliche Abgaben

921 Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben

1/92100 Gemeinschaftliche Landesabgaben 700.000
Weiterleitung der Fleischuntersuchungsgebühren an die Fleischbeschauausgleichskasse. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92100 wird hingewiesen.

2/92100 Gemeinschaftliche Landesabgaben 2.500.500
Fleischuntersuchungsgebühren:

Einnahmen sind aus den Gebühren durch Untersuchungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl Nr 522/1982 idgF, in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl Nr 90/1994, zu erwarten. Der Ertrag wird an die Fleischbeschauausgleichskasse weitergeleitet.

Besondere Ortstaxe, Besondere Kurtaxe:

Das Land erhebt entsprechend den Bestimmungen des Ortstaxengesetzes 1992, LGBl Nr 62/1992 idgF, eine besondere Ortstaxe als gemeinschaftliche Landesabgabe und in Kurbezirken (gemäß § 16 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997, LGBl Nr 101/1997 idgF) eine besondere Kurtaxe entsprechend den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 59/2003.

Die Erträgnisse aus der besonderen Ortstaxe und der besonderen Kurtaxe fließen je zur Hälfte dem Land und den Gemeinden zu.

Die dem Land zu überweisenden Anteile an den beiden Abgaben sind für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, insbesondere für die Unterstützung von Maßnahmen zur Vermarktung der Produktion von Lebensmitteln der Salzburger Landwirtschaft, die aus biologischer Wirtschaftsweise stammen und unter Verzicht auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Stoffe hergestellt worden sind, zu verwenden.

Jagdrechtsabgabe:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jagdrechtsabgabe bildet das Gesetz vom 3. Juli 1997 über die Erhebung einer Jagdrechtsabgabe (Jagdrechtsabgabegesetz), LGBl Nr 77/1997 idGF.

Das Land erhebt auf den Besitz oder die Pachtung von Jagdrechten im Land Salzburg eine gemeinschaftliche Landesabgabe (Jagdrechtsabgabe). Ihr Ertrag fließt zu einem Viertel den Gemeinden und zu drei Viertel dem Land zu. Bemessungsgrundlage für die Jagdrechtsabgabe ist die Fläche des jeweiligen Jagdgebietes. Für ein Jagdgebiet bis zu 300 ha Fläche beträgt die Abgabe Euro 145 im Jahr und je weitere angefangene 300 ha jährlich. Für das Gemeinschaftsjagdgebiet der Landeshauptstadt Salzburg ermäßigen sich die Abgabensätze um 50 %.

Für das Jahr 2005 ist eine Anhebung der Abgabe in Aussicht genommen.

922 Ausschließliche Landesabgaben

1/92200 Landesabgaben mit Zweckwidmung 345.700

Auf den Einnahmenansatz wird hingewiesen. Die Ausgaben sind für die zu leistenden Einhebungsvergütungen aus der Rundfunkabgabe, der allgemeinen Kurtaxe und der Forschungsinstituts-Abgabe vorgesehen.

2/92200 Landesabgaben mit Zweckwidmung 13.941.600

Die Einnahmen der ausschließlichen Landesabgaben mit Zweckwidmung ergeben sich aus:

Feuerschutzsteuer:

Die Feuerschutzsteuer wird aufgrund des Feuerschutzsteuergesetzes 1952, BGBl Nr 198/1952 idGF, eingehoben.

Sie beträgt 8 vH des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes. Die Abgabe wird von den Finanzbehörden des Bundes eingehoben. Die zweckentsprechenden Ausgaben aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer werden beim H-Ansatz 1/16400 abgewickelt.

Rundfunkabgabe:

Personen, die eine Rundfunkempfangseinrichtung nach dem Rundfunkgebührengesetz, BGBl Nr I 159/1999 idGF, betreiben, haben eine Landes-Rundfunkabgabe zu entrichten.

Die Abgabe ist für jeden Standort in Salzburg zu entrichten und beträgt monatlich für Radio-Empfangseinrichtungen 0,90 Euro, für Fernseh-Empfangseinrichtungen im Allgemeinen 3,10 Euro, für Fernseh-Empfangseinrichtungen bei ermäßigtem Programmertgelt 2,30 Euro und für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen am selben Standort (Kombi) 3,10 Euro.

Die Einhebung und Abrechnung erfolgt im Wege der GIS Gebühren Info Service GmbH, die als Einhebevergütung 3,25 % der eingebrachten Beträge erhält. Von den eingebrachten Abgaben sind weiters 1,5 % zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung zu verwenden.

Gegenüber dem Vorjahr werden im Jahr 2005 Mehreinnahmen in Höhe von 1,1 Mio. Euro erwartet.

Der Abgabebetrag ist zweckgewidmet für die Kinoförderung, die Unterstützung von Kriegsopfern und sonstigen Geschädigten nach dem Opferfürsorgegesetz sowie für die Förderung der Wissenschaft, der Erwachsenenbildung und Jugendzucht, der Kultur, des Sportes sowie der Heimatpflege und des Denkmalschutzes zu verwenden.

Allgemeine Kurtaxe:

Die Einhebung der allgemeinen Kurtaxe ist im Gesetz vom 16.12.1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 59/2003, geregelt. Die Erträge aus der allgemeinen Kurtaxe sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband nach dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz besteht, diesem nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen. Auf den H-Ansatz 1/57000 wird hingewiesen.

Forschungsinstituts-Abgabe:

Das Land erhebt gemäß den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 59/2003, in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein. Die Einnahmen aus der Forschungsinstituts-Abgabe sind nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungsbeitrag des Landes zu überweisen.

Diesbezüglich wird auf den H-Ansatz 1/28901 hingewiesen.

Naturschutzabgabe:

Gemäß § 56 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 74/1999, erhebt das Land zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Naturschutzabgabe. Die Abgabe wird von der Gewinnung von Bodenschätzen erhoben, wobei die Abgabepflicht daran gebunden ist, ob für die Gewinnung oder für die dazu erforderlichen Anlagen nach diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist oder, wenn die Anlagen schon bestehen, erforderlich wäre. Der Ertrag aus der Naturschutzabgabe ist zweckgewidmet zur Förderung des Naturschutzes, der Naturpflege und zur Erstellung des Biotopkatasters zu verwenden.

2/92201 Landesabgaben ohne Zweckwidmung

5.049.200

Verwaltungsabgaben:

Die Landesverwaltungsabgaben werden aufgrund des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGBl Nr 77/1969 idgF, in Verbindung mit der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1993, LGBl Nr. 65/1993 idgF, eingehoben.

Außerdem gebühren dem Land aufgrund der Bestimmung des § 78 AVG die von den Landesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung einzuhebenden Verwaltungsabgaben. Der Tarif für die Bundesverwaltungsabgaben ist durch die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24/1983 idgF, geregelt.

Verwaltungsabgaben sind grundsätzlich für die Vorleistung von Berechtigungen oder für sonstige im Privatinteresse der Parteien liegenden Amtshandlungen zu entrichten.

925 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Der Finanzausgleich für das Jahr 2005 wurde noch nicht rechtsverbindlich kundgemacht.

Am 25.10.2004 wurde jedoch im Rahmen eines Verhandlungskomitees auf politischer Ebene zwischen Vertretern des Bundes, der Länder, Städte und Gemeinden Einigung über ein Gesamtpaket, bestehend aus dem Finanzausgleich 2005 bis 2008, dem innerösterreichischen Stabilitätspakt und einer Gesundheitsreform (inklusive 15a-Vereinbarung Krankenanstalten), erzielt.

1. Vereinbarung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008

Der Bund erklärt sich bereit den Ländern 100 Mio. Euro p.a. für die kommende Finanzausgleichsperiode als zusätzliche Finanzmasse zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung dieser Mittel unter den Bundesländern wird nach der Volkszahl vorgenommen.

Darüber hinaus stellt der Bund den Städten und Gemeinden 100 Mio. Euro p.a. zur Verfügung. Diese Mittel dienen der Verbesserung der Finanzkraft der Städte und Gemeinden und werden wie folgt verteilt:

Strukturreform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (ABS):
Anhebung des unteren Vervielfältigers von 1 1/3 auf 1 1/2 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner (Einschleifregelung bleibt unberührt). Dies bewirkt eine Verschiebung der Finanzmasse von rd. 114 Mio. Euro. Im Gegenzug wird der Sockelbetrag abgeschafft - dies bedeutet eine Gegenfinanzierung von rd. 53 Mio. Euro. Der Verlust von 61 Mio. Euro wird durch die erwähnten zusätzlichen Bundesmittel ausgeglichen. Die verbleibenden 39 Mio. Euro werden zu gleichen Teilen zwischen Städten und Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und über 10.000 Einwohnern geteilt. Das heißt jeweils 19,5 Mio. Euro werden den betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt.

Innerösterreichischer Stabilitätspakt 2005 bis 2008:

Ausgeglichener Haushalt über Konjunkturzyklus - Nulldefizit 2008

Bund, Länder und Gemeinden erreichen mit einem neuen Stabilitätspakt bis 2008 wieder ein gesamtstaatliches Nulldefizit gem. ESVG95.

- LÄNDER sollen dabei Überschüsse von mindestens

2005 : 0,6 % BIP

2006 : 0,6 % BIP

2007 : 0,7 % BIP

2008 : 0,75 % BIP

erreichen.

Die Überschüsse 2005 und 2006 errechnen sich nach der bisher gültigen Definition des innerösterreichischen Stabilitätspaktes. Abweichungen nach unten sind unzulässig. 2007 und 2008 gilt die bisherige Flexibilitätsregel des Stabilitätspaktes sinngemäß.

Die Überschüsse 2007 und 2008 errechnen sich nach den Kriterien des ESVG95.

- GEMEINDEN sollen landesweise ausgeglichene Haushalte erzielen.
Allfällige Überschüsse werden den Ländern wie bisher zugerechnet.

- Der BUND verfolgt folgenden Defizitpfad:

2005 : 2,3 % BIP

2006 : 2,1 % BIP

2007 : 1,4 % BIP

2008 : 0,75 % BIP

2. Gesundheitsreform und Vereinbarung zur Sanierung
der Krankenanstalten und der Sozialversicherung

Zur Finanzierung der Krankenhäuser und der Sozialversicherung haben sich
Bund, Länder und Gemeinden auf ein Einnahmenpaket geeinigt.

Angehoben sollen werden:

- die Tabaksteuer um 18 Cent pro Packung;
- der Krankenversicherungsbeitrag um 0,1 % (je zur Hälfte vom Dienstgeber
und Dienstnehmer);
- die Höchstbeitragsgrundlage zur Krankenversicherung um 90 Euro auf
3.540 Euro (analog zur Pensionsversicherung);
- Absenkung der Rezeptgebühr von 4,35 Euro auf 4 Euro für Generika und
Erhöhung auf 5 Euro für andere Medikamente und
- Erhöhung des Spitalskostenbeitrages gemäß § 27a KAG von derzeit
7,98 Euro auf 10 Euro pro Tag.

Diese Maßnahmen sollen in Summe 305 Mio. Euro an zusätzlichen Einnahmen
erbringen und jeweils zur Hälfte auf die Krankenanstaltenfinanzierung und
die Sozialversicherungen aufgeteilt werden.

Die Gesetzesvorlagen zur Umsetzung der Einigung über den Finanzausgleich
ab dem Jahr 2005 liegen derzeit noch nicht vor.

2/92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben 481.923.700

Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen
nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zustehenden Ertrags-
anteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Vorschüsse sind nach
dem Ertrag im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen.
Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des
Bundes zu erfolgen, doch muss vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung
spätestens bis Ende März eine Zwischenabrechnung für das abgelaufene
Haushaltsjahr durchgeführt werden.

	2005
Direkte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 240.519.800
Indirekte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 241.403.900
Summe 2/92500	Euro 481.923.700
Spielbankabgabe (2/92501)	Euro 1.018.000
Summe 2/925	Euro 482.941.700

Auf die Erläuterungen zum Unterabschnitt 2/925 wird hingewiesen.

Im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages 2005 wurde von der Landes-
regierung zur Sicherstellung einer geregelten Haushaltsgebarung bei den
im Ermessensbereich gelegenen Förderungsausgaben sowie den Sachausgaben
(mit Ausnahme der Kofinanzierungen zu den EU-Förderprogrammen in der Land-
wirtschaft und den betriebsähnlichen Einrichtungen) eine vorläufige Kredit-
bindung in Höhe von 12 Mio. Euro festgelegt. Diese Kreditbindungen werden
in dem Ausmaß aufgehoben, als für das Haushaltsjahr 2005 tatsächlich Mehr-
einnahmen aus den Finanzausgleichsverhandlungen einschließlich der Kranken-
anstaltenfinanzierung erzielt werden, und damit die im Landesvoranschlag
eingesetzten Einnahmen aus Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundes-
abgaben erreicht werden.

2/92501 Spielbankabgabe **1.018.000**

Die Spielbankabgabe wird gemäß § 28 Glücksspielgesetz, BGBl Nr 620/1989 idgF, von den Bruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes erhoben.

Gemäß § 9 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, handelt es sich bei der Spielbankabgabe um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag - bis zu einem jährlichen Aufkommen von Euro 725.000 je Gemeinde - zu 60 vH auf den Bund, zu 5 vH auf die Länder und zu 35 vH auf die Gemeinden verteilt wird; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden ebenfalls 15 vH (§ 10 Abs 8 FAG). Für das Jahr 2005 werden Einnahmen in Höhe von Euro 1.018.000 erwartet.

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92500 wird hingewiesen.

93 Umlagen

930 Landesumlage

2/93000 Landesumlage **32.712.000**

Gemäß Artikel IX (1) des Landeshaushaltsgesetzes ist die Landesumlage mit dem im Finanzausgleichsgesetz höchstzulässigen Hundertsatz (7,8 vH) an den ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) festgelegt.

94 Finanzzuweisungen und Zuschüsse

940 Bedarfszuweisungen

1/94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden **54.863.400**

2/94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden **54.500.000**

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes sind von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 12,7 vH für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (zweckgebundene Landesmittel) bestimmt.

Für die Vergabe der Mittel wurden von der Landesregierung Richtlinien erlassen (Regierungsbeschlüsse vom 26.5.1986, Zahl 0/9-R 1440/10-1986, 5.10.1989, Zahl 0/91-275/113-1989, 21.12.1994, Zahl 0/9-R 1780/14-1994 und 17.5.2001, Zahl 0/91-1660/110-2001).

Förderungen aus Bedarfszuweisungsmitteln des Gemeindeausgleichsfonds sind Gemeinden zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse, somit für Investitionen im Pflichtaufwandbereich, zu gewähren.

Der Gemeindeausgleichsfonds wird in folgende Quoten unterteilt:

-
- Quote für überörtliche Aufgaben
 - Quote für Schul- und Kindergartenbau
 - Quote für finanzschwache Gemeinden
 - Allgemeiner Teil
- Mittel für Feuerwehrhäuser

Die Förderungen erfolgen durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Die Gewährung der Bedarfszuweisungen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der Gemeinde dienen oder mit dem Zweckzuschuss zusammenhängen. Die Verwendung der Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds erfolgt im Wege des Ausgabenansatzes 1/94000.

Auf der Grundlage des am 3.12.1998 abgeschlossenen Übereinkommens zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Salzburg stellt das Land der Stadtgemeinde Salzburg über die GAF-Quote hinaus einen zusätzlichen Betrag in der Höhe von jährlich Euro 363.400 als Beitrag für städtische Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung.

1/94001 Bedarfszuweisungen - Bauinitiative **100**
Verrechnungsansatz

2/94001 Bedarfszuweisungen - Bauinitiative **100**
Verrechnungsansatz zur etwaigen Restabwicklung der Bauinitiative.

2/94010 Bedarfszuweisungen an Länder **43.742.100**

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 22 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfszuweisung, die aus der Summe von

- 8,346 vH des Aufkommens an Einkommensteuer (ohne KEST II) nach Abzug des anteiligen Abgeltungsbetrages für den Familienlastenausgleichsfonds
 - 8,346 vH des Aufkommens an Körperschaftsteuer und
 - 80,550 vH des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag
- berechnet wird und verringert um Euro 445,1 Mio auf die Länder verteilt wird.

Für das Land Salzburg werden im Jahr 2005 Einnahmen an diesen Bedarfszuweisungen in der Höhe von Euro 43,5 Mio. erwartet.

Darüber hinaus gewährt der Bund den Ländern als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen eine Bedarfszuweisung in Höhe von 4,35 Mio. Euro, auf das Land Salzburg entfallen davon im Jahr 2005 voraussichtlich 279.700 Euro (§ 22 Abs. 4 FAG).

941 Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG

1/94100 Finanzzuweisungen nach § 21 und § 23 FAG **7.180.000**

2/94100 Finanzzuweisungen nach § 21 und § 23 FAG **7.180.000**

Zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden gewährt der Bund den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des § 21 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001 idgF, Finanzzuweisungen zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben.

Die auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilenden Mittel betragen insgesamt 1,34 vH der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und 9,07 Mio. Euro.

Diese Finanzzuweisungen sind nach Maßgabe der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Bestimmungen an die Gemeinden zu überweisen, wobei jene Gemeinden Anspruch auf die Finanzzuweisung haben, die diese Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen gewährt der Bund auch den Gemeinden eine Bedarfszuweisung, die insgesamt 18,74 Mio. Euro beträgt (§ 23 FAG 2001).

Die Verrechnung der Verwendung der Finanzzuweisungen erfolgt beim Ausgabenansatz 1/94100.

2/94110 Finanzzuweisungen nach § 20 FAG **14.969.100**

Gemäß § 20 Abs 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, gewährt der Bund den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzzuweisung in der Höhe von 4,888 vH des Ertrages an der Mineralölsteuer abzüglich 32,1 Mio. Euro.

Den Ländern gebühren auf diese Finanzzuweisung monatliche Vorschüsse, wobei die Bestimmungen über die Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 13 Abs 1 und 2) anzuwenden sind. Für 2005 ist eine Finanzzuweisung in Höhe von 8,9 Mio. Euro präliminiert.

Auf der Grundlage des § 20 Abs 6 leg cit gewährt der Bund den Ländern eine Finanzausgleichszuweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft in Höhe von 14,5 Mio. Euro jährlich. Auf das Land Salzburg entfällt hieraus ein Anteil von 4,7 vH, das sind 681.500 Euro.

Gemäß § 20 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, erhalten die Länder zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen eine Finanzausgleichszuweisung in Höhe von 11,835 vH des Aufkommens an Elektrizitäts- und Erdgasabgabe.

Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Verhältnis der Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des vorangegangenen Jahres (mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages).

Im Jahr 2005 wird eine Finanzausgleichszuweisung in Höhe von 5,35 Mio. Euro erwartet.

943 Zuschüsse nach dem FAG

Aufgrund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden die im § 24 leg cit normierten Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des jeweiligen Zweckzuschusses erbringen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zweckzuschüsse auch im Finanzausgleich ab dem Jahr 2005 unverändert aufrecht bleiben.

2/94300 Zuschüsse nach Art.III § 24 FAG

9.269.500

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden Zweckzuschüsse für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind.

Dieser Zweckzuschuss ist zur teilweisen Deckung des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden. Für das Jahr 2005 wird von einem Zuschuss zur Abgangsdeckung des Landestheaters von 1,5 Mio. Euro ausgegangen.

Den Ländern werden überdies gemäß § 24 Abs 1 Z 2 leg cit zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, Zuschüsse gewährt.

Schließlich gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung nach den Bestimmungen des § 24 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001, einen Zweckzuschuss im Ausmaß von 0,642 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer. Dieser Zweckzuschuss rührt aus den Beiträgen der Gemeinden zur Dotierung der Landesfonds, welcher als Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer im Wesentlichen wie der vormalige Gemeindebeitrag zum KRAZAF geregelt wurde, und stellt damit einen integrativen Bestandteil der Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung dar (der Zweckzuschuss in Höhe von 7,3 Mio. Euro wird im Wege des Haushaltsansatzes 1/59012 an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds weitergeleitet).

944 Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF). Gemäß § 1 leg cit wurde für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBl Nr 58/1979 idgF, ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgebracht. Sie betragen 1,30 vH des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugsweg erhobenen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

Die dem Fonds zufließenden Mittel sind gemäß § 3 leg cit unter anderem für die teilweise Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben im Vermögen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder im Vermögen physischer und juristischer Personen eingetreten sind, zu verwenden.

1/94400 Behebung von Katastrophenschäden **100**
Verrechnungsansatz

2/94400 Behebung von Katastrophenschäden **1.300.300**
Von den Mitteln nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, werden 8,89 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitgestellt. Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die zur Beseitigung von Katastrophenschäden geeignet sind. Für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren sind Zuschüsse im Ausmaß von 1,3 Mio. Euro vorgesehen. Die erfolgsneutrale Weiterleitung dieser Mittel erfolgt im Wege des Haushaltsansatzes 1/17901.

Weiters sind Verrechnungsansätze für die Gewährung von Beihilfen des Katastrophenfonds für die Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen des Landes, der Gemeinden und im Vermögen physischer und juristischer Personen vorgesehen.

Auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/17901 wird hingewiesen.

945 Sonstige Zuschüsse des Bundes
2/94500 Zuschüsse nach dem Kraftfahrzeuggesetz **100.000**
Mit der 12. Novelle, BGBl Nr 375/1988, des Kraftfahrzeuggesetzes, BGBl Nr 267/1967 idgF, wurde der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds eingerichtet. Diesem Fonds (Verwaltungsfonds des Bundes) fließen die Einnahmen aus den Wunschkennzeichen zu. 60 % dieser Einnahmen sind den Ländern als Zweckzuschüsse zu überweisen. Hinsichtlich der Verwendung wird auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/64990 hingewiesen.

95 Nicht aufteilbare Schulden
950 Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst
1/95000 Schuldendienst (allgemein) **50.634.500**
Die Entwicklung des Schuldendienstes (allgemein) in den Jahren 2004 und 2005 stellt sich wie folgt dar:

	Zinsen:	Tilgung:	Gesamtannuität:
LVA 2004	Euro 16.334.200	Euro 38.060.900	Euro 54.395.100
LVA 2005	Euro 15.800.100	Euro 34.834.400	Euro 50.634.500
Differenz	- Euro 534.100	- Euro 3.226.500	- Euro 3.760.600

Auf den Sammelnachweis über den Schuldendienst wird hingewiesen.

Darüber hinaus werden Erträge aus dem Schuldenmanagement in Höhe von 12.131.400 Euro erwartet. Damit soll eine Verringerung der Zinsausgaben erreicht werden.

2/95000 Schuldendienst (allgemein) 12.131.500
 Mit diesen Einnahmen soll eine Verringerung der Zinsausgaben des Landes im Ausmaß von 12.131.400 Euro erzielt werden. Darüber hinaus ist ein Verrechnungsansatz in Höhe von 100 Euro für die Umschuldung von Finanzschulden des Landes eingestellt.
 Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/95000 wird hingewiesen.

953 Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar)
1/95300 Entschädigungen nach gesetzlichen Bestimmungen 100
 Verrechnungsansatz für Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar). Für Entschädigungen im Bereich des Naturschutzes ist im Abschnitt 52 und für Entschädigungen nach dem Salzburger Jagdgesetz ist beim Unterabschnitt 747 Vorsorge getroffen.

96 Haftungen (soweit nicht aufteilbar)
960 Zahlungsverpflichtungen
1/96000 Zahlungsverpflichtungen 100
 Verrechnungsansatz für Zahlungsverpflichtungen des Landes aus der Inanspruchnahme von Haftungen.

97 Verstärkungsmittel
970 Verstärkungsmittel
1/97000 Verstärkungsmittel 1.500.000
 Entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 4 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl Nr 787/1996 idgF, können zur Bedeckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

Vorgesorgt wird für die Bedeckung allfälliger unabweisbarer zusätzlicher Erfordernisse im Jahr 2005.

98 Haushaltsausgleich
980 Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt
1/98000 Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt 1.403.000
 Gemäß Artikel VII Abs 1 des Landshaushaltsgesetzes ist für das Haushaltsjahr 2005 eine Zuführung an den außerordentlichen Haushalt vorgesehen.

981 Haushaltsausgleich durch Rücklagen
2/98100 Haushaltsausgleich 5.500.000
 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Rücklagen für den Haushaltsausgleich 2005.

Um einen ausgeglichenen Haushalt erreichen zu können, werden folgende Rücklagen in Anspruch genommen:

* Rücklage 2980 019 - OIS und e-government	1.500.000 Euro
* Rücklage 2980 792 - Sofortimpulsprogramm III	2.000.000 Euro
* Rücklage 2980 916 - Katastrophengroßereignisse 2002	2.000.000 Euro.

982 Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen

99 Abwicklung der Vorjahre

990 Überschüsse und Abgänge

1/99000 Abwicklung der Überschüsse 200
 Verrechnungsansatz

1/99010 Abwicklung der Abgänge 200
 Verrechnungsansatz

2/99010 Abwicklung der Abgänge
Verrechnungsansatz

200

991 Rückersatzte, nicht absetzbare Einnahmen/Ausgaben

1/99100 Rückersatzte, nicht absetzbare Einnahmen 150.000

Vorgesorgt wurde für Rückersatzte von nicht absetzbaren Einnahmen, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Ausgabenansätzen zugeordnet werden können. Die Veranschlagung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.

2/99100 Rückersatzte, nicht absetzbare Ausgaben 1.001.000

Vorgesehen sind Rückersatzte von Ausgaben vorangegangener Jahre, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Einnahmenansätzen zugeordnet werden können.

Insbesondere ist im Jahr 2005 eine Übertragung von Vermögen des Salzburger Strukturverbesserungsfonds und des Landesfonds für gewerbliche Darlehen in Höhe von insgesamt 1 Mio. Euro vorgesehen.

992 Abgänge an Kassenausgabe- bzw. Kasseneinnahmeresten

1/99200 Abgänge an Kasseneinnahmeresten 616.000

Der veranschlagte Kredit dient zur Abstattung im Jahr 2005 erforderlicher Forderungsabschreibungen. Die Budgetierung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.

2/99200 Abgänge an Kassenausgaberesten

100

Verrechnungsansatz.

Abgänge an Kassenausgaberesten können nicht kalkuliert werden.

A U S S E R O R D E N T L I C H E R H A U S H A L T

0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	
02	Amt der Landesregierung	
020	Allgemeine Angelegenheiten	
5/02001	Amtsbetrieb, Verkabelung	20.000
	Mit Regierungsbeschluss vom 18.3.1996, Zahl 0/9-R 1780/4-1996, hat die Landesregierung die technologische Neuausrichtung der Informatik der Landesverwaltung beschlossen, in deren Rahmen auch eine schrittweise Verkabelung der Amtsgebäude des Amtes der Salzburger Landesregierung realisiert werden muss.	
5/02002	Amtsbetrieb, energetische Maßnahmen	50.000
	Für die energetische Sanierung der im Eigentum des Landes stehenden Gebäude wird für den Bedarf 2005 vorgesorgt.	
5/02003	Konzentration von Dienststellen/Regierungsbüros	1.500.000
	Die Landesregierung hat den baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Regierungsbüros im Wege des außerordentlichen Haushaltes die Genehmigung erteilt. Die Bedeckung der damit verbundenen Ausgaben erfolgt durch Veräußerung von Liegenschaften des Landes. Mittel- und langfristig sind damit Einsparungen bei den Betriebskosten und bei den Mietzahlungen des Landes verbunden.	
5/02014	Sebastian Stief-Gasse 2	50.000
	Mit Regierungsbeschluss vom 27.08.2003, Zahl 20091-1660/188-2003, wurden die Sanierungsarbeiten im Amtsgebäude Sebastian Stief-Gasse 2 genehmigt. Im Landesvoranschlag 2005 ist mit einem Betrag von 50.000 Euro budgetäre Vorsorge getroffen.	
5/02015	Michael Pacher-Straße 36	130.000
	Mit Regierungsbeschluss vom 6.7.1993, Zahl 0/91-740/62-1993, wurde für brand-schutz- und wärmetechnische Maßnahmen im Zuge der Sanierung des Amtsgebäudes Michael-Pacher-Straße 36 die Ausführung mit voraussichtlichen Errichtungskosten von 3.560.000 Euro genehmigt. Für den Bedarf 2005 wird mit 130.000 Euro für die schrittweise Erneuerung der Beleuchtung in den Büros vorgesorgt.	
5/02019	Amtsgebäude, sonstige	100.000
	Vorgesorgt wird für Baumaßnahmen (Adaptierungen) zur Schaffung und Verbesserung von Amtsräumen für das Jahr 2005 mit einer Rate von 100.000 Euro.	
5/02020	Amtsgebäude / Vernetzung der Brandmeldeanlagen	60.000
	Vorgesorgt wird für Maßnahmen zur Schaffung und Verbesserung einer Vernetzung der Brandmeldeanlagen im Bereich der Altstadt.	
5/02090	Amtsgebäude, Kunst am Bau	10.000
	Entsprechend dem Gesetz vom 25. März 1998 über die Förderung der Kultur im Lande (Salzburger Kulturförderungsgesetz) werden bei Neubauvorhaben des Landes Ausgaben für eine integrierte künstlerische Gestaltung (Kunst am Bau) zur Verfügung gestellt. Dabei wird im Rahmen der Planungsgenehmigung im Regierungsbeschluss des konkreten Vorhabens festgehalten, welche Mittel für "Kunst am Bau" aufgewendet werden.	

023 Aufgabenerfüllung durch Dritte

5/02300 Projektierung neuer Vorhaben, Landeshochbau 100.000

Vorgesorgt wird für Bebauungsstudien bzw. für Vorprojekte und Projekte, für deren finanzielle Abwicklung noch kein eigener Haushaltsansatz eröffnet wurde.

Die Projektierungskosten werden dem Gesamtaufwand des jeweiligen Bauvorhabens zugeordnet.

03 Bezirkshauptmannschaften

030 Allgemeine Angelegenheiten

5/03012 BH Hallein 1.000

Verrechnungsansatz für Planungen betreffend den Beginn der Erweiterung und Sanierung der Bezirkshauptmannschaft Hallein. Geplanter Projektstart ist im Jahr 2006.

5/03016 BH Zell am See 130.000

Mit Regierungsbeschluss vom 26.03.2003, Zahl 20091-1660/43-2003, wurde für die Neustrukturierung der Amtsgebäude Stadtplatz 1, Stadtplatz 5 und Saalfeldener Straße 10 die Ausführung mit Errichtungskosten in Höhe von 2.130.000 Euro genehmigt.

Mit den Umbauarbeiten wurde 2002 begonnen.

Zur Ausfinanzierung wird für das Jahr 2005 mit 130.000 Euro vorgesorgt.

Errichtungskosten	Euro	2.130.000
Abstattung bis 31.12.2004	- Euro	2.000.000
Kredit 2005	- Euro	130.000

Bedarf ab 2006	Euro	0

5/03019 Bezirkshauptmannschaften, sonstige 19.000

Vorgesorgt wird für Baumaßnahmen (Adaptierungen) zur Verbesserung von Amtsräumen in den Bezirkshauptmannschaften.

Die einzelnen Maßnahmen sind entsprechend den Hochbaurichtlinien des Landes umzusetzen.

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
17	Katastrophendienst
179	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Zuschuss des Landes in Höhe von 150.000 Euro vorgesehen (Beschluss der Landesregierung vom 25. Juli 2003, Zahl 20091-1660/173-2003).

5/22202 Private Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik 120.000

Ausgehend von Gesamtsanierungskosten von 1,42 Mio. Euro wird für einen Finanzierungsbeitrag des Landes finanzielle Vorsorge getroffen. Vom Bund und vom Orden der Kreuzschwestern in Vöcklabruck werden ebenfalls Finanzierungsbeiträge im Ausmaß von einem Drittel der Gesamtinvestitionskosten erwartet (Regierungsbeschluss vom 25.7.2003, Zahl 20091-16601/173-2003).

25 Außerschulische Jugendernziehung
250 Schülerhorte

26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

5/26902 Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen 980.000

Für die Realisierung des Sportzentrums Salzburg Mitte (Union und SAK) werden in den Jahren 2005 bis 2009 jeweils 730.000 Euro vom Land Salzburg zur Verfügung gestellt, wenn die restliche Finanzierung durch den Bund und die Stadtgemeinde Salzburg gesichert ist (Regierungsbeschluss vom 10.12.2003, Zahl 20091-1660/269-2003).

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist ein gültiger Gemeinderatsbeschluss der Stadt Salzburg und das Vorliegen einer Baufortschrittsmeldung.

Dem Skiclub Bischofshofen wird für Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen für die Paul Außerleitner Schanze eine Förderung des Landes in Höhe von 1,0 Mio. Euro zu den Gesamtinvestitionskosten von 6 Mio. Euro gewährt. Die Auszahlung erfolgt in den Jahren 2005 bis 2008 in vier gleich hohen Raten von je 250.000 Euro (Regierungsbeschluss vom 15. Juni 2004, Zahl 20091-1660/117-2004).

5/26905 Internationale Sport-Großveranstaltungen 1.000.000

Im Jahr 2006 finden in Salzburg die Straßen-Rad-Weltmeisterschaften statt. Für die Durchführung dieses Mega-Events werden vom Land Salzburg insgesamt 1,5 Mio. Euro bereitgestellt. Für das Jahr 2005 wurde für den voraussichtlichen Bedarf Vorsorge getroffen (Regierungsbeschluss vom 16. September 2002, Zahl 0/9-R1780/7-2002).

28 Forschung und Wissenschaft

281 Universitäts- und Hochschuleinrichtungen

5/28100 Beiträge an Studentenheime und Mensen 232.600

Mit Regierungsbeschluss vom 15.12.1998 wurde für die Generalsanierung des Internationalen Studentenhauses in Innsbruck, ausgehend von Gesamtinvestitionskosten von 27 Mio. Euro, ein Landesbeitrag von 1.162.800 Euro genehmigt. Für die im Jahr 2005 anfallende letzte Teilzahlung über 232.600 Euro ist budgetäre Vorsorge getroffen.

289 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

5/28910 Fachhochschulen 4.560.000

Vorgesorgt ist für die Bereitstellung eines Landesbeitrages in Höhe von 4,56 Mio. Euro für die Einrichtung des Fachhochschul-Neubaues in Puch-Urstein auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 18. Dezember 2003, Zahl 20091-1660/293-2003.

6/28910 Fachhochschulen 4.560.000

Einnahmen aus der Heranziehung zweckbestimmter Rücklagen.

5/28990 Mozart 2006 2.000.000

Finanzierung von Aktivitäten und Projekten zum Mozartjahr 2006.

3	Kunst, Kultur und Kultus	
32	Musik und darstellende Kunst	
323	Einrichtungen der darstellenden Kunst	
5/32300	Landestheater Salzburg	730.000

Entsprechend dem mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.2.2000 bzw. des Salzburger Gemeinderates vom 5.7.2000 genehmigten "Kulturstättenkonzept" wird mit einem Landesbeitrag von 730.000 Euro für den Umbau des Landestheaters vorgesorgt.

324 Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst

325	Festspiele	
5/32500	Kleines Festspielhaus, Umbau	1.090.100

Entsprechend dem mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.2.2000 bzw. des Salzburger Gemeinderates vom 5.7.2000 genehmigten "Kulturstättenkonzept" wird mit einem Landesbeitrag von 1.090.100 Euro für den Umbau des Kleinen Festspielhauses ("Haus für Mozart") vorgesorgt.

34 Museen und sonstige Sammlungen

340	Museen	
5/34000	Haus der Natur, Salzburg	200.000

Entsprechend dem mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.2.2000 bzw. des Salzburger Gemeinderates vom 5.7.2000 genehmigten "Kulturstättenkonzept" wird mit einem Landesbeitrag von 200.000 Euro für die Planungsarbeiten zum Umbau des Hauses der Natur budgetäre Vorsorge getroffen.

5/34010	Museum 'Carolino Augusteum', Salzburg	4.094.800
----------------	--	------------------

Mit Regierungsbeschluss vom 18.03.1997, Zahl 0/9-R 1780/3-1997, wurde ein Konzept zur Neuordnung der Salzburger Museumslandschaft beschlossen.

Mit Regierungsbeschluss vom 23.04.2001, Zahl 0/9-R 1780/6-2001, wurde ein Kostenrahmen von 18,7 Mio. Euro für die Umbaumaßnahmen in der Neuen Residenz für Zwecke des Salzburger Museums Carolino Augusteum festgelegt. Der Kostenrahmen umfasst die Umbauarbeiten für das Museum und den Amtsbebereich, die Instandsetzung des Glockenspieles sowie die Verlegung des Sattler-Panoramas. Dabei ist ein Kostenteilungsschlüssel zwischen Land und Stadtgemeinde Salzburg von jeweils 50 vH vereinbart.

Für den Bedarf 2005 wird mit insgesamt 4.094.800 Euro vorgesorgt. Darin enthalten sind auch Mittel für die Sanierung von Dach und Fassade der Neuen Residenz.

5/34040	Museum der Moderne am Mönchsberg, Errichtung	100.000
----------------	---	----------------

Mit Regierungsbeschluss vom 6.8.1999, Zahl 0/91-2261A/4-1999, wurde unter anderem der Errichtung eines Vereines, dessen Zweck die Finanzierung und Errichtung samt Förderung eines "Museums der Moderne am Mönchsberg" ist, und der Mitgliedschaft des Landes zugestimmt.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 18.9.2000, Zahl 0/9-R 1780/8-2000, hat sich das Land verpflichtet, dem Verein jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Errichtung des Museums notwendig sind und nicht von dritter Seite beigebracht werden.

Die Errichtungskosten betragen rund 21,8 Mio. Euro. Für die Ausfinanzierung im Jahr 2005 wurde Vorsorge getroffen.

341 Sonstige Sammlungen

39	Kultus	
390	Kirchliche Angelegenheiten	
5/39001	Kapitelplatz 3-5	590.100

Für den Umbau des Gebäudes Kapitelplatz 3-5 wird entsprechend dem Regierungsbeschluss vom 19.Juni 2000 ein Landesbeitrag von rund 1.454.000 Euro zur Verfügung gestellt. Vorgesehen ist die Bereitstellung der Teilzahlung

für das Jahr 2005.

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt

410 Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrt

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

5/41200 Landesinstitut für Hörbehinderte, Salzburg 10.000

Mit Regierungsbeschluss vom 16.05.2003, Zahl 20091-1660/99-2003, wurde für die Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen in Schule und Nebengebäuden im Landesinstitut für Hörbehinderte die Ausführung mit Gesamtkosten von 991.000 Euro genehmigt.

Für den Bedarf 2005 wird mit 10.000 Euro zur Ausfinanzierung vorgesorgt.

Errichtungskosten	Euro	991.000
Abstattung bis 31.12.2004	- Euro	981.000
Kredit 2005	- Euro	10.000

Bedarf ab 2006	Euro	0

5	Gesundheit	
55	Eigene Krankenanstalten	
550	Zentralkrankenanstalten	
5500	Landeskliniken Salzburg	
5/55001	Landeskliniken Salzburg, Investitionen	8.800.000

Zur Finanzierung von Investitionen an den Landeskliniken Salzburg werden Investitionszuschüsse des Landes in Höhe von 8,8 Mio. Euro sowie Mittel des Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds bereitgestellt. Im Investitionsprogramm für das Jahr 2005 sind dabei folgende Schwerpunkte enthalten:

 INVESTITIONSPROGRAMM SALZBURGER LANDESKLINIKEN 2005

* SJS, Innere Medizin (Bauetappe I bis III)	Euro	10.000.000
* SJS, Kinderabteilung (Hauptgebäude)	Euro	350.000
* SJS, Ortho/phys.Med. (ehem. CII/Unf.chir.)	Euro	150.000
* SJS, Blutzentrale (Transfusionsmedizin)	Euro	3.000.000
* SJS, Sonst. Med. Geräte	Euro	655.000
* SJS, Verlegung Kindergarten	Euro	600.000
* SJS, Apotheke	Euro	420.000
* SJS, Gefäßambulanz	Euro	300.000
* LKS, Infrastruktur und Instandhaltungen	Euro	5.180.000
* LKS, Technik (Technikprojekte lfd.)	Euro	3.000.000
* CDK, Neurologie, San allg.Kl.und Aufstockung	Euro	1.000.000
* CDK, Sonst. Med. Geräte	Euro	145.000

 Summe - Investitionen: Euro 24.800.000

6/55001 Landeskliniken Salzburg, Investitionen 1.000.000

Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung zweckbestimmter Rücklagen zur Finanzierung der Investitionszuschüsse des Landes an die Landeskliniken Salzburg.

56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger
561 Errichtung und Ausgestaltung
5/56110 Krankenhaus Schwarzach 1.817.000

Mit Regierungsbeschluss vom 21.2.2001, Zahl 0/91-1660/32-2001, wurde für die Sanierung des Altbaues der Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus Betriebsgesellschaft mbH ein Landesbeitrag von insgesamt 9,8 Mio. Euro in Aussicht gestellt.

Für den Bedarf 2005 wurde finanzielle Vorsorge getroffen.

6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
61	Straßenbau	
611	Landesstraßen	
5/61100	Landesstraßen / Neu- und Ausbau	3.644.900

Beim gegenständlichen Teilabschnitt wird für den Neu- und Ausbau von Landesstraßen I. und II. Ordnung vorgesorgt. Weiters ist für den damit zusammenhängenden Liegenschaftserwerb sowie für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Lärmschutz, Amphibienschutz, Geh- und Radwege) vorgesorgt.

Auf das Arbeitsprogramm wird verwiesen.

6/61100	Landesstraßen / Neu- und Ausbau	80.100
---------	--	---------------

Beiträge von Gemeinden zu Neubauten von Landesstraßen bzw Geh- und Radwegen innerhalb von Ortsgebieten (Salzburger Landesstraßengesetz, LGBl Nr 119/1972 idgF, § 22 Abs 1 und 2).

5/61111	Landesbrücken, Neu- und Ausbau	1.500.000
---------	---------------------------------------	------------------

Für in Bau befindliche Brücken wird für den Bedarf 2005 vorgesorgt.

Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.

6/61111	Landesbrücken, Neu- und Ausbau	23.000
---------	---------------------------------------	---------------

Einnahmen werden durch Beiträge von Gemeinden erwartet.

616	Sonstige Straßen und Wege	
-----	----------------------------------	--

63	Schutzwasserbau	
631	Konkurrenzgewässer	
5/63100	Regulierung von Konkurrenzgewässern	872.000

Der vorgesehene Kredit dient zum Ausbau auf Grundlage eines Arbeitsprogrammes, welches der Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.

633	Wildbachverbauung	
5/63300	Beiträge zur Wildbachverbauung	3.200.000

Für das vorläufige Jahresprogramm 2005 der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinverbauung in Salzburg ist die Bereitstellung von Landesbeiträgen in Höhe von 3.200.000 Euro vorgesehen. Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Bundes- und Interessentenleistungen sichergestellt sind.

Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.

64	Straßenverkehr	
649	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

65	Schienenverkehr	
650	Eisenbahnen	
5/65000	NAVIS - Schienen-Infrastrukturprogramm	5.000.000

NAVIS-Schienerausbau:

Investitionsbeitrag des Landes auf der Grundlage des Rahmenvertrages 2000 vom 20.8.1998, abgeschlossen zwischen Land Salzburg und dem Bund.

Der gegenständliche Vertrag enthält grundsätzliche Festlegungen für die Durchführung und Finanzierung des Schienerausbaues folgender Streckenabschnitte:

- o Salzburg Hbf - Freilassing
- o Salzburg Hbf - Golling/Abtenau
- o Salzburg Hbf - Straßwalchen.

7	Wirtschaftsförderung	
71	Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft	
710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	
5/71010	Güterwege	2.202.000

Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.

74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft	
740	Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen	

77	Förderung des Fremdenverkehrs	
771	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	
5/77103	Sonst. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	1.000

Zur Attraktivitätsverbesserung des Wellness- und Freizeitangebotes im Gasteinertal hat die Landesregierung am 12. März 2001 die Bereitstellung eines Finanzierungsbeitrages in Höhe von 2,9 Mio. Euro zur Teilfinanzierung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Gasteiner Bäderkonzeptes beschlossen.

Verrechnungsansatz für die Einlösung der zugesagten Landesleistung.

Verzeichnis über politische Ressorts und bewirtschaftende Dienststellen

A) Verzeichnis über politische Ressorts

Regierungsmitglied	Kurzbezeichnung
Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller	01
Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Wilfried Haslauer	02
Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Othmar Raus	03
Landesrat Sepp Eisl	04
Landesrat Walter Blachfellner	05
Landesrätin Theodora Eberle	06
Landesrat Dr. Erwin Buchinger	07

B) Verzeichnis über bewirtschaftende Dienststellen

Dienststelle	Kurzbezeichnung
Landtagskanzlei	002
Landesrechnungshof	003
Landesamtsdirektion	200
Referat 0/01: Büro des Landesamtsdirektors	20001
Referat 0/04: Landesarchiv	20004
Fachabteilung 0/2: Landesinformatik	2002
Fachabteilung 0/3: Landespressebüro	2003
Fachabteilung 0/4: Landes-Europabüro	2004
Personalabteilung	2008
Salzburger Verwaltungsakademie	572

Dienststelle	Kurzbezeichnung
Präsidialabteilung	
Fachabteilung 0/91: Allgemeine Präsidialangelegenheiten	
Referat 0/911: Repräsentation und Außenbeziehungen	200911
Referat 0/912: Wahlen und Sicherheit	200912
Referat 0/913: Katastrophenschutz	200913
Fachabteilung 0/92: Hochschulen, Wissenschaft und Zukunftsfragen	
Fachreferent(in) 0/921: Forschung, Technologie und Entwicklung	200921
Fachreferent(in) 0/922: Wissenschaftliche Einrichtungen, Sonderprojekte und Förderungen	200922
Abteilung 2: Bildung, Familie, Gesellschaft	202
Referat 2/01: Äußere Organisation der allgemeinbildenden Pflichtschulen; Rechtsangelegenheiten	20201
Referat 2/02: Dienstrecht der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen	20202
Referat 2/03: Berufsbildende Pflichtschulen	20203
Fachreferent(in) 2/04: Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit	20204
Referat 2/05: Familienangelegenheiten	20205
Referat 2/06: Kindergärten und Horte	20206
Referat 2/07: Jugendförderung	20207
Referat 2/08: Erwachsenenbildung und Bildungsmedien	20208
Abteilung 3: Soziales	
Referat 3/01: Soziale Leistungen	20301
Referat 3/02: Soziale Kinder- und Jugendarbeit	20302
Fachreferent(in) 3/03: Seniorenbüro	20303
Referat 3/05: Behindertenangelegenheiten	20305
Fachreferent(in) 3/06: Sozialplanung	20306
Abteilung 4: Land- und Forstwirtschaft	
Referat 4/01: Allgemeine Rechtsangelegenheiten	20401
Referat 4/02: Landwirtschaftliche Schulen, Land- und Forstwirtschaftsinspektion	20402
Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	703201
Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof	703202
Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Gl.Str.	703203
Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg	703204

Dienststelle	Kurzbezeichnung
Referat 4/03: Landesveterinärdirektion	20403
Fachabteilung 4/1: Agrarbehörde Salzburg	
Referat 4/12: Technische Angelegenheiten der Zusammenlegung u. Flurbereinigung	20412
Fachabteilung 4/2: Entwicklung ländlicher Raum	
Referat 4/21: Ländliche Verkehrsinfrastruktur	20421
Referat 4/22: Agrarwirtschaft, Bioenergie und Bodenschutz	20422
Referat 4/23: Agrarstrukturentwicklung	20423
Fachabteilung 4/3: Landesforstdirektion	
Referat 4/31: Forstpolitik und forstliche Maßnahmen	20431
Abteilung 5: Gewerbe- und Verkehrsrecht	
Referat 5/04: Verkehrsrecht	20504
Referat 5/05: Eisenbahn-, Luft- und Schifffahrtsangelegenheiten sowie Personen- und Güterbeförderung	20505
Abteilung 6: Landesbaudirektion	
	206
Fachabteilung 6/1: Hochbau	
Referat 6/13: Landeshochbau	20613
Fachreferent(in) 6/14: Projektentwicklung	20614
Referat 6/15: Bautechnik	20615
Fachabteilung 6/2: Straßenbau	
	2062
Fachabteilung 6/3: Brückenbau	
	2063
Fachabteilung 6/5: Elektrotechnik, Maschinenbau und Kraftfahrwesen	
Kraftfahrzeug-Prüfstelle	573
Fachabteilung 6/6: Wasserwirtschaft	
Referat 6/61: Schutzwasserwirtschaft, Gewässerpflege und kulturtechnische Maßnahmen	20661
Referat 6/62: Allgemeine Wasserwirtschaft und wasserbautechnischer Sach- verständigendienst	20662
Referat 6/63: Siedlungswasserwirtschaft	20663
Referat 6/64: Hydrographischer Landesdienst	20664

Dienststelle	Kurzbezeichnung
Fachabteilung 6/7: Verkehrsplanung	2067
Abteilung 7: Raumplanung	207
Abteilung 8: Finanz- und Vermögensverwaltung	
Referat 8/01: Allgemeine Finanzangelegenheiten	20801
Referat 8/02: Budgetangelegenheiten	20802
Referat 8/03: Liegenschaften- und Hausverwaltung, Zivilrechtsangelegenheiten	20803
Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung	540
Abteilung 9: Gesundheitswesen und Landesanstalten	209
Referat 9/01: Gesundheitsrecht	20901
Fachreferent(in) 9/02: Landesanstalten und Landesheime	
Landesinstitut für Sehbehinderte	504
Landesinstitut für Hörbehinderte	505
Landespflegeanstalt	506
Konradinum Eugendorf	507
Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	508
Institut für Rheumatologie, Rehabilitation und Ganzheitsmedizin am Badehospiz Bad Gastein, Bad Gastein	512
Fachreferent(in) 9/04: Gesundheitsplanung	20904
Fachabteilung 9/1: Landessanitätsdirektion	2091
Referat 9/11: Gesundheit, Hygiene und Umweltmedizin	20911
Abteilung 10: Wohnungswesen	
Referat 10/01: Zentrale Angelegenheiten	21001
Abteilung 11: Gemeindeangelegenheiten	
Referat 11/02: Gemeindefinanzen	21102
Referat 11/03: Gemeindepersonalangelegenheiten	21103

Dienststelle	Kurzbezeichnung
Abteilung 12: Kultur- und Sportangelegenheiten	
Referat 12/01: Kulturrecht und Kulturbetriebe	21201
Residenzgalerie Salzburg	551
Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	552
Referat 12/02: Kunstförderung	21202
Referat 12/03: Erhaltung des kulturellen Erbes	21203
Referat 12/04: Landessportbüro	21204
Referat 12/05: Salzburger Volkskultur	21205
Salzburger Freilichtmuseum , Großgmain	557
Abteilung 13: Naturschutz	
Referat 13/01: Naturschutzrecht und Förderungswesen	21301
Referat 13/03: Nationalparke	21303
Referat 13/04: Gewässerschutz	21304
Abteilung 15: Wirtschaft, Tourismus und Energie	
Fachreferent(in) 15/01: Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik	21501
Referat 15/02: Wirtschafts- und Technologieförderung	21502
Fachreferent(in) 15/03: Energiewirtschaft	21503
Fachreferent(in) 15/04: Tourismus	21504
Abteilung 16: Umweltschutz	
	216
Referat 16/01: Abfallwirtschaft und Umweltrecht	21601
Referat 16/02: Immissionsschutz	21602
Bezirkshauptmannschaften	
Bezirkshauptmannschaft Hallein	302
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	303
Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau	304
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	305
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	306
Unabhängiger Verwaltungssenat	405

Stichwortverzeichnis

Das vorliegende Stichwortverzeichnis wurde in der Absicht erstellt, die Auffindung von Einnahmen- und Ausgabenansätzen und damit die Handhabung des Landesvoranschlags 2005 zu erleichtern.

Die angeführten Stichwörter sind unabhängig von der funktionellen und ökonomischen Gliederung des Haushaltes in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Die neben den Stichwörtern angeführten Ziffern geben an, unter welchem Ansatz, Abschnitt, Unterabschnitt bzw. Teilabschnitt Kreditmittel für den betreffenden Zweck vorgesehen sind.

Abfallstoffe - Wiederverwertung	52702
Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung	52700
Abgeordnete (Bezüge)	00000
Abgeordnete (Ruhe- und Versorgungsbezüge)	00001
Abschlusspringen der Vierschanzentournee	26905
Abschussprämien	74703
Abwasserbeseitigung	621
Abwasserbeseitigung - Kommunale Anlagen	62100
Abwicklung der Vorjahre	99
Administrative Unterstützung für Schulen	209995
Agrarische Forschung	749095
Agrarische Operationen	71200
Agrarmarketing und Arbeitsplatzsicherung	749095
Aids-Hilfe	51214
Aktion Film Salzburg	27902
Aktionen zur Jugendmitbestimmung	25991
Aktivitäten für den Umweltschutz, sonstige	52999
Aktuelle Untersuchungsaufgaben (Gewässeraufsicht)	629019
Akzente Salzburg, Verein	25900
Allgemeinbildender Unterricht	21
Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft	78200
Allgemeine Sportförderung	26901
Alm- und Weidewirtschaft	71210
Alm- und Wirtschaftswege, Erhaltung	71021
Alpine Wege	61602
Alternative Energiequellen, Förderung	759005
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	363
Altstadterhaltungsfonds	36300
Altstadterhaltungskommission	02302
Altstoffsammlungen	52702

Amt der Landesregierung	02
Amtsbetrieb (Amt der Landesregierung)	02001
Amtsgebäude (Amt der Landesregierung)	02010
An- und Verkauf von Anteilen (Beteiligungen)	91400
Ankauf und Sicherung wertvoller Kunstgegenstände	34110
Ankauf von Grundstücken	84010
Ansiedlungswerbung	782045
Anwendungsorientierte Forschung	28905
Arbeits- und Maschineneinsatz	74002
Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer	05905
Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Salzburg	51211
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	78190
Arbeitsplatzsicherung	78201
Arbeitsprojekte gem. § 22 (3) iVm § 11 SHG	41106
Arbeitsstiftung	78201
Archive	283
ARGE ALP	05905
ARGE ALP-Sportwettkämpfe	26903
Ärztliche Beratungen	51200
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	51000
Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst	51000
ASFINAG-Entgelt	610001
Aufsichtstätigkeit	050
Aus- und Fortbildung, Personal	091
Ausbau des Nahverkehrs	649015
Ausbau und Erhaltung von Heimatmuseen	36000
Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen	240105
Ausbildungskosten - medizinisch-technische Dienste	54300
Ausgleichszahlungen - Naturschutz	520204
Ausgleichszulage für besonders benachteiligte Gebiete	74905

DVR:0078182(PROD)

- A -

Auslandsaufenthalte von Lehrlingen	782025
Auslandsösterreicherwerk	059015
Ausschließliche Landesabgaben	922
Außerschulische Jugenderziehung	25
Außerschulische Leibeserziehung	26
Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)	782004
Austrian American Foundation	289005
Autobahnen und Schnellstraßen, Verwaltung und Erhaltung	61000
Autofreier Tourismus	649015

Bäderkonzept Gastein	AO 771034
Barockmuseum	34020
Barockmuseum, Leibrente	34021
Bauernhilfe, Salzburger	749095
Baufondsrücklage	91201
Baugestaltung-Holz / Fachhochschul-Studiengang	289104
Baugewerbe, Befähigungsprüfungen	05221
Bauhöfe (Straßenbau)	617
Bauhöfe (Wasserbau)	635
Bauleitungsausgaben, Bauführungsausgaben	0240
Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt	05900
Bedarfszuweisung an Gemeinden	94000
Bedarfszuweisung an die Länder	94010
Bedarfszuweisungen	940
Beförderung der Kindergartenkinder	24002
Behebung von Katastrophenschäden	44100
Behindertenbetreuung	41310
Behinderteneinstellungsgesetz	02095
Behindertengerechte Kraftfahrzeuge	413104
Behindertengerechtes Wohnen	413104
Behindertenhilfe, Einrichtungen	412
Behindertenhilfe, Maßnahmen	413
Behindertensport	26904
Beiträge an Fremdenverkehrseinrichtungen	77103
Beiträge an private Kindergärten	24001
Beiträge für Jugendbeschäftigung	781905
Beiträge nach dem Naturschutzgesetz	52021
Bekämpfung der Tollwut	74703
Beobachtungen der Oberflächenwassergüte	629015
Beratungsstellen, JWO	43915

Berg- und Naturwacht	13400
Bergbauernmaschineneinsatz	713105
Bergbauernzuschuss (Ausgleichszulage)	749055
Bergrettung	530904
Berufliche Eingliederung behinderter Menschen	41303
Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher	228
Berufsbildende mittlere Schulen	221
Berufsbildende Pflichtschulen	220
Berufsjägerprüfungen	05230
Berufsschule Kuchl	22002
Berufsschule Obertrum	22003
Berufsschulen	2200
Berufsschülerheime	25190
Besondere Kurtaxe	921001
Besondere Ortstaxe	92100
Bestattungskosten, Ersatz	41160
Beteiligungen	914
Betreuung schwerstbehinderter Kinder	41310
Betreuung von Fahrschülern	23202
Betriebliche Forschung	782035
Betriebs- und Haushaltshilfe, landwirtschaftl.	74009
Betriebsansiedlungen und -gründungen	78204
Betriebshilfe für die Salzburger Wirtschaft	78201
Betriebshilferinge	74002
Bezirkshauptmannschaften	03
Bezirkshauptmannschaft Hallein	0302
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	0303
Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.	0304
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	0305
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	0306

Bezirksschulräte	20500
Bezüge der Abgeordneten des Salzburger Landtages	00000
Bezüge der Lehrer, allgemeinbild. Pflichtschulen	21000
Bezüge der Lehrer, berufsbild. Pflichtschulen	22000
Bezüge der Lehrer, lw. Berufsschulen	22010
Bezüge der Lehrer, lw. Fachschulen	22110
Bezüge der Mitglieder der Salzburger Landesregierung	01000
Bezugsvorschüsse und Darlehen	09000
Bezugsvorschüsse und Darlehen, Lehrer	20900
BH Zell am See, bauliche Maßnahmen	AO 03016
Bibliothekstantieme	27300
Bildende Künste - Einrichtungen	31100
Bildende Künste - Maßnahmen zur Förderung	31200
Bildung und Beratung, LAK	74011
Bildungsbedarfsforschung	28909
Bildungshaus St. Virgil	27902
Bildungsinformation	27900
Bildungsmedien-Fotodienst	23000
Bildungsnetz	279025
Bildungswerke	27100
Bildungszentren	27901
Biologische Wirtschaftsweise, ÖPUL	749045
Biomasse, Energieerzeugung	74910
Biotopkartierung	520229
Blasmusik	32200
Bodenaltertümer	3622
Bodenuntersuchungen, Bodenzustandsinventur	52991
BORG für Leistungssportler	26901
Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE)	58100
Brandbekämpfung, Brandverhütung	164

DVR:0078182(PROD)

- B -

Brandverhütungsfonds, Salzburger	164004
Brauchtumspflege	36900
Breitbandinitiative	782005
Brücken / Neu- und Ausbau	AO 61111
BSE-Folgekosten	58100
Büchereien	27300
Bundes-Sonderwohnbaugesetz	485
Bundesbeitrag an den SAKRAF	59011
Bundesflüsse	630
Bundesländerübergreifende Maßnahmen	749095
Bundesstraßen A	61000
Burgen und Schlösser	36200
Burgensicherungen	362105
Büro für Seniorenfragen	42901
Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse	02010

DVR:0078182(PROD)

- C -

Camerata Academica

38100

Christian-Doppler-Fonds

289005

Christian-Doppler-Klinik

55000

Cluster (Stärkefeld-Strategien)

782005

DVR:0078182(PROD)

- D -

Dachmarken-Werbung	770105
Darlehen	911
Darlehensaufnahmen	AO 98200
Das Kino	371105
Datenverarbeitung	02030
Dauerbeobachtungsflächen (Bodenuntersuchungen)	52991
Denkmalpflege	362
Design- und Produktmanagement im int. Möbelsektor / FHS	289104
Diabetiker-Schulungen	512119
Dienstkraftwagen, Amt der Landesregierung	02020
Digital-TV / Fachhochschul-Studienlehrgang	289104
Digitale Katastralmappe	022001
Digitale Medien (Cluster)	782005
Disziplinarkommissionen, Landeslehrer	20600
Dommuseum	340305
Dorf- und Stadterneuerung	02211

EDV	02030
EFRE / Innovative Maßnahmen	782065
Ehrungen	01200
Eingliederungshilfe	41306
Einrichtungen der Behindertenhilfe	412
Einrichtungen zur Energieversorgung	74910
Einrichtungen zur Förderung v. Handel, Gewerbe und Industrie	780
Elektrifizierung und Mechanisierung	713
Elektromagnetische Felder (Salzburger Studie)	52993
Elektronische Datenverarbeitung	02030
Elisabethbühne	32400
Elternkontakte und -information	27900
Elternvereinigungen an Pflichtschulen	23901
Emissionsbezogene Schadstoffuntersuchungen	52992
Energetische Betriebsstättenoptimierung	782004
Energieberatung	28940
Energieerzeugung	75900
Energieerzeugung aus Biomasse	74910
Energieforschung	28930
Energieleitbild	28930
Energieverwertungsagentur	059004
Energiewirtschaft	75
Entgelte für die Tätigkeit Dritter	02300
Entwicklung weiterer FH-Studienlehrgänge	289105
Entwicklungshilfe im Ausland	425
Entwicklungsprogramme (Raumplanung)	022001
Epidemiologie	52993
EQUAL (Beiträge für Beschäftigungsprojekte)	78190
Erbhoftafeln	012029
Erholungsaktionen gem. JWO	43920

DVR:0078182(PROD)

- E -

Erholungseinrichtungen, Landesbedienstete	09300
Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen	26902
Erschließung des Waldes	71030
Ertrag der Kurtaxe, Beiträge	57000
Erträge aus dem Geldverkehr	91000
Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	925
Erwachsenenbildung	27902
Erziehung und Schulbildung für behinderte Kinder	41302
Erziehungshilfe für Eltern	27900
Ethikkommission	04900
EU-Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	71215
EU-Verbindungsbüro Brüssel	02091
Euregio (EU)	05980
Europa-Information	05980
Europäischer Technologietransfer	782004
Europarc Federation	059004
Evangelisches Bildungswerk	27100
Event-Marketing	770105
Expertisen	02320
Exportoffensive	782045
Externe Gutachten	02300

Fachärztliche Beratungen	51200
Fachärztliche Beratung – Tbc	51201
Fachberatung (Landwirtschaft)	740014
Fachhochschule Kuchl, Ausbau	AO 289105
Fachhochschule Puch, Beitrag zur Einrichtung	AO 289105
Fachhochschulen	28910
Fachschulen, landwirtschaftliche	2211
Fahrschul- und Fahrlehrer (Prüfungen)	05210
Fahrschüler, Beaufsichtigung	23202
Familienberatung (soziale Dienste)	41184
Familienförderung	46920
Familienhilfe und Familienhelferinnen (soziale Dienste)	41182
Familienlastenausgleich	46000
Familienpass	46900
Familienpolitische Maßnahmen	46900
FELS (Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes)	71011
Fernstudienzentrum Saalfelden	289005
Fest zur Festspieleröffnung	05992
Festspiele	325
Festung Hohensalzburg	36200
Festung Hohenwerfen	36200
Feuerschutzsteuer	16400
Feuerschutzsteuer	922001
Feuerwehrwesen	16
FH Studienlehrgänge	28910
Film Location Salzburg	782005
Film- und Videoförderung	371105
Filmprojekte / Förderung	371105
Finanzausgleich	925
Finanzwirtschaft	9

Finanzzuweisungen und Zuschüsse	94
Fischerei	747
Fischereischutzdienst (Befähigungsprüfungen)	05230
Fischereistrukturplan	712155
Flachgautakt (Verkehrsdienste)	64904
Fleischuntersuchungsgebühren	921001
Flüchtlingshilfe	426
Flurpolizei	134
Fonds Gesundes Österreich	512115
Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes (FELS)	71011
Förderung bes.benachteiligter Gebiete (Ausgleichszulage)	749055
Förderung betrieblicher Innovationen	78200
Förderung der Lehrerschaft	231
Förderung der Presse	371
Förderung des Films	37110
Förderung des Fremdenverkehrs	77
Förderung des ländlichen Raumes (Art 33)	712155
Förderung des Naturschutzes	52020
Förderung des Schulbetriebes	230
Förderung kultureller Veranstaltungen	32401
Förderung prädikatisierter Filme	78230
Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	78
Forschung, anwendungsorientiert	28905
Forschungsinstitut Bad Gastein	28901
Forschungsinstituts-Abgabe	922001
Forschungsleitbild für das Bundesland Salzburg	28905
Forschungszentrum Dürrenberg	28904
Forststraßen und -wege	710305
Fortbildung der Lehrer	23100
Frauenfragen	46910

DVR:0078182(PROD)

- F -

Frauenhäuser

41107

Freie Wohlfahrtspflege

42909

Fremdenverkehr

77

Fremdenverkehrseinrichtungen

77103

Galerie Traklhaus	31211
Geistige Landesverteidigung	18900
Gemeindebeitrag an den SAKRAF	59012
Gemeindebeiträge zur Sozialhilfe	411905
Gemeindebeiträge zur Behindertenhilfe	413905
Gemeindebeiträge zur Pflegesicherung	417005
Gemeindebeiträge zur Jugendwohlfahrt	439195
Gemeindebeiträge zur schulärztlichen Tätigkeit	51600
Gemeindeentwicklung	02211
Gemeinn. Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH (SALK)	55
Gemeinschaftliche Bundesabgaben	92500
Gemeinschaftliche Landesabgaben	92100
Gemeinschaftspflege	09400
Geographisches Informationssystem (SAGIS)	022001
Geschützte Arbeit	41305
Gesundenuntersuchungen	51211
Gesundheitsdienst	51
Gesundheitsdienst - Einrichtungen (Förderungen)	51902
Gesundheitsvorsorgemaßnahmen, diverse	512119
Gesundheitsziele – Projekte	512119
Gewässeraufsicht	62901
Gewerbeprüfungen	05220
Gewerbebezonen	78204
Gewerbliche und kaufmännische mittlere Schulen	2210
GIS-Portal Österreich	022001
Gleichstellung von Frauen	46910
Grünabfallkompostieranlagen	52702
Grund- und Grenzfragen der Medizin	289005
Grundbesitz	840
Grundlagenverbesserung Land- und Forstwirtschaft	71

DVR:0078182(PROD)

- G -

Grundstücke (Ankauf - Verkauf)	84010
Grundstückssicherung (raumordnungspol. Gründe)	52011
Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder	42600
Grüner Star - Früherkennung	512119
Güterwege, Erhaltung	71011
Güterwege, Neu- und Ausbau	AO 71010
GV-Konzept und Mobilitätsverträge	649025
Gymnasium und BORG St. Ursula, Salzburg	AO 21503

Haftungen	96
Hagelversicherung	74901
Hallein - Bezirkshauptmannschaft	0302
Haus der Jugend, Salzburg	25000
Haus der Natur	34000
Haus der Natur, Umbau (Planung)	AO 34000
Haus für Mozart (Kleines Festspielhaus), Umbau	AO 32500
Haushaltsausgleich	98
Haushaltshilfe	41183
Haushaltshilfe für landwirtschaftl. Betriebe	74009
Haushaltsrücklage	91200
Hauskrankenpflege	41181
Hausstandsgründung	46100
Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge	45110
Heilstättenschule an den Landeskrankenanstalten	21300
Heimatismuseen	360
Heimatpflege	36
Herzverband Salzburg	519025
Hilfe durch geschützte Arbeit	41305
Hilfe für studierende Mütter	41174
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	4113
Hilfe in besonderen Lebenslagen	4117
Hilfe zur beruflichen Eingliederung	41303
Hilfe zur Erziehung und Schulbildung behinderter Kinder	41302
Hilfe zur sozialen Eingliederung	41304
Hilfs- und Einsatzorganisationen	53090
Hilfs- und schutzbedürftige Fremde	42600
Hilfsbedürftige	41100
Historische Bauwerke	3620
Hochbau-Projektentwicklung	02400

DVR:0078182(PROD)

- H -

Hochschuleinrichtungen	281
Hochschüler-Hilfsorganisationen	28101
Höhlengesetz	52080
Holz-Cluster	782055
Holztechnik und Holzwirtschaft / Fachhochschul-Studiengang	289104
Hörbehinderte, Landesinstitut Salzburg	41200
HTL Kolleg Pongau	02400
Hubschrauber-Rettungsdienst	53010
Hydrographiegesetz, WGEV, Grundwassergüte	629015
Hydrographischer Landesdienst	62900

Impfgebühren	51210
Implacement-Stiftung	781905
Information und Dokumentation	021
Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	28911
Informationswirtschaft und –management / FHS	289104
Innovations- und Forschungsförderung für die Wirtschaft	78203
Innovations- und Technologietransfer GmbH	782005
Innovations-, Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen	74005
Innovationsberatung	78200
Innovationspreis, landwirtschaftlicher	749095
Innovative Maßnahmen / EFRE	782065
Instandhaltung von Brücken	61110
Instandsetzung von Landesstraßen L	611009
Institut für Bautechnik	05900
Institut für Heilpädagogik (Station und Ambulanz)	43100
Institut für Menschenrechte	289005
Institut für Raumordnung und Wohnen	02220
Institut für Rechtspolitik	289005
Institut für Rheumatologie und Rehabilitation, Badgastein	55800
Institut für Schul- und Sportstättenbau	05900
Institut für Sportmedizin	550009
Institut für Volkskunde	28310
Interessenvertretungen, land- und forstwirtschaftliche	740
Internationale Beziehungen (EU)	05980
Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	31000
Internationale Stiftung Mozarteum	381005
Internationale Vierschanzentournee	269055
INTERREG - Programme	712155
INTERREG - Programme (Ö-D, Ö-I)	782055
Investitionen / Sportstätten	AO 26902

DVR:0078182(PROD)

- I -

Investitionsrücklage

91202

Investitionszuschüsse (Landeskliniken Salzburg)

AO 55001

Jagd und Fischerei	747
Jagdrechtsabgabe	921005
Jagdschutzdienst (Befähigungsprüfungen)	05230
Jazz-Herbst	32503
Jugendanwaltschaft	43912
Jugendbeschäftigung	781905
Jugendbeschäftigung, Förderung	78201
Jugenderziehung, außerschulische	25
Jugendherbergen und Jugendheime	252
Jugendinitiativen	25900
Jugendsportförderungsaktionen	26901
Jugendverbände	25990
Jugendverkehrserziehung	253
Jugendwohlfahrt	43
Jugendzentren und Jugendräume	25202
Jungunternehmer-Förderungsaktion	782004

DVR:0078182(PROD)

- K -

Kammer für Land- und Forstwirtschaft	7400
Kammer für Land- und Forstarbeiter	7401
Kanalisationsanlagen	62100
Kapitelplatz 3-5 / Sanierung	AO 39001
Katastrophendienst	17
Katastropheneinsatzgeräte	17901
Katastrophenlager	17900
Katastrophenmedizin	51910
Katastrophenschäden	44100
Katholisches Bildungswerk	27100
Keltenforschung	28904
Keltenmuseum Hallein	34031
Keltenmuseum Hallein, Investitionsbeitrag des Landes	AO 34020
KFZ-Prüfstelle	05200
KFZ-Prüfstelle, Leasingraten	02012
Kienbergwand-Panoramastraße	61603
Kinder- und Jugendanwaltschaft	43912
Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen	512119
Kinderbetreuungseinrichtungen	240104
Kindergärten	240
Kindergärten Schanzlgasse und Parsch	24090
Kindergartenkinder (Beförderung)	24002
Kindergartenpädagogik	24910
Kindergartenversuche	24900
Kindertagesbetreuung	24010
Kinoförderung (Förderung prädikatisierter Filme)	78230
Kirchenorgeln	390005
Kirchliche Angelegenheiten	390
Kleines Festspielhaus, Umbau	AO 32500
Kleßheim, landwirtschaftliche Fachschule	22111

DVR:0078182(PROD)

- K -

Kleßheim, Landwirtschaftsbetrieb	86210
Kollegien - Landesschulrat und Bezirksschulräte	20501
Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung	62100
Kompetenzzentren und -netzwerke	782035
Kongregation der Barmherzigen Schwestern	AO 21504
Konkurrenzgewässer	631
Konkurrenzgewässer	AO 63100
Konradinum Eugendorf	41210
Konzentration von Dienststellen/Regierungsbüros	AO 02003
Kraftfahrlinie Salzburg-Siezenheim	87801
Krankenanstalten (Landeskliniken Salzburg)	55
Krankenanstalten - Ethikkommission	04900
Krankenanstalten anderer Rechtsträger	56
Krankenanstaltenfonds	590
Krankenhaus Schwarzach / Investitionen	AO 56110
Krankenhausgebarung (Landeskliniken)	550009
Krankenhilfe	4112
Krankenpflegefachdienst	542
Krebshilfe Salzburg	519025
Kreditbindungen	92500
Kriegsopfer	41600
Krisenstelle für Kleinkinder	43100
Kulturaktivitäten mit dem Ausland	38103
Kulturelle Großveranstaltungen	38100
Kulturelle Veranstaltungen, sonstige	38101
Kulturelle Zentren	38000
Kulturpflege	381
Kulturtechnische Maßnahmen	63100
Kultus	39
Kunst- Musik- und Literaturpreise	38120

DVR:0078182(PROD)

- K -

Künstlerförderung	35100
Kunstpflge	35
Kurfonds	570
Kurtaxe	922001
Kurtaxe, Besondere	921001

DVR:0078182(PROD)

- L -

Laienspielbühnen und sonstige Theater	32400
Land- und Forstwirtschaft	71
Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	710
Land- und Forstwirtschaft, sonstige Förderung	74
Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen	740
Land-Invest	02202
Ländervertretung der Verbindungsstelle in Brüssel	020908
Landesabgaben	922
Landesabgaben, gemeinschaftliche	92100
Landesarchäologie	36220
Landesarchiv	28300
Landesbeitrag an den SAKRAF	59010
Landesbildungszentrum	09100
Landeseigene Kindergärten	24090
Landesfeuerweherschule	16400
Landesfeuerweherschule, Instandhaltung	16410
Landesfeuerwehrverband	164004
Landesfonds für gewerbliche Darlehen	78000
Landesgesetzblatt	02101
Landesinstitut für Hörbehinderte	41200
Landesinstitut für Sehbehinderte	41400
Landesinstitut für Sportmedizin	55000
Landeskliniken Salzburg	55000
Landeskliniken Salzburg, Investitionen	AO 55001
Landeskrankenhaus St. Veit	55000
Landeskriegsopferfonds	416004
Landeslabor	52990
Landesplanungsstelle	02200
Landesrechnungshof	00200
Landesregierung	01

DVR:0078182(PROD)

- L -

Landesregierung (Bezüge)	01000
Landesregierung (Ruhe- und Versorgungsbezüge)	01001
Landesschulrat und Bezirksschulräte	20500
Landessportorganisation	26000
Landessportzentrum, Betrieb	26910
Landessportzentrum, Errichtung	26911
Landesstraßen	611
Landesstraßen	61100
Landesstraßen / Neu- und Ausbau	AO 61100
Landestheater Salzburg	32300
Landesumlage	93000
Landesumweltanwaltschaft	02303
Landesverkehrskonzept	64902
Landesverteidigung	18
Landeswarnzentrale	16401
Ländlicher Straßenerhaltungsfonds	71011
Landschaftsschutz	520
Landtag	00
Landtagsparteien, Unterstützung der Landtagsarbeit	00003
Landtagspräsidium	00002
Landwirtschaftliche Berufsschulen	2201
Landwirtschaftliche Fachschulen	2211
Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	22111
Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof, Oberalm	22112
Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Gl.Str.	22113
Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg	22114
Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof, Baumaßnahmen	AO 22112
Landwirtschaftlicher Innovationspreis	749095
Landwirtschaftsbetriebe	862
Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim	86210

DVR:0078182(PROD)

- L -

Landwirtschaftsbetrieb Winklhof	86220
Landwirtschaftsbetrieb Piffgut	86230
Landwirtschaftsbetrieb Standlhof	86240
Landwirtschaftskammer	7400
Lärmbekämpfung	523
Lärmmessungen und Lärmerhebungen	52300
Lawinenverbauung	AO 63300
Lawinenwarndienst	53100
LEADER - Programme für Salzburg	782055
LEADER PLUS - Programme	712155
Lebenshilfe, Tages- und Wohnheime	413028
Lebensqualität Bauernhof	749095
Lehrervereine	23109
Lehrlingsbeihilfen	22800
Lehrlingsförderung	78202
Lehrlingsheime	251
Leibeserziehung, außerschulische	26
Lern- und Fortbildungsbeihilfen	22800
Liegenschaften	84
Literaturförderung	33000
Luftmessnetz	52200
Lungautakt (Verkehrsdienste)	64904

Malersymposium	31212
Maschineneinsatz	71310
Maschinenringe	74002
Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge	78220
Medienarchiv, Landesregierung und Amt der Landesregierung	021001
Medikamentenbevorratung	51910
Medizinisch-technische Dienste	543
Medizinische Beratung und Betreuung	512
Medizinische Bereichsversorgung	510
Medizinische Forschungsgesellschaft	289005
Melanom-Vorsorgeuntersuchung	512119
Meliorationsverzicht, kulturtechn. Maßnahmen	63100
Michael Pacher Str. 36, bauliche Maßnahmen	AO 02015
Milchleistungskontrolle	740035
Milchwirtschaft, Qualitätssicherung	749065
Mitgliedsbeiträge an Institutionen	05900
Mobilitätsverträge	649025
Mozart 2006	28990
Mozart 2006, Projektförderungen	AO 28990
Mozarteum-Orchester	32100
Müllbeseitigung	527
MultiMediaArt / Fachhochschul-Studienlehrgang	289104
Museen, sonstige (Projektförderung)	34090
Museum 'Carolino Augusteum'	34010
Museum 'Carolino Augusteum' (Neue Residenz)	AO 34010
Museum der Moderne – Rupertinum	34101
Museum der Moderne am Mönchsberg	AO 34040
Museumspädagogik	340905
Musik und darstellende Kunst	32
Musikalische Veranstaltungen - Förderung	32202

DVR:0078182(PROD)

- M -

Musikpflege, Einrichtungen

321

Musikum Salzburg

32010

Mutter- und Kindheim

43100

Mutterberatung

43900

Mutterkuhprämie

749065

DVR:0078182(PROD)

- N -

Nahverkehr-Ausbauprogramm	649044
Nahversorgung, Förderung	78200
NAP (Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung)	78190
Nationalpark Hohe Tauern	52000
Nationalpark Kalkhochalpen	52003
Nationalparkfonds	52001
Natur- und Landschaftsschutz	520
Naturschutz (Förderung)	52020
Naturschutzabgabe	52022
Naturschutzabgabe	922001
Naturschutzfonds	52022
Naturschutzgesetz / Beiträge	52021
NAVIS - Schieneninfrastrukturprogramm	AO 65000
Neu- und Ausbau von Landesstraßen	AO 61100
Neu- und Ausbau von Brücken	AO 61111
Neue Residenz / Museum ‚Carolino Augusteum‘	AO 34010
Neue Technologien	28911
Nutztierschutz - Freiausläufe	715005

ÖBB-Hauptstrecken (Ausbauprogramm)	649044
Obduktionen	51900
Oberflächenwassergüte, WGEV, Hydrographiegesetz	629019
Öffentliche Abgaben	92
Öffentliche Büchereien	27300
Öffentlicher Verkehr im Zentralraum	64903
Öffentlichkeitsarbeit für die Landespolitik	02100
Ökoenergiefonds	75910
Ökologische Betriebsberatung	52999
Ökologische Produktionsmethoden (ÖPUL)	74904
Orchester, Ensembles, Chöre und Gesangsvereine	32201
ÖROK	02230
Örtliche Raumplanung	022001
Ortsbilderhaltung	36301
Ortsnamenkommission	02240
Ortstaxe, Besondere	921001
Ost- und Südeuropahilfe	425015
Osterfestspiele	32501
Österr. Höhlenrettungsdienst	530904
Österreich Werbung	77000
Österreichische Diabetikervereinigung Salzburg	519025
Österreichische Forschungsgemeinschaft	289005
Österreichische Gesellschaft für politische Bildung	059004
Österreichische Raumordnungskonferenz	02230
Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	059004
Österreichisches Institut für Bautechnik	05900
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung	059004
Österreichisches Institut für Rechtspolitik	289005
Österreichisches Rotes Kreuz	53000

DVR:0078182(PROD)

- P -

Park- and Ride-Plätze	649015
Parteienförderung	05930
Partnerschaften	05920
Partnerschaften, Sport	26903
Patientenvertretung	05100
Paul Außerleitner Schanze	AO 26902
Pauschalabgeltung durch den Bund	0240
Pensionen der Landeslehrer	208
Pensionsvorschüsse und Darlehen, Lehrer	20801
Personalaus- und Fortbildung	091
Personalvertretung Hoheitsverwaltung	07000
Personalvertretung Landesanstalten	07000
Personalvertretung Landeslehrer	207
Personenstandsangelegenheiten	05910
Pflanzenzucht, Qualitätsverbesserung	74003
Pflegegeld	41700
Pflegegeld, JWO	439168
Pflegeheime und Pflegestationen	41187
Pflegesicherung	417
Phasing-Out-Maßnahmen	782055
Piffgut, Landwirtschaftsbetrieb	86230
Pinzgau-Bahn	64904
Pinzgautakt (Verkehrsdienste)	649044
Plattform gegen Atomgefahren	52999
Pollenwarndienst	51213
Pongautakt (Verkehrsdienste)	649044
Presse- und Informationszentrum	02100
Presseförderung	371
Private Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	AO 22202
Private Kindergärten	24001

DVR:0078182(PROD)

- P -

Private Medizinische Universität Salzburg	28915
Pro Holz, Verein	782055
Produktfindung, Produktdiversifikation	782005
Programm zur Förderung des ländlichen Raumes	712155
Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft	74904
Projektentwicklung	02400
Projektförderungen / Mozart 2006	AO 28990
Projektierung auf Landesstraßen L	611009
Projektierung Landeshochbau	AO 02300
Prüfungen im Baugewerbe	05221
Prüfungen im Baunebengewerbe	05222
Prüfungen im Jagd- und Fischereiwesen	05230
Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern	05210
Prüfungstätigkeit	052
Publikationen	02103

DVR:0078182(PROD)

- Q -

Qualifikations- und Disziplinarkommissionen, Landeslehrer	206
Qualifizierung von Arbeitslosen	781905
Qualifizierungsscheck	78190
Qualitätsoffensive und Produktfindung	78200
Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft	749065
Qualitätsverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft	74003
Qualitätsverbesserung im Tourismus	771034

DVR:0078182(PROD)

- R -

Rad WM 2006 in Salzburg	AO 26905
Radiologisches Messlabor	52400
Radwege	64920
Raumforschung	02200
Raumordnung und Raumplanung	022
Raumordnungskonferenz - (ÖROK)	02230
Raumplanung	022001
Recyclinghöfe	52702
Regionale Abfallwirtschaft	52700
Regionale Schlüsselprojekte / Regionalförderung	782055
Regionalplanung	02201
Regulierung von Bundesflüssen	63000
Regulierung von Konkurrenzgewässern	63100
Regulierung von Konkurrenzgewässern	AO 63100
Reinhaltung der Luft	522
Religionsgemeinschaften	39000
Rene Marcic-Preis	021005
Repräsentation	01100
Residenzgalerie	34100
Restitution	390004
Rettungsdienste	530
Robert-Jungk-Bibliothek	289005
Rohstoff-Forschung	28920
Rotes Kreuz	53000
Rudolf-Steiner-Schule	21900
Ruhe- und Versorgungsbezüge, allgemeine Verwaltung	08000
Ruhe- und Versorgungsbezüge, Landeslehrer	20800
Ruhe- und Versorgungsbezüge, Lehrer an lw. Fachschulen	20810
Rundfunkabgabe	922001

DVR:0078182(PROD)

- R -

Rupertinum

34101

Saalfelden, Fernstudienzentrum	289005
Sachprogramme (Raumplanung)	022001
SAGIS, Salzburger Geografisches Informationssystem	02200
SALIS - Luftmessnetz	52200
SALK – Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH	55
Salzburg AG, Verbundvertrag	91500
Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH	289054
Salzburg-Kommission	05990
Salzburg-Umgebung - Bezirkshauptmannschaft	0303
Salzburger Barockmuseum	34020
Salzburger Bauernhilfe	749095
Salzburger Bildungsberater	27900
Salzburger Bildungsnetz	27902
Salzburger Bildungswerk	27100
Salzburger Brandverhütungsfonds	164004
Salzburger Dommuseum	34030
Salzburger Festspiele	32500
Salzburger Freilichtmuseum in Großmain	34102
Salzburger Geographisches Informationssystem - SAGIS	022001
Salzburger Höhlengesetz	52080
Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR)	02220
Salzburger Institut für Volkskunde	28310
Salzburger Jagdgesetz, Entschädigungen	74700
Salzburger Jugendinitiativen	25900
Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung	43
Salzburger Kompetenznetzwerk	78203
Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (SAKRAF)	590
Salzburger Land Tourismus GesmbH (SLT)	77010
Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen	78000
Salzburger Landeskriegsopferfonds	416004

Salzburger Landeszeitung	02102
Salzburger Lokalbahn	64903
Salzburger Museum 'Carolino Augusteum'	34010
Salzburger Museum 'Carolino Augusteum' (Neue Residenz)	AO 34010
Salzburger Musikschulwerk (Musikum Salzburg)	32010
Salzburger Naturschutzfonds	52022
Salzburger Ortsnamenkommission	02240
Salzburger Patientenvertretung	05100
Salzburger Qualifizierungsscheck	781905
Salzburger Strukturverbesserungsfonds	78001
Salzburger Tiergarten Hellbrunn	28600
Salzburger Verwaltungsakademie	09100
Salzburger Volkshochschule	27000
Salzburger Wohnbauförderung	48000
Sanierung von Schutzhütten	26909
Sanitätspolizeiliche Obduktionen	51900
Schadstoffanalysen	52200
Schatzkammer Land Salzburg	05970
Schi-Weltcup- und -Europacuprennen	26905
Schieneninfrastrukturprogramm (NAVIS)	AO 65000
Schiffsführerprüfungen	05212
Schlaganfall-Prävention	512119
Schloss Mauterndorf	36200
Schulaufsicht	205
Schulbetrieb (Berufsschulen)	22001
Schulbetrieb (Landwirtschaftliche Berufsschulen)	22011
Schuldendienst (allgemein)	95000
Schuldendienst (landeseigene Krankenanstalten)	55002
Schule der Dorf- und Stadterneuerung	02211
Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime	251

Schülerbetreuung	232
Schülerhorte	250
Schülersportabzeichen	269015
Schulgeldbeihilfen	23201
Schulgesundheitspflege	51600
Schulversuch "BORG für Leistungssportler"	269015
Schutzhüttensanierung (alpine Vereine)	26909
Schutzimpfungen	51210
Schutzwasserbau	63
Schwerstbehinderte, Betreuung	413104
Selbstmordprävention	519025
Seniorenangelegenheiten	42901
Sexualberatungsstelle	519025
Sicherheitsmaßnahmen der Landesregierung	01900
Sicherung von Arbeitsplätzen	78201
Siedlungswasserwirtschaft	62400
Siezenheim, Kraftfahrlinie	87801
SIR, Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen	02220
Sirenenausbau	17902
Skiclub Bischofshofen	AO 26902
Solar- und Wärmepumpenanlagen	759005
Sonder-Wohnhaussanierung	48210
Sonderschule für körperbehinderte Kinder	21300
Sonderschule St. Anton	21300
Sonderschulen	213
Sonstige Ausgleichsmaßnahmen in der Landwirtschaft	74906
Sonstige Familienförderung	46920
Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung	27902
Sonstige Jugendförderung	2599
Sonstige kulturelle Veranstaltungen	381015

Sonstige Liegenschaften und Gebäude	84900
Sonstige Strukturverbesserung in der Landwirtschaft	71215
Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten	54200
Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	43100
Sozialarbeit / Fachhochschul-Studienlehrgang	289104
Soziale Dienste	4118
Soziale Dienste für Behinderte	41310
Soziale Dienste, JWO	43915
Soziale Eingliederung behinderter Menschen	41304
Sozialpolitische Maßnahmen	45
Sozio-kulturelle Veranstaltungen	38101
Spesen aus dem Geldverkehr	91000
Spielbankabgabe	92501
Spitzensportförderung	269015
Sport	26
Sport-Großveranstaltungen	26905
Sportanlagen, Errichtung und Instandhaltung	26902
Sportförderung, allgemein	26901
Sportliche Partnerschaften	26903
Sportveranstaltungen in Schulen	23205
Sportzentrum Mitte	AO 26902
Sportzentrum Rif, Betrieb	26910
Sportzentrum Rif, Errichtung	26911
Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge	45100
St. Johannis-Spital	55000
St.Johann i.Pg. - Bezirkshauptmannschaft	0304
Staatsbürgerschaftsevidenz	02301
Staatskommissäre für Sparkassen	05000
Standlhof, Landwirtschaftsbetrieb	86240
StandortAgentur Salzburg GmbH	78204

Standortmarketing für den Wirtschaftsstandort Salzburg	782045
Stiftung Mozarteum	38100
Strahlenschutzlabor	52400
Straßenbau	61
Straßenverkehr	64
Strukturverbesserung	712
Strukturverbesserung i.d. Land- und Forstwirtschaft	74000
Strukturverbesserungsfonds	78001
Studentenhaus Innsbruck, Generalsanierung	AO 28100
Studentenheime und Mensen	28100
Studienbeihilfen	282
Studio West	371105
Sturmwarndienst	53101
Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten	240015
Szene Salzburg	38110

DVR:0078182(PROD)

- T -

Tagesheim für Kleinkinder	43100
Tamsweg - Bezirkshauptmannschaft	0305
Tauernwege	61602
Technischer Prüfdienst (Agrarmarkt Austria)	712154
Techno-Z Fachhochschul GmbH	289104
Technologie- und Innovationsberatung	782004
Technologietransfer- und Innovationsstrategien	782005
Telekommunikationstechnik und –systeme / FHS	289104
TEMPIS - Luftmesssystem	52200
Tennengautakt (Verkehrsdienste)	64904
Territorialer Beschäftigungspakt (TEP)	78190
Tiergarten Hellbrunn	28600
Tiergesundheit	58100
Tierkörperbeseitigung	52800
Tierschutz	52090
Tiertransporte / Kontrollen	05010
Tierzucht, Qualitätsverbesserung	74003
Tierzuchthemmende Krankheiten und Seuchen	58100
Tollwut (Bekämpfung)	74703
TOP-Tourismus-Förderung	771034
TOP-Tourismus-Jungunternehmer-Förderungsaktion	782004
Tourismus / Fachhochschul-Studienlehrgang	289104
Tourismuspolitische Maßnahmen	77101
Tourismusschule Kleßheim	AO 22102
Tuberkulose-Beratung	51201
Tuberkulose-Reihenuntersuchungen	51201

DVR:0078182(PROD)

- U -

Überwachung der Luftqualität	52200
Übrige Aufgaben der Landesverwaltung	05990
Übrige Schülerbetreuung	23209
Umweltschutz	52
Unabhängiger Verwaltungssenat	04500
Unfallverhütung bei Kindern	519025
Universität Salzburg, wissenschaftliche Arbeiten	28900
Universitäts- und Hochschuleinrichtungen	281
Unterbringung, JWO	43916
Unternehmensnetzwerke	782005
Unterstützung der Landtagsarbeit	00003
Unterstützungsfonds für Österreicher im Ausland	42909
Unterstützungsfonds für HIV-infizierte Bluter	51214

Verarbeitung und Vermarktung	712155
Verbilligter Mittagstisch	09200
Verbindungsbüro des Landes Salzburg in Brüssel	02091
Verbindungsstelle der Bundesländer	02090
Verein "Guter Nachbar"	25000
Verein Akzente Salzburg	25900
Verein für int. Forschungs- und Bildungsk Kooperationen	059004
Verein Pro Holz	782055
Verein Salzburger Jugendinitiativen	25900
Verein, Fachschule für Altdienste in Saalfelden	059004
Verfügungsmittel der Landtagspräsidenten	00002
Verfügungsmittel der Landesregierung	01002
Verkabelung (Amtsgebäude)	AO 02001
Verkauf von Grundstücken	84010
Verkehrsdienstverträge	64904
Verkehrsprojekte	64901
Verkehrssicherheitsdienst	64990
Verkehrsverbund	64900
Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfallstoffen	52700
Vernetzung der Brandmeldeanlagen	AO 02020
Versammlung der Regionen Europas VRE	059004
Versehrtensport	26904
Versicherungen	02099
Verstärkungsmittel	97000
Verwaltungsabgaben	92201
Verwaltungsakademie	09100
Verwaltungsreform	023001
Verwaltungssenat	04500
Veterinärmedizin	58
Vierschanzentournee, Abschlusspringen in Bischofshofen	269055

DVR:0078182(PROD)

- V -

Volks- und Brauchtumpflege	36900
Volksbildungswerke	271
Volksbüchereien	273
Volkshochschulen	270
Volksmusik	32200
Vorschul- und Schulgesundheitspflege	51600
Vorschulische Erziehung	24
Vorsorgeuntersuchungen	51211

DVR:0078182(PROD)

- W -

Walderschließung - Forstwege	71030
Waldorfschulverein	21900
Warn- und Alarmsystem	17902
Warndienste	531
Wasserbau	62
Wasserbauhöfe	63500
Wasserrettung	530904
Wasserverband Salzburger Becken	62910
Wasserversorgungsanlagen	62000
Wasserwirtschaftliche Planung	62902
Wasserwirtschaftsfonds	624
Weidewirtschaft	71210
Weltkindertag 2005	43912
Werkschulheim Felbertal, Beitrag für Investitionen	AO 22200
Werkvertragshonorare	02300
Wertpapiere	913
Wiederverwertung von Abfallstoffen	52702
Wildbachverbauung	AO 63300
Winklhof, landwirtschaftliche Fachschule	22112
Winklhof, Landwirtschaftsbetrieb	86220
Wirtschaftsförderung	7
Wirtschaftsleitbild des Landes	782
Wirtschaftspolitische Maßnahmen	782
Wirtschaftswege, Erhaltung	71021
Wissenschaftliche Archive	283
Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten	28900
Wissenschaftliche Preise	28900
Wissenschafts- und Forschungsleitbild des Landes	28905
Wissenschaftsagentur	059015
Wohnbauförderung	48

DVR:0078182(PROD)

- Z -

Zahnpflege- u.Mundhygiene-Aktion	51600
Zeckenschutzimpfungen	51210
Zell am See - Bezirkshauptmannschaft	0306
Zentralkrankenanstalten	550
Ziel 2 - Regionalförderung	782055
Zivilschutz	180
Zivilschutzverband	18000
Zoo Salzburg	28600
Zukunftsprojekte	28911
Zukunftsstiftung	28905